

Das Armenwesen der Stadt Köln vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis 1918

Ein Beitrag zur westdeutschen
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Von
Dr. rer. pol. Johann Schwarz
D. H. H. C.



AIv

(1922)

Herausgegeben von der Stadt Köln

Selbstverlag des Wohlfahrtsamtes der Stadt Köln
In Kommissionsverlag beim Rheinlandverlag in Köln
Druck: Volkswacht-Verlag G. m. b. H. Ⓞ Komm.-Ges. Köln

Hauptverwaltungsamt
Verwaltungsbü. herei

VORWORT



Die vorliegende Arbeit, im Auftrage der Stadt Köln verfaßt, hat zwei Aufgaben zu erfüllen. Sie dient als Dissertation und ist gleichzeitig als offizielle Denkschrift der Stadt Köln zur hundertjährigen Wiederkehr der Begründung ihrer Armenverwaltung gedacht. Aus dieser doppelten Zweckbestimmung ergaben sich in der Hauptsache zwei Anforderungen an die Arbeit, denen gerecht zu werden sie bestrebt ist. Ihrem Charakter als Dissertation entsprechend, mußte sie einerseits streng wissenschaftlich gehalten sein; andererseits war sie aber, als im wesentlichen für den grossen Kreis der städtischen Armenverwaltungs- und Armenpflegeorgane bestimmt, möglichst allgemein-verständlich und -interessierend zu fassen. Der hiermit verbundenen Gefahr einer flotten aber oberflächlichen Darstellung mir wohl bewußt, glaube ich, beide Aufgaben zufriedenstellend erfüllt zu haben. Eine wissenschaftliche Arbeit braucht nicht notwendigerweise schwer verständlich geschrieben zu sein.

Den Förderern der Arbeit sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Kuske, bin ich zu wärmstem Dank besonders verpflichtet. Weitestgehende Unterstützung ließ mir auch die Armenverwaltung selbst, insbesondere aber deren derzeitiger Leiter, Herr Beigeordneter Dr. Löhe, sowie Herr Büro-Oberinspektor Meyer angedeihen.

Köln, im Januar 1922.

Johann Schwarz

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Köln:	
a) Wirtschaftliche und soziale Lage vor der französischen Usurpation	7
b) Die französische Zeit 1794—1814	10
c) Die preussische Zeit 1814—1914	13
II. Das Armenwesen in Köln bis zum Erlass der Armenordnung vom 18. Juni 1818 unter Berücksichtigung des französischen Einflusses auf die Entwicklung des Armenwesens:	
a) Das Armenwesen der Stadt Köln vor Beginn der Fremdherrschaft	20
b) Die Umgestaltung des Armenwesens unter der französischen Herrschaft	27
c) Einfluss der französischen Verwaltungsmassnahmen auf das Armenwesen der Stadt Köln:	
1. Offene Armenpflege	34
2. Geschlossene Armenpflege	44
3. Waisenpflege	53
d) Ursachen und Entstehung der städtischen Armenordnung von 1818	55
III. Von der weltlich-konfessionellen zur rein weltlichen Armenpflege (1818—1871):	
a) Die Wirksamkeit der Armenordnung von 1818 bis zum Erlass des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871.	
1. Offene Armenpflege	67
2. Geschlossene Armenpflege	76
3. Waisenpflege	81
b) Abänderungen der Armenordnung innerhalb dieser Periode (1818—1871):	
1. Die Armenordnung von 1847	85
2. Der Gemeindebeschluss über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 22. Juni 1871	92
IV. Von 1871 bis zur Einführung des Elberfelder Systems (1888):	
a) Das Armenwesen unter dem Einfluss der Neuordnung von 1870/71	
1. Offene Armenpflege	105
2. Geschlossene Armenpflege	108
3. Waisenpflege	112
b) Die Abänderung der Armenordnung vom 7. September 1876	114
c) Die Einführung des Elberfelder Systems durch die Armenordnung vom 27. Januar 1888	117
V. Das Armenwesen unter der Herrschaft des Elberfelder Systems (die Zeit von 1818—1918):	
a) Die Entwicklung der Armenpflege unter dem Einfluss der Neuordnung	
1. Offene Armenpflege	124
2. Geschlossene Armenpflege	131
3. Waisenpflege	134
b) Die Armenordnungen vom 5. November 1896 und 4. November 1915	140
Rückblick und Ausblick	147
Anhang	221

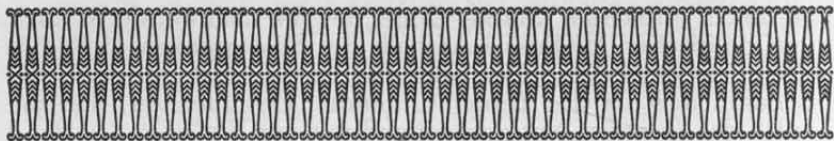
Beigeordnete der Stadt Köln

als

Leiter der Armenverwaltung

VON WEISE	1865—1875
JAKOB PELMANN	1875—1886
ZIMMERMANN	1886—1900
BRUGGER	1900—1905
DR. GREVEN	1905—1914
DR. LÖHE	1914—1923
DR. BILLSTEIN	1923—





I.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Köln.

a) Wirtschaftliche und soziale Lage vor der französischen Usurpation.

Köln, im Mittelalter die grösste und kulturell führende Stadt¹⁾ barg in ihren Mauern etwa 40 000 Einwohner, die sich zum weitaus grössten Teil aus mittelbar oder unmittelbar im Dienste der Kirche stehenden Personen sowie aus Verwaltungsbeamten, städtischen Arbeitern und Kaufleuten zusammensetzte. Entsprechend der überragenden Bedeutung des Handels im damaligen Köln war es besonders die Gruppe der Kaufleute, die neben der Geistlichkeit Jahrhunderte hindurch eine ausschlaggebende Stellung im städtischen Leben einnahm. Schon im frühen Mittelalter zog der Kölner Handel das Netz seiner Tätigkeit über den grösseren Teil der zu damaliger Zeit dem wirtschaftlichen Verkehr geöffneten Länder. Auf der Tätigkeit der Bürger Kölns als Kaufleute basierte die wirtschaftliche und zum Teil auch die politische Bedeutung der Stadt. Soweit die Kölner Bevölkerung nicht unmittelbar den Interessen des Handels diente, war sie doch mittelbar damit verknüpft. Ein grosser Prozentsatz der Arbeiter des mittelalterlichen Kölns stand im Dienste des Stapels und der damit verbundenen Einrichtungen sowie der Accise. So betrug allein die Zahl der städtischen Arbeiter mit deren Angehörigen etwa 1600—2000 Personen²⁾, also rund 4—5 Prozent der Kölner Bevölkerung. Auch stand ein qualifiziertes Handwerk³⁾, das, ursprünglich in Anpassung an die Bedürfnisse des Handels entstanden, später eins der haltbarsten Fundamente für die im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts sich entwickelnde Fertigungindustrie wurde⁴⁾, schon frühzeitig im Dienste des bedeutenden Kölner Aussenhandels.

Wie in allen territorialen Städten hatten sich auch in Köln die einzelnen Gewerbebezüge schon frühzeitig in zunftmässiger Organisation zusammengeschlossen und vermöge ihrer nach

und nach erreichten Stärke Ende des 14. Jahrhunderts auch ihren politischen Einfluss innerhalb der Stadtgrenzen nicht unwesentlich verstärkt⁴⁾). Der Geist der Exklusivität innerhalb der bis dahin in Köln das Zepter führenden Geschlechter, den die Zünfte der äusseren Not gehorchend mit der Waffe in der Hand gebrochen hatten⁵⁾, fand nun auch Eingang in den Kreis dieser, für die damaligen Verhältnisse revolutionär gesinnten Bevölkerungsschichten. Die äusserste Erschwerung der Aufnahmebedingungen zum Eintritt in die Zünfte, die so weit ging, dass man ganze Klassen der Bevölkerung für bescholten und mithin für unfähig erklärte, ein Handwerk auszuüben, trug seit Ausgang des 16. Jahrhunderts nicht unwesentlich dazu bei, die sozialen Verhältnisse⁶⁾ der Stadt in ungünstiger Weise zu beeinflussen.

Durch Festungsmauern auf ein enges Gebiet eingeeengt, als reichsunmittelbar wirtschaftlich selbständig, mehr und mehr sich konsolidierenden grösseren Wirtschafts-Einheiten gegenüberstehend, stellten sich der fruchtbringenden wirtschaftlichen Betätigung seit Ende des 16. Jahrhunderts die grössten Schwierigkeiten entgegen. Die grossen territorialen und wirtschaftlichen Verschiebungen innerhalb Europas, sowie die Befreiung der Niederlande zeigten auf die Stadt Köln relativ starke Rückwirkungen⁷⁾).

So setzte denn der wirtschaftliche Niedergang der Stadt Köln, teils durch ausserhalb, teils durch innerhalb ihrer Mauern liegende Ursachen erzeugt und begünstigt, bereits um etwa 1550 ein. Die nach 1600 aus den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten wurden für die Stadt Köln umso verhängnisvoller, als gerade sie durch ihren Charakter als Reichsstadt mit einer verhältnismässig ausgedehnten Produktivkraft einem mehr und mehr sich einengenden Absatzgebiete gegenüberstand. Der hierdurch verursachte Rückgang der Handelstätigkeit wirkte sich notwendigerweise innerhalb der Stadt in Form einer Herabminderung des Beschäftigungsgrades der Handwerker aus. Not und Entbehrung, die allerdings auch schon früher dem Kölner Handwerk nicht unbekannt geblieben waren, mehrten sich nun in rasch aufsteigender Linie. Arme gab es zu allen Zeiten auch innerhalb der mit materiellen Gütern verhältnismässig früh und reich gesegneten Stadt Köln⁸⁾). Jedoch spitzten sich die sozialen Verhältnisse der Stadt unter der Einwirkung der wirtschaftlichen Umgruppierung von dieser Zeit ab stark ansteigend zu. Allerdings setzten die Gegenmassnahmen zur Eindämmung der sich hier anbahnenden Entwicklungstendenzen verhältnismässig früh ein. Stand der mittelalterliche Staat infolge der territorialen Zersplitterung und seiner mangelhaften Organisation den Massnahmen zur Hebung des öffentlichen Wohls teils unfähig, teils interessenlos gegenüber, so machte sich doch im späteren Mittelalter in den Städten ein mit der Zeit zunehmendes und konse-

quenteres Streben nach Hebung der sozialen Existenz-Grundlagen bemerkbar¹¹⁾). Die aus den wirtschaftlichen Verhältnissen sich herauskristallisierende soziale Not breiterer Bevölkerungsteile fand eine teilweise Milderung durch die in Köln schon in früheren Jahrhunderten sich entwickelnden bruderschaftlichen und genossenschaftlichen Verbindungen¹²⁾, deren Zweck neben religiösen Uebungen hauptsächlich auf Milderung der Not der durch Krankheit oder Unglück betroffenen Genossen gerichtet war.

Nach innen hin suchte das Handwerk seine Position gegenüber dem sich anstauenden Ueberfluss an Menschen innerhalb der Stadtmauern durch Verschärfung der Zunft-Bestimmungen zu wahren¹³⁾. Trotzdem konnten aber die Zünfte ihren seit dem 16. Jahrhundert einsetzenden Verfall, der sie gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zu einem blossen Schein-Dasein herabdrückte, nicht mehr aufhalten¹⁴⁾. Die im späteren Mittelalter erfolgte Schliessung der Zünfte wirkte sich sehr bald in einer Ueberfüllung der mit Rücksicht auf die städtische Lebensmittelpolitik vom Rate offen gehaltenen Zünfte (Bäcker, Metzger und Brauer)¹⁵⁾ aus. Die Folge davon war ein zunehmender Wettbewerb, der über das Borg-System hinweg zum Bankrott mancher ehemals selbständigen Existenz führte. Dem von einem wohlorganisierten und konzessionierten Bettel lebenden Proletariat gesellten sich Teile des in der Gesamtheit den Ruin hart streifenden klein-gewerblichen Mittelstandes zu. Die Gewerbe der Gastwirte, Krämer und Schnapsbrenner, die als soziales Ventil für die übrigen Zünfte offen gelassen und nicht zünftlerisch organisiert waren¹⁶⁾, vermochten natürlich nicht, den mehr und mehr sich anstauenden Menschen-Ueberfluss aufzusaugen. Ebensowenig fand auch das Proletariat als dauernd innerhalb der Stadtgrenze fluktuierendes Element einen festen Ruhepunkt. Gelegenheitsarbeiten und konzessionierte städtische Stellen waren nicht in ausreichendem Masse vorhanden, ganz abgesehen davon, dass auch für die Einstellung als städtischer Arbeiter die Erfüllung gewisser Vorbedingungen unerlässlich war¹⁷⁾. Dürften auch die Angaben einzelner Autoren, insbesondere auch die in den Reisebeschreibungen¹⁸⁾ der damaligen Zeit gemachten Ausführungen über die Zahl der Bettler innerhalb der Stadtmauern als ungenau anzusehen sein, so steht es doch einwandfrei fest, dass diese Zahl in Zeiten der Not unverhältnismässig gross war¹⁹⁾. Selbst wenn es in der Einleitung zur Armen-Ordnung von 1818²⁰⁾ heisst, dass „in gewöhnlichen Zeiten sich die Armenzahl auf den vierten, und in der Zeit eines Misswachses auf den dritten Teil und beinahe die Hälfte der sämtlichen Einwohner“ belaufen habe, so wird man diese Zahlen nicht ohne weiteres als tatsächlich hinnehmen können. Der Begriff der Armut war schwankend. Die von der Kirche oder privaten Personen ausgeteilten Unterstützungen waren durchweg

derart willkürlich, dass die hierbei sich ergebenden Unterstützungsfälle nicht als Kriterium für die Gesamtzahl der Armen angenommen werden können. So wenig sich also absolut sichere zahlenmässige Beweise aus den zur Verfügung stehenden Quellen auch erbringen lassen, so sicher ist doch, dass die wirtschaftliche und soziale Lage Kölns vom 16. Jahrhundert ab bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts sich in stetig absteigender Linie entwickelte und gegen die Jahrhundertwende die Herausbildung einer Situation ermöglichte, die aus sich heraus nach Klärung drängte.

In ihren letzten Entstehungsursachen waren diese Zustände also auf eine starke Uebervölkerung der Stadt zurückzuführen²¹⁾. Weder die teils schon älteren²²⁾ sozialpolitischen Hilfsmassnahmen des Landesherrn²³⁾, der Stadt²⁴⁾ und der Zünfte²⁵⁾, noch die teilweise sich ebenso früh anbahnende weitergehende Umstellung vom reinen Handel auf haus- und frabrikindustrielle Tätigkeit²⁶⁾ genügten allein, tragfähige Grundlagen für eine aussichtsreichere Zukunft zu schaffen. Die vom Westen an den Rhein schlagenden revolutionären Wellen, die in Köln einen gut vorbereiteten Boden fanden²⁷⁾, mussten hinzukommen, um einen breiteren Weg durch die zahllosen, die wirtschaftliche Entwicklung hemmenden Fesseln und Bindungen zu brechen. Die Zeit von 1770—1789 war eine Periode dauernder Unruhen²⁸⁾. Die Misswirtschaft des Rates, die übergrosse Schuldenlast der Stadt, die schlechte Verwaltung der Hospitäler und Stiftungen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Tiefstand und den daraus entspringenden sozialen Folgen schufen den Boden, auf dem die am 16. Oktober 1794 einrückenden Franzosen ein neues, politisch und wirtschaftlich freiheitlicheres Gebilde zu errichten versuchten.

b) Die französische Zeit 1794—1814.

Das aus zweitausendjähriger Entwicklung aus primitiverem Dasein über in wirtschaftlicher und politischer Beziehung weit hin strebende Höhen zu einer engherzigen Schein-Existenz hinabgleitende Köln²⁹⁾, wurde durch den Einmarsch der Franzosen³⁰⁾ zwangsweise aus seiner Stagnation herausgerissen und künstlich zu frischerem Leben gedrängt. Es bedurfte einer fremden Macht, um den morschen Bau der Selbst-Herrschaft sowohl auf politischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiete teils zu erneuern, teils niederzulegen³¹⁾. Mit der bekannten rücksichtslosen Strenge der ersten Revolutionszeit setzte man die als richtig erkannten Doktrinen in die Wirklichkeit um, ohne Rücksicht auf ihre schädigenden Rückwirkungen, denen man ebenso rücksichtslos entgegentrat.

Die Zünfte und Gesellenverbände führten seit dem am 6. Oktober 1794 erfolgten Einmarsch der Franzosen nur noch ein Schein-Dasein, um durch napoleonisches Gesetz vom 5. Aug.

1798 auch die gesetzlichen Stützen ihrer Existenz für immer zu verlieren³²⁾). Dem Umschwung in der gewerblichen Betätigungsrichtung überhaupt, der sich seit Ausgang des 18. Jahrhunderts in Form einer stärkeren Bevorzugung der fabrikindustriellen Tätigkeit gegenüber dem handwerksmässigen Kleinbetrieb und dem Handel geltend machte, wurde damit auch in Köln der Weg freigegeben³³⁾).

Die sich seit je durch ihre Vielseitigkeit stark abhebenden Kölner Gewerbe fanden durch die Bevorzugung der fabrikindustriellen Tätigkeit von seiten der okkupierenden Macht eine bemerkenswerte Förderung³⁴⁾). Die harte französische Zollgesetzgebung, sowie die am 21. November 1806 erfolgte Verhängung der Kontinentalsperre³⁵⁾ im Zusammenhang mit der Oeffnung des weiten französischen Absatzgebietes³⁶⁾ für die rheinischen Fabrikate, ermöglichte die verhältnismässig schnelle Erreichung einer kurzen Blütezeit³⁷⁾. Vor allen Dingen war es die Baumwoll- und Seiden-Industrie, die aus dieser Umgruppierung Nutzen zog³⁸⁾, während andere Fabrikationszweige, insbesondere die ehemals blühende Kölner Tabak-Industrie, stark zurückgedrängt wurden³⁹⁾).

Allerdings zeitigte die haus- und fabrikindustrielle Tätigkeit Kölns auch schon frühzeitig schwere soziale Mängel. Ein trauriges Bild „weissen Sklaventums“ boten besonders die sogenannten Wirkschulen, etwa 50 an der Zahl, in denen etwa 800—1000 Mädchen im Spitzenklöppeln unterrichtet wurden und der schnödesten Gewinnsucht Jugend und Gesundheit zum Opfer brachten⁴⁰⁾).

Das verhältnismässig schnelle Emporblühen des Fabrikwesens⁴¹⁾ innerhalb der Stadtmauern wurde aber auch durch die im Jahre 1802 erfolgte endgültige Aufhebung der kirchlichen und geistlichen Korporationen⁴²⁾ nicht unwesentlich begünstigt. Zahlreiche, ehemals kirchlichen Zwecken dienende Gebäude wurden von dem, mit impulsiver Kraft emporstrebenden Unternehmertum in den Dienst der Industrialisierungsbestrebungen gestellt⁴³⁾ und damit der neueren Entwicklung dienstbar gemacht. So wurden im Jahre 1802 und 1803 allein etwa 500 in Köln gelegene, zu kirchlichen Instituten gehörige Häuser versteigert⁴⁴⁾, die vielfach zur Unterbringung gewerblicher Unternehmungen herangezogen wurden. Auf der anderen Seite ging aber auch mit der Vertreibung der zahlreichen Geistlichkeit aus den Mauern Kölns eine Schädigung breiterer Bevölkerungsschichten einher. Dass diese weitgehenden Massnahmen nicht unwesentlich zur Verschärfung der ohnehin vorhandenen tiefen wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze innerhalb der Stadt beitrugen, ist erklärlich. Diese Rückwirkungen lagen aber weniger in den Massnahmen an sich, als in der Willkür und Ueberstürzung mit der sie zur Ausführung kamen, sowie in ihrer Systemlosigkeit begründet. Eine Besserung trat hier erst ein, als Napoleon die

Führung der französischen Staatsgeschäfte in die Hand nahm⁴⁵⁾. Sowohl auf dem Gebiete der Verwaltung der ehemals kirchlichen, nachherigen Domanial-Gütern, als auch im Bereiche der in der ersten Zeit plan- und wahllosen Kontributionen, unter denen die Stadt beträchtlich gelitten hatte⁴⁶⁾, setzte sich nunmehr eine gewisse Stetigkeit langsam durch. Besonders seit Beginn des französischen Kaiserreiches brachen auch für Köln lichtere Zeiten an, die sich bald in Form kleiner Fortschritte auf dem Gebiete der inneren Verwaltung auswirkten. Verbesserungen der öffentlichen Einrichtungen, wie die Anlegung eines Zentral-Friedhofes, eines Schlachthofes, sowie die Anlage eines Sicherheits- und Freihafens wirkten sich in günstiger Weise auf die Entwicklung der Stadt aus⁴⁷⁾. Auch trug die Gründung eines Handels-Vorstandes⁴⁸⁾ zur Belebung des Handels, sowie auch der wirtschaftlichen Tätigkeit überhaupt bei. Besonders wohltuend machte sich der Einfluss dieses Handels-Vorstandes bei der Regelung der sehr verwirrten Währungs-Verhältnisse bemerkbar⁴⁹⁾.

Auf dem Gebiete des Verkehrs trugen die französischen Massnahmen zu einer Reinigung der verwirrten rheinischen Verhältnisse beträchtlich bei. Die ehemals den Verkehr auf dem Rhein mehr als erträglich erschwerenden zahlreichen Zollämter auf der Strecke von Mainz bis Emmerich, sowie die beträchtlichen, vielfach willkürlich zur Erhebung kommenden Rhein-Zölle, wurden durch die Octroi-Convention vom 15. Aug. 1804⁵⁰⁾ endgültig beseitigt. Wurde der Verkehr auf dem Rhein auch nicht völlig gebührenfrei, so bedeutete die Ablösung der ehemaligen Rheinzölle durch die Errichtung von 12 Octroi-Erhebungsstellen doch eine so wesentliche Erleichterung, dass man von einer Befreiung des Rheins immerhin sprechen konnte⁵¹⁾. Mit den Rheinzöllen fielen auch die übrigen Binnenzölle, die den Handel über Land stark beeinträchtigten, dagegen blieb der alte Kölner Stapel, den Interessen der französischen Zoll-Politik⁵²⁾ entsprechend, in der abgeschwächten Form des blossen Umschlags auch noch weiterhin bestehen. Die glückliche, den Verkehr wenigstens zeitweise belebende französische Schifffahrtspolitik wurde ergänzt durch einen für die damalige Zeit bemerkenswerten Ausbau der grossen Verkehrsstrassen, an den sich auch neue Entwicklungsmöglichkeiten für das Postwesen anschlossen⁵³⁾.

Stand der eigentliche Grossbetrieb auch noch im Hintergrunde kommender Epochen, so bildeten sich doch, und zwar nicht nur auf dem Gebiete des Fabrik-, sondern auch des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens, von einer im Rahmen der führenden Familien vor sich gehenden Kapital-Zusammenballung getragen⁵⁴⁾, langsam die Berührungspunkte mit den im 19. Jahrhundert sich herauskristallisierenden Unternehmungsformen heraus. Allerdings hatte die Begeisterung der ersten Freiheits-

zeit schon bald einer starken Ernüchterung Platz gemacht⁵⁵). Der von den Franzosen mit schwungvollen Worten angekündigte dauernde Aufschwung blieb, teils durch die sich der inneren Organisation entgegenstellenden Schwierigkeiten⁵⁶) mit verursacht, in dem erwarteten Umfange aus. Zudem wirkten auch die fortwährenden Kriege hindernd auf die Anbahnung einer regeren, den zahlreichen Rückschlägen standhaltenden Handels- und Fabrikätigkeit. Zu dem bereits 1807 einsetzenden Niedergang der gesamten Rhein-Schiffahrt⁵⁷) gesellte sich seit 1810 ein bis weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts anhaltender Rückschlag in der industriellen Entwicklung der Stadt Köln⁵⁸). Weder der für die Rheinlande einschneidenste Erfolg der französischen Revolution, die Verkündigung der Gewerbefreiheit⁵⁹) im Jahre 1798⁶⁰), noch die künstliche, mit allen möglichen Mitteln betriebene Förderung der industriellen Tätigkeit⁶¹) reichten hin, die aus der französischen Zoll- und Handelspolitik für das Rheinland sich ergebende schwere Notlage ausreichend zu paralysieren. Die am 4. Juli 1798 erfolgte Errichtung der französischen Zollgrenze am Rhein drängte den Handel in immer engere Grenzen⁶²), wogegen der Schmuggel und Schleichhandel zu einer bis dahin nie gekannten Blüte gelangte⁶³). So gross die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile aus den tief einschneidenden französischen Massnahmen auch für Köln und darüber hinaus für die gesamten Rheinlande waren, so sehr hat aber Köln doch alle Ursache, sich den in jenen Jahren der Fremdherrschaft angebahnten Neuerungen ohne Groll zu erinnern⁶⁴). Konnten diese Massnahmen, so zweckmässig sie auch waren, unter dem Einfluss der fortwährenden Kriege und gegenüber den Hemmnissen der Kontinentalsperre auch nur vereinzelt Wurzel schlagen, so trugen sie doch zu einer, wenn auch zeitweise unterbrochenen Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Köln immerhin bei⁶⁵).

c) Die preussische Zeit. 1814—1914.

Die den Rhein überschreitenden preussischen Heere trafen in den Rheinlanden und insbesondere auch innerhalb der Stadt Köln, auf Zustände, die sowohl wirtschaftlich als auch sozial das Zeichen höchster Verwirrung und Zerrissenheit trugen. Hatten auch die französischen Massnahmen stellenweise eine Besserung der in den vorausgegangenen Zeiten eingerissenen Misstände eingeleitet, so waren jedoch in den damaligen unruhigen Zeiten die Voraussetzungen zu einer schnellen und wirksamen Besserung in keiner Weise gegeben. Hinzu kam, dass die Nicht-Bezahlung der städtischen und landständischen Schulden, die plötzliche Aufhebung der Zünfte sowie die Verlegung der Zollgrenze an den Rhein eine nicht geringe Zahl Kölner Familien der Verarmung preisgegeben hatte⁶⁶). Die unter dem Schutze der Kontinentalsperre entstandenen Fabriken⁶⁷), durch den lockenden

Absatz nach Frankreich und Brabant teilweise aus dem Grossherzogtum Berg nach hier gezogen, die einem grossen Teil der durch die Konfiskation der geistlichen Güter „brotlos“ gewordenen Bettler⁶⁸) Arbeit gegeben hatten, gingen nach Aufhebung des französischen Zollsystems grösstenteils wieder ein. Der mit dem Pariser Frieden im Mai 1814 durch das Zusammenkommen grosser Truppenmassen und vieler Fremden in Frankreich sowie durch die zeitlich damit zusammenfallende Beseitigung der Zoll-Linien verursachte Aufschwung, der nicht zuletzt auch aus Furcht vor Wiederherstellung der Zoll-Linien eine starke Steigerung des Absatzes erzeugte, war nur von kurzer Dauer⁶⁹). Die bereits im Juni 1814 in Belgien und Frankreich einsetzende Schutzzollpolitik entzog den linksrheinischen Fabriken den grössten Teil ihrer bisherigen Absatzgebiete, wodurch eine neue Stockung verursacht wurde⁷⁰). Hinzu kam, dass infolge der französischen Massnahmen auf dem Gebiete des Zollwesens und der Steuern der städtischen Sozialpolitik die Grundlagen entzogen wurden⁷¹). Die Hungerjahre 1816—17 trugen ein übriges dazu bei. Im Jahre 1816 standen die Getreidepreise im Rheinlande durchweg 41 Proz. höher als in der Provinz Preussen⁷²). Diese Not, erzeugt aus einer grundlegenden Veränderung der rheinischen Verhältnisse, alle produktive Tätigkeit lahmlegend, konnte auch durch die Spenden des damaligen preussischen Königs nicht beseitigt werden⁷³). Zu plötzlich kam die dem Rheinlande durch die Macht der Verhältnisse aufgezwungene Neuorientierung.

Diese Verhältnisse, deren Nachwirkungen sich auch noch in der Zeit nach der endgültigen Zuteilung der Rheinlande an Preussen bemerkbar machten, verhinderten sowohl eine Ausdehnung der industriellen Tätigkeit als auch eine solche des Handels⁷⁴). Waren auch zahlreiche, die Herausbildung besserer wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse behindernde Andenken an die Zeit der französischen Besetzung, wie das Tabak- und Karten-Monopol sowie die übermässige Salzsteuer⁷⁵), mit dem französischen Kaiserreiche dahingingen, die Besteuerungsweise gleichmässiger geworden, so konnten doch die Bemühungen der preussischen Verwaltung, insbesondere des Generals Sack⁷⁶), allein eine schnelle Besserung der Verhältnisse, so notwendig sie auch war, nicht erzielen. Nicht unwesentliche, sich der Anbahnung neuer Verhältnisse entgegenstellende Schwierigkeiten ergaben sich auch aus dem Charakter der Stadt als ehemaligem Hochsitz des Handels⁷⁷), aus dem sie auch noch bis weit in die erste preussische Zeit eine starke Ueberschätzung des Handels als werteschaffendem Faktor herleitete⁷⁸).

Durch die Aufnahme der Befestigungsarbeiten sowie der Ausbesserung der Stadtmauern nach 1816 trat eine teilweise Entlastung des Arbeitsmarktes ein⁷⁹). Auch wirkten die umfangreichen Ausbesserungsarbeiten an den Hafenanlagen und Werf-

ten⁸⁰⁾ der Stadt günstig auf die Arbeitsverhältnisse. Der erste weiterreichende Schritt zur Besserung der ungesunden wirtschaftlichen Lage wurde jedoch erst durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren getan. Durch dieses Gesetz wurden gleichzeitig die Binnenzölle aufgehoben und die Handelsfreiheit im Prinzip anerkannt. Diese, besonders gegen die englische Handelspolitik gerichteten Gegenmassnahmen, die später zur Grundlage des deutschen Zollvereins wurden, sowie die Erweiterung des einheimischen Absatzgebietes trugen in glücklicher Weise zu einer Belebung der inländischen gewerblichen Tätigkeit bei⁸¹⁾. Eine weitere Anregung auf das wirtschaftliche Leben der Stadt Köln ging von der am 1. September 1819 in Wirksamkeit getretenen Zweigstelle der Preussischen Staatsbank, dem sogenannten Banco-Comptoir, aus⁸²⁾. Die kapitalstärkeren Kräfte Kölns sammelten sich nach und nach und streckten ihre Fühler, über die Grenzen des Stadtbezirkes hinausgehend, in die Provinz aus, wo sie in den nächsten Jahrzehnten in ausschlaggebendem Masse an der Gründung der heute so bedeutungsvollen westdeutschen Industrie mithalfen. Die in der preussischen Zeit durch die zollpolitischen Massnahmen der Nachbarstaaten, insbesondere Englands, stark eingeengte Handelstätigkeit, die sich bis in die 20er Jahre hinein in der Hauptsache in einem Speditions- und Zwischenhandel, der sich auf dem der Stadt bis 1831 verbliebenen Umschlagsrechte aufbaute, erschöpfte⁸³⁾, erfuhr vom Jahre 1826 ab, nachdem die Häfen Englands für die Getreideeinfuhr wieder geöffnet wurden, eine, wenn auch nicht direkt, so doch im Laufe der Jahre sich bemerkbar machende, bedeutende Zunahme⁸⁴⁾. In den 30er Jahren bahnte sich dann durch die 1826 erfolgte Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Rhein⁸⁵⁾ sowie durch den Abschluss der Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831, die am 19. Mai 1831 ratifiziert wurde, eine vollständig neue Entwicklung an. Die den Verkehr auf dem Rheine und damit auch den Handel stark behindernden Zoll- und sonstigen Abgaben wurden durch das Droit-Fixe abgelöst⁸⁶⁾. Die mit dieser durchgreifenden Umgestaltung des Schiffahrtsbetriebes einhergehende Aufhebung der Schifferrechte zog allerdings eine tief einschneidende soziale Verschiebung nach sich, aus der sich nach und nach ein Schifferproletariat herauskristallisierte, das in den nächsten Jahren ein wesentlicher Faktor in den sozialen Bestrebungen wurde und eine der merkwürdigsten Rollen in der Revolution von 1848 spielte⁸⁷⁾.

Die in derselben Zeit mit elementarer Gewalt einsetzende vollständige Umgestaltung der Verkehrsmittel, deren Symbol das Dampfschiff und die durch Dampf betriebene Eisenbahn wurde, hat für die Folge in dem von der Stadt Köln mit Energie und Zielbewusstsein geführten Kampfe um die wirtschaftliche Vormachtstellung im Rheinlande eine wesentliche Rolle gespielt.

Die rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, deren Haupttätigkeit sich auf das südwestlich von Köln ausdehnende Gebiet bis Bingerbrück erstreckte, sowie die Ende der 40er Jahre ins Leben gerufene Köln-Mindener Eisenbahn, die östlichen Verbindungen bis zur holländischen Grenze pflegend, wurden, aus der privaten Initiative Kölner Kaufleute entspringend, mit zu den wesentlichsten Faktoren, die Köln im Laufe der nächsten Jahrzehnte zum wichtigsten Verkehrszentrum der Rheinlande machten⁸⁸). Eine starke Belebung der Handelstätigkeit⁸⁹), teilweise beeinträchtigt durch den durch Frachtermässigungen begünstigten Transitverkehr Süddeutschlands und Oesterreichs mit Belgien und Holland, schuf neue Anknüpfungspunkte für die von da ab in fast ununterbrochener Linie ansteigende wirtschaftliche und industrielle Ausdehnung des stadtkölnischen Wirtschaftsgebietes. Die Zeit der Massenproduktion und des Massenabsatzes, begünstigt durch den in der Eisenbahnzeit begründet liegenden Geist der Zusammenfassung der finanziellen und wirtschaftlichen Kräfte, der in der mehr und mehr sich durchsetzenden Form der Aktiengesellschaft Ausdruck fand, begann. Die Industrialisierung, die sich in den nachfolgenden Jahren mit unwiderstehlicher Kraft durchsetzte, drängte sich auf Kosten des rheinischen Handels mehr und mehr in den Vordergrund. Diese Neu-Orientierung, nach Abzug der Franzosen für lange Jahre unterbrochen, war im stillen allerdings niemals vollständig zur Ruhe gekommen. Der Umstellung auf die haus- und fabrikindustrielle Tätigkeit war durch die zahlreichen Wirkschulen⁹⁰) sowie durch die Arbeit der in Zucht- und Arbeitshäusern untergebrachten Personen⁹¹), deren Konkurrenz sich in den 30er Jahren in einzelnen Gewerbezweigen, so insbesondere in der Leinweberei, bereits fühlbar machte⁹²), zum Teil schon vorgearbeitet worden.

Der einschneidendste Grenzstein in diesem Emporstreben der Stadt aus fast dreihundertjährigem Stillstand und Niedergang ist dann die in die gleiche Zeit fallende Gründung des deutschen Zollvereins. Mit der hierdurch verursachten starken Förderung der industriellen Betriebsamkeit, die das Aufkommen zahlreicher neuer Unternehmungen zur Folge hatte, sowie der ansteigenden Intensität des Binnenhandels im Bereiche der gesamten, dem Zollverein angeschlossenen Länder, ging gleichzeitig eine starke Hebung der Stadt als Stapelplatz für industrielle Erzeugnisse und als Sitz einer in rascher Reihenfolge zunehmenden Industrie einher⁹³). Im Gegensatz zur französischen Zeit fusste die neue Fabrikindustrie auf den seit der Jahrhundertwende erschlossenen heimischen Rohstoffen, deren wirtschaftliche Nutzbarmachung im Gebiete der Ruhr, des linksseitigen Niederrheins, des Aachener Bezirks sowie im rhein. Braunkohlengebiet in zunehmendem Masse, den wirtschaftlichen und technischen Forderungen des anbrechenden industriellen Zeitalters entsprechend, einsetzte.

Was das Merkantil-Zeitalter durch Anwendung von Zwangsmassnahmen zu erreichen versucht hatte, damals aber notwendigerweise an der deutschen Kleinstaaterei scheitern musste, setzte sich nunmehr mit zwingender Kraft durch, deren letzte Ursache wohl in dem starken Andringen der von Jahr zu Jahr wachsenden Bevölkerung gegen den Nahrungsmittelspielraum begründet lag. Es half der Armenverwaltung nichts, dass sie sowohl den Festungs- und sonstigen Bauarbeiten als auch der Neuansiedlung von Fabriken, durch die sie ein Zuströmen fremder Arbeiter befürchtete, die ihr über kurz oder lang zur Last fallen würden, ablehnend gegenüberstand⁹⁴). Die Zahl sowohl der Fabriken als auch der darin beschäftigten Arbeiter nahm seit den 30er Jahren nicht unbeträchtlich zu⁹⁵). Die in der ersten Periode der preussischen Herrschaft in Köln vorwiegend betriebenen Gewerbebezweige, insbesondere die Textilindustrie, die Tabakfabrikation sowie die Rot- und Weiss-Gerbereien, traten gegenüber den neueren Entwicklungstendenzen unverkennbar zurück⁹⁶) und mussten nach und nach ihre ehemals dominierende Stellung an andere Industriezweige, unter denen die Zuckerraffinerien sowie seit Ende der 30er Jahre auch die Metallindustrie an führender Stelle standen, abtreten⁹⁷). In einzelnen Fabrikationszweigen trat sogar zeitweise ein Mangel an tüchtigen Gesellen ein. Mit dieser Industrialisierung ging aber notwendigerweise eine weiter ausgreifende Proletarisierung der unteren Schichten der Bevölkerung einher. Aus der verschärften Not der durch schlechte Ernten gekennzeichneten Jahre 1845/46 entwickelten sich denn auch bereits gegen Ausgang der 40er Jahre offen in die Erscheinung tretende Unruhen, die in der nicht unbeträchtlich verbreiterten Gruppe der Nur-Lohnarbeiter ihre wesentlichste Stütze fanden⁹⁸). Durch private Wohltätigkeit, gross angelegte Unterstützungsmassnahmen der Stadt, sowie Ausführung von Notstandsarbeiten, suchte man der grossen Menge brotloser Arbeiter und Handwerker in etwa Hilfe zu bringen⁹⁹).

Seit den 50er Jahren setzte sich dann die wirtschaftliche Entfaltung der Stadt, durch die nachfolgenden Kriege zeitweise unterbunden, durch deren glücklichen Ausgang aber stark begünstigt, mit elementarer Wucht und endgültig durch. In der im Jahre 1881 erfolgten Beseitigung der mittelalterlichen Befestigung, die sich seit den 70er Jahren den Expansions-Tendenzen der Stadt stark hindernd entgegengestellt hatte, fand der Anbruch einer neuen glanzvollen, auch äusserlich sichtbaren Entwicklung Ausdruck. 1888 erfolgte bereits die Angliederung der grossen, die ehemaligen Stadtmauern unmittelbar umlagernden Gemeinden Bayenthal, Sülz, Lindenthal, Ehrenfeld, Nippes auf der linken, und Poll auf der rechten Rheinseite, wodurch Köln plötzlich zur räumlich grössten Stadt Deutschlands wurde¹⁰⁰). Der Weg zum rechten Rheinufer war bereits am

3. Oktober 1859 durch Eröffnung der festen Rheinbrücke dem stark anwachsenden Verkehr geebnet worden. Dem Ausbau des Schienenweges, der Köln mit den verschiedensten Gebieten des Reiches verbinden sollte, standen von da ab keine Hindernisse mehr entgegen. Zur Hebung des Verkehrs trug auch nicht unwesentlich die Anlage eines Bahnhofes für die Rheinische Eisenbahn im Jahre 1858 bei. Hinzu kam, dass der Stadt sowohl aus der am 1. Januar 1850 vollzogenen Aufhebung der britischen Navigations-Akte als auch aus den Handels- und Zollverträgen der 50er Jahre¹⁰¹⁾ in den nachfolgenden Jahrzehnten nicht unwesentliche Vorteile erwuchsen. Stemte sich auch nach wie vor die Armenverwaltung der in den 60er Jahren auch in Deutschland stärker werdenden Tendenz zur Verkündung einer unbegrenzten Freizügigkeit entgegen und suchte sie möglichst, die grossen Städte als überbevölkert ansehend, neu Hinzuziehende fernzuhalten, so vermochte sie doch nicht, der mit innerer Kraft sich durchsetzenden wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt dauernd entgegenzuarbeiten. Losgelöst von allen früheren Bindungen entwickelte sie sich trotz allen den Fortschritt hemmenden Bestrebungen. Die Anzahl der Fabriken nahm nicht nur zu, sondern diese dehnten sich auch einzeln in die Breite aus. Der langsam sich durchsetzende Grossbetrieb drängte den früher dominierenden handwerksmässigen Kleinbetrieb mehr und mehr in den Hintergrund, wenn es ihm auch bis auf den heutigen Tag nicht gelang, ihn vollständig zu beseitigen¹⁰²⁾.

Entsprechend der Industrialisierung der Stadt und der damit einhergehenden Belebung des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs stieg auch der Wohlstand, dessen Verteilung allerdings autokratisch, in wenigen Händen sich konzentrierend¹⁰³⁾, vor sich ging. Wenn Sombart sagt¹⁰⁴⁾, dass Deutschland vor hundert Jahren, verglichen mit dem heutigen Reichtumsgrade, ein armes Land gewesen sei, und dass sich dieser Aufschwung erst seit den 50er Jahren in stärkerem Ausmasse durchgesetzt habe, so trifft dies auch voll und ganz auf die Stadt Köln zu. Die gute geographische Lage der Stadt ermöglichte es ihr, aus einzelnen Neuerungen der Zeit besondere Vorteile zu ziehen. So waren es besonders auch die von Köln ausgehenden Bestrebungen zur Ueberspannung der Rheinlande mit einem Eisenbahnnetz, denen Köln nicht Unwesentliches zu verdanken hat¹⁰⁵⁾. Die verschiedensten Umstände, vor allem aber die glückliche Lage der Stadt sowie der von aussen her zu neuen Taten angetriebene Betätigungsgeist der Kölner Bevölkerung wirkten zusammen, um in einer verhältnismässig kurzen Periode aus Köln das zu machen, was es heute ist: eine der ersten und führenden Städte Deutschlands. Zeitigte diese Entwicklung auch schon frühzeitig ihre bedenklichen Schattenseiten¹⁰⁶⁾, die einestheils in einer Beseitigung der älteren sozialen Fürsorgebestimmungen¹⁰⁷⁾, anderseits dagegen, an deren Stelle erst verhältnismässig spät neue

Einrichtungen setzend, in einer mit grosser Schnelligkeit fortschreitenden Proletarisierung breiter Bevölkerungsschichten¹⁰⁸⁾ Ausdruck fanden, so wuchs aus dieser ganzen Bewegung doch ein Geist heraus, der nach neuen Formen gesellschaftlichen Lebens strebte. Gerade Köln war es, in dessen Mauern sich die sozialen Misstände¹⁰⁹⁾ als Begleiterscheinungen des extremen wirtschaftlichen Liberalismus mit all seinen Folgen von Jammer und Elend des neu geschaffenen Standes der „Nur-Lohnarbeiter“¹¹⁰⁾ besonders scharf zuspitzten. Es ist nicht zufällig, dass gerade von den westdeutschen Zuständen die ersten Anregungen auf die Anfänge einer staatlichen Sozialpolitik¹¹¹⁾ ausgingen. Wie grundlegend, alle Erfahrungssätze über den Haufen werfend, die Veränderungen im Weichbilde der Stadt im 19. Jahrhundert wurden, geht auch aus der nach heutiger Ansicht äusserst rückständigen Meinung über die Organisation der Stadt und des Staates hervor, die die Armenverwaltung in einer Eingabe an den Oberbürgermeister am 22. März 1822 niederlegte. Es heisst dort: „Neue ausgedehnte Anlagen der Art (industrielle) sind nicht zu erwarten. Wo Ackerbau und Handel blühen, da ist in der Regel keine Heimat für Fabrikanten.“ Die tatsächliche Entwicklung hat diese Ansicht hinreichend überholt. Mit der ungeahnten wirtschaftlichen, materiellen und geistigen Entwicklung, die Deutschland im 19. Jahrhundert durchmachte, hielt Köln, im Rahmen eines grossen Wirtschaftsgebietes eine gesunde Grundlage findend, gleichen Schritt¹¹²⁾. Mit all jenen Licht- und Schattenseiten, die das, das 19. Jahrhundert beherrschende kapitalistische Wirtschaftssystem aufzuweisen hat, trat die Stadt Köln in den grössten und furchtbarsten aller Kriege. Sie litt und leidet auch heute noch unter seinen Einwirkungen. Die Folgen dieser vier Jahre Entbehrung und Entsagung werden ihren Platz im Stadtbild auf Jahrzehnte hinaus noch behaupten.

Das Armenwesen in Köln bis zum Erlaß der Armenordnung vom 18. Juni 1818 unter Berücksichtigung des französischen Einflusses auf die Entwicklung des Armenwesens.

a) Das Armenwesen der Stadt Köln vor Beginn der Fremdherrschaft.

Seit dem frühen Mittelalter bis weit ins spätere Mittelalter war die Armenpflege ausschliesslich ein Tätigkeitsgebiet der Kirche¹¹³⁾. Von den ersten Versuchen zur Organisation einer staatlichen Armenpflege zur Karolingerzeit abgesehen, blieb die Kirche bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Alleinherrscherin auf dem Gebiete der Armenpflege¹¹⁴⁾. Charakteristisch für die kirchliche Armenpflege war, dass sie sich im wesentlichen in der Form der Anstaltspflege ausprägte. Entsprechend der religiösen Einstellung der damaligen Zeit und den reichlich fliessenden Almosenquellen der Kirche, die in weitherzigster Weise in den Dienst der mehr vom religiösen als vom sozialen Standpunkte aus gesehenen Hilfstätigkeit gestellt wurden, hatte diese Art der Armenpflege vielmehr die Tendenz, die Zahl der zu Unterstützenden in rasch ansteigender Linie zu vermehren als auf eine dauernde Besserung ihrer Existenzgrundlagen hinzuwirken¹¹⁵⁾. Das Moment der ausserweltlichen Schadloshaltung bildete sowohl bei der Entstehung der zahlreichen Stiftungen¹¹⁶⁾ als auch bei der damaligen Armenpflege eine ausschlaggebende Rolle. Insbesondere war es der unter dem Einfluss der Kreuzzüge im 12. und 13. Jahrhundert in breiten Wellen ausschlagende Drang zu christlicher Liebestätigkeit, der auf diese Art der Armenpflege einen starken Einfluss ausstrahlte und in der Gründung zahlreicher Ritter- und Mönchsorden mit karitativer Zielsetzung den Niederschlag fand¹¹⁷⁾. So nahmen in Köln besonders die in dieser Zeit entstandenen Beghinen-Organisationen sowie die Alexianer-Genossenschaft für die nachfolgenden Jahre einen breiten Raum in der Armenpflege, besonders aber in der Armen-Krankenpflege ein¹¹⁸⁾. Auch fällt die Entstehung zahlreicher Hospitäler und Pilger-Herbergen, die in der Folge mehr und mehr zu Unterkunftsstellen für vagabundierende Bettler wurden, vielfach in diese Zeit. Aller Repressivmassnahmen entbehrend, musste diese Armenpflege notwendigerweise Zustände zeitigen, die nach und nach geradezu staatsgefährlich wurden¹¹⁹⁾. Alle Massregeln, die geeignet gewesen wären, die Zahl

der Armen einzuschränken und dementsprechend auf eine Einengung der Inanspruchnahme fremder Hilfe wenigstens von seiten solcher Personen, die an sich imstande waren, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verschaffen, unterblieben. Dass unter diesen Umständen selbst die Kirche mit ihren reichlichen Mitteln auf die Dauer unfähig war, den an sie herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden, war nur zu natürlich. Aus dem ehemaligen Bettler, der an dem Ort der für ihn fliessenden Unterstützungsquelle ansässig war, wurde nunmehr ein das Land bettelnd durchstreichender Vagabund¹²⁰⁾. Während auf der einen Seite ein Ueberfluss an Unterstützungsmitteln vorhanden war und dementsprechend sowohl bezüglich der unterstützten Personen als auch der gemachten Zuwendungen nicht selten ziemlich wahllos verfahren wurde, herrschte auf der anderen Seite, insbesondere auf dem flachen Lande, durchweg ein grosser Mangel.

Die mittelalterliche Armenpflege war vollständig zersplittert; ein Versuch zur rationellen und gleichmässigen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel wurde nicht gemacht. Die ersten Anregungen auf eine Regelung der Armenpflege nach umfassenderen Gesichtspunkten gingen erst von der Reformation aus¹²¹⁾. Schmolz auf der einen Seite das Kirchen- und Armen-gut unter dem Einfluss der religiösen Wirren nicht unbeträchtlich zusammen, so bahnte sich auf der anderen Seite eine wesentliche Stärkung der fürstlichen Gewalt an, mit der die Anfänge zu einer durchgreifenden Zentralisation der Verwaltung einhergingen¹²²⁾. Der seit dem 14. Jahrhundert sich anbahnende Verfall des kirchlichen Lebens¹²³⁾ fand in der Reformationszeit einen gewissen Abschluss. Als Ersatz für die versiegenden Quellen der kirchlichen Armenpflege musste sowohl von den zu grösserer Geschlossenheit gekommenen staatlichen Organismen als auch von den sich zu einer festeren Einheit zusammengefundenen Gemeinwesen auf die Erschliessung neuer Möglichkeiten zur Milderung der stark anwachsenden sozialen Not breiterer Bevölkerungsteile Bedacht genommen werden¹²⁴⁾.

Die besonders seit dem 16. Jahrhundert in grösserem Ausmasse verarmende Kirche war bei weitem nicht mehr in der Lage, die Lücke, die durch die, mit der wirtschaftlichen und politischen Umstellung einhergehende ZerreiSSung der bis dahin bestandenen sozialen Bindungen entstand, auszufüllen und der dadurch hervorgerufenen Verschärfung der Notlage der Bettler¹²⁵⁾ und Proletarier auch nur einigermassen gerecht zu werden. Die Stiftungen flossen weniger zahlreich und weniger ergiebig. Die Kapitalrenten und -zinsen fielen mit der Entwertung des Geldes¹²⁶⁾. Die vom Lande als brotlos in die Städte strömenden Bettlerscharen beeinflussten daher die Stadtverwaltungen nicht unwesentlich in der Ergreifung ihrer sozialpolitischen Massnahmen, die aus der Not der Zeit und insbesondere unter den

Rückwirkungen des Dreissigjährigen Krieges geboren wurden¹²⁷). Teils versuchte man durch die Zusammenfassung der Bettler und Armen in kommunalen Arbeitshäusern¹²⁸), teils durch eine mit der städtischen Gewerbepolitik einhergehende Sozialpolitik¹²⁹) die Zustände zu überwinden. Gleichzeitig trat auch die Selbsthilfe der Bürger in Form einer ausgedehnteren und wirksameren Hausarmenpflege in Erscheinung¹³⁰). So waren es teils die Handwerker-Vereinigungen, die Zünfte, teils auch die weit verzweigte Bruderschaft vom Heiligen Geist¹³¹) sowie religiöse Fraternitäten und kleinere Genossenschaften der Sondergemeinden, die in der Folge auf dem Gebiete der Armenpflege eine für die damalige Zeit bemerkenswerte Tätigkeit entwickelten¹³²). Immerhin ging man doch schon dazu über, eine gewisse Kontrolle der Bettler in die Wege zu leiten¹³³). In der Folge nahm sich dann aber auch die staatliche Obrigkeit, nachdem sich ihre Verwaltung einigermaßen gefestigt hatte, des Armenwesens wenigstens insofern an, als sie die Oberaufsicht in den Bereich ihrer Wirksamkeit hineinzuziehen versuchte. Eine Zeit rücksichtsloser polizeilicher Bekämpfung der Bettelplage brach an, die infolge ihrer Schärfe und örtlich differenzierten Anwendungsart mindestens ebenso viele Nachteile und Ausartungen¹³⁴) als Vorteile zeitigte.

Entsprechend der mit der Reformation breiter durchdringenden Umstellung in den ethischen Ansichten der damaligen Zeit machte sich aber auch in stärkerem Ausmasse eine dahin strebende Bewegung geltend, den Bettel nicht nur zu unterdrücken¹³⁵), sondern den arbeitsfähigen Armen gleichzeitig eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen. So wurde denn den arbeitsunfähigen Armen das Betteln, wenn auch unter Kontrolle, durchweg weiter gestattet¹³⁶), dagegen von dem seit dem 16. und 17. Jahrhundert in stärkerem Masse sich geltend machenden Unternehmertum den Armen Arbeit statt Wohltätigkeit zu bieten versucht¹³⁷). Der Grundsatz der protestantischen Armenpflege¹³⁸), der die Beschaffung von Arbeit für die erwerbsfähigen Armen der Versorgung der arbeitsunfähigen Armen überordnete, zeitigte aner kennenswerte, wenn auch nicht dauernde Früchte.

Entsprechend der ganzen politischen Konstellation des Deutschen Reiches in den letzten Jahrhunderten vor der französischen Revolution, kam man in Deutschland erst verhältnismässig spät, später als in England und Frankreich¹³⁹), zu einer grundsätzlichen Regelung des Armenwesens. Die Zeit des lediglich repressiv eingestellten polizeilichen Einschreitens dauerte unverhältnismässig lange¹⁴⁰). In Deutschland, wo dieselben Ursachen im wesentlichen dieselben Wirkungen zeitigten, wurde durch die Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die arbeitsunfähigen Armen zu unterhalten. Hier fehlte aber die mit der notwendigen Autorität ausgestattete

Zentralgewalt, um den behördlichen Willen mit Nachdruck zur Durchführung zu bringen¹⁴¹). Die zahlreichen Unruhen und Kämpfe im Innern des Landes sowie die bis ins 18. Jahrhundert sich durchweg erhaltende Widerstandskraft der lokal begrenzten sozialen Organisationen verurteilten sowohl die Massnahmen von seiten des Reiches als auch die von seiten der Landesherren von vornherein zum Scheitern. Noch die von seiten des Reiches erlassenen Bettel-Mandate von 1770 und 1780, durch die die Gemeinden zur direkten Unterstützung ihrer Armen angehalten wurden, legen von der Hilflosigkeit des Reiches gegenüber diesem immer schärfer in den Vordergrund tretenden sozialen Problem ein bemerkenswertes Zeugnis ab¹⁴²).

Preussen fand entsprechend der schon früher erzielten Festigung seines staatlichen Organismus schon eher die Kraft zur Ueberwindung der sich der Durchdringung eines einheitlichen Staatsgedankens entgegenstellenden lokal begründeten Hemmungen und damit auch den Weg zu einer einheitlichen Ordnung des Armenwesens. Waren die früheren Armen- und Bettler-Ordnungen auch nicht so sehr darauf gerichtet, eine bürgerliche Armenpflege und eine gesetzliche Unterstützungspflicht zu begründen, sondern vielmehr die Armen den lokal tätigen bürgerlich-kirchlichen Armenverbänden unter Wahrung der Freizügigkeit für Arbeitsfähige zuzuführen¹⁴³), so führte doch das Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 die allgemeine öffentliche Fürsorgepflicht gegenüber allen Armen und Notleidenden auf der Grundlage der Freizügigkeit¹⁴⁴) durch. Eine grundsätzliche, systematische Regelung des Armenwesens, wobei nicht nur die Verpflichtung zur Armen-Unterstützung geregelt, sondern auch die Unterscheidung zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen getroffen sowie auch die verschiedenartige Behandlung der einzelnen Gruppen und die Aufbringung der Kosten geordnet wurde, griff Platz¹⁴⁵). Die Armenpflege wurde damit in Preussen zu einer rein bürgerlichen Angelegenheit, als deren ausführende Organe die örtlichen Polizeibehörden unter Aufsicht des Staates bestellt wurden. Diese fanden Stütze und Ergänzung in den grösseren provinziellen und ständischen Armenverbänden mit subsidiärer, die Lasten der einzelnen Kommunen erleichternder und ergänzender Verpflichtung zur Armenfürsorge. Aus diesen Armenverbänden gingen vielfach die noch heute bestehenden Landarmenverbände hervor¹⁴⁶).

Schon die früheren Erlasse der Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesfürsten hatten kein ausschliesslich kirchliches Gepräge mehr¹⁴⁷). Sie sahen die Armenpflege mehr als Polizeisache an und legten sie damit grösstenteils in die Hände der weltlichen Organe. Selbst die Beaufsichtigung der Verwaltung in den Hospitälern sowie auch die der einzelnen Stiftungen ging teilweise aus den Händen der Geistlichen an weltliche Beamte über¹⁴⁸). Die engen persönlichen Beziehungen zwischen den

Armen einerseits und den Spendern beziehungsweise den Verwaltern des Armenvermögens andererseits wurden insbesondere seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr gelockert und mussten einer mehr schematischen Behandlung weichen¹⁴⁹).

Dieser Entwicklungsrichtung im Bereiche der Armenpflege entsprechend ging auch die stadtkölnische Verwaltung seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dazu über, nicht nur polizeiliche Massregeln gegen das Bettlerunwesen¹⁵⁰) zu ergreifen, sondern auch Herbergen und Hospitäler¹⁵¹) für Pilger, Bettler und hilflose Fremden zu errichten, die vielfach aus den von der Bürgerschaft der Stadtverwaltung als oberster Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Stiftungen hervorgingen. „Gasthäuser“ für „ellendige“ Leute entstanden¹⁵²). In einer gewissen Abweichung zu der dieser Periode vorausgegangenen Armenpflege, die auf der Grundlage der Sondergemeinden, der wohlthätigen Genossenschaften¹⁵³) und insbesondere auch der Heiligen-Geist-Bruderschaft in der Hausarmenpflege¹⁵⁴) für die in der Stadt ansässigen hilfsbedürftigen Mitbürger ihre Aufgabe suchte, wendete sich die neuere Tendenz besonders den hilfsbedürftigen Fremden zu, in deren Dienst die gegründeten Anstalten durchweg gestellt wurden¹⁵⁵). Pilger, die vielfach Bettler waren, von den in Köln zahlreich angesammelten „Reliquien“ angelockt, beherrschten das Strassenbild. Entsprechend der damals vorherrschenden Tendenz zu genossenschaftlichen Bindungen, fanden sich selbst die Bettlerscharen zu Genossenschaften mit dem Zweck gegenseitiger Hilfeleistung in Not- und Krankheitsfällen zusammen¹⁵⁶). Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gewann der Rat als oberste städtische Behörde immer stärkeren Einfluss auf die der Armenpflege dienenden Organisationen, Institute und Stiftungen¹⁵⁷). 1321 traf er bereits Bestimmungen über das bruderschaftliche Armenvermögen¹⁵⁸). An Stelle der bis dahin vorherrschenden planlosen Zersplitterung und Willkür, begründet in dem vollständig eigenmächtigen Vorgehen der Armen-Providoren, Meister und Amtleute traf nach und nach eine gewisse, wenn auch bei weitem nicht hinreichend wirkungsvolle Zentralisation. Aber die vom städtischen Rat getroffenen Massnahmen, die teils in einer Kontrolle der im übrigen selbständig ausführenden Organe, teils auch in einer direkten städtischen Armenpflege¹⁵⁹) Ausdruck fanden, reichten nicht hin, dem immer stärker werdenden Elend Herr zu werden¹⁶⁰). Die durch Einrichtung von städtischen Armenküchen, Regelung des Dienstes der Krankenpflege sowie durch Einteilung der Stadt in zwei Distrikte, von denen jeder einem der beiden städtischen Krankenhäuser¹⁶¹) zugeteilt wurde, angestellten Versuche zur Ueberwindung der sozialen Misstände scheiterten letzten Endes an der mangelhaften und nachlässigen Verwaltung. Verschleuderungen, wenn nicht ja Veruntreuungen von Bestandteilen des Armenvermögens waren nicht selten.

Erst verhältnismässig spät wurde den Geisteskranken Hilfe gebracht, deren Behandlung Jahrhunderte hindurch unter dem Zeichen der Bestrafung anstatt der nachsichtigen Pflege stand. 1465 wurden hinter dem städtischen Hospital St. Revilien sechs Zellen für Geisteskranke auf Grund privater Stiftung eingerichtet¹⁶²⁾. Ebenso fand die Waisenpflege vor dem 14. Jahrhundert weder von der Bürgerschaft noch vom Rate aus Berücksichtigung, während Stifter und Klöster schon früher besondere Anstalten dieser Art gründeten, die allerdings fast ausschliesslich für Findlinge bestimmt waren¹⁶³⁾. Die erste nachweisbare Stiftung für arme Waisen entstand am 1. August 1501. Um die gleiche Zeit kaufte die Stadt auf dem Hunnenrücken ein Haus „für die Findlinge am Dom“, wozu die Mittel anscheinend aus dieser Stiftung aufgebracht wurden. Im Jahre 1510 ernannte der Magistrat vier Provisoren für die Waisenanstalt und am Johannistage 1520 erliess er eine Hausordnung¹⁶⁴⁾. Um 1600 kaufte dann der Magistrat von den Jesuiten, die nach Marzellen verzogen, deren ehemaliges Besitztum in der Maximinenstrasse. Die Jesuiten verpflichteten sich, in dieser neuen Anstalt den Religionsunterricht zu erteilen. Als Waisen wurden aber auch zu dieser Zeit noch, der herrschenden Anschauung entsprechend, nur Findlinge angesehen. Elternlose Kinder sollten, soweit sie arm waren, von den Verwandten, der Nachbarschaft oder dem Pfarrsprengel unterhalten werden. Seit 1602 scheinen dann aber auch elternlose Kinder, die nicht Findlinge waren, im Waisenhaus Aufnahme gefunden zu haben. 1682 wurde das Waisenhaus einer organisatorischen Umgestaltung unterworfen und eine neue Waisenhausordnung erlassen¹⁶⁵⁾.

Schon verhältnismässig früh lässt sich also eine weltliche Armenpflege, als Ergänzung zu der auch weiterhin bestehenden kirchlichen Armenpflege feststellen. Die Gemeinde-Armenpflege lehnte sich an die kirchliche Pfarr-Einteilung an¹⁶⁶⁾. Trägt die stadtkölnische Armenpflege auch bis um die Jahrhundertwende den deutlichen Stempel der voraufgegangenen kirchlichen Allein-Herrschaft, so schiebt sich doch mit der stärker werdenden Ausbildung des städtischen Gemeindegewesens die weltliche Armenpflege immer mehr in den Vordergrund¹⁶⁷⁾.

Seit dem 30jährigen Kriege gewinnt dann auch innerhalb der Stadtmauern die Tendenz, die Armen in Arbeitshäusern unterzubringen, beträchtlich an Boden. Im Jahre 1636 wird teils mit städtischen, teils mit gesammelten Mitteln das sogenannte Werkhaus St. Salvatoris auf der Friesenstrasse gegründet, das jedoch nicht lange bestand¹⁶⁸⁾. Hier wurden insbesondere Mädchen und Frauen zwangsweise zum Spinnen angehalten. Im Jahre 1697 wird das Armenhaus auf dem Holzmarkt¹⁶⁹⁾ errichtet, in dem Bettler und, nach Verständigung mit dem Rektor der Universität, auch welsche Bettelstudenten zwangsweise untergebracht wurden. Mit diesen Einrichtungen erging auch

ein Verbot an die Bürgerschaft, Almosen auszuteilen, dagegen freiwillige Spenden dem Armenhaus zu überweisen. 1763 erfolgte die Errichtung eines, besonders für „starke Bettler“ bestimmten Zuchthauses¹⁷⁰) auf der breiten Strasse, das als Korrekptions- und Arbeitsanstalt fungierte. Diese Einrichtungen, typisch für die damalige Zeit, waren jedoch nicht instande, die Stadt aus ihren sozialen Nöten zu befreien. Bemerkenswert ist, dass diese Anstalten zugleich als die ersten fabrikartigen Fabrikationsstätten anzusehen sind¹⁷¹). Mit diesen Einrichtungen einhergehend, suchte die Stadt im 17. und 18. Jahrhundert besonders durch Armen-Kollekten und Bettel-Verbote der von Jahr zu Jahr zunehmenden Zahl der sozial Notleidenden Herr zu werden¹⁷²). Einen grossen Teil seiner Aufmerksamkeit richtete der Rat auf „alle fremden Bettler, herrenlose und müssige Leute“. Diese verwies er unter Androhung von Zuchthaus bei Nichtausführung seiner Befehle aus der Stadt. Auch ging er gegen die „angeblichen Pilgrame“ vor, die unter irgend einem Vorwand in die Stadt zu kommen versuchten und hier zur Vermehrung des Bettler-Proletariats beitrugen¹⁷³). Auch wird in der Zeit von 1700 bis zum Einmarsch der Franzosen verschiedentlich versucht, die Bettler durch „besondere Visitationen in aller Stille“ statistisch zu erfassen¹⁷⁴).

Am 16. März 1794 wurde eine „verbesserte Ordnung für die Hospitals- auch Armen- und Waisen-Häuser Provisoren“ von der Stadt neu beschlossen und bekannt gegeben¹⁷⁵). Aber alles reichte nicht hin. Ebenso wie die in früheren Jahrhunderten sehr wirksamen Fürsorge-Einrichtungen der Zünfte und Gesellen-Verbände¹⁷⁶), die im 17. und besonders im 18. Jahrhundert mit zunehmendem Verfall der Stadt und damit auch der Zünfte an Bedeutung beträchtlich verloren, versagte auch das städtische Hilfeleistungs-System¹⁷⁷) gegen Ausgang des 18. Jahrhundert immer mehr. Der Kreis des Bettler-Proletariats wurde, aus allen Bevölkerungsschichten Verstärkung findend, derart umfangreich, dass sämtliche Autoren durchweg ein Drittel der Bevölkerung als unterstützungsbedürftig zur Zeit des Einzuges der Franzosen ansehen. Hinzu kam, dass durch die in den Jahren 1790—98 erfolgte Einstellung der Zinszahlung für geschuldete Kapitalien von Seiten der Stadt die disponiblen Mittel für Armenzwecke stark einschrumpften¹⁷⁸).

Das auch auf dem Gebiete des Armenwesens verhältnismässig günstige Bild, das die Stadt Köln in der Zeit ihrer Blüte zeigte, war längst dahin. Not und Elend waren an die Stelle von Wohlstand und Behaglichkeit getreten. Aus dem wirtschaftlichen Niedergang der Stadt herausgewachsen, durch eine zerrissene, vollständig dezentralisierte Armenpflege zersplittert, mehrte sich die Schar der Brotlos-Gewordenen¹⁷⁹). Die zunehmende Verarmung lag zweifellos zum grossen Teil in der gebundenen Wirtschafts-Verfassung begründet und fand in den

Rückwirkungen von äusseren Umständen wie Krieg, Teuerung, Ueberschwemmungen und Epidemien zeitweise eine scharfe Zuspitzung. Die wirtschaftliche und soziale Lage innerhalb der Stadt war um die Jahrhundertwende auf Siedehitze gestiegen. Es bedurfte nur eines Anstosses, um das Jahrhunderte alte Gebäude nieder zu legen und einer neuen Zeit die Wege zu ebnen. Das geschah durch die am 6. Oktober 1794 erfolgte Besitzergreifung der Stadt durch die französischen Truppen.

b) Die Umgestaltung des Armenwesens unter der französischen Herrschaft.

Der starke Einfluss, der von der französischen Revolution und den ihr zu Grunde liegenden Maximen auf das gesamte westeuropäische wirtschaftliche und kulturelle Leben ausstrahlte, wirkte sich notwendigerweise auch im Bereiche des Armenwesens und der Armenpflege aus. Getragen von dem die Jahrhundertwende beherrschenden Geist der Aufklärung stellte die französische Revolution zuerst die allgemeine Forderung auf, dass den Armen das zum Leben Notwendige zu gewähren sei. In der Erklärung der Menschenrechte vom 28. Mai 1793, in der die Fürsorge für die Armen als eine geheiligte Pflicht der Nation festgelegt wurde, fand dieser Umschwung in den das uralte und schwierige Problem der Armenpflege beherrschenden Ideen seinen ersten Niederschlag. Als Erläuterung hierzu legte die Konstitution vom 24. Juni 1793 diese Pflicht in folgendem Satze nieder: „Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Mitbürgern den Unterhalt, sei es, dass sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, dass sie denen, die zu arbeiten ausserstande sind, die Existenz-Mittel gewährt.“ Humanere Ideen drängten sich stärker in den Vordergrund mit der offensichtlichen Zielsetzung, den Wert des einzelnen Individuums, so unscheinbar es an sich auch sein mochte, wieder zur Geltung zu bringen. Mit verursacht und begünstigt wurden diese Bestrebungen durch das immer stärker werdende Anschwellen der Bettler-Scharen, die an sich aus der kritiklosen Armenpflege der Kirche und den unglücklichen wirtschaftlichen Verhältnissen der letzten Jahrhunderte vor der grossen Revolution hervorgegangen waren. Entsprechend der überragenden Wucht der Revolution selbst waren auch die Bemühungen, die Armut aus der Welt zu schaffen.

Mit der Zertrümmerung des kirchlichen Organismus durch die aus der Revolution hervorgegangenen Gewalten, ging die Einziehung und der Verkauf der liegenden Güter des grössten Teils der doch noch in Händen der Kirche befindlichen Hospitäler einher. Das Dekret vom 11. Juli 1794 entzog diesen, sowie allen sonstigen Armenanstalten durchweg ihre materielle Existenzgrundlage¹⁸⁰). Hierdurch, und durch die dieser Ver-

ordnung voraufgegangenen Dekrete vom 4., 6., 7., 8. und II. August 1789¹⁸¹) sowie vom 2. November 1789, durch die die kirchlichen Zehnten aufgehoben und alle kirchlichen Güter zur Disposition der Nation gestellt wurden, ward die Armenpflege einschliesslich der Verwaltung der Hospizien zu einem Gegenstand der Staatsverwaltung, die Beschaffung der Mittel zur Ausübung der Armenpflege für eine Pflicht des Staates erklärt¹⁸²). Die Kirche, deren gesamter Wirkungskreis in dem Dekret vom 30. Dezember 1809 festgelegt wurde, ward damit aus der Armenpflege endgültig ausgeschaltet¹⁸³). Selbst die, in den der Religionsübung gewidmeten Gebäuden abgehaltenen Sammlungen für die Armen wurden ihrem Einfluss entzogen, da sie nach Artikel 75 des vorerwähnten Dekrets nur noch nach dem Erfordern der Armenbehörde stattfinden sollten¹⁸⁴).

Die Verwaltung des Armenvermögens sowie die Ausübung der Armenpflege ging an die vom Staate eingesetzten Behörden als die ausschliesslich berechtigten Verwalter der Hospizien und der *Secours publics* über. Ward gemäss Entscheidung des Comité constitutif vom 30. 3. 1790 den Gemeinden auch anfänglich noch ausnahmsweise die Verwaltung der ausschliesslich mit Gemeindegeldern fundierten oder für ihre Bürger gestifteten Spitäler überlassen, so führten die Gesetze vom 7. 10. 1796¹⁸⁵) und 27. Novbr. 1796¹⁸⁶) alle Zivil-Hospizien sowie überhaupt alle Stiftungen irgend einer Art, die für Wohltätigkeitszwecke bestimmt waren¹⁸⁷), in die Verwaltung der Hospizien- und Wohltätigkeits-Kommissionen über¹⁸⁸). Durch diese Gesetze kamen in der Armenpflege erstmalig wieder wirkungsvollere Richtlinien zur Geltung. Voraufgegangen war das Gesetz vom 24. 10. 1795, welches den Wohltätigkeitsanstalten ihr durch das Gesetz vom II. Juli 1794 zum Staatsschatze eingezogenes Vermögen zurückgab, ohne indessen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Bis dahin war die Zuweisung der von den Wohltätigkeitsanstalten benötigten Mittel vom Zentrum aus erfolgt, da deren Ausgaben zu „*dépenses nationales*“ und deren Schulden zu „*dettes nationales*“ infolge der Einziehung ihrer Vermögen geworden waren. Die hierzu notwendigen Summen kamen in den Departements- und Distrikt-Etats zum Ausdruck¹⁸⁹). Wie aber auf so manchen anderen Gebieten hatte die französische Revolution auch auf diesem den Gedanken der Zentralisation stark überspannt. Die auch nur zur dürftigsten Linderung der von Jahr zu Jahr anwachsenden Notlage der Armen erforderlichen Summen überstiegen die, durch die Verfolgung politischer Machtziele ohnehin überstark in Anspruch genommene Finanzkraft des Staates. Der zweifellos gute Wille allein half nicht. So wurde denn, der Not gehorchend, den Wohltätigkeitsanstalten, sowie den vormals klösterlichen Kranken- und Schulanstalten zuerst provisorisch und dann endgültig der Besitz ihres Vermögens belassen oder zurückgegeben und, soweit dasselbe

veräussert worden war, Ersatz dafür gewährt¹⁶⁰). Ebenso übertrug man ihnen damit einhergehend auch wieder ihre Schulden¹⁶¹). Die Aufbringung der von den neu installierten Armenbehörden benötigten Zuschüsse bürdete man den Kantonen und den grösseren Gemeinden, die selbst als Kantone fungierten, auf. Nach der am 17. 2. 1800 erfolgten Einführung der Präfektur-Verwaltung gingen diese Zuschüsse unter besonderem Titel in die Kommunaletats über. Die finanzielle Durchführung der in den Revolutionsgesetzen auf den Staat übernommenen Unterhaltungspflicht für die sozial Notleidenden wurde damit auf die einzelnen Gemeinden abgewälzt¹⁶²). Nur noch in Ausnahmefällen steuerte der Staat aus seinem eigenen Schatze etwas bei, so für gewisse Arten von Ausgaben: z. B. für verlassene Kinder oder im Falle ausserordentlicher Bedürfnisse. Aber auch diese wälzte er durchweg noch auf die zuständigen Gemeinden ab. Daneben wurden die Hospizien- und Wohltätigkeits-Kommissionen mehr und mehr auf andere Einnahmequellen hingewiesen, so auf freiwillige Kollekten, Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten¹⁶³) sowie die Ueberschüsse der in dieser Zeit mit staatlicher Genehmigung vielfach entstehenden Leihhäuser¹⁶⁴). Hatten also die Gemeinden als endgültige Instanz für die finanziellen Folgen der von bürgerlichen Organen, den Hospizien- und Wohltätigkeits-Kommissionen, ausgeübten Armenpflege aufzukommen¹⁶⁵), so war ihnen jedoch keinerlei direkte Einwirkung auf die Gestaltung des Armenwesens eingeräumt. Solange die Munizipal-Verwaltungen zugleich Armen-Aufsichtbehörden waren¹⁶⁶), hatten diese lediglich insofern einen gewissen indirekten Einfluss auf das Armenwesen, als ihnen bei Aufnahme von Zuschüssen für Hospizien und sonstige Wohltätigkeitseinrichtungen in die Kommunal-Etats Gelegenheit gegeben war, sich über die das Armenwesen berührenden Massnahmen und Erfordernisse zu äussern. Diese Befugnis ging später auf die Bürgermeister (Maires) über, die gleichzeitig das Präsidium in den Armenbehörden führten¹⁶⁷). Die Armenpflege war als ausschliesslich der Staatsverwaltung zugehöriges Verwaltungsgebiet zuerst den Provinzen, dann den Departements-Behörden und nach Erlass des Gesetzes vom 17. 2. 1800 deren Nachfolger, den Präfekten, anvertraut¹⁶⁸). Da diese Behörden sich naturgemäss nicht mit allen Einzelheiten der örtlichen Armenverwaltungen befassen konnten, blieb diesen, sowie auch der Kantonbehörde, also dem Unterpräfekten, im Rahmen der bestehenden Gesetze, die selbständige Regelung mancher Angelegenheit überlassen, obschon letztere, den französischen Verwaltungsprinzipien entsprechend, lediglich Vollstrecker der von der Präfektur erfolgenden Anordnungen war¹⁶⁹). Als örtliche Armenbehörden fungierten die Wohltätigkeitsbüros und Hospizien-Kommissionen²⁰⁰). Die eigentliche Verwaltungstätigkeit dieser Büros ging später vielfach auf sogenannte Haupt-

oder Zentralbüros über, deren im Roerdepartement, zu dem Köln als zweiter Bezirk gehörte, in jeder Mairie eines errichtet wurde²⁰¹). Bis zur Einführung der Präfektur-Verfassung lag die unmittelbare Aufsicht über die örtlichen Organe der Armenpflege, wenn auch nicht als eine Kommunal-Angelegenheit, sondern als eine solche der General-Administration in Händen der zuständigen Munizipalverwaltung, um dann als Staatsverwaltungsangelegenheit an die Unterpräfekten überzugehen²⁰²). Während der Revolutionszeit waren die Munizipalbehörden, entsprechend den bis dahin auf dem Gebiete des Armenwesens vorherrschenden Ideen provisorisch sogar ausführende Organe der Armenpflege. Neben ihnen wirkten aber die früheren Verwaltungsorgane der einzelnen Wohltätigkeitsanstalten, wenn auch unter Aufsicht der zuständigen Behörde, weiter. An deren Stelle traten dann nach erfolgter Reorganisation des Armenwesens die Hospizien-Kommissionen und Wohltätigkeitsbüros, deren Vorsitz zuerst in Händen eines selbstgewählten Präsidenten, später in Händen des Maire lag²⁰³). War schon vor der Einführung der Präfekturverwaltung infolge der Machtvollkommenheit der Departements-Verwaltungsbehörden nach unten hin, die Abhängigkeit der Organe der Armenpflege eine weitgehende²⁰⁴), so wurde diese unter der Leitung der Präfekten, deren Mittelorgan die Unterpräfekten waren, noch grösser. Der Präfekt konnte als Inhaber der Administrationsgewalt überhaupt offenbar in alle das Armenwesen betreffende Angelegenheiten nach eigenem Ermessen eingreifen. War für bestimmte Angelegenheiten der Armenpflege die Einholung der Genehmigung der Kantons- oder Departementsbehörde ausdrücklich vorgeschrieben, so bestimmte darüber hinaus das Gesetz vom 4. 7. 1799, dass jeder Beschluss der Hospizien-Kommissionen der Behörde zur Genehmigung vorzulegen sei, die die unmittelbare Aufsicht ausübe. Provisorisch zur Ausführung zu bringen waren lediglich die auf den laufenden Geschäftsgang bezüglichen Beschlüsse²⁰⁵).

Die Verfassung der Hospizien-Kommissionen und Wohltätigkeits-Büros war kollegialisch; bei allen zur Beschlussfassung vorgelegten Anträgen wurde mit Stimmenmehrheit entschieden. Obschon beide, entsprechend ihrem auseinanderfallenden Tätigkeitsbereich, in ihrem Wesen nicht unwesentlich differierten, wurden in der Regel für beide Organe die gleichen gesetzlichen Vorschriften erlassen. Selbst in dem Falle, dass eine Verordnung lediglich für eine dieser beiden Armenpflege-Organe Anordnungen traf, fand diese dennoch fast immer auf beide Anwendung, soweit dem allerdings nicht die Natur der Verhältnisse entgegenstand²⁰⁶).

Das Tätigkeitsgebiet dieser beiden Organe umfasste das gesamte Armenwesen, und zwar derart, dass sich das Wohltätigkeitsbüro (Bureau de bienfaisance) der offenen oder Haus-

armenpflege widmete, während die Hospizien-Kommission (commission des hospices civiles) die gesamte Anstaltspflege handhabte²⁰⁷). Ausgenommen hiervon waren lediglich die Taubstummen- und Blindenanstalten sowie die dépôts de mendicité. (Bettlerhäuser). Die Aufnahme der Bedürftigen in die Hospizien vollzog die Kommission gemäss den von seiten des Wohltätigkeitsbüros erfolgenden Zuweisungen. Objekt der Fürsorgetätigkeit dieser Armenpflege-Organe waren gemäss Gesetz vom 17. Oktober 1793 alle Hilfsbedürftigen, die durch Geburt, einjährigen Aufenthalt nach voraufgegangener Inscriptio auf dem Munizipalbüro, durch Heirat und sechsmonatliche Niederlassung oder durch Dienstverhältnisse mit zweijährigem Aufenthalt ein Hilfsdomizil (domicile de secours) erworben hatten, oder, falls sie ein solches nicht besessen oder wieder verloren hatten, sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befanden. Bedürftigen Kranken war da, wo sie sich gerade aufhielten oder aber in dem nächstgelegenen Hospiz die erforderliche Hilfe zu gewähren²⁰⁸).

Das gesamte, für Armenzwecke zur Verfügung stehende Vermögen war diesen beiden Kommissionen durch die Gesetze vom 7. Oktober 1796, 27. Oktober 1796, 17. Juni 1801, 12. Juli 1807 und 14. Juli 1812 zur Verwaltung überwiesen worden²⁰⁹). Hierin einbegriffen waren die privaten Stiftungen für Wohltätigkeitszwecke, soweit nicht ein spezieller Akt der Staatsverwaltung ein Ausnahmerecht erteilte²¹⁰). Konnten in der ersten Zeit die Einkünfte der unter einer Verwaltung stehenden Anstalts- und Stiftungsgüter den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend für die eine oder andere Anstalt und Stiftung verwandt werden²¹¹), so bestimmten die späteren Gesetze, insbesondere das Kaiserliche Dekret vom 12. Juli 1807, dass die Wohltätigkeitsbüros das eingezogene Stiftungsvermögen nach den jeweiligen Stiftungszwecken zu verwenden hätten. In der Folge trat dann auch wieder eine schärfere Trennung der einzelnen Stiftungsvermögen entsprechend dem wohltätigen Zweck, dessen Erfüllung sie ursprünglich zugeordnet waren, in Erscheinung, die soweit ging, dass von den einzelnen Verwaltungsorganen gesonderte États für die in Frage kommenden Stiftungen angelegt wurden. Aeusserst weitgehende Funktionen fielen bei dieser dauernd in Fluss befindlichen Organisation des Armenwesens und der Verwaltung des Armenvermögens dem jeweiligen Rendanten zu, dem die Führung der gesamten Kassenverwaltung oblag²¹²).

Der Verwaltung der Hospizien-Kommissionen und Wohltätigkeitsbüros lagen États zugrunde, deren endgültige Feststellung der Departementsbehörde oblag. Ueberstieg der in den zuständigen Kommunaletats eingesetzte Zuschuss zu diesen Verwaltungsorganen den Betrag von 20 000 Francs, so war derselbe sogar dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen²¹³).

Auch verordnete das Dekret vom 27. April 1805 die ministerielle oder kaiserliche Genehmigung für alle ausserordentlichen, nicht etatsmässigen Ausgaben²¹⁴). Bei der Veräusserung und dem Erwerb von bleibenden Teilen des Substanzvermögens war die Mitwirkung der höchsten Gewalt erforderlich, da diese Willens-äusserungen die Grenzen der Administration, wie sie die französische Verfassung den Behörden beigelegt hatte, überschritt²¹⁵).

Mit der von den französischen Behörden angestrebten Vereinheitlichung in der Verwaltung des Armenwesens und in der Ausübung der Armenpflege ging gleichzeitig der Versuch einher, die ganz oder teilweise arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen produktiver Tätigkeit zuzuführen. So sollten nach §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1799 in den Hospizien Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. Ein Drittel des Ertrages dieser Arbeiten sollte den an der Leistung beteiligten Hospitalpfleglingen zufallen²¹⁶). Ebenso ging man schärfer gegen den Bettel vor. Das Gesetz vom 22. Juli 1791, art. 22, bestimmte, „dass arbeitsfähige Bettler vor den Friedensrichter gebracht werden sollen, der nach Umständen, je nachdem sie unter Drohungen, unter falschen Vorstellungen, bei Nacht, wiederholt oder sonst unter erschwerenden Umständen gebettelt hatten, bis zu einem Jahre, im Wiederbetretungsfalle bis zu zwei Jahren, ihre Einsperrung verfügen konnte“.

Nach dem Gesetze vom 16. Oktober 1793 sollten „in den Wintermonaten unter Aufsicht der Armen-Verwaltungen öffentliche, von den Staatsbehörden genehmigte Arbeiten durch arbeitslose Arme gegen Vergütung von $\frac{3}{4}$ des gewöhnlichen Taglohns ausgeführt werden. Keine anderen Unterstützungen sollten ihnen aus öffentlichen Mitteln gegeben werden. Das Almosengeben der Privaten an Bettler ward bey Strafe eines zweyfachen, und im Wiederbetretungsfalle vierfachen, zum Besten der Armenkasse zahlbaren Taglohns verboten.

Bettler aus demselben Canton, in welchem sie verhaftet wurden, sollten nach Verletzung der Gesetze wider Bettelei an ihren Wohnort, Ausländer über die Grenze gebracht werden, Franzosen aus fremden Cantons in Aufbewahrungs-Anstalten und Arbeitshäuser, bis sie von ihren Gemeinden reklamiert würden. Arbeitsscheue Bettler sollten, wie eben gesagt ist, verurteilt werden. Bei Bettlern befundene Kinder sollten ihnen entzogen und gleich Verlassenen auferzogen werden. Venerische sollten auf Kosten des Staates geheilt werden.“

Ein Sechstel des Verdienstes in Arbeitshäusern konnte der Eingesperrte verwenden, ein Sechstel ward ihm beim Austritt übergeben.

Das Gesetz vom 27. Oktober 1796 verfügte: Bettler, die nicht anderswo Wohnsitz erworben haben, sollen ihrem Geburtsorte zugeführt werden. Die Commissaires généraux de

police erhielten später die Befugnis, Bettler verhaften und auf unbestimmte Zeit einsperren zu lassen.

Nach dem kaiserlichen Dekret vom 5. Juli 1808 sollten Bettler durch die Ortsbehörde (autorité locale) in die neu eingerichteten Bettler-Depots²¹⁷⁾ gebracht werden. Landstreicher waren den Arresthäusern zuzuführen. Jene Depots sollten teils aus Staats-, teils aus Gemeindemitteln eingerichtet werden²¹⁸⁾.

Allerdings kamen diese gesetzlichen Bestimmungen infolge der grossen Zahl der sich durch Bettelei ernährenden Armen²¹⁹⁾ nur selten in ihrer vollen Wirksamkeit zur Anwendung²²⁰⁾.

Für verwaiste Kinder und Findelkinder wurde durch das Dekret vom 19. Januar 1811, das für jeden Bezirk die Errichtung eines Findelhauses anordnete, Vorsorge getroffen. Diese aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Findelhäuser sollten der Aufnahme und Erziehung der verlassenen Kinder und armen Waisen dienen²²¹⁾.

Daneben wurde aber auch der Ausbildung der Unterhaltspflicht von seiten der Angehörigen schon eine gewisse Aufmerksamkeit zugewandt. So sprach bereits Art. 205—211 des B. G. B. (Napoleons Gesetzbuch) die Verpflichtung der Angehörigen zur Unterstützung armer Verwandter, und zwar sowohl für Blutsverwandte wie auch für Verschwägte aus.

Durch diese Massnahmen von seiten der französischen Behörde wurden die ersten Anfänge zu einer durchgreifenden Zentralisation des bis dahin sich in unendlich viele Teile und Teilchen zersplitternden Armenwesens gemacht. Dass sie nicht zur Ausreifung kamen, lag weniger an dem Willen der Gesetzgeber und der ausübenden Organe als vielmehr an den, in den tatsächlichen Verhältnissen begründet liegenden Hindernissen. Die Jahrhunderte alten Traditionen, die das Gebiet der Armenpflege ebenso beherrschten wie alle übrigen Gebiete der Staatsverwaltung, in deren Bereich sich um die Jahrhundertwende grundsätzlich neue Ideen mit elementarer Wucht durchdrangen, standen der Neuordnung durchweg als schärfster Gegner gegenüber. Hinzu kam aber auch die Kurzlebigkeit der französischen Glanzperiode überhaupt wie auch das schnelle Aufeinanderfolgen der einzelnen Staatsformen²²²⁾, wodurch das konsequente Ausreifen geplanter Reformen und bereits Gesetz gewordener Umstellungen von vornherein unterbunden wurde²²³⁾. Auch ergingen Verwaltungsmassnahmen nicht selten, ehe förmlich verkündete Gesetze vorlagen. Die Inkrafttretung der Gesetze, welche in Ermangelung eingehender Ausführungsbestimmungen vielfach von der Auffassung der örtlichen Verwaltungsbehörden abhing, war eine ungleichartige und den Gesetzen nicht immer entsprechende²²⁴⁾. So stark auch bei den oberen und obersten Verwaltungsbehörden der Wille zu erfolgversprechenden, einheitlichen Massnahmen gewesen sein mag, so stand

doch die gesamte französische Verwaltungspraxis stark unter dem Zeichen der Uneinheitlichkeit. Besonders nachteilig wirkten sich diese Erscheinungen auch in den besetzten linksrheinischen Gebieten aus, in denen die französischen, das Armenwesen betreffenden Gesetze durchweg zur Anwendung kamen, ohne dass sie ordnungsmässig veröffentlicht waren²²⁵). Die Verwaltungspraxis der nachgeordneten, in den linksrheinischen Gebieten tätigen französischen Behörden war durchaus aktiv eingestellt — wenigstens insoweit, als das Armenwesen in Betracht kam. Hier brachten sie die französischen diesbezüglichen Gesetze auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht ordnungsmässig publiziert waren.

Unter welchem Gesichtswinkel man die französischen Massnahmen auch betrachten mag, an der objektiven Feststellung, dass sie nicht unwesentlich zur Reinigung des von Misständen stark überwucherten Gebietes des Armenwesens und der Armenpflege beigetragen haben, kommt man nicht vorbei²²⁶). Hinzu kam aber noch — wie bereits betont — die stärkere Heranziehung der Hilfsbedürftigen zu produktiver Tätigkeit. So wurden wenigstens die Anfänge zur Heranbildung vielfach berufsmässiger Müssiggänger zu erwerbstätigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gelegt. Also immerhin ein fester Schritt in das durch intensive Arbeit sich kennzeichnende 19. Jahrhundert.

c) Einfluss der französischen Verwaltungsmassnahmen auf das Armenwesen der Stadt Köln.

1. Offene Armenpflege.

Die mit den französischen Truppen in die Rheinlande²²⁷) eindringenden neuen Ideen wirkten sich sehr bald im Bereiche des Armenwesens und der Armenpflege aus. Wie auf allen anderen Gebieten der Staats- und Gemeindeverwaltung, so suchten die neu installierten Behörden auch auf dem Gebiete der Armenfürsorge revolutionären Geist und französische Verwaltungsprinzipien zur Geltung zu bringen. Gelangten die bis dahin und in der Folge in Frankreich veröffentlichten, das Armenwesen betreffenden Gesetze auch nur in den seltensten Fällen in den neu okupierten Landesteilen zur Publikation, so fanden sie durch die zuständigen Verwaltungsorgane doch durchweg restlose Anwendung. Die seit Ausbruch der Revolution in Frankreich erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wurden sogar vor dem endgültigen Uebergang der Rheinlande an die französische Landeshoheit²²⁸) in die Praxis umgesetzt²²⁹).

Die Tätigkeit der französischen Behörden auf dem Gebiete der Armenpflege setzte zuerst mit einer verschärften Bekämpfung der Bettelei ein. Bereits am 28. April bzw. 9. Mai 1795

erliess die in Bonn sitzende Zentralverwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein²³⁰⁾ eine Verordnung, wonach, um „dergleichen Unfug kräftigst vorzubeugen“, jeder Bettler, der das Land durchwandert, mit einem Pass von der Munizipalität seines Wohnortes und mit einem Armutsscheine²³¹⁾ versehen sein musste. Die Pässe waren alle 20 Tage zu erneuern. Gleichzeitig wurde den Bettlern aufs schärfste verboten, sich zu versammeln und das Land haufenweise zu durchstreichen²³²⁾. Hierbei blieb man aber nicht stehen. Entsprechend dem in Frankreich selbst zur Herrschaft gelangten Streben nach Einheitlichkeit innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige, zog man auch im Rheinlande das Gebiet der eigentlichen Armenpflege sehr bald in den Kreis der Staatsverwaltung hinein. Daneben drängte aber auch die übergrosse Not der unteren Bevölkerungsklassen zu durchgreifenden Massnahmen. Die bis dahin übliche Art der Armenfürsorge hatte sich als völlig unfähig erwiesen, diesem immer schärfer in Erscheinung tretenden Problem eine wirk-same Lösung zu geben. Hinzu kam aber noch, dass ein wesentlicher Faktor in der älteren Armenpflege, die kirchlichen Organe, seit der Besitzergreifung der Rheinlande durch die Franzosen fast restlos in Fortfall kam. Ein grosser Teil der Geistlichkeit war vor den anrückenden Truppen auf das rechte Rheinufer geflüchtet. Die geistlichen Stiftungen und Klöster waren vielfach verwaist; zahlreiche Stiftungsurkunden, auf Befehl des Erzbischofs auf das rechte Rheinufer gebracht, waren verlorengegangen²³³⁾. Eine Uebersicht über das zur Armenpflege zur Verfügung stehende Stiftungsvermögen war ebensowenig vorhanden, wie eine solche über die sonstigen zu diesem Zwecke fliessenden Mittel. Dabei stieg aber der Bedarf an finanziellen Mitteln zur Armenpflege infolge der zunehmenden Verarmung breiterer Bevölkerungsschichten nicht unbeträchtlich. Als der wirtschaftlich schwächste Teil hatte die ärmere Bevölkerung unter der plötzlich vor sich gehenden, tiefeinschneidenden Umgestaltung am stärksten zu leiden. Ventile für die wie dunkle Wolken über den Mauern der Stadt sich zsuammenziehende soziale Not, die später in den aufblühenden Industriezweigen sowie dem Zollschmuggel entstanden, waren in dieser Frühzeit der französischen Besetzungsperiode noch nicht vorhanden²³⁴⁾. War die Besetzung der Rheinlande durch die französischen Truppen die fast ausschliessliche Ursache dieser aussergewöhnlichen Verschärfung der ohnehin vorhandenen schweren Missstände, so bemühten sich die zuständigen Behörden dementsprechend nicht unwesentlich, diesen Zuständen Spitze ab-zu brechen. So versuchte man besonders, das Armenwesen in einer Hand zu zentralisieren, um hierdurch einesteils einen bes-seren Ueberblick über die zur Verfügung stehenden Mittel zur Armenpflege zu gewinnen und anderseits eine gleichmässige Verteilung zu gewährleisten.

Die milden Stiftungen wurden der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Munizipal-Verwaltung unterstellt²³⁵). Am 20. April 1798, 8. Mai 1798 und 6. Juni 1798 forderte die Munizipal-Verwaltung alle Anstalten, Klöster und Stiftungen, die Armenspenden oder Foundationen des öffentlichen Unterrichts unter ihrer Aufsicht hatten, auf, den Vermögensstand innerhalb vier Tagen der Munizipal-Verwaltung bekanntzugeben²³⁶). Zu diesem Vorgehen wurden die Munizipalverwaltungen durch den Beschluss der Zentral-Verwaltung des Roer-Departements vom 22. Januar 1799 auf die inzwischen die Oberaufsicht über die Hospitäler und milden Stiftungen durch die Verwaltungsordnung des Regierungs-Kommissars vom 23. Januar 1798 übergegangen war, bei ihrer Verantwortung nochmals angehalten²³⁷). Auch hatten die Verwalter der Stiftungen für die Zeit vom 22. September 1797 bis 20. Januar 1799 einen Rechnungsbericht der Munizipal-Verwaltung einzureichen, der von dieser zu prüfen und eventuell zu genehmigen war²³⁸). Im übrigen blieb aber der Zustand sowie die Verwaltung der Armenstiftungen bis zum 5. Januar 1799 unangetastet. An diesem Tage beschloss die Munizipal-Verwaltung des Kantons Köln die Errichtung einer Kommission zur Verwaltung dieser Stiftungen, die sogenannte „commission administrative des hospices civiles“. Die Mitglieder wurden sofort ernannt. Dieser Kommission war nur ein vorläufiger Charakter zuge-dacht; sie sollte den Uebergang der Armenpflege von den Privaten auf den Staat bzw. die Kommune in die Wege leiten. Die Kommission stand in jeder Hinsicht unter der Aufsicht der Munizipalverwaltung, an die sie auch Rechnung zu erstatten hatte. Sie hatte ein General-Verzeichnis aller milden Stiftungen und der sie bildenden Werte aufzustellen. Die endgültige Organisation der Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten behielt sich die Munizipalität vor, jedoch konnte die Kommission durch Einreichung eines Entwurfs hieran mitwirken. Zwei Tage später, am 7. Januar 1799, wurde dann durch Verordnung der Munizipal-Verwaltung ein „wohltätiges Unterstützungsbüro“ eingerichtet²⁴⁰). Gleichzeitig wurde eine Armenabgabe auf Eintrittsbillette für Lustbarkeiten eingeführt²⁴¹). Mit dieser Neuordnung versuchte man gleichzeitig zum ersten Male feste Richtlinien in der Armenpflege, die bis dahin völlig willkürlich war, zur Geltung zu bringen. So stellte die Verordnung vom 7. Januar 1799 u. a. folgende Richtlinien auf:

„Art. 12: Das Unterstützungsbureau teilt die Bedürftigen in vier verschiedene Klassen ein, je nachdem sie Hilfe brauchen, wovon alsdann vier Verzeichnisse gemacht werden, und verfertigt nachher ein fünftes Verzeichnis von denjenigen, welche in der Zukunft Unterstützung zu hoffen haben, denen aber augenblicklich wegen Mangel an Fonds keine gegeben werden kann.

Art. 13: Das Bureau setzt jeden Monat die Summe fest, die jedem einzelnen Bedürftigen verhältnismässig in jeder der vier Klassen jede Dekade ausgeteilt werden kann.

Art. 15: Jeder Bedürftige, der um Unterstützung einkommt, muss einen Schein aufweisen, der von vier Bürgern und dem Polizey-Kommissar unterzeichnet ist, wodurch er seine Dürftigkeit bestätigt.

Art. 18: Das Bureau legt alle Monate der Munizipal-Verwaltung Rechnung ab.

Art. 19: Die Hausunterstützungen sollten möglichst in Natura verabreicht werden²⁴²).

Diesen beiden Bureaus wurde die Verwaltung sämtlicher Armenstiftungen sowie die Verteilung der hieraus fliessenden und aller sonstigen, im Dienste der Armenpflege stehenden Einkünfte übertragen. Der Hospizien-Kommission fiel die Verwaltung der Armen- und Krankenanstalten einschliesslich der daran haftenden Werte, der Wohltätigkeits-Kommission die der Hausarmenpflege und der hierzu zur Verfügung stehenden Stiftungen und Einkünfte zu²⁴³). Dem Wohltätigkeits-Bureau wurden überhaupt alle mit der Hausarmenpflege zusammenhängenden Funktionen übertragen²⁴⁴). Später, und zwar durch kaiserliche Verordnung vom 12. Juli 1807, wurden letzteren auch die Vermögen und Einkünfte, die diesen unter den Namen *Caisse de secours, de charité* oder *d'épargne* (Hilfs-, Wohltätigkeits- oder Spar-Kassen) zugehört hatten, endgültig überwiesen²⁴⁵). Die Einkünfte der in derselben Gemeinde liegenden Stiftungen sollten gemäss Gesetz vom 8. Oktober 1796 und Beschluss des vollziehenden Direktoriums vom 15. November 1796 von demselben Einnahmer kassiert und ohne Unterschied zur Bestreitung der Ausgaben dieser Stiftungen bzw. aller in derselben Gemeinde belegenen Armeninstitutionen verwandt, jedoch gesonderte Register für jede Stiftung geführt werden²⁴⁶).

Eine auch nur annähernd genaue Uebersicht über die vorhandenen Armenstiftungen war aber nicht vorhanden. In weiten Kreisen der Bürgerschaft bestand ein ausgesprochenes Misstrauen gegen diese neuen Institutionen, das in dem diese Neuerungen grundsätzlich ablehnenden Verhalten der bisherigen Verwalter der in Frage kommenden Stiftungen und Anstalten besonders scharfen Ausdruck fand. Die Hindernisse, die den neuen Verwaltungsorganen von seiten dieser früheren Verwalter bereitet wurden, waren nicht zu unterschätzen. Durch diese, zum Teil aus dem Motiv des Existenzneides geborene Widersetzlichkeit wurde die geordnete Durchführung der getroffenen Neuerungen nicht nur sehr erschwert, sondern in den ersten Jahren sogar vollständig unterbunden. Ein bedeutender Teil der vorhandenen Stiftungen wurde verheimlicht und ging infolgedessen seinem ursprünglichen Zweck verloren²⁴⁷). Unlautere Absichten auf seiten der ehemaligen Verwalter mögen

hierbei nicht selten eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Wo dies aber auch nicht der Fall war, blieben diese zurück-behaltenen Fonds in der Folge den Armen doch vorenthalten, da sie mit den Beweis-Urkunden über ihre Bestimmung bei Aufhebung der geistlichen Korporationen in die Hände des Fiskus fielen. Sie ihrer rechtmässigen Verwendung wieder zuzuführen, war sehr schwer, bei Verweigerung der Einsicht in die Urkunden durch den Fiskus sogar unmöglich²⁴⁸). Soweit private, nicht in Händen der Geistlichkeit befindliche Stiftungen später wieder zum Vorschein kamen, wurden sie in der Regel unter der Bedingung des Verzichts auf Rechnungsablage für die zwischenzeitliche Verwendung an die neugebildeten Armenbehörden abgeliefert²⁴⁹). Die nicht zuletzt hierdurch entstandene Unordnung in den vorhandenen aktenmässigen Unterlagen war derart, dass man sich am 30. Juni 1807 zur Anstellung eines Archivars entschloss. Aber auch dieser brachte bis gegen Ende der 20er Jahre noch keine Ordnung in diesen Wirrwarr²⁵⁰).

Als Folge dieser Zustände machte sich dann auch sehr bald eine bei ansteigender Not recht unangenehm in Erscheinung tretende Knappheit an finanziellen Mitteln bei der Wohltätigkeits-Kommission bemerkbar²⁵¹). Dieser Missstand trat aber noch schärfer in Erscheinung, als durch die am 9. Juni 1802 erfolgte fast restlose Einziehung der Vermögen der geistlichen Korporationen — einschliesslich der der Wohltätigkeit dienenden — zur Staatskasse²⁵²) den offiziellen Armenpflege-Organen die gesamten städtischen Armen zur Last fielen. Ein Teil dieser Armen war bis dahin noch, wenn auch nur teilweise, durch die durch bedeutende Kontributionen finanziell allerdings bereits beträchtlich geschwächten kirchlichen Organe unterhalten worden. Durch die Aufhebung der geistlichen Korporationen wurde die kirchliche Armenpflege nun mit einem Male restlos beseitigt²⁵⁴). Die hierdurch auf die Armenbehörden abgewälzte Last wäre unerträglich geworden, wenn nicht das neue Zollsystem und die Kontinentalsperre eine gewisse künstliche Blüte der industriellen Tätigkeit verursacht hätte, wodurch ein grosser Teil der ehemals Bettelnden Arbeit fand. Ebenso fand ein beträchtlicher Teil im Dienste des ausgedehnten Zollschmuggels einträglichen Erwerb. Besonders auf letzterem Gebiete betätigten sich vielfach die Arbeitsunwilligen. Bestimmte auch eine spätere Verordnung²⁵⁶), dass die Titel und Besitzdokumente der Armen-Foundationen und Wohltätigkeitsanstalten jeder Art und jedes Namens — also auch der bei den Kirchenfabriken bestehenden Armenstiftungen — den Armen- und Hospizienbehörden auszuliefern seien, so war dieses Stiftungsvermögen aber durchweg seinem ursprünglichen Zweck ebenso als verlorengegangen anzusehen, wie das in den Jahren 1794 und folgenden durch Konfiskation stark reduzierte Armenstiftungsvermögen, das bei den städtischen Rentkammern angelegt war²⁵⁷). Dieses, wie auch

das auf dem rechten Rheinufer angelegte Armenvermögen, über das im Luneviller Frieden vom 9. Februar 1801 ausdrückliche Bestimmungen getroffen wurden, fand zum weitaus grössten Teile nie wieder den Weg zu seiner ursprünglichen Zweckbestimmung²⁵⁸).

Der Not gehorchend, waren die französischen Verwaltungsbehörden allerdings bemüht, für diesen Ausfall in den Einkünften der Armenpflegeorgane Ersatz zu schaffen. So wurde bereits durch die Verordnungen der Munizipal-Verwaltung vom 7. Januar 1799 und 19. August 1799 die Erhebung von Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten eingeführt. Durch diese Verordnungen wurde auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1796²⁵⁹) die Erhebung eines Decime vom Franken (zwey Sols [Sous] vom Livre) des Preises jedes Eingangsbilletts in alle Häuser, wo Schauspiele, Bälle, Konzerte, Feuerwerk sowie Wettrennen zu Pferd und zu Fuss abgehalten wurden, eingeführt. Das gleiche war für Abonnements zu entrichten.

Zur Erhebung dieser Abgaben an Ort und Stelle vom 21. Nivose ab wurde ein Bürger beordert. Von der Munizipal-Verwaltung waren fünf Bürger zu unbesoldeten Mitgliedern des Unterstützungsbureaus zu ernennen. Diese fünf hatten einen Einnehmer zu ernennen, der allein befugt war, die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen²⁶⁰). Bei der Erhebung dieser Abgaben ergaben sich aber mancherlei Schwierigkeiten, da sich die einzelnen Unternehmer naturgemäss von ihnen freizuhalten suchten. Bei der Ausführung dieses Vorhabens ging es nicht immer sehr sanft her; so waren die Empfänger der Lustbarkeitsabgaben allen möglichen Beschimpfungen ausgesetzt²⁶¹). Um dieser Tendenz entgegenzuwirken und um der erschöpften Kasse des Wohltätigkeitsbureaus auf die Beine zu helfen, erliess die Munizipal-Verwaltung am 12. August 1800 verschärfte Kontrollbestimmungen. Ausserdem wurde der Abgabesatz für alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Ausnahme der Theatervorstellungen, für die er unverändert blieb, in Gemässheit mit dem Gesetze vom 22. September 1799 auf den vierten Teil der Einnahme erhöht²⁶²). Aber auch diese Neuerung vermochte nicht, dem Wohltätigkeitsbureau die notwendigen finanziellen Mittel in einem auch nur annähernd ausreichenden Masse zuzuführen. Ebenso wenig erbrachte die auf Anordnung des Bürgermeisters erfolgte Aufstellung von Almosenstöcken in allen, öffentlichen und religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden²⁶³) einen ausreichenden Ertrag. Im Gegensatz zur Hospizien-Kommission, deren finanzielle Bedürfnisse gemäss § 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1798 von den Gemeinden zu befriedigen waren²⁶⁴), blieb die Wohltätigkeits-Kommission auf den unsicheren Ertrag von Abgaben angewiesen, die innerlich mehr fakultativer Natur waren. Diese peinliche Situation der Armenpflegeorgane war aber auch zu einem wesentlichen Teile durch die im Jahre 1798

von der Stadtverwaltung erfolgte Einstellung der Zinszahlung für die an die Armenfonds geschuldeten Kapitalien mitverursacht worden²⁶⁵).

Trat auch nach erfolgter Einführung des Oktrois im Jahre 1802²⁶⁶) eine gewisse Entlastung bei den Armenpflegeorganen ein, so war diese doch nicht derart, dass sie für die Folge von materiellen Sorgen verschont blieben²⁶⁷).

Diese Schwierigkeiten in der Beschaffung der zur Hausarmenpflege erforderlichen Mittel schrieben die vorgesetzten Behörden zu einem wesentlichen Teile aber auch der Untätigkeit des Wohltätigkeitsbureaus sowie dem mangelnden Interesse seiner Mitglieder zu²⁶⁸). Die durch Verordnung des Unter-Präfekten vom 14. Mai 1801 erfolgte Zweiteilung des bestehenden Wohltätigkeitsbureaus war teilweise auf die Unzufriedenheit der übergeordneten Organe zurückzuführen²⁶⁹). Das alte Wohltätigkeitsbureau wurde aufgelöst und das Stadtgebiet in zwei fast gleich grosse Teile aufgeteilt²⁷⁰). Das rechts der gezogenen Grenzlinie liegende Stadtgebiet wurde dem Wohltätigkeitsbureau I, die andere Hälfte dem Wohltätigkeitsbureau II zugeteilt. Man suchte gerade in den Jahren 1804 und 1805, in denen die Not einen gewissen Höhepunkt erreicht hatte²⁷¹), nach jedem, auch nur in etwa Erfolg versprechenden Ausweg. So wurde auch zum wiederholten Male die genaue Ermittlung der Armen²⁷²) sowie die möglichst umfassende Regelung der Tätigkeitsaufgaben der Armenpflegeorgane zu erreichen versucht²⁷³). Den häufigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Wohltätigkeitsbureau und der Hospizien-Kommission²⁷⁴) wurde durch die Verordnungen des Roer-Präfekten vom 15. Januar 1802 und vom 26. September 1803 die Spitze abgebrochen. Gleichzeitig wurde das Verhältnis dieser Organe zum Maire und zum Unter-Präfekten geregelt.

Aber auch diese Massnahmen zeitigten anscheinend nicht den erwarteten Erfolg. Die grosse Unstetigkeit in ihren Anordnungen, durch die sich die ganze Periode der französischen Verwaltung kennzeichnet, prägte sich in der Form dieser andauernden Misserfolge besonders scharf im Bereiche des Armenwesens aus. Die Trennung des Wohltätigkeitsbureaus in zwei Abteilungen, deren Geschäftsführung aber anscheinend stets eine gemeinsame blieb, war dementsprechend von nicht allzu langer Dauer. Am 27. Juli 1801 wurden diese Armenpflege-Organe in den Schriftstücken bereits wieder als „bureaux de bienfaisance reunis“ bezeichnet. Durch Verordnung des Roer-Präfekten vom 12. Dezember 1803 und 17. Februar 1804 wird dann ein Zentral-Wohltätigkeits-Bureau für das Arrondissement Köln errichtet²⁷⁵). Aus diesem Zentralbüro²⁷⁶) ging später — nach Verdrängung der Franzosen aus Köln — der sogenannte Hauptwohltätigkeitsverein hervor²⁷⁷), der aus der 1818 erfolgten Reorganisation des Armenwesens neu fundiert wiedererstand.

Trotz aller dieser Reorganisationsversuche — oder vielleicht gerade infolge ihrer — konnten die französischen Behörden weder die andauernden Finanznöte und Verwaltungsschwierigkeiten der Armenbehörden beseitigen, noch die schwere Notlage breiter Kreise der Bevölkerung herabmindern. Infolgedessen war man sowohl während der Reformationsjahre als auch nachher fortlaufend bemüht, den Armenbehörden neue Finanzquellen zu erschliessen.

So ging man bereits 1806 zur Einführung einer Steuer auf Hunde — sogenannte Schildchentaxe — über, die 1806 einen Ertrag von rund 250 Francs erbrachte, in den folgenden Jahren aber bereits Verlustsalden ergab²⁷⁸). Auch versuchte man durch Abhaltung von Kollekten der mit täglich grösser werdender Not immer schwächer werdenden Finanzkraft des Wohltätigkeitsbureaus aufzuhelfen. Mit dem gleichen Ziel erliess der Bischof von Aachen, Bertolet, am 15. Februar 1804 einen Hirtenbrief, in dem er seine Pfarrangehörigen aufforderte, den Armen schleunigst zu Hilfe zu kommen und nach dem Gottesdienst zugunsten der Wohltätigkeits-Ausschüsse Kollekten abzuhalten. Am 21. Pluv. XI erliess der Präfekt des Roer-Departements eine gleichlautende Aufforderung an die Maires und die Wohltätigkeitsbureaus. Die Austeilung der Kollekten-Erträge sollten in Verbindung mit den Pfarrgeistlichen erfolgen. In der Bekanntmachung heisst es u. a.: „Des hommes, des femmes, des enfants, sont trouvés dans les campag'nes sur les grandes routes, morts de faim et de froid.“²⁷⁹). (Männer, Frauen und Kinder sind in den Feldern und an den Landstrassen verhungert und erfroren, tot aufgefunden worden.)

Ebenso forderte die Zentral-Wohltätigkeits-Verwaltung am 7. Februar 1809 zum wiederholten Male zur regen Beteiligung an einer monatlichen, pfarrweise abzuhaltenden Hauskollekte zum Besten der Hausarmen auf²⁸⁰). Gleichzeitig versuchte man, sich über die Zahl der wirklich armen Mitbürger und deren tatsächliche Lage genauere Gewissheit zu verschaffen. In dem Aufruf der Zentralwohltätigkeitsverwaltung vom 7. Februar 1809 heisst es wörtlich: „Durch die Natur unserer Verfassung bis dahin zu beschränkt, uns über die wahre Lage jedes einzelnen Armen hinreichende Gewissheit zu verschaffen, und überzeugt, dass bei Gelegenheit der Einsammlung die Herren Provisoren am besten im Stande sind, hierüber die nötigen Erkundigungen einzuziehen, haben wir dieselben beauftragt, sich ein Verzeichnis der Armen ihres Pfarrbezirks zu machen, um nach geschehener Kollekte in dem zu errichtenden Hülf-Bureau mit einem der Mitglieder der Verwaltung über die Hülfbedürftigsten und die ihnen im laufenden Monate zuzuteilenden Unterstützungen zu beratschlagen, und das Verzeichnis derselben zur definitiven Abschliessung dem Zentral-Bureau zuzuschicken. Nur auf diese Weise werden wir über den wahren Zustand

unserer Armen hinreichende Aufklärung erhalten und unsere beitragenden Mitbürger werden mit Freude sehen, dass ihre Gaben dem wahrhaft Dürftigen und nicht dem müssigen Bettler zufließen“²⁸¹). In dem Aufrufe heisst es weiter, dass die Zahl der Armen bereits im Jahre 1805 und 1806 annähernd 10 000 betragen habe²⁸²); 1808 wurden auf Grund der nach Pfarrbezirken aufgestellten Namensverzeichnisse rund 14 000 Arme ermittelt²⁸³), für die insgesamt der Betrag von Frcs. 73 262 aufgewandt wurde²⁸⁴). Auch wurde gegen das Almosengeben von Privaten Stellung genommen und ersucht, diese freiwilligen Gaben der Wohltätigkeitsverwaltung zukommen zu lassen, um hierdurch Doppelunterstützung zu verhindern²⁸⁵). Die Wohltätigkeitsverwaltung gab sich also redlich Mühe, der bestehenden sozialen Misstände Herr zu werden²⁸⁶). Besonders scharf ging das Zentral-Wohltätigkeits-Büro seit dem Jahre 1804/5 gegen die Bettler vor.

Ein Aufruf dieser Behörde vom 9. September 1804, die bisherigen Gaben an Bettler als freiwillige Beiträge dem Armenpflgefonds zu überweisen, blieb ohne Erfolg²⁸⁷). Unter Hinweis auf das Ehrgefühl der Kölner Bürger, hinter den Leistungen anderer Städte nicht zurückbleiben zu wollen, fordere die Verwaltung zur Einzeichnung von Beiträgen in eine Liste auf, die zur Errichtung eines Arbeitshauses, „wo alle arbeitsfähigen Menschen eine angemessene Beschäftigung, Lohn, Unterhalt und Kleidung erhalten sollen; wo dem wahrhaft Bedürftigen ein sicherer Zufluchtsort eröffnet, dem vor Alter Geschwächten hilfreiche Hand geleistet, die Jugend neben der Arbeit auch im Lesen, Schreiben und in den Anfangsgründen der Rechenkunst wie in den Grundsätzen der Religion und der Sittlichkeit unterrichtet werden soll“ Verwendung finden sollten. Die hierzu verfügbaren Mittel setzten sich, ausser einem Geschenk der Kaiserin Josephine in Höhe von 4000 Frcs., ausschliesslich aus den Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten und dem Anteil am Munizipal- und Wohltätigkeits-Oktroi, die zu dieser Zeit zusammen eine Einnahme von höchstens 18 000 Frcs. abwarfen, zusammen. Diese Beträge reichten aber zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht hin, da die Zahl der „täglichen Bettler sich beinahe an 1000 erstreckt, viele ganz Alte und auch Kinder sind, die durch Arbeit ihren Unterhalt nicht verdienen können“²⁸⁸). Alle diese Bemühungen konnten nicht verhindern, dass die Zahl der arbeitsfähigen Bettler weiter anstieg. Durch Beschluss und Aufruf des Maire vom 18. Dezember 1806 wurden schliesslich alle Bettler aufgefordert, sich in der Zeit vom 24. bis 31. Dezember auf dem Zentral-Wohltätigkeits-Büro zwecks Einregistrierung zu melden²⁸⁹). Für 200 arbeitsfähige Bettler wurde im Einvernehmen mit dem Präfekten²⁹⁰) im ehemaligen Minoritenkloster Arbeitsgelegenheit und Unterhalt geschaffen (Atelier de charité). Den zur Arbeit nicht aufgenom-

menen Bettlern wurde zwecks Unterscheidung von fremden Bettlern, die unbedingt ferngehalten werden sollten, eine Karte ausgestellt²⁹¹). Am 1. Januar 1807 wurde dieses „atelier de charité“ eröffnet. Es nahm in den Jahren 1807 und 1808 zusammen 256 Personen auf, die aber grösstenteils nach kurzer Zeit wieder austraten²⁹²). Gegen die an den Kirchentüren sich aufhaltenden Bettler ging man mit besonderer Schärfe vor.

Gestärkt durch die von Napoleon mit allen Mitteln erstrebte gewaltsame Ausrottung der Bettelei für sein Herrschaftsgebiet²⁹³) und die damit einhergehende Errichtung von Bettlerdepots in den einzelnen Departements²⁹⁴) hatten die Armenbehörden sowie die Stadtverordneten tatsächlich einen gewissen Erfolg mit ihren Massnahmen²⁹⁵). Ist die Ansicht Lückers²⁹⁶), dass die französischen Behörden mit dem Bettlerunwesen in Köln radikal aufgeräumt hätten, auch zweifellos nicht haltbar²⁹⁷), so ist der Wert dieses, wenn auch durch Zwangsmassnahmen erreichten erzieherischen Einflusses auf die bis dahin so ziemlich unnützen Glieder der stadtkölnischen Bevölkerung doch nicht zu verkennen.

Am Schlusse dieses Abschnittes mag noch ein nicht unwesentliches Verdienst der Wohltätigkeits-Kommission festgehalten werden. Auf ihren Antrag wurde ihr durch Dekret des Präfekten vom 1. April 1807 die Realkonzession zur Errichtung einer Hospital- und Armenapotheke erteilt. Der Gedanke der Errichtung einer solchen war bereits 1805 aufgegriffen worden und in der Folge Gegenstand wiederholter Verhandlungen gewesen. Die Haupttriebkraft hierbei war der Arzt Dr. Best, der von der Errichtung einer Armenapotheke eine Reduzierung der für Arzneien aufzuwendenden Kosten sowie eine bessere Bedienung der Armen erhoffte. Am 28. Juli 1807 erfolgte die erste Austeilung von Arzneien. Das Wohlt.-Büro, in dessen eigener Regie sie geführt wurde, hatte die Kosten für die erste Einrichtung aufgebracht. Da aber die Mittel knapp waren, wurde nur das Allernotwendigste angeschafft, wodurch die Apotheke von vornherein in mancher Beziehung rückständig blieb. Aber man half ihr, so weit es eben ging. So hatte man ihr auch den zum ehemaligen Minoritenkloster gehörenden Garten zur Anpflanzung von Heilkräutern zur Verfügung gestellt. Im Oktober 1808 wurde ihr vom comité de surveillance des prisons die Ausführung der Gefangenenrezepte übertragen. Ende 1815 folgte eine Vereinbarung mit der Hosp.-Komm., wonach sie auch die sämtlichen Hospitäler mit Arzneien beliefern sollte. Von den recht zahlreich vertretenen Apotheken wurde die Armenapotheke zeitweise derart heftig befehdet²⁹⁸), dass man verschiedentlich an ihre Auflösung dachte; so auch bei der Reorganisation des gesamten Armenwesens in den Jahren 1816—1818²⁹⁹).

2. Geschlossene Armenpflege.

Die Franzosen fanden bei ihrem Einmarsch eine Unzahl kleiner und kleinster, wohlthätigen Zwecken gewidmete Anstalten vor³⁰⁰). Grösstenteils während der Blütezeit des Katholizismus im Mittelalter entstanden, hatten diese Institute ein durchweg kümmerliches Scheindasein bis in die Jahrhundertwende hinüberretten können. Im Gegensatz zur Hausarmenpflege, die in der an die einzelnen Pfarreien angeklammerten kirchlichen Armenfürsorge ihre wesentlichste Stütze gefunden hatte, fussten diese Institute auf besonderen Stiftungen, die teils von weltlichen, teils von geistlichen „Provisoren“ verwaltet wurden. Hatten sie zum Teil auch die Stürme der verflossenen Jahrhunderte überstanden, so waren sie doch durchweg nichts mehr als von vergangenen, besseren Tagen Zeugnis ablegende Ruinen. Nicht selten war der Oekonom, wenn auch nicht die einzige, so doch die wichtigste Person, die von der Existenz dieser Denkmäler mittelalterlicher Wohltätigkeit zeugte. Von einer ordnungsmässigen Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszweckes konnte in den meisten Fällen kaum noch die Rede sein. Dabei waren aber die diesen Anstalten zu Grunde liegenden Stiftungsvermögen in den meisten Fällen auch noch für die Verhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts recht beträchtlich.

In diesen Wirrwarr von Anstalten griffen die französischen Verwaltungsorgane teils klärend teils zerstörend ein. Die Konzentration des in zahllose Teile zersplitterten Armen-Stiftungsvermögens, sowie die Ueberführung desselben in die Verwaltung gesetzlicher Organe schwebte ihnen hierbei als leitender Gesichtspunkt voraus. Bereits unterm 13. November 1796 wurden die seitherigen Verwalter der Hospizien und milden Stiftungen zur Abgabe von Vermögensverzeichnissen aufgefordert. Gleichzeitig ging die Aufsicht über sie in Gemässheit mit dem Gesetze vom 7. Oktober 1796 an die Munizipalverwaltung über³⁰¹). Am 5. Januar 1798 wurden dann alle Provisoren der Hospizien und Hospitäler benachrichtigt, sich in Zukunft jeder Aufsicht zu enthalten, da sie, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden waren, durch die Neuordnung als aus ihrem Amte entlassen angesehen wurden³⁰²). Da aber die Ausführung der getroffenen Anordnungen infolge der Widersetzlichkeit der bisherigen Verwalter der Armenstiftungen und Hospizien auf Schwierigkeiten stiess, die auch durch verschiedentlich wiederholte Aufforderungen und Strafandrohungen nicht zu beseitigen waren, setzte die Munizipalverwaltung durch Beschluss vom 2. September 1798 eine besondere Kommission zur Verwaltung und Ausmittelung aller, in dem Bereiche ihrer Zuständigkeit vorhandenen milden Stiftungen sowie der der Gemeinde zugehörigen Armenfonds ein³⁰³). Diese Kommission, die in Ergänzung der unterm 20.

April 1798 erneut an die in Frage kommenden Verwalter ergangene Aufforderung zur Abgabe der Vermögensverzeichnisse errichtet wurde, unterstand der Aufsicht und Leitung des sechsten Büros der Munizipalverwaltung und bestand aus drei Bürgern³⁰⁴), die zu Kommissaren ernannt wurden. Neben der Ausmittlung der Armenstiftungsvermögen hatte sie die Aufgabe, die Neuorganisation des gesamten Armenwesens vorzubereiten und zu diesem Zwecke einen Plan über die zukünftige Organisation der Armenverwaltung auszuarbeiten³⁰⁵). Das Ergebnis der Tätigkeit dieser vorläufigen Kommission war mehr als bescheiden. Ebenso wie die voraufgegangenen Massnahmen zur Erfassung und Zentralisation des Armenvermögens³⁰⁶) vermochte auch diese erste bürgerliche Verwaltungskommission nicht, das über den Eigentums- und Einkunftsverhältnissen der Wohltätigkeitsanstalten lagernde Dunkel zu beseitigen. Die Situation blieb derart verwirrt, dass es bei der am 5. Januar 1799 erfolgten Einsetzung der ersten ordentlichen „commission administrative des hospices civils“ unmöglich war, eine vollständige Verwaltungsordnung für sie zu erlassen³⁰⁷). Am 20. Januar 1799 eröffnete die Kommission ihre Tätigkeit. Sie unterstand der unmittelbaren Aufsicht der Munizipalverwaltung³⁰⁸), durch die auch ihre Mitglieder, die unbesoldet waren, ernannt wurden. Ueberhaupt war die Munizipalverwaltung für alles, was die beiden, in ihrem Bereiche tätigen Armenpflege — Kommissionen vornahmen, mitverantwortlich³⁰⁹). Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis zueinander entwickelten sich in der Folge häufiger Meinungsverschiedenheiten, die insbesondere in dem Verlangen der Munizipalverwaltung, dass ihr alle wesentlichen Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen seien, sowie in dem Streben der Hospizien-Kommission nach Erweiterung ihres Kompetenzbereiches ihre Ursache fanden³¹⁰). Ebenso wie die Wohltätigkeits-Kommission hatte auch die Hospizien-Kommission mit einem starken Widerstand gegen alle Neuerungen von Seiten der früheren Verwalter zu kämpfen³¹¹). Entsprechend dem viel engeren Verbundensein mit den bereits bestehenden, durch private Stiftungen begründeten wohltätigen Instituten, machten sich diese Hindernisse bei der Hospizien-Kommission naturgemäss noch weit stärker und unangenehmer bemerkbar, als dies bei der Wohltätigkeits-Kommission der Fall war. Trotz dauernder Ermahnungen und Verfügungen seitens der vorgesetzten Behörden, insbesondere der Zentralverwaltung des Roerdepartements³¹²), vermochte die Hospizien-Verwaltung nicht, sich den Widerstand leistenden Oekonomen der einzelnen Anstalten gegenüber durchzusetzen. Die von diesen Verwaltern eingeforderten Rechnungsberichte gingen derart schlecht ein, dass die Hospizienkommission eine besondere Kommission ernennen musste, die die Abrechnungen auf Kosten der Säumigen aufstellen sollte³¹³). Aber auch diese Spezial-Kommission er-

zielte nicht den erwarteten Erfolg, denn im August 1800 waren die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der meisten Institutionen noch ebenso in Dunkel gehüllt wie vorher³¹⁴). Dieser andauernde Konflikt zwischen der Hospizien-Kommission und den ehemaligen Verwaltern führte schliesslich soweit, dass sie sich gegenseitig der Misswirtschaft bezichtigten³¹⁵). Hinzu kam, dass die Verwaltungs-Kommission, die anscheinend auch die Erfüllung wesentlicher Pflichten versäumt hatte³¹⁶), selbst von ihren eigenen Angestellten bei der Zentralverwaltung angeschwärzt wurde³¹⁷). Derartige, zahlreich an die vorgesetzten Behörden gelangte Klagen über die Geschäftstätigkeit der Hospizien-Verwaltung³¹⁸), die schliesslich auch bei der Munizipalverwaltung und dem Unter-Präfekten Unterstützung fanden, führten im Oktober 1800 zur Auflösung der Kommission³¹⁹).

Mag diese erste Hospizien-Verwaltung auch in mancher Beziehung versagt haben, so ist doch zweifellos, dass die Schuld auf allen Seiten begründet lag. Neben grossen finanziellen Schwierigkeiten³²⁰), war vor allen Dingen aber die damals alle Verwaltungszweige überschattende Verwirrung, die nicht zuletzt durch die vielfach sich widersprechenden Anordnungen französischer Verwaltungsorgane verursacht wurde, mit Schuld an dem Misserfolg dieser Verwaltung. Dieser allgemeinen Verwirrung entsprangen letzten Endes auch die Kompetenzstreitigkeiten sowohl zwischen den beiden Armenpflege-Organen, der Hospizien-Kommission und der Wohltätigkeits-Verwaltung, als auch zwischen diesen und der Munizipalverwaltung³²¹). Auch verhinderten die andauernden Kriegshandlungen jede durchgreifende Reform.

Besonders hindernd stellte sich die unklare Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der beiden Armen-Verwaltungen einer systematischen Bekämpfung der zunehmenden sozialen Not entgegen. Die beiden Organe arbeiteten nicht nur nebeneinander her, sondern vielfach auch direkt gegeneinander. Dabei waren sie aber immerhin bemüht, das in ihren eng begrenzten Kräften Stehende zu leisten³²²). Ihre besondere Aufmerksamkeit wandte die Hospizien-Verwaltung der durchweg in einem trostlosen Zustande befindlichen inneren Organisation der einzelnen, ihrer Verwaltung anvertrauten Institute zu. So errichtete sie im Oktober 1799 im Armenhaus eine Brauerei zur Versorgung der sämtlichen wohltätigen Anstalten. Hier sollte die von den Pächtern der Armengüter zur Ablieferung kommende Gerste (Naturalpacht) verwertet werden. Auch hoffte man dadurch eine grössere Wirtschaftlichkeit zu erzielen, dass die bis dahin vorherrschende Selbstversorgung der einzelnen Anstalten, die meistens durch Beschaffung der Fehlmengen aus dritter Hand ergänzt wurde, beseitigt und durch eine zentrale Bewirtschaftung der verhältnismässig bedeutenden Naturalpachten ersetzt wurde. Mit derselben Absicht zentralisierte man Ende November 1799

auch die Herstellung und Beschaffung des Brotes, die für die Folge den einzelnen Anstalten untersagt wurde³²⁴). Die hierdurch notwendig werdende Errichtung einer zentralen Bäckerei, welche die sämtlichen Hospizien zu versorgen hatte, sollte gleichfalls im Armenhause geschehen.

Ebenso wie die Wohltätigkeits-Kommission war auch die I. Hospizien-Verwaltung bestrebt, den brotlosen Bettlern nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen. Hierbei ging man von den in einzelne Anstalten bereits in Betrieb befindlichen Manufakturen³²⁵) aus, die man soweit als möglich auszubauen versuchte, was teils unter Heranziehung privater Unternehmer geschah. So kam die bis dahin in eigener Regie im Arbeitshause betriebene Manufaktur bei der 1800 durchgeführten Reorganisation zur Auflösung, da es u.a. an den notwendigen Mitteln zum Ausbau der vorhandenen Einrichtung mangelte. Die heute noch in breiten Kreisen vorhandene Angst vor der Unwirtschaftlichkeit behördlicher Betriebe bildete ein wesentliches Moment für die Ueberführung dieser Manufaktur in private Bewirtschaftung³²⁶). Aber weder diese erwiesenen Bestrebungen der Hospital-Verwaltung, der täglich grösser werdenden Not des städtischen Proletariats mit wirksamen Gegenmassnahmen zu begegnen, konnten ihr ebenso wenig zu Ansehen und Anerkennung verhelfen, wie die von der Munizipal-Verwaltung geteilte Feststellung, dass die „unversöhnlichsten Feinde der jetzigen Ordnung der Dinge“³²⁷) die Verwalter der einzelnen Anstalten und Stiftungen waren.

Durch Verordnung des Roer-Präfekten vom 27. Oktober 1800³²⁸) wurde die alte Verwaltungs-Kommission aufgelöst und durch eine neue ersetzt. Diese wurde der unmittelbaren Aufsicht des Unterpräfekten unterstellt, an den sie durch Gesetz vom 18. Februar 1800³²⁹) übergegangen war. In einer, oben erwähnten Arrêté vom 27. Oktober 1800 ergänzenden Verordnung des Präfekten vom 30. Dezember 1800³³⁰) wurde die neue Hospizien-Verwaltung verpflichtet, für alle wichtigen Beschlüsse die Genehmigung des Unter-Präfekten einzuholen. Auch wurde dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission eine stärkere Verantwortung für die geregelte und ordnungsmässige Abwicklung des inneren Dienstes auferlegt. Ebenso wie bei der ersten Verwaltungs-Kommission³³¹) wurde auch bei der neuen Verwaltung jedem ihrer fünf Mitglieder ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zugewiesen. Lehnte sich auch die Geschäftsordnung der zweiten Kommission im wesentlichen an die der ersten Kommission an, so kam nunmehr doch eine gewisse Systematik in der Zuteilung des Arbeitsgebietes an die einzelnen Kommissionsmitglieder zur Geltung. Die Bearbeitung der gesamten Waisenangelegenheiten wurde einem bestimmten Kommissionsmitgliede übertragen, was bei der ersten Kommission noch nicht der Fall war.³³²) Die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Mitglieder in-

nerhalb der ihnen zugeteilten Ressorts war allerdings sehr begrenzt; Beschlüsse wurden in gemeinsamer Sitzung mit Stimmenmehrheit gefasst.

Eine der ersten Massnahmen, die die neue Kommission ergriff, war die Entlassung³³³⁾ sämtlicher Angestellten ihrer Vorgängerin, einschliesslich des Sekretärs³³⁴⁾. Durch diese Massnahme hoffte man wenigstens die innerhalb des Büros der Verwaltungs-Kommission in Erscheinung getretenen Mängel zu beseitigen. Mit dem unverminderten Widerstand der ausserhalb der Kommission stehenden Verwalter der einzelnen Hospizien und Stiftungen war indessen auch für die Folge zu rechnen. Eine gewisse Besserung in dem andauernd gespannten Verhältnis zwischen der Verwaltungs-Kommission und den früheren Verwaltungen der einzelnen Stiftungen trat erst ein, als durch Verordnung Napoleons vom 31. Juli 1806 die Stifter der Wohltätigkeits-Anstalten (établissements de charité) oder deren Rechtsnachfolger in die Rechte, die sie sich in Bezug auf die Anteilnahme an der Verwaltung der von ihnen gemachten Foundationen vorbehalten hatten, insofern wieder eingesetzt wurden, als man ihnen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wieder Sitz und Stimme in den Sitzungen der zuständigen Verwaltungsorgane einräumte.³³⁵⁾

Darüber hinaus hatte aber die neue Verwaltungskommission schon bald Differenzen mit ihrer vorgesetzten Behörde. So hatte sie verschiedene Beschlüsse dem Unter-Präfekten nicht zur Genehmigung eingereicht, was dieser am 23. Januar 1801 rügte³³⁶⁾. Hinzu kamen aber auch Schwierigkeiten, die sich aus dem Systemwechsel in der städtischen Verwaltung ergaben. So wurde insbesondere die Durchführbarkeit von Massnahmen, die auf Grund von Verordnungen der früheren Munizipal-Verwaltung ergriffen wurden, von denen, gegen die sie gerichtet waren, bestritten. Hierbei ging man so weit, dass man die Gültigkeit der früher erlassenen Verordnungen vollständig verneinte³³⁷⁾.

So gross diese Schwierigkeiten, die sich sowohl der alten wie der neuen Hospizien-Kommission bei der Erfüllung der ihr zgedachten Aufgaben entgegenstellten, gewesen sein mögen, so waren die grössten Schwierigkeiten doch finanzieller Art. Ebenso wie die Wohltätigkeits-Verwaltung litt auch die Verwaltung der Hospizien unter andauerndem Geldmangel³³⁸⁾. Reichte die finanzielle Kraft der wohltätigen Anstalten und Stiftungen auch schon lange vor dem Einmarsch der französischen Truppen bei weitem nicht mehr aus, um den in dauernd ansteigendem Masse an sie herantretenden Bedürfnissen gerecht zu werden, so vertiefte sich dieses Missverhältnis zwischen erforderlichem Aufwand und bereitstehenden Mitteln während der französischen Herrschaftsperiode jedoch von Tag zu Tag³³⁹⁾. In einer Eingabe der Hospizien-Kommission vom 11. März 1800, in der sie den äusserst schlechten Stand der finanziellen Lage der Hos-

pizien darlegte³⁴⁰) hiess es, dass diese Anstalten seit dem Kriege rund 52 000 Frs. jährliche Kapitalzinsen verloren hätten³⁴¹). Auf der einen Seite seien zahlreiche Pächter von Stiftungsgütern mit ihrer Pacht, die zu einem wesentlichen Teile in Naturallieferungen bestand, in Rückstand, während auf der anderen Seite die Hospizien-Kommission andauernd von ungeduldigen Gläubigern bedrängt werde³⁴²). Um gegen ihre säumigen Schuldner schärfer vorgehen zu können verlangte sie von der Zentralverwaltung eine Generalvollmacht für deren gerichtliche Inanspruchnahme, die ihr dann auch am 10. April 1800 erteilt wurde³⁴³). Versuchte man auch die finanzielle Not der Armenpflege-Organen durch Erschliessung neuer Einnahmequellen³⁴⁴) wenigstens herabzumindern, so verschlechterte sich ihre Gesamtlage trotzdem immer mehr. Besonders empfindlich machte sich die Einstellung der Zinszahlung von Seiten der Stadt sowohl bei der Hospizien-Kommission, als auch bei der Wohltätigkeits-Kommission bemerkbar³⁴⁵). Der Präfekt, an den sich die Hospizien-Kommission klagend gewandt hatte, bewilligte ihr zwar im Januar 1807 als vorläufige à Contozahlung 6000 Frs.³⁴⁶), die aber bei der Grösse der finanziellen Bedürfnisse der Hospizien-Kommission, die trotz dem ihr seit 1803 zufließenden Oktroianteil nach wie vor bestanden, kaum in Frage kamen. Ebenso wenig kamen die im August 1804 von Napoleon den Kölner Hospitälern überwiesenen Frs. 4000, die zum Ankauf von Wäsche, insbesondere für das Militärhospital, dienen sollten, in Betracht. Lediglich die allernotwendigsten Bedürfnisse konnten dann als gedeckt angesehen werden, als den Armenpflege-Organen im Jahre 1803 ein Anteil an dem Ertrage des städtischen Oktrois zugewiesen wurde³⁴⁷). Ausserdem wurde die Stadt 1805 von ihrer vorgesetzten Behörde zur Zahlung der den Hospizien vorenthaltenen jährlichen Zinsen und Renten angewiesen, nachdem sie durch Verordnung vom 1. Oktober 1804 mit diesen Schulden, die sie auf den Staat abzuwälzen versucht hatte, ausdrücklich belastet worden war. Die bis dahin rückständigen Zinsen blieben aber auch in der Folge niedergeschlagen. Oktroianteile und Zinsen wurden daraufhin von der Stadt bis 1807 bezahlt. Auf Grund des Dekrets vom 10. März 1807 wurde dann aber die Zinszahlung für 1808 unterlassen und die an die Wohltätigkeitsanstalten geschuldeten Kapitalien für erloschen erklärt. Von da ab sollten die Bedürfnisse der Armenpflege-Organen aus den gewöhnlichen Einkünften der Stadt befriedigt werden, wie dies in den übrigen Gebieten des französischen Reiches bereits der Fall war. Die Hospizien sollten aber ebenso wie die Wohltätigkeits-Kommission hinreichend versorgt werden³⁴⁸). Der den Armenpflege-Organen überwiesene Oktroianteil überstieg daraufhin vom Jahre 1808 an die jährlichen Zinsforderungen an die Stadt, die sich bei der Hospizien-Verwaltung auf 31 661,73 Frs., bei der Wohltätigkeits-Verwaltung auf 16 658 Frs. bezifferten.

In den einzelnen Jahren wurden folgende Beträge aus dem Oktroi'ertrage an die Armenpflegeorgane abgeführt³⁴⁹⁾:

	An die Hospizien-Kommission	An das Wohltätigkeitsbüro
Jahr	Frs.	Frs.
1804	30 000.—	7 000.—
1805	40 000.—	7 000.—
1806	50 000.—	15 300.—
1807	40 500.—	16 200.—
1808	89 545.—	58 810.—
1809	89 982.—	58 810.—
1810	82 000.—	39 707.—
1811	82 000.—	39 000.—
1812	72 270.—	29 993.—
1813	81 780.—	37 418.—
1814	86 540.—	58 920.—
1815	90 000.—	45 000.—
1816	89 501.—	45 077.—
1817	100 390.—	55 862.—
1818	88 715.—	53 000.—

Durch diese beträchtlichen Zuschüsse aus dem Oktroi'ertrage wurden die Armenpflege-Organen für die Folge vor grösseren finanziellen Schwierigkeiten bewahrt; auch waren nunmehr die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wenigstens in etwa als erfüllt anzusehen. Trotzdem aber liess die Hospizien-Verwaltung nichts unversucht, auch sonstige, ihr greifbar erscheinende Mittel ihren Zwecken dienstbar zu machen³⁵⁰⁾.

Während der Zeit ihrer Tätigkeit war die Hospizien-Verwaltung aber nicht nur darauf bedacht, ihre Einkünfte zu vergrössern, sondern sie war auch ernstlich bestrebt, die grösstenteils in einem elenden Zustande befindlichen Anstaltsgebäude in einen einigermaßen nutzbaren Zustand zu bringen. Reinlichkeit und Ordnung liessen in diesen Gebäuden durchweg sehr zu wünschen übrig; dazu waren sie meistens baufällig. Im Innern bedurften sie zum mindesten ausgedehntester Reparaturen. Der Zustand des Armenhauses sowie des alten Waisenhauses war besonders trostlos³⁵¹⁾. Am besten waren die Verhältnisse noch im Zucht- und Arbeitshause, das man nach verhältnismässig geringfügigen Aenderungen zur Aufnahme sämtlicher arbeitsfähiger Arme herrichten zu können glaubte³⁵²⁾. Die Krankenpflege, in deren Dienst auch die Alexianer-Genossenschaft gestellt war³⁵³⁾, lag sehr im argen. Nur Schwerkranke, die zu Bett liegen und Diät haben mussten, wurden als „krank“ angesehen. Alle andern Kranken blieben mehr oder weniger unbeachtet³⁵⁴⁾. Die einzige, aber bedeutungslose Krankenstation³⁵⁵⁾ befand sich bis Anfang 1799 im Hospital Ipperwald, das gleichzeitig als eine, der medizinischen Fakultät der Universität angegliederte „école clinique“ diente. Um die verhältnismässig hohen

Unterhaltungskosten dieses Institutes zu sparen, wurde die Krankenstation durch Beschluss der Hospizien-Kommission vom 1. Januar 1799 „vorläufig“ aufgehoben³⁵⁶), da eine Anpassung an die in dieser Beziehung vorliegenden Bedürfnisse, also eine Ausdehnung der Anstalt wie sie der Bevölkerungszahl der Stadt entsprochen hätte, infolge der finanziellen Verhältnisse unmöglich war. Der Not gehorchend ging man daher dazu über, die dürftigen Kranken in ihren Wohnungen auf Kosten der Hospizien-Verwaltung behandeln zu lassen. Die Kranken, für die keine Möglichkeit einer häuslichen Behandlung bestand, sollten in eine, im Armenhause neu einzurichtende „salle d'infirmierie“ überwiesen werden.³⁵⁷). Ausser Ipperwald war nur noch das Hospital zu vielen Heiligen³⁵⁸), das hauptsächlich der Aufnahme der Irren diente, vorhanden³⁵⁹). Die übrigen Anstalten, auch die, welche den Namen Hospital führten, waren lediglich sogenannte Konvente zur Aufnahme von bedürftigen und alten oder invaliden Leuten. Kranke wurden in diese Institute nur selten aufgenommen³⁶⁰). Diese Zustände blieben bis 1803. Bis zu diesem Jahre war ein eigentliches Krankenhaus nicht vorhanden³⁶¹). Fieberhafte und ansteckende Kranke wurden bis dahin, soweit sie nicht in ihrer Wohnung behandelt werden konnten, vielfach zwischen die im Armenhaus und im Hospital zur Weiten Tür untergebrachten Invaliden gebettet. Die Krankenpflegeverhältnisse hatten also in der Stadt nach und nach eine geradezu beängstigende Zuspitzung erfahren.

Eine nicht unbeträchtliche Entspannung der Situation trat im Jahre 1804 ein. Durch kaiserliches Dekret vom 19. Juli 1804 wurden der Armenverwaltung gewissermassen als Entschädigung für verlorengegangene Vermögensbestandteile³⁶²) die ehemaligen Klöster St. Cäcilien und St. Michael überwiesen³⁶³). Waren diese beiden Gebäude auch bereits durch Dekret des Gouvernements vom 1. November 1803³⁶⁴) der Hospizien-Kommission gegen Mietzahlung bis zum endgültigen Erwerb zugeteilt worden, so machten sie sich infolge ihrer starken Inanspruchnahme durch kranke oder verwundete Soldaten³⁶⁵) doch kaum als Entlastung der mehr als ungünstigen Krankenpflege-Verhältnisse bemerkbar. Die nunmehr aber endgültig in den Besitz der Hospizien-Kommission übergegangenen Gebäude, die damals als sehr zweckmässig und schön angesehen wurden, sollten als „hospital général“ im weitesten Sinne des Wortes Verwendung finden³⁶⁶). Nicht nur Kranke, sondern auch Invaliden und Irre wurden in den geräumigen, von einem schönen Garten umgebenen Klostergebäuden untergebracht. So wurden 1807 14 Räume zur Aufnahme von Irren hergerichtet, wozu der Erlös aus dem Verkauf des früheren Irrenhauses in Höhe von Frs. 14 000 verwendet wurde³⁶⁷). Ueberhaupt wurde den bis dahin zu Zwecken der Anstaltspflege vorhandenen Instituten mit Ausnahme des Waisenhauses ihre Aufgabe entzogen und dem Bürgerhospital

übertragen, auf das auch deren Einkünfte übergingen³⁶⁸). Einen Missgriff bei dieser Reorganisation der Anstaltspflege machte die Hospizienkommission aber dadurch, dass sie, vor der wirtschaftlichen Selbstverwaltung zurückschreckend, die Oekonomie im Bürgerhospital einem privaten Unternehmer gegen Berechnung bestimmter Verpflegungssätze übertrug. Erst 1814 kam man von dieser Regelung ab, da die Verwaltung es nunmehr nicht länger mehr glaubte verantworten zu können, dass das Verfügungsrecht über Qualität und Quantität der zur Verabreichung kommenden Nahrungsmittel einem privaten Unternehmer überlassen bleibe³⁶⁹).

Wenige Jahre später, am 16. Juni 1808, wurde der Armenverwaltung ein weiteres Klostergebäude, das ehemalige Minoritenkloster (Couvent des Mineurs) einschliesslich Garten, Kirche und dem dazu gehörenden Mönchen-Brauhaus überwiesen. Dieses Gebäude, in dem bereits durch Verfügung des Maire vom 18. Dezember 1806 ein sogenanntes „atelier de charité“ errichtet worden war, sollte der Wohltätigkeitsverwaltung zum Zwecke der intensiven Bekämpfung der Bettelei überwiesen werden. Es wurde aber vorerst grösstenteils von der Hospizienkommission für ihre Zwecke in Anspruch genommen³⁷⁰). Im November 1808 beantragte dann die Hospizienkommission in einer Eingabe an Napoleon ausserdem die Ueberweisung des Schnurgassen-Klosters. Sie beabsichtigte, hier die Insassen der immer noch zahlreichen, durchweg aber in schlechtem baulichen Zustande befindlichen Konvente zu vereinigen. Mit diesem Antrage hatte sie aber keinen Erfolg³⁷¹).

Inzwischen war aber den vorhandenen Wohltätigkeits-Einrichtungen eine weitere hinzugefügt worden. Durch Beschluss des Präfekten vom 27. August 1807, der am 19. Oktober 1807 die Genehmigung des Ministers des Innern gefunden hatte, wurde die Errichtung einer Hebammenschule für das Roerdepartement in den Räumlichkeiten des ehemaligen Hospitals Ipperwald angeordnet³⁷²). Obschon dieses Institut von vornherein als Provinzial-Anstalt gedacht war, lasteten die 29 872,02 Frcs. betragenden Einrichtungskosten bis 1816 auf der Stadt, bzw. der Hospizien-Kommission³⁷³). Ende 1816 ging das Institut dann auf die Regierung über, um mit dem 1. Januar 1817 unter die unmittelbare Aufsicht des Oberbürgermeisters³⁷⁴) als dem Nachfolger des verflorenen Unterpräfekten zu gelangen. Hiermit wurde das Institut auch finanztechnisch zu einer Provinzialanstalt, deren Unterhaltungskosten von den einzelnen Gemeinden anteilmässig zu tragen waren.

Mit dieser Reorganisation der materiellen und räumlichen Grundlagen der stadtkölnischen Krankenpflege, insbesondere derjenigen für die Armen, ging auch eine Neuordnung des im Dienste der Krankenpflege stehenden Personals einher. Nachdem das Mitglied der Hospizien-Kommission, Josef Brach, be-

reits am 8. Mai 1801 zum „officier de santé pour les militaires français“ ernannt worden war, erfolgte durch Arrête des Präfekten vom 15. Juli 1804 die Ernennung des Professors Best zum Chefarzt für die Hospitäler der Stadt Köln³⁷⁵). Darüber hinaus wurde am 31. März 1810 die erste Instruktion für den Gesundheitsausschuss der Armen-Verwaltung, für die Medizinalpersonen in den Hospitälern, für die Armenärzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker erlassen³⁷⁶). Durch Verordnung des Unterpräfekten vom 1. November 1813 erfolgte dann die Bildung einer Spezialkommission zur Ueberwachung und Regelung der Behandlung der in den bürgerlichen Hospitälern und in dem, um dieselbe Zeit errichteten Militärlazarett befindlichen Militärpersonen. Nach Abzug der Franzosen, beziehungsweise im Dezember 1814, übernahm der Arzt D'hame die Funktionen dieser Kommission³⁷⁷).

3. Waisenpflege.

Der wohlthätige Sinn der Kölner Bürger hatte sich schon seit dem ausgehenden Mittelalter die Fürsorge für die Waisen- und verlassenen Kinder angelegen sein lassen. Jahrhundertlang stand das Waisenhaus auf der Maximinenstrasse im Dienste dieser Fürsorgetätigkeit. Aber wie alle Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt, so war auch das Waisenhaus nicht nur hinter der Zeitentwicklung zurückgeblieben, sondern sogar hart an die Grenzen des vollständigen Verfalls geraten. Baulich war es in einem sehr schlechten Zustande. Ausbildungsmittel für die Zöglinge mangelten vollständig. Sauberkeit und sanitäre Einrichtungen liessen stark zu wünschen übrig³⁷⁹). Die Sterblichkeitsziffer der Kinder war infolgedessen sehr gross. Gesunde und kräftige Waisenkinder sollen um die Jahrhundertwende eine Seltenheit gewesen sein. Hinzu kam, dass das Waisenhaus, dessen Kapitalien bei der Gemeinde, bei religiösen Gemeinschaften und bei den ehemaligen Landständen angelegt waren, infolge der Zahlungsunfähigkeit dieser Schuldner finanziell sehr schlecht gestellt war³⁸⁰). Die Tendenz, die Kinder in privater Pflege unterzubringen, gewann infolge dieser Zustände allgemein an Boden. Denselben Grundsatz vertrat auch die französische Regierung, die sich bereits in den Gesetzen vom 29. November (10. Dezember) 1790, 17. Dezember 1796, 18. März 1797 und 1. Dezember 1798 mit der Fürsorge für die Findel- und verlassenen Kinder beschäftigt hatte³⁸¹). So sollten gemäss der Verordnung des ausführenden Direktoriums vom 18. März 1797 alle Waisenkinder bis zum 12. Lebensjahre in privater Pflege untergebracht werden. Eine Zeitlang trug sich daher die Hospizien-Kommission mit dem Gedanken, das Waisenhaus aufzulösen und die in Frage kommenden Kinder dem Armenhause zu überweisen³⁸²). Diese Absicht kam aber nicht vollständig zur Ausführung. Dagegen wurde 1800 das Waisenhaus aus dem,

dem Verfall nahen Gebäude auf der Maximienstrasse, in das 1798 zur Auflösung gekommene Zucht- und Arbeitshaus in der Wahलगasse verlegt³⁸³). Dieses für den Gemeindebezirk Köln bestimmte neue Waisenhaus³⁸⁴) genügte seinen Zwecken weit mehr als das frühere Lokal³⁸⁵). Durchschnittlich befanden sich hier 100 Kinder in der Verpflegung, ausserdem waren etwa doppelt soviel ausserhalb des Hauses bei Pflegeeltern untergebracht³⁸⁶). Die im ehemaligen Armenhause³⁸⁷) untergebrachten Kinder noch lebender armer Eltern wurden in die neue Anstalt übernommen³⁸⁸). Auch wurden hier verwaiste oder verlassene Kinder, deren Vermögen zu einem anderweitigen Unterhalt nicht reichte, in Pension genommen.

Die Erziehungs- und Schulungsmittel des neuen Waisenhauses waren ebenso unzulänglich, wie in der alten Anstalt. Die in etwa arbeitsfähigen Kinder wurden durchweg zu ertragbringender gewerblicher Tätigkeit herangezogen. Einen breiten Raum nahm die Verarbeitung von Wolle als die ertragreichste Arbeit ein. Mit sonstigen Arbeiten, insbesondere auch Papp- und Holzarbeiten, wurden die Knaben nur selten beschäftigt. Die finanzielle Not der Anstalt mag an dieser Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft nicht unwesentlich Schuld gewesen sein³⁸⁹). Die Einführung von öffentlichen Prüfungen der Waisenkinder durch Beschluss der Hospizien-Kommission vom 27. Oktober 1807, die jährlich zweimal unter Austeilung von Auszeichnungen abzuhalten waren, konnten diese an sich traurige Erscheinung auch dann nicht beseitigen, wenn hierdurch das Interesse der Kinder an ihrer Arbeit rege gehalten worden wäre³⁹⁰). Welche Auswüchse dieses zu damaliger Zeit vorherrschende Erziehungsprinzip zeitigte, geht auch daraus hervor, dass der Unterpräfekt Klespé die Hospizien-Kommission am 30. April 1812, gemäss einer Verfügung des Präfekten vom 27. April 1812 betreffend die Unterbringung der Waisenkinder, aufforderte:

16	Waisen- und Findelkinder im Alter von	7	Jahren				
18	"	"	"	"	"	"	8 "
21	"	"	"	"	"	"	9 "
16	"	"	"	"	"	"	10 "
13	"	"	"	"	"	"	11 "

zus. 84 am 1. Mai ins Bettlerdepot Brauweiler (Depot de mendicité) zwecks Arbeitsleistung in den dortigen Ateliers zu überweisen³⁹¹). Erhob die Hospizien-Kommission gegen diese Massnahme auch Einspruch³⁹²), so hatten ihre Bemühungen doch nur einen bescheidenen Erfolg. Am 4. Juni antwortete der Unterpräfekt Klespé auf die Vorstellungen der Hospizien-Kommission, dass alle Waisenkinder nach Brauweiler³⁹³) überwiesen werden müssten. Ausgenommen sollten nur die Kinder über 12 Jahre sein, die in der Anstalt (Fabrik) nützlich verwandt werden konn-

ten und nicht zum Eintritt in die Marine vorgesehen waren (tant qu'ils ne sont appelés pour la marine), sowie die Kinder, die am Musikunterricht teilnahmen. Weitere Vorstellungen der Hospizien-Kommission, die selbst bis an den Minister des Innern gingen, blieben ohne Erfolg³⁶⁴). Diese Massnahme der französischen Verwaltungsbehörde stellt die von diesen in der Fürsorge für die Aermsten der Armen, die schuldlosen Waisen- und Findelkinder, zur Anwendung gebrachten Methoden in ein recht ungünstiges Licht. Mit den feierlich proklamierten Menschenrechten waren sie ebenso unvereinbar wie manche andere Massnahme der französischen Behörden.

Von häufiger auftretenden ansteckenden Krankheiten, deren Bekämpfung nicht unwesentlich zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen des Waisenhauses beitrug, heimgesucht, erfüllte das Waisenhaus bis in die heraufdämmernde preussische Zeit hinein recht und schlecht seine Aufgabe als Zufluchtsort für Findlinge, verlassene Kinder, unvernünftige Waisen und Kinder von Witwen, die nicht imstande waren, ihre zahlreiche Familie zu ernähren³⁶⁵). Immerhin war ein gewisser Fortschritt gegenüber den früheren Verhältnissen unverkennbar und zwar umsomehr, als die bis dahin in privaten Händen ruhende Oekonomie im Waisenhaus 1812 in eigene Regie übernommen wurde.

d) Ursachen und Entstehung der städtischen Armenordnung von 1818.

Die von den französischen Behörden begonnene Umgestaltung des Armenwesens und der Armenpflege war bis zu dem Augenblicke, in dem die französische Gewaltherrschaft am Rhein zusammenbrach, noch bei weitem nicht abgeschlossen. Zahllose Gesetze und Verordnungen waren erlassen worden, aber die meisten Bestimmungen dieser behördlichen Willens-äusserungen standen lediglich auf dem Papier. Soweit die ausführenden Organe ernstlich bemüht waren, dem Willen der französischen Behörde auf dem Gebiete des Armenwesens Geltung zu verschaffen, stiessen sie durchweg auf kaum überwindbar scheinende Hindernisse. Die Folge war die, dass die mit soviel Schwung begonnene Reorganisation des Armenwesens auf halbem Wege stecken blieb. Manches war in der kurzen, von dauerndem Unfrieden und Gefahren bedrohten Besatzungsperiode geleistet worden; noch mehr aber harpte der Lösung. Diese Lösung aber, die einem volksfremden Stamme umsoweniger gelingen konnte, als gerade das stadtkölnische Armenwesen in traditionellen, mit rheinischer Eigenart engverknüpften Fesseln stark gebunden war, blieb der eigenen, durch den Abmarsch der fremden Truppen wieder freigewordenen Willens-äusserung vorbehalten³⁶⁶).

Auf dem Gebiete der Armenpflege bedeutete der Abmarsch der Franzosen vorerst ein Rückschlag. Viele, innerlich fest am Alten Hängende, glaubten die günstige Gelegenheit zur Wiedereinführung verflüsselter Armenpflege-Methoden nicht ungenutzt vorbeigehen lassen zu können. Auch war vorerst jeder frische Geist aus den Mauern der Stadt verschwunden. Dabei spitzten sich die sozialen Verhältnisse infolge des mit dem politischen Umschwung einhergehenden wirtschaftlichen Niederganges sowie der gleichzeitig auftretenden Missernten nicht unbedeutend zu³⁹⁷). So zwang denn die Not der Verhältnisse zu einer grundlegenden Umgestaltung des Armenwesens und zwar umsomehr, als die von den französischen Behörden geschaffenen Einrichtungen in mancher Hinsicht versagten. Durch mancherlei Förmlichkeiten und Schreibereien war ihre Tätigkeit mehr als notwendig belastet. Hinzu kamen zahlreiche Misstände in den beiden Verwaltungen selbst, die zu einem wesentlichen Teile auf die ungenügende Ueberwachung zurückzuführen waren³⁹⁸). Der Unterpräfekt bzw. dessen ausführendes Organ, der Oberbürgermeister³⁹⁹), war mit Arbeiten zu stark belastet, als dass er sich der Beaufsichtigung der Armenpflegeorgane so hätte widmen können, wie es notwendig gewesen wäre. Die Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Armenverwaltung war eine allzu lose. Auch war es dringend notwendig, endlich klar zu umgrenzen, wer Anspruch auf Armenunterstützung hatte und wer nicht, sowie die bis dahin herrschende Willkür in der Bemessung der Armenunterstützung einzuengen. Dass aber bei der, infolge dieser Misstände erforderlichen Reorganisation des Armenwesens und der Armenpflege der Gedanke der Zentralisation, der den französischen Massnahmen als leitendes Prinzip zu Grunde gelegt hatte, aufgegriffen und konsequent verfolgt werden musste, ergab sich naturnotwendig aus der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lage der Stadt. Nur mit vereinten, systematisch eingegliederten Kräften konnte man dem sich ins Riesenhafte ausweitenden sozialen Problem in etwa wirksam entgegentreten.

Schon im Juni 1816 setzten die Verhandlungen über die Neuorganisation des Armenwesens ein. Der Oberbürgermeister von Mylius übernahm als Präsident der Armenverwaltung die Führung in diesen Beratungen⁴⁰⁰). Seiner Person war es hauptsächlich zu verdanken, dass die schwierigen, von zahlreichen, zwischen der Armen-Verwaltung einerseits und der Regierung andererseits bestehenden Meinungsverschiedenheiten⁴⁰¹) beherrschten Verhandlungen nicht nur einen schnellen Fortgang nahmen, sondern auch zu einem wenigstens einigermaßen zufriedenstellenden Ergebnis gelangten.

Besonders notwendig erschien die Ausgleichung der Gegensätze zwischen der Hospizien-Kommission und der Wohltätigkeits-Verwaltung; die Vereinigung dieser beiden Organe wurde

von vornherein zwecks wirksamer Bekämpfung der wieder zunehmenden Bettelei als unbedingt notwendig erachtet. Der also zu errichtende Hauptverein sollte sich in drei Abteilungen gliedern, deren Tätigkeitsgebiet wie folgt abzugrenzen beabsichtigt wurde:

1. Abteilung: Güter-Verwaltung.
2. Abteilung: Aufsicht über die zur Aufnahme von Dürftigen bestimmten öffentlichen Anstalten.
3. Abteilung: Hausarmenpflege⁴⁰²).

Durch die Zusammenlegung der beiden Verwaltungen erwartete man u. a. eine zweckmässigere Verwendung der Gesamteinkünfte zu erzielen und die bisher dadurch bestehenden Gegensätze, dass die gleiche Stiftung nicht selten sowohl für Zwecke der geschlossenen, als auch für solche der offenen Armenpflege bestimmt war, zu beseitigen. In der offenen Armenpflege sollte für die Folge weniger auf die Befriedigung aller, als vielmehr der wesentlichsten Bedürfnisse Bedacht genommen werden. Der bis dahin unzureichenden Beobachtung und Ausmittelung der einzelnen Armen⁴⁰³) hoffte man durch die Einteilung der Stadt in Armenbezirke und die damit zu verbindende Ernennung von Armenpflegern zu begegnen. Die Bearbeitung dieser Armenbezirke sollte besonderen Bezirksvereinen übertragen werden. Die Ernennung einer genügenden Anzahl von Armenvätern sah man als eine der wesentlichsten von den zu erzielenden Verbesserungen an. Diesen sollten unter Umständen, je nach der Arbeitsfreudigkeit des Einzelnen, bis zu 30 Familien zugewiesen werden⁴⁰⁴). Wie man eine wirkliche und dauernde Besserung der Verhältnisse hauptsächlich von der besseren Erziehung der Kinder armer Eltern erhoffte, so glaubte man daher den Armenvätern als wichtigste Aufgabe die Anhaltung der Kinder unterstützter Eltern zum regelmässigen Schulbesuch übertragen zu müssen. Auch hoffte man durch deren Ernennung dem innerhalb der Bevölkerung bestehenden Misstrauen gegen die Armenpflegeorgane, das zu einem wesentlichen Teile in der Vereinigung der einzelnen Stiftungen und der einheitlichen Verwendung der daraus fliessenden Einkünfte begründet lag, die Spitze abubrechen. Um diesem Misstrauen entgegenzutreten, schlug man die Einteilung der Stadt in fünf Armenbezirke und die Verwendung der Erträge der Kollekten innerhalb dieser Bezirke (nicht deren Pfarreien) vor. Die Kommission war dabei der Ansicht, dass bei noch weiterer Aufteilung diese Gebiete zu klein und damit auch das finanzielle Ergebnis zu unsicher geworden wäre. Für die ärmeren Bezirke dachte man an eine Ergänzung der Kollektenerträge aus dem allgemeinen Fond, in den auch der städtische Zuschuss floss. Die Regierung war aber anderer Ansicht als die Armenverwaltung. Sie glaubte das Vertrauen der Bevölkerung besser und sicherer durch eine gewisse Oeffentlichkeit der Armenverwaltung (peri-

odische Uebersichten über die Verwendung der Mittel) zurückzugewinnen. Dementsprechend wurden dann auch seit September 1816 die Erträge der Kollekten auf die Gesamtzahl der Armen, ohne Rücksicht auf den Bezirk, in denen sie eingegangen waren, verteilt. Weiterhin schlug von Mylius die Wiedereinführung der periodischen Erneuerung der durch die Zuwahl von zwei Pfarrern zu ergänzenden Hauptverwaltung, die seit längerer Zeit unterblieben war, vor⁴⁰⁵).

In der Versorgung der Anstalten mit dem täglichen Bedarf sollte die Zersplitterung behoben werden, die dadurch bestand, dass sich einzelne Anstalten noch immer durch eigene Bewirtschaftung, andere dagegen durch Belieferung von Dritten versorgten. Eine zu errichtende zentrale Oekonomie zur Versorgung sämtlicher Anstalten sollte diesem Zustande ein Ende machen. Aber auch hierüber bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der Kommission. Entgegen den Ansichten der Regierung war von Herwegh, auf dessen Urteil die zuständigen Behörden gerne hörten, für die Beibehaltung der eigenen, dezentralisierten Selbstversorgung⁴⁰⁶).

Um die Grundlage für die beabsichtigte Reorganisation zu schaffen, wurde am 17. August 1816 eine „Anleitung zu einer vollständigen Ausmittelung sämtlicher Armen- und Hilfsbedürftigen der Stadt Köln, als Vorbereitung zu einer besseren Armenordnung“ erlassen. Die Anleitung gab weitgehende spezifizierte Richtlinien für die Abfragung der Armen und die Nachprüfung der gemachten Angaben; so umfasste z. B. die Abhör-Anleitung für eine Familie einschliesslich „Hausvisitation“ nicht weniger als 68 Fragen. Diese mühselige Arbeit war von den Mitgliedern der 19 Armenausmittelungs-Kommissionen zu besorgen, die zu diesem Zwecke besonders bestellt wurden. Das heutige Prinzip der Abhörung der Armen und der Nachprüfung der gemachten Angaben in den Wohnungen, sowie durch Nachfragen bei Nachbarn und Polizeibehörden etc. wurde damals schon leitend.

§ 1 der Anleitung sagte: Die Ausmittelung der Armen geschieht:

- a) durch Abhörung derselben an besonderen hierzu bestimmten Orten,
- b) durch nähere Untersuchung sämtlicher Verhältnisse der Armen in ihren Wohnungen selbst.

Präsident der pfarrbezirkswise installierten Armen-Ausmittelungs-Kommissionen war jedesmal ein Mitglied einer der beiden Armenverwaltungen.

Es wurden Fragebogen für Familien, für Witwen mit Kindern und für einzelne Arme ausgegeben⁴⁰⁷).

Um eine moralische Besserung der Armen zu erzielen, wurde gleichzeitig beim Pastoralkollegium die Abhaltung von Armenpredigten an Sonn- und Feiertagen beantragt. Auch wurden die Kinder unter Androhung des Verlustes der von ihren

Eltern bezogenen Unterstützungen angehalten, an dem Sonntags Nachmittags abzuhaltenden Religionsunterricht teilzunehmen⁴⁰⁸).

Am 28. August 1816 erliess der Präsident und kommissarische Oberbürgermeister Frhr. von Mylius eine weitere „Nachricht an die Armen und Hilfsbedürftigen der Stadt Köln“, worin er diese aufforderte, „sich an den noch näher zu bezeichnenden Tagen bei der Armenausmittelungs-Kommission ihres Pfarrbezirkes einzufinden um über ihren Unvermögenszustand und die möglichen Mittel diesen zu verbessern die nötige Auskunft zu geben“. Die 19 Pfarrbezirke wurde in 10 Armenbezirke eingeteilt⁴⁰⁹). Jeder Pfarrbezirk bildete eine Armen-Ausmittlungskommission. Die Armenbezirke umfassten je nach dem Verhältnis ihrer Grösse und der sozialen Schichtung ihrer Bevölkerung 1—4 Pfarrbezirke. So umfasste z. B. der II., IV. und V. Armenbezirk nur je einen Pfarrbezirk, und zwar den Pfarrbezirk Johann Baptist, St. Peter und Mauritius, dagegen der X. Armenbezirk 4 Pfarrbezirke, nämlich Maria im Capitol, Gross-Martin, Alban und Dom.

Den Berechnungen über die zur Versorgung der ermittelten Zahl der Unterstützungsbedürftigen notwendigen Beträge legte man folgende Ausschlusssätze zu Grunde:

Jeder Erwachsene für gänzlichen Unterhalt im Sommer sechs Stüber pro Tag.

Im Winter der Familienvater 2 Stüber mehr.

In diese Arbeiten fiel die Missernte von 1816. Die Folge war eine Umstellung auf die Befriedigung der dringlichsten Bedürfnisse. Hierzu wurde eine besondere Zentral-Unterstützungskommission unter Leitung des Oberbürgermeisters gebildet, die am 18. November 1816 ihre Arbeiten aufnahm. Die als Ergänzung hierzu formierten Pfarr-Verpflegungs-Kommissionen, die anscheinend aus den kurz vorher gebildeten Armen-Ausmittlungskommissionen hervorgingen, sammelten in kurzer Zeit Frcs. 68 000,—. Diese Summe wurde zur Beschaffung von Lebensmitteln, die der ärmeren Bevölkerung zu billigen Preisen abgelassen wurden, verwandt. Die Zentral-Unterstützungskommission hatte einen getrennten Wirkungskreis, arbeitete jedoch in steter Fühlungnahme mit der Armenverwaltung.

Auch wurde im Lokale der Armen-Verwaltung eine unter einer besonderen Kommission stehende Suppenküche errichtet, die am 7. Februar 1817 mit der Austeilung begann und bis Ende Dezember bereits 712 327 Portionen zu je einem halben Mass verteilt hatte⁴¹⁰).

Zur Bekämpfung der Bettelei wurden alle arbeitsunfähigen Invaliden auf eine Liste gesetzt. Es waren 1013 Köpfe, die mit Suppe, Brot und Hausbrand unterstützt wurden, wozu die Mittel für 5 Monate vorhanden waren.⁴¹¹)

Am 1. Juni 1817 erteilte die Zentral-Unterstützungskommission, die zusammen Frcs. 67 911,56 aufgebracht hatte, Rechnungsablage. Kurz darauf, am 15. Oktober, stellte sie ihre Tätigkeit ein; die noch nachträglich eingegangenen Frcs. 680,41 wurden der Wohltätigkeits-Verwaltung überwiesen⁴¹²⁾. Die Pfarrverpflegungskommissionen blieben aber bestehen und übernahmen vorläufig die den späteren Bezirks-Kommissionen zugedachten Funktionen. Hierzu gehörte die Bestimmung der unterstützungsbedürftigen Personen sowie die Austeilung der Unterstützungen.

In der Zwischenzeit war auch die im August 1816 in die Wege geleitete Ausmittelung der Armen beendet worden; dagegen hatten die übrigen mit der Reorganisation zusammenhängenden Arbeiten in den mit dringenden Hilfsmassnahmen ausgefüllten Wintermonaten vollständig geruht. Die in den Herbst- und Wintermonaten eingetretene Verschiebung in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Stadt brachte es daher mit sich, dass die im Dezember 1816 abgeschlossene Aufnahme schon im Frühjahr 1817 kein zuverlässiges Bild von der tatsächlichen Lage mehr gab. Die Zahl der Armen war um Tausende gestiegen.⁴¹³⁾ Die Vorarbeiten waren indessen soweit gediehen, dass eine gemeinsame Verfügung der Regierung und des Consistoriums vom 6. September 1817, nachdem das Ergebnis der Beratungen über die Verbesserung des Armenwesens in einem diesbezüglichen Beschlusse Niederschlag gefunden hatte und im Frühjahr 1817 der Regierung eingereicht worden war, den Oberbürgermeister beauftragte, einen Entwurf einzureichen, in dem unter Beibehaltung bewährter Einrichtungen und mit Hinsicht auf die Verfassung und die Verhältnisse des Armenwesens in den übrigen Provinzen, namentlich auch auf das Preussische Landrecht Teil II, 19. Titel⁴¹⁴⁾, der Verwaltung schon jetzt die Gestalt zu geben versucht werden sollte, die es möglich mache, ihr bei der künftigen Magistrats-Organisation ohne abermalige wesentliche Veränderungen ihre gehörige Stellung anzuweisen. „Die fortwährend notwendige Uebersicht und Leitung des ganzen Armenwesens“, heisst es dann weiter, „ist eine der ersten und heiligsten Pflichten der städtischen Behörde. Nach bisherigen Einrichtungen ist der Oberbürgermeister zwar Chef aller städtischen Commissionen, unter mehreren anderen auch der beiden Verwaltungen, konnte aber bisher wegen überhäufte[r] Geschäfte und grosser Menge solcher ihm untergeordneter Commissionen, nie oder höchst selten an ihren Verhandlungen persönlich Teil nehmen“. Eine so lose gehaltene Verbindung des Armenwesens mit der städtischen Behörde wird im weiteren Verlaufe als nachteilig bezeichnet. Die zutage getretenen Missstände wurden dem Mangel an Aufsicht von seiten der städtischen Behörde und den mangelhaften französischen Einrichtungen zugeschrieben. Um so not-

wendiger wurde es erachtet, dass der Oberbürgermeister für die Folge selbst persönlichen Anteil an den Verhandlungen des Hauptvereins nehme; allen Hauptsitzungen, die in hinreichender Zahl im Anfange monatlich, später vierteljährlich anzuordnen sein würden, und denen vierteljährlich wenigstens auch die Direktoren der Bezirks-Vereine beiwohnen müssten, sollte er entweder persönlich, oder, sofern wichtigere Geschäfte dieses nicht erlauben würden, in Vertretung durch einen Beigeordneten beiwohnen. Auch sollte ein Beigeordneter speziell mit der Aufsicht über das Armenwesen beauftragt und zur Herstellung der Verbindung der Arm. Verw. mit der städtischen Verwaltung als beständiges Mitglied des Haupt-Vereins bestellt werden. Dieser Beigeordnete sollte nicht unter die ordentlichen Mitglieder des Haupt-Vereins gezählt werden, dem letzteren aber ausser den bisherigen Mitgliedern der Hospital- und Wohltätigkeits-Verwaltungen zwei Pfarrer und endlich die ausserdem noch für nötig erachteten Mitglieder beitreten. Zum Präsidenten wurde gleichzeitig der allgemein hochgeachtete Herr von Herwegh ernannt⁴¹⁵).

Entgegen den Ansichten der Regierung war die Armen-Verwaltung ursprünglich für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung, wonach für die offene und für die geschlossene Armenpflege je eine besondere Kommission bestand⁴¹⁶). Auch trat die Armen-Verwaltung für die Beibehaltung des zahlreichen Personals ein⁴¹⁷).

Unklarheit und Dehnbarkeit der französischen gesetzlichen Bestimmungen hatten nicht unwesentlich zu der bei den beiden Verwaltungsorganen herrschenden Verwirrung beigetragen⁴¹⁸). Diesem Uebelstand durch exakte Bestimmungen abzuhelpfen, war die Regierung um so mehr bemüht, als Unkunde und Irrtum von den einzelnen Mitgliedern der Verwaltungs-Kommission nicht selten als Entschuldigungsgrund für gesetzwidriges Handeln angegeben wurde. Mit diesem Ziel verlangte die Regierung auch eine genaue Feststellung der Vermögenswerte und Forderungsrechte (Renten) der beiden Verwaltungen und der ihnen angeschlossenen Anstalten⁴¹⁹). Ebenso sollte auf die Inventarisierung und Aufbewahrung der Stiftungsurkunden weit mehr Sorgfalt als bisher verwandt werden. Für den Notfall gedachte die Regierung sogar eine Abänderung der in Geltung befindlichen französischen Gesetze und Verordnungen in die Wege zu leiten⁴²⁰).

Die Wünsche der Regierung in Bezug auf die Reorganisation des Armenwesens fanden in folgenden Forderungen Niederschlag, die in ihrem Reskript vom 6. 9. 1817 zum Ausdruck kamen:

1. Anweisung eines bestimmten Geschäftskreises für jedes Mitglied des Hauptvereins,
2. Reduzierung der besoldeten Beamten,

3. Anstellung ärztlichen Personals,
4. Die Besorgung der Hospital-Krankenpflege durch barmherzige Brüder,
5. Anstellung der Celliten-Schwestern (Wartenonnen) bei der Krankenpflege,
6. Ausbedingung des grössten Teiles der Pächterträge in Naturalien,
7. Reorganisation des Atelier de charité.

Bezüglich der Reorganisation der im ehemaligen Minoritenkloster untergebrachten Arbeitsanstalt, bei der sich unter der privaten Bewirtschaftung der Firma Lamberg und Reinhold zahlreiche Missstände herausgebildet hatten, sollte die Stadtverwaltung prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, unter Ausbau dieser Arbeitsanstalt auf eine weitere Beteiligung am Brauweiler Depot zu verzichten. Der Vertrag mit der Firma lief 1818 ab. Infolge der Ueberfüllung der Brauweiler Anstalt und dem Mangel an sonstigen Arbeitsanstalten waren der polizeilichen Bekämpfung der Bettelei⁴²¹⁾ gewisse Grenzen gezogen. Man dachte daher an die Errichtung eines grösseren, in eigener Regie zu bewirtschaftenden Arbeitshauses⁴²²⁾.

Erkannte die Regierung auch bereits im Frühjahr 1817 an, nachdem ihr der Beschluss der Kommission eingereicht worden war, dass sich durch den regen Eifer der Verwaltungsmitglieder bereits manches gebessert habe, so war sie doch mit vielem noch sehr unzufrieden. Im März 1817 hatte sie den Regierungsrat von Haxthausen mit einer Untersuchung der im Bereiche des Armenwesens bisher in Geltung gewesenen Verwaltungsmethoden zwecks Ermittlung der notwendig erscheinenden Verbesserungen beauftragt. Das Ergebnis dieser Nachforschungen fand in dem oben erwähnten Reskript der Regierung vom 6. September 1817 Niederschlag. Der erste Entwurf der Armenordnung⁴²³⁾ der in dem 52 Paragraphen starken, sogenannten „Beschluss zur Verbesserung des Armenwesens“ Ausdruck fand, musste schliesslich auf Drängen der Regierung mancherlei Modifikationen über sich ergehen lassen. Vielfach ging er in der Fixierung der Aufgaben der Armen-Verwaltung und ihrer ausführenden Organe weiter, als der Regierung billig war. So sah der § 46 für den Hauptverein das Recht vor, unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag einer Bezirks-Kommission die Autoisation zum Betteln zu erteilen⁴²⁴⁾. Dieser Bestimmung widersprach die Regierung, da sie mit den bestehenden Gesetzen, die das Betteln als strafbares Vorgehen ahndeten, in Widerspruch stehe. Statt dessen verlangte sie, dass, soweit die Einkünfte der Armenverwaltung nicht ausreichen sollten, die Stadtkasse mit Zuschüssen einspringe. „Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, ihre Armen zu ernähren, wie der Staat die Befugnis, das Betteln zu verbieten⁴²⁵⁾.“

Auch hatte die Kommission für die Bezirksvereine ein viel breiteres Arbeitsfeld und eine weit grössere Selbständigkeit vorgesehen, als diesen schliesslich eingeräumt wurde. So sollte auch die Festsetzung der Unterstützungen auf Antrag der Armenväter von der zuständigen Bezirks-Kommission erfolgen⁴²⁶). Ueberhaupt war in dem ursprünglichen Entwurf der Kommission das Schwergewicht der ausübenden Armenpflege in die Bezirks-Kommissionen gelegt worden. Das also, was rund 70 Jahre später unter dem Zwang der Notwendigkeit und dem Siegeszug des sogenannten Elberfelder Systems⁴²⁷) verwirklicht wurde, war damals schon Geistes-Eigentum eines weitschauenden Mannes, des Oberbürgermeisters von Mylius. So sollten die Bezirks-Kommissionen seiner Ansicht nach nicht nur für den Unterhalt der Armen bemüht sein, sondern auch ihre Aufmerksamkeit auf die Krankenpflege, die Beschäftigung der Unterstützungsempfänger, die Erziehung ihrer Kinder sowie die Unterrichtung der Armen richten. Diese von der Kommission beabsichtigte Individualisierung der Armenpflege wurde durch den Widerspruch der Regierung vereitelt. Das ihr Handeln dirigierende Prinzip der Zentralisation duldet eine soweit gehende Beweglichkeit nachgeordneter Organe auch dann nicht, wenn es im Interesse der Sache selbst lag. Auch war von Mylius auf eine möglichst gute Auswahl der Mitglieder zu den Bezirks-Kommissionen bedacht; sie sollten deshalb durch die Wahl bestimmt werden⁴²⁸).

Eine engere Fühlungnahme zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirkskommissionen sollte dadurch hergestellt werden, dass die Vizedirektoren der Bezirks-Kommissionen den wichtigeren Sitzungen des Hauptvereins insbesondere den Sitzungen, in denen die Berichte der Bezirkskommissionen besprochen und Verbesserungsvorschläge diskutiert wurden, teilnehmen sollten. Auch gedachte man bei der Neuorganisation die Frauen stärker als bisher zur Armenpflege heranzuziehen.. Nicht in der Hauptverwaltung und in den Bezirks-Kommissionen, dagegen in der unmittelbaren Armenpflege, wo es auf individuelle Behandlung und Aufmunterung ankomme, sollten sie Verwendung finden. Hierbei dachte man an die Gründung eines Frauenvereins unter Nutzbarmachung der noch bestehenden Organisation der „société de la charité maternelle“, die vom französischen Gouvernement zum Zwecke der Verwundetenpflege gestiftet worden war⁴²⁹). Ebenso war ursprünglich beabsichtigt, den Hauptverein in vier Abteilungen zu gliedern. Der vierten Abteilung, deren Anlehnung an die zweite Abteilung aber von vorneherein in Erwägung gezogen wurde, sollte hauptsächlich die Bearbeitung der Schulangelegenheiten, insbesondere der neu zu errichtenden Industrieschulen, übertragen werden⁴³⁰). An Fremde, die noch keine zwei Jahre ansässig waren, sollten nach § 13 des Vorschlages der Kommission keine Unterstützungen

gereicht werden. Zwecks Abtransport in ihre Heimat waren sie dagegen der Polizei zu melden⁴³¹).

Das Bürgerhospital gedachte man mehr als bisher der Krankenpflege dienstbar zu machen. Gebrechliche und altersschwache Personen sollten nur dann noch Aufnahme finden, wenn sie nicht in Privathaushaltungen — was ökonomischer sei — untergebracht werden konnten. Nach Ansicht der Kommission waren überhaupt nur noch die Personen ins Krankenhaus aufzunehmen, die infolge der Grösse ihrer Gebrechen oder Krankheiten zu Hause nicht geheilt werden konnten. Das Bürgerhospital, das in den voraufgegangenen Jahren mehr und mehr zum Invalidenhaus geworden war, hoffte man dadurch seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zuzuführen. Nachdem 1816 die Militärkranken ausquartiert worden waren, ward bereits eine Trennung der Patienten nach Krankheiten und Geschlechtern vorgenommen. Sein Charakter als Invalidenhaus wurde ihm dadurch aber nicht genommen. Diese prägten dem Hospital auch in den nachfolgenden Jahren noch ihren Stempel auf. Dass die eigentliche Krankenbehandlung in dieser Zeit verschwindend gering war, geht auch daraus hervor, dass nach Ansicht der Armen-Verwaltung ein Arzt nicht vollständig beschäftigt werden konnte. Dauernd anwesend war lediglich ein chirurgischer Gehilfe.

In der Hausarmenpflege konnte man sich nur sehr schwer über die Einteilung der Stadt in Armenbezirke einigen. Die Kommission hatte ursprünglich die Einteilung der Stadt in fünf Armenbezirke vorgeschlagen. Hierbei hatte sie sich von der Absicht leiten lassen, reiche und arme Pfarreien zu vereinigen, um dadurch eine möglichst gleichmässige Verteilung der Armenzahl auf die einzelnen Bezirke zu erzielen. Eine derartige Gliederung wäre notwendig gewesen, wenn die ursprüngliche Absicht der Kommission, nicht nur die, an die einzelnen Pfarreien angelehnten und im Ertrag sehr ungleichen Kollekten dem erhebenden Bezirke zugute kommen zu lassen, sondern auch die vielfach an bestimmte Pfarreien gebundenen⁴³²), im Stiftungswerte und dementsprechend auch im Ertrage stark auseinanderfallenden Stiftungen den bevorzugten Bezirken zuzuwenden, zur Ausführung gekommen wäre. Die Verwirklichung dieser Absicht wurde aber durch die ihr entgegenstehende Ansicht der Regierung, die an dem, von den französischen Behörden bereits zur Geltung gebrachten Prinzip der Zentralisation festhielt, unterbunden. Dementsprechend schlug dann auch die Regierung in ihrer, für die Gestaltung des Armenwesens grundlegend gewordenen Verfügung vom 6. September 1817 die Einteilung in 12 Armenbezirke vor⁴³³). Schliesslich einigte man sich aber auf die Einteilung in 10 Bezirke mit zusammen etwa 12 000 Armen⁴³⁴).

Das Ergebnis dieser langwierigen, aber mit regem Interesse aller Beteiligten geführten Verhandlungen fand schliesslich in der endgültigen Fassung der Armenordnung vom 18. Juni 1818 feste Form⁴³⁵).

In der Zwischenzeit war die tatsächliche Umgestaltung der Armenverwaltung aber bereits geschehen. Mit der Durchführung als notwendig erkannter Neuerungen war man der Fertigstellung der Armenordnung selbst vorausgeeilt. Die in der französischen Zeit entstandenen Armenpflegeorgane, die Hospizien-Kommission und das Wohltätigkeits-Büro wurden bereits durch das oben mehrfach erwähnte Reskript der Regierung vom 6. September 1817 zu einem Hauptwohltätigkeitsverein vereinigt. Am 5. Februar 1818 nahm der Hauptverein seine Tätigkeit auf⁴³⁶), nachdem am 18. Dezember 1817 die Regierung die Ernennung der von der Kommission vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern dieser neuen Institution genehmigt hatte. Als Büro des Hauptvereins wählte man die bisherigen Räumlichkeiten der Wohltätigkeitsverwaltung im ehemaligen Minoritenkloster, das durch Kaiserliches Dekret vom 17. Juli 1807 der Armenverwaltung endgültig zum Eigentum überwiesen worden war⁴³⁷).

Am 17. August 1818 wurden dann endlich auch die Bezirkskommissionen installiert. Ihre erste Aufgabe war die Wahl der Armenväter, von denen einige aber schon seit Frühjahr 1818 in Tätigkeit waren. Sonntagsschulen, die zur Hebung der sittlichen und religiösen Erziehung der Jugend beitragen sollten, waren bereits eröffnet worden. Ende des Jahres wurden sie von 1447 Kindern besucht⁴³⁸). In Ergänzung dieser Massnahmen ersuchte der Oberbürgermeister von Mylius das Polizeipräsidium, durch eine besondere Bekanntmachung die Bettelei vollständig zu untersagen. Am 17. September 1818 erging die gewünschte Verordnung. Wenn es daraufhin im Bericht der Armen-Verwaltung für 1818 heisst, dass die Bettelei infolge der in der neuen Armenordnung wirksamen Grundsätze schon merklich nachgelassen habe und jeder wirklich Notleidende die notdürftige Unterstützung erhalte, so war diese Feststellung doch reichlich beschönigend. Die schweren Krisen der nachfolgenden Jahre zeigten nur zu deutlich, dass dem sozialen Elend der armen und ärmsten Bevölkerungsschichten auch nicht durch die beste und anscheinend vollständigste Armenordnung abzuhelpen ist.

Ein grosser Mangel trat aber auch in der Organisation der Verwaltung selbst schon bald zutage. Es erwies sich, dass die Stellung der Bezirks-Kommissionen, deren Schwergewicht in der Veranstaltung von Kollekten lag, eine unglückliche war. Als ein in der damaligen Form mehr oder minder überflüssiges Glied schwebten sie zwischen der Hauptverwaltung und den

Armenvätern. Letzteren hatte man aber in der Hauptsache die Stelle eines Laufjungen zugeordnet. Hinzu kam das vollständig unklare Verhältnis der weder städtischen noch vollständig selbständigen Armenverwaltung zur Stadtverwaltung. Wie feindliche Rivalen standen sich die beiden Behörden in den nachfolgenden Jahren nicht selten gegenüber.

Von der weltlich-konfessionellen zur rein weltlichen Armenpflege (1818–1871).

- a) Die Wirksamkeit der Armenordnung von 1818 bis zum Erlass des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871.

1. Offene Armenpflege.

Wie bei allen Neuerungen, so gingen auch die an die Neuordnung von 1818 geknüpften Hoffnungen über das erreichbare Ziel hinaus. Dass man den Erfolg der nunmehr zu einem gewissen Abschluss gebrachten Reorganisation nicht unwesentlich überschätzt hatte, ergab sich schon sehr bald. Dabei war aber die Armenordnung an sich, soweit man sie unter dem Gesichtswinkel der damaligen Zeit betrachtet, immerhin als eine beachtenswerte Leistung anzusehen. Dies gilt aber umsomehr, als nach dem Abmarsch der französischen Truppen die im Bereiche des Armenwesens und der Armenpflege herrschenden Zustände geradezu trostlos waren. Wenn aber die praktische Auswirkung der Armenordnung trotzdem hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb, so lag dies zum Teil in der Grösse der sich in den nachfolgenden Jahren unter dem Einfluss der zunehmenden Industrialisierung aufdrängenden sozialen Probleme⁴³⁹), zum Teil aber auch in der unglücklichen Stellung der Armen-Verwaltung zur Stadtverwaltung und den sich daraus ergebenden Folgen begründet. Zudem konnte aber auch in einer Stadt wie Köln, in der die Bettelei jahrhundertlang die weitestgehende Förderung erfahren hatte⁴⁴⁰), die Ausrottung wenn auch nur der schlimmsten Armut, nur das Ergebnis einer jahrzehntelangen, mit der auf- und abflutenden Zeitströmung in enger Verbindung stehenden systematischen Arbeit sein. Hierzu reichte weder der Erlass einer Armenordnung, noch eine Reorganisation der im Dienste der Armenpflege stehenden Organe, noch beides zusammen aus.

Eine teilweise Erfüllung der an die Neuordnung geknüpften Erwartungen liess in der ersten Zeit nach Erlass der Armenordnung bei den direkt oder indirekt beteiligten Kreisen allerdings eine gewisse Zufriedenheit aufkommen. Ein bescheidener Anfangserfolg in der Bekämpfung der Bettelei trug zu der verhältnismässig günstigen Beurteilung nicht unwesentlich bei.

Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Bekämpfung des Strassenbettels verwandt. Mit dem Ziele, die bisher für das Stadtbild charakteristische Strassenbettelei auszurotten, erliess der Polizeipräsident und Landrat des Stadtkreises Köln am 17. September 1818 eine erneute Verordnung, in der er insbesondere auf die sittlichen Schäden der Bettelei hinweisend, die Bürger aufforderte, an Strassenbettler keine Almosen mehr zu geben. Gegen die Verabreichung von Spenden an bestimmte Hausarme oder an bestimmten Tagen hatte man dagegen auch für die Folge nichts einzuwenden.

Mit demselben Ziele wirkte man auf eine Hebung der Moral bei der ärmeren Bevölkerung und insbesondere auch bei der Jugend hin. Eine 1819 mit der städtischen Schulkommission herbeigeführte Verständigung, auf Grund derer in sämtlichen Pfarrschulen eine Anzahl Schüler-Freistellen eingeräumt und nach und nach mit 339 Knaben und 205 Mädchen besetzt wurden, stand im Dienste dieser Bestrebungen. Ausserdem wurden Sonntagsschulen errichtet, deren 1819 bereits 14 bestanden⁴⁴¹). Da aber insgesamt etwa 2000 schulfähige, unvermögende Kinder unter acht Jahren und etwa 1800 im Alter von 8—14 Jahren vorhanden waren, blieb das Ergebnis unzureichend⁴⁴²). Erschwerend auf die Bemühungen der Armenverwaltung wirkte das teilnahmslose Verhalten breiterer Schichten der materiell besser gestellten Bevölkerung. In überkommenen Gewohnheiten gross geworden, konnten sie sich mit den neueren Tendenzen der Armenpflege nur schwer befreunden. So musste man in den nachfolgenden Jahren, obschon die Armenordnung das Austeilen von öffentlichen Spenden untersagte, noch wiederholt gegen die Unsitte ankämpfen, dass am Sterbehause von nur einigermassen bemittelten Personen Almosen an die das Sterbehause zahlreich umlagernden Bettlerscharen zur Austeilung gelangten⁴⁴³). Aber auch die Geistlichkeit, die bei der Neuordnung wieder festen Fuss in der Armenpflege gefasst hatte⁴⁴⁴), setzte sich, teils aus traditioneller Gebundenheit, teils aus anderen, in ihrer konfessionellen Einstellung begründet liegenden Motiven mit den getroffenen Anordnungen vielfach in Widerspruch. So wandte sich bereits im Februar 1820 die Regierung gegen die selbständige Austeilung der zu Unterstützungszwecken eingegangenen Beträge durch die Pfarrer und Kapläne, die wieder vielfach in Uebung gekommen war. Ebenso waren sowohl die Geistlichen wie auch die Polizei-Kommissare in der Austeilung von Dürftigkeitszeugnissen, die als Legitimation verwandt wurden und damit zur Begünstigung der Bettelei beitrugen, anscheinend zu grosszügig⁴⁴⁵).

Aber auch bei den weltlichen Armenpflegern war der erste Enthusiasmus bald verblasst. Bereits im Februar 1820 beklagte sich die Armenverwaltung in ihrem Bericht, dass die Armenväter ihre Verpflichtungen sehr unvollkommen erfüllten. Insbe-

sondere sei die fortlaufende Beobachtung der Armen unzureichend sowie die Ausfüllung der Abhörbogen im Rückstande. Hinzu traten Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmässigkeit von Natural- und Geldunterstützungen. Gegen den § 21 der Armen-Ordnung, der die Unterstützung in Naturalien vorschrieb, nahmen die Armenväter der Pfarre St. Jacob schon im Dezember 1819 Stellung. Die Naturalunterstützung war ihrer Ansicht nach viel umständlicher und weit weniger wirksam als die Barunterstützung. Die niedrigen Preise für Nahrungsmittel, sowie die Gewöhnung an eine individuelle Küche mache den Unterstützungsempfängern die Naturalunterstützung wenig angenehm. Die von der Armen-Verwaltung verabreichte, in einer eigenen Suppenanstalt hergestellte Suppe, hatte viele Gegner und zwar besonders, weil alte und kranke Personen sie durchweg nicht vertragen konnten. Auch soll das zur Verteilung gelangte Brot oft so schlecht gewesen sein, dass es vollständig ungeniessbar war⁴⁴⁰). An ihrem, in mancher Beziehung zweifellos begründeten Standpunkt, nach dem die Unterstützungen möglichst in der Form von Naturalien gewährt werden sollten, hielt die Armenverwaltung indessen fest.

Die bereits in der französischen Zeit verschiedentlich erhobenen Klagen über mangelhafte ärztliche Behandlung der armen Kranken kamen ebensowenig zur Ruhe. Unter den in der Armenpflege tätigen Aerzten waren selbst solche, die für die Praxis nicht approbiert waren, und auf deren Entlassung die Regierung drang. Auch wünschte die Regierung, dass nicht mehr wie bisher alte und schwache Aerzte, sondern jüngere Kräfte mit nicht zu grosser Privat-Praxis gegen angemessene Bezahlung (600—800 Frs. jährlich) angestellt wurden⁴⁴⁷). Und zwar sollten infolge der grossen Zahl der Armen und der Weitläufigkeit der Stadt ausser den Hospitalärzten fünf Armen-Aerzte, also auf je zwei Bezirke ein Arzt, zur Anstellung gelangen⁴⁴⁸). Das Genehmigungsrecht für die gewählten Armenärzte nahm die Regierung für sich in Anspruch. Die Armen-Verwaltung, ohne hierzu gesetzlich genötigt zu sein, gestand ihr dieses für die Folge auch zu⁴⁴⁹). Die Misstände in der Hauskrankenpflege lagen aber insoweit, als sie die bemängelten Verzögerungen in der Behandlung der Kranken und zwar insbesondere bei dringenden Fällen betrafen, im Art. 14 der vorläufigen Instruktion für die Bezirksvereine vom Jahre 1818 begründet. Hier nach hatte die Ueberweisung eines Kranken in armenärztliche Behandlung auf den Antrag eines Armenvaters hin durch ein Mitglied des Bezirksvereins zu erfolgen. Das Ergebnis der daraufhin eingeleiteten Beratungen über die Beseitigung dieser Misstände fand in einem Entwurf zu einer neuen Instruktion für die Armenärzte Niederschlag, der am 1. Dezember 1820 der Regierung eingereicht wurde. Diese Instruktion kam am 19. März 1821 unter dem Titel: „Uebersicht der damaligen Einrichtung die

Pflege armer Kranker in Köln betreffend" als eingehende Anleitung für Armenpfleger und -Aerzte zur Veröffentlichung⁴⁵⁰). Gleichzeitig wurden für je zwei Armenbezirke ein Armenarzt, ein Wundarzt sowie eine Hebamme bestellt⁴⁵¹).

Die grössten Schwierigkeiten und schärfsten Gegensätze bildeten sich aber nach und nach, und zwar schon bald nach der Neuordnung beginnend, zwischen der Armenverwaltung und der Stadtverwaltung heraus. Zum weitaus grössten Teile lagen diese Differenzen in dem an sich unglücklichen Zustand begründet, dass die Stadtverwaltung keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der Armenpflege hatte, die von der Armen-Verwaltung als rein bürgerliches Organ unter Oberaufsicht der Regierung ausgeübt wurde. Der Stadtverwaltung stand lediglich das Recht der Meinungsäusserung zu dem von der Armen-Verwaltung jeweils aufgestellten Etat zu, hatte aber dagegen für die aus der Armenpflege sich ergebenden Defizite aufzukommen. Dass ein derartiger Zustand zu tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten führen musste, lag auf der Hand.

Schon Ende des Jahres 1818 hatte der Oberbürgermeister angeraten, in Anbetracht dessen, dass eine Veränderung in der Erhebung des städtischen Oktrois zu erwarten sei, mit der eine Herabminderung der städtischen Finanzkraft einhergehen werde, die grösstmögliche Sparsamkeit walten zu lassen. Für den wahrscheinlichen Verlust der bisherigen Zuschüsse der Stadtverwaltung zu den Kosten der Armenpflege solle die Armenverwaltung Ersatz bei der städtischen Bevölkerung suchen. Nachdem am 24. September 1818 von dem Präsidenten der Armen-Verwaltung, von Mylius, bereits eine „Aufforderung zu Unterstützung der monatlichen Kollekten für die Armen“ ergangen war⁴⁵²), wurde den Bezirksvereinen im Frühjahr 1819 sogar die Büchsensammlung an den Kirchentüren empfohlen⁴⁵³). Der Ertrag der Kollekten war aber von Anfang an sehr unsicher und schwankte trotz dem bis zu einem gewissen Grade ausgeübten moralischen Zwang nicht unbeträchtlich. Dass man den in Frage kommenden Kreisen die Möglichkeit gelassen hatte, an Stelle der regelmässigen Leistung eines Barbetrages einzelne Arme in Pflege zu nehmen, blieb auf den geringen Erfolg des Aufrufes ohne Einfluss⁴⁵⁴). Von Mylius schlug daraufhin vor, von der Kanzel aus etwas nachzuhelfen.

Die auf diese Weise hereingebrachten Mittel reichten aber unter Hinzuziehung der aus dem Stiftungsvermögen fliessenden Einnahmen umsoweniger aus, als die Anforderungen an die Armen-Verwaltung von Jahr zu Jahr anstiegen⁴⁵⁵). Zu den, in der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse begründet liegenden Mehraufwendungen kamen solche aus ausserordentlichen Notständen, wie z. B. Ueberschwemmungen und Missernten. War auch in Zeiten aussergewöhnlicher Misstände die Beteiligung privater Personen an der

Aufbringung der erforderlichen Mittel verhältnismässig rege, so musste die Armen-Verwaltung durchweg doch mit namhaften Summen einspringen. So auch Anfang 1819, als die untere Stadtgegend durch eine Ueberschwemmung stark in Mitleiden-schaft gezogen worden war. Da das Ausmass der zur Verfü-gung stehenden Mittel aber eng begrenzt war, suchte die Armen-Verwaltung in ihren Ausgaben zu sparen wo nach ihrer Ansicht zu sparen möglich war. Diese Sparsamkeit wirkte sich aber durchweg an der falschen Stelle aus. So wurden die Wirt-schaftsgebäude der Ackergüter vielfach vernachlässigt; auch war man in der Bemessung der Unterstützungen für Hausarme allzu karg. Einer völlig unzureichenden Bemessung der zum notdürftigsten Unterhalt der Unterstützungsempfänger erforderlichen Zuwendungen stand eine viel zu grosszügige Auswahl der zu unterstützenden Personen gegenüber⁴⁵⁶). Die sich aus dieser Sachlage ergebenden Differenzen waren aber immerhin noch solange erträglich, als der Gemeinde zur Aufbringung ihrer Zu-schüsse zur Armenverwaltung das Oktroi verblieb⁴⁵⁷). In dem Augenblick aber, als diese Finanzquelle der Schlacht- und Mahl-steuer des Staates weichen musste, bereitete die Aufbringung der von der Armen-Verwaltung angeforderten Zuschüsse der Stadtverwaltung mancherlei Verlegenheit⁴⁵⁸). Da der Stadt die Armenlasten immer unerträglicher wurden, suchte sie nach allen nur denkbaren Mitteln, um diese Last von sich abzuwälzen. Die Folge war, dass sich die erste tiefergehenden Meinungsver-schiedenheiten zwischen der Stadt und der Armenverwaltung herausbildeten, die auf das Verhältnis dieser beiden Behörden zu einander alles andere als günstig einwirkten. Dass die beiden Kontrahenten nach Lage der Dinge unter allen Umständen auf-einander angewiesen waren, konnte die zu offenem Kampf aus-wachsenden Gegensätze nicht herabmindern⁴⁵⁹). Der Ansicht der Stadtverwaltung, dass die Armen-Verwaltung ihre finanziellen Bedürfnisse aus ihren eigenen Einkünften, die ohne Rücksicht auf ihren Ursprung einheitlich zu verwenden seien⁴⁶⁰), zu decken verpflichtet sei, trat die Armen-Verwaltung erfolgreich ent-gegen⁴⁶¹). Sie vertrat hierbei die Meinung, dass es der gesetzlich bestimmten Deckung des jährlichen Defizits der Armen-Verwal-tung durch die Stadt nicht bedürfen würde, wenn die Stadtver-waltung die Zinszahlung für die an die Hospitäler und Wohl-tätigkeitsanstalten geschuldeten Kapitalien⁴⁶²) wieder aufneh-men, die durch den französischen Fiskus entzogenen⁴⁶³), sowie die durch den Reichs-Deputations-Rezess von 1803 verlorengegan-genen, auf der rechten Rheinseite investierten Vermögensbe-standteile⁴⁶⁴) erstattet und die wider den Staat angemeldeten Forderungen flüssig gemacht würden. Voraussetzung hierbei sei allerdings, dass der Ertrag der freiwilligen Kollekte entspre-chend dem Wohlstande der städtischen Bevölkerung ansteige und mehr „einsichtsvolle, angesehene Männer von Gewandt-

heit und Festigkeit als Armenväter die Sorge für die Austeilung der Einkünfte⁴⁶⁵⁾ übernehmen würden⁴⁶⁵⁾). Der Einführung einer eigentlichen Armensteuer stand die Armen-Verwaltung aus mehr ethischen Gesichtspunkten heraus vollständig ablehnend gegenüber⁴⁶⁶⁾). Diese Gegensätze zwischen der Armen-Verwaltung und der Stadt wurden umso grösser, je mehr das jährliche Defizit der Armen-Verwaltung auf der einen Seite anstieg, wogegen ihr auf der anderen Seite ihre aus der französischen Zeit überkommenen Einnahmequellen immer mehr beschnitten wurden. So erlitt sie durch die Aufhebung aller Abgaben auf öffentliche Lustbarkeiten, die 1821 der neuen Steuergesetzgebung weichen mussten, allein einen jährlichen Einnahmeausfall von rund Frcs. 12 000⁴⁶⁷⁾). Infolge dieses empfindlichen Verlustes trat die Armen-Verwaltung denn auch bereits 1822 für die Wiedereinführung der Lustbarkeitsabgaben ein. Neben den freiwilligen Beiträgen sah sie diese Einnahmequelle als die einzig mögliche zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse an. Aber auch der Ertrag, der in Form der Monats-Kollekte zur Erhebung kommenden freiwilligen Beiträge ging im Laufe der Jahre immer mehr zurück. Während 1819 trotz geringerer Bevölkerung und weniger grosser Finanzkraft derselben der Ertrag dieser Kollekte mehr als 10 000 Tlr. ergab, flossen 1863 nur 589,14 Tlr. aus dieser Quelle in die Kasse der Armen-Verwaltung. Dabei hatte die Öffentlichkeit der Verwaltung des Armenwesens anscheinend manches Vorurteil der Einwohnerschaft beseitigt, das früher häufig einem vollständigen Erfolge der getroffenen Massnahmen hindernd entgegengestanden hatte. Alle Versuche, den Ertrag der Kollekte zu heben, wurden schliesslich als nutzlos aufgegeben. 1855, als die Kollekte noch durchschnittlich 1000 Tlr. jährlich erbrachte, war dementsprechend von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden, dass die Stadtverwaltung mit der Armen-Verwaltung zwecks Aufhebung der Kollekte in Unterhandlung treten solle. Die Armen-Verwaltung sprach sich aber für die Beibehaltung aus. Im März 1863 wurde dann schliesslich beschlossen, den Ertrag der Kollekte den einzelnen Bezirken zur freien Verwendung zu überlassen. Dieser Beschluss, dem man nur eine dreijährige Gültigkeit beigelegt hatte, wurde 1865 erneuert. Damit verschwand der Ertrag der Kollekte aus dem Budget der Armen-Verwaltung⁴⁶⁸⁾.

Durch diese chronische Finanznot der Armen-Verwaltung⁴⁶⁹⁾ und die daraus hervorgegangenen tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten mit der Stadtverwaltung⁴⁷⁰⁾ wurde die Fortbildung der bereits vorhandenen Einrichtungen zur Armenpflege notwendigerweise hintangehalten. So war die Frage der Errichtung von Industrieschulen und Aufsichtshäusern sowie eines Arbeitshauses verschiedentlich Gegenstand ergebnisloser Beratungen. In der offenen Armenpflege war manches nicht so wie es sein sollte. Die Bezirksvereine versagten vielfach und

noch weit mehr die Armenpfleger. Vor allen Dingen mangelte es an gegenseitiger Fühlungnahme zwischen den einzelnen Organen der Armenpflege. Die Bezirksvereine, an deren Spitze fast immer ein Pfarrer stand, sonnten sich nicht selten in einer gewissen Selbstherrlichkeit⁴⁷¹⁾, während den Armenpflegern im Verhältnis zu ihrer schweren Aufgabe ein viel zu geringer Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens und der Armenpflege eingeräumt war. Die Folge war, dass die Klagen über Mängel in der Hausarmenpflege immer stärker wurden. Um dieser Kritik die Spitze abzubrechen, erliess die Armen-Verwaltung am 18. Juli 1825 eine „Instruktion zur Revision der Armenlisten“, in der sie eingehende Richtlinien für die Nachprüfung der persönlichen Verhältnisse der in der Hausarmenpflege Unterstützten aufstellte. Durch Erneuerung der Mitglieder der Bezirksvereine sowie der Armenväter hoffte man das übrige zu erreichen⁴⁷²⁾. Aber auch diese Reformversuche konnten nicht verhüten, dass die Hausarmenpflege Objekt einer berechtigten Kritik blieb. Die Zahl der Armen stieg von Jahr zu Jahr, während die auf den Einzelnen entfallende Unterstützung im Zusammenhang mit der finanziellen Knappheit der Armen-Verwaltung häufiger reduziert werden musste⁴⁷³⁾. Dass es in Anbetracht einer derartigen Situation selbst den angestrengtesten Bemühungen der Polizei nicht gelang, die Bettelei zu unterbinden, ist nur zu erklärlich⁴⁷⁴⁾. Mit polizeilichen Massnahmen lässt sich ebensowenig wie mit religiöser Beeinflussung eine Besserung der sozialen Lage der ärmsten Bevölkerungsschichten erzwingen. Hunger und Not durchbrechen letzten Endes jede Schranke. Die übergrosse Not der Armen, verbunden mit einem traditionellen, von der kritiklosen kirchlichen Armenpflege grossgezogenem Hang zum Strassenbettel, trieb diese Unglücklichen immer wieder als Almosen Erbittende und Fordernde an die Oberfläche.

Dieses Uebel hoffte man nun in etwa durch die Errichtung einer Arbeitsanstalt herabzumindern. Nach jahrelangen Verhandlungen, bei denen die Frage der zweckmässigsten Einrichtung besondere Schwierigkeiten verursachte, wurde am 3. Januar 1830 im ehemaligen Minoritenkloster eine freiwillige Arbeitsanstalt eröffnet, die aber von vornherein einen mehr polizeilichen als wohlthätigen Charakter hatte. Arbeitsunfähige Arme, Kranke sowie Invaliden wurden nicht aufgenommen. Lediglich Personen, die trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit keine Arbeit finden konnten oder wollten, sollten hier zur Beschäftigung angehalten werden. Die Zahl der Beschäftigten schwankte, dem Wesen dieser Anstalt entsprechend, sehr stark. In den Wintermonaten wurden in einzelnen Jahren bis zu 200 Personen täglich beschäftigt, wogegen diese Zahl im Sommer häufig bis auf etwa 20 Personen zurückging⁴⁷⁵⁾. In den fünf Wintermonaten (Anfang Dez. bis Ende April) wurde den Beschäftigten auch Verpflegung gegen einen Abzug vom Lohn verabreicht.

Mit demselben Ziel wurden 1826 sechs Wirk- und Arbeitsschulen für arme Mädchen errichtet, die meistens unter der Leitung von Frauenvereinen standen⁴⁷⁶). Im selben Jahre kam auch im Waisenhaus eine Industrieschule zur Errichtung⁴⁷⁷). Seit Ende der 20er Jahre betätigten sich dann auch einzelne Privatpersonen und Vereine in der Unterrichtung der Kinder verarmter Eltern. Mit Ausnahme der Industrieschule im Waisenhaus, die für Knaben bestimmt war, widmeten sich aber alle übrigen Anstalten der Heranbildung armer Mädchen⁴⁷⁸). Ausserdem wurden noch zahlreiche Sonntagsschulen⁴⁷⁹), sowie Tages-Armenschulen errichtet. Letztere hauptsächlich aus dem Grunde, weil es vielen Eltern nicht möglich war, die erforderliche Kleidung zu beschaffen und die Kinder die ganze Zeit in die Schule zu schicken⁴⁸⁰).

Bis in die 40er Jahre hinein blieb es dann, der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt entsprechend, verhältnismässig ruhig im Bereiche der offenen Armenpflege⁴⁸¹). 1842 wurde der Bau eines neuen Dienstgebäudes für die Armen-Verwaltung auf dem Gelände des Bürger-Hospitals in Angriff genommen. In diesem Gebäude sollten auch das Leihhaus, die Kochanstalt, sowie die freiwillige Arbeitsanstalt Unterkunft finden⁴⁸²). In diese Arbeiten, die für ruhige Zeiten mit normalem Entwicklungsgang gedacht waren, brachen die, teils aussergewöhnlichen, teils aus der Entwicklung der vorausgegangenen Jahrzehnte konsequenterweise herausgewachsenen wirtschaftlich-sozialen Krisenjahre von 1845—50 herein. Nach einem langen und harten Winter ward die Stadt im Frühjahr 1845 durch eine so starke Ueberschwemmung heimgesucht, wie eine solche seit 1784 nicht mehr aufgetreten war. Mit dieser Ueberschwemmung begann für Köln eine mehrjährige Periode erhöhter wirtschaftlicher und sozialer Not, die schliesslich in den politischen Umsturzbestrebungen von 1848 Auswirkung und Ausklang fand⁴⁸³). Für die Armen-Verwaltung waren diese Jahre eine Zeit intensivster Tätigkeit. Teils mit öffentlichen, teils mit privaten Mitteln und Hilfskräften arbeitete man dem Elend, das breite Kreise der städtischen Bevölkerung in seinen Bann gezogen hatte, entgegen. Hierbei stand die Belieferung der notleidenden Familien mit verbilligtem Brot sowie die Austeilung von Suppe, die zum Herstellungspreise abgegeben wurde, im Vordergrund⁴⁸⁴). Die Zahl der Unterstützten stieg aussergewöhnlich stark an und dürfte mindestens etwa 18 000 Personen umfasst haben⁴⁸⁵).

Wie stets in Zeit erhöhter Not und dementsprechender Schwierigkeiten wurden auch aus den Verhältnissen dieser Notjahre mannigfache Anregungen zur Reform des Armenwesens geboren. Hervorstechend unter den hieraus hervorgegangenen Bestrebungen war der Plan, in Köln eine ähnliche Armenkolonie zu errichten, wie sie in der Anstalt Ostwald bei Strassburg seit

1839 bestand⁴⁸⁶). Die Armenverwaltung trat diesem Plane aber hauptsächlich mit der Begründung entgegen, dass die durchgreifende Reorganisation, in der sich das Armenwesen bereits befinde, die derzeitige Inangriffnahme neuer Einrichtungen verhindere⁴⁸⁷).

Ebenso wie sich die Armen-Verwaltung den Bestrebungen zur Reform der lokalen Armenpflege häufiger, besonders aber dann entgegenstemmte, wenn diese Bestrebungen über den Rahmen des Alltäglichen hinausgriffen, so war sie auch den grossen, in der Zeitentwicklung begründet liegenden wirtschaftlich-politischen Tendenzen wenig geneigt. Sie trat auch der immer stärker werdenden Strömung zur Beseitigung der noch vorhandenen, die Aufenthaltsfreiheit des Einzelnen einengenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen⁴⁸⁸). Von der gesetzlichen Gewährleistung einer unbegrenzten Freizügigkeit befürchtete sie für die grossen Städte ein Anwachsen der unterstützungsbedürftigen Klasse und damit eine allzu starke steuerliche Belastung der Gemeinden. Die grossen Städte sah die Armen-Verwaltung bereits als übervölkert an, das Angebot an Arbeitskräften in keinem Verhältnis zur Nachfrage stehend. Von einer weiteren Anspannung der Steuerkraft der Stadt befürchtete sie eine Gefährdung des mittleren und kleinen Handwerkerstandes⁴⁸⁹). Die in der wirtschaftlichen Entwicklungsrichtung des 19. Jahrhunderts begründet liegende Tendenz zur Loslösung des einzelnen Individuums von den aus verflochtenen Perioden überkommenen Fesseln ging aber ohne Rücksicht auf die Ansicht der Armen-Verwaltung der Stadt Köln ihren Weg. Die aufgehende Epoche des extremsten Kapitalismus schuf sich die Formen, deren sie zur Entfaltung der ihr zweifellos innewohnenden Kräfte bedurfte. Dass aber dem Plus auf der einen Seite ein Minus auf der anderen Seite entgegenstand, war nur zu erklärlich. Der Glauben, diesem Minus, das seinen schärfsten Ausdruck in der zunehmenden Differenzierung der einzelnen Klassen und der damit einhergehenden Herausbildung eines heimatlosen und besitzlosen Industrieproletariats Ausdruck fand, durch Einengung der staatsbürgerlichen Rechte der öffentlich Unterstützten begegnen zu können, war ein irriger. Dass den Armen und Aermsten ohne Unterschied das Wahlrecht sowohl zu den öffentlich rechtlichen Organen der Staatsverwaltung als auch den der Gemeindeverwaltung entzogen wurde, musste die Kluft zwischen arm und reich notwendigerweise vertiefen⁴⁹⁰). Die Heranziehung des sogenannten „Lumpenproletariats“ zu einem ewig gärenden Element im Staate und der einzelnen Gemeinde, ward nicht zuletzt die Schuld der gesetzgebenden Organe selbst. Dass sich der Staat in späteren Jahren der Not gehorchend der immer grösser werdenden Schicht der sozial Bedürftigen bis zu einem gewissen Grade annahm, konnte an dieser Situation nichts, oder doch nur wenig ändern⁴⁹¹). Ein günstiger, wenn auch eng be-

grenzter Einfluss auf die finanzielle Auswirkung der Armenpflege ging für Köln lediglich von den bei einzelnen Gewerbezweigen bis in die 50er Jahre hinein vorhandenen Gesellenkassen, den sogenannten Gesellenladen, sowie den 1856 gegründeten Kranken- und Unterstützungskassen für Arbeiter aus⁴⁹²).

2. Geschlossene Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege und zwar sowohl die der Kranken, als auch die der Irren und der Invaliden vollzog sich bis um die Mitte des Jahrhunderts fast ausschliesslich im Bürgerhospital. Die Geschichte der Anstaltspflege der Armen wird daher für diese Zeit notwendigerweise zu einer Geschichte dieses Hospitals.

Dem Bürgerhospital, das aus den vom französischen Kaiser im Jahre 1804 der Armenverwaltung geschenkten ehemaligen Klöstern St. Cäcilien und St. Michael hervorging, war von vorneherein die Erfüllung umfassender Aufgaben zugewiesen worden. Zu gleicher Zeit sollte es sowohl der Krankenpflege als auch der Siechen- und Irrenpflege dienen⁴⁹³). Ausser dem Bürgerhospital gehörten innerhalb der Stadtgrenze noch zum Armenfonds, das Waisenhaus, das ehemalige Minoritenkloster, 34 Konvente, 20 Miethäuser sowie 4 Kirchen und Kapellen⁴⁹⁴). Die in der Krankenpflege im allgemeinen, insbesondere aber auch die in der Hauskrankenpflege von Armenpflegern und Aerzten zu beobachtenden Richtlinien, waren durch die am 19. März 1821 veröffentlichte „Uebersicht der damaligen Einrichtung der Pflege armer Kranken in Köln betreffend“ festgelegt worden. Den bis dahin sehr zahlreichen Klagen über die mangelhafte Ausübung der Armen-Krankenpflege durch die hiermit beauftragten Organe und Personen, über die im Gemeinderate wiederholt beraten worden war, sollte dadurch gleichzeitig die Grundlage entzogen werden.

Als Krankenhaus im heutigen Sinne des Wortes war aber das Bürgerhospital in damaliger Zeit nicht anzusehen; es war vielmehr Invalidenhaus. Ende Dezember 1818 stand einem Bestand an kranken Armen von 48 Personen ein solcher an Invaliden von 172 gegenüber. Zu gleicher Zeit waren 45 Irre vorhanden, von denen 19 unheilbar waren. Ein gleiches Verhältnis ergab sich Ende Dezember 1819: 52 kranken Armen standen 179 Invaliden gegenüber⁴⁹⁵). In den nachfolgenden Jahren blieb dieses Verhältnis ungefähr konstant. Erst seit den 30er Jahren trat die Krankenbehandlung stärker in den Vordergrund. Ende 1835 stand einem Bestand von 241 Invaliden bereits ein solcher von 105 kranken Armen gegenüber. Ende 1840 waren es 282 Invaliden und 147 kranke Arme⁴⁹⁶). Dieses Anwachsen der Zahl der verpflegten kranken Armen, das auch in den nachfolgenden Jahren anhielt, hing wohl zu einem wesentlichen Teile mit der Ende der 30er Jahre in stärkerem Ausmasse einsetzenden In-

dustrialisierung der Stadt zusammen. Dieselbe Erscheinung machte sich auch in einer noch stärkeren Zunahme der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallenden Waisen bemerkbar⁴⁹⁷). Aber bis in die 60er Jahre hinein blieb das Verhältnis der im Bürgerhospital behandelten kranken Armen zu den dort untergebrachten Invaliden immer noch wenigstens wie 1 : 1⁴⁹⁸). Wenn daher dem Bürgerhospital der Namen „Invalidenhaus“ zugelegt wurde, so war dem eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Die unter dieser grossen Schar von Invaliden vorhandenen, wenn auch nur teilweise arbeitsfähigen Personen wurden allerdings den Zwecken des Hospitals dienstbar gemacht. Ebenso wie im Waisenhaus, so wurden auch hier die zur Bekleidung der wohlthätig aufgenommenen Personen benötigten Kleidungsstücke grösstenteils selbst hergestellt⁴⁹⁹).

In der Zwischenzeit hatte aber das alte Bürgerhospital, den von Jahr zu Jahr sich steigenden Anforderungen an die geschlossene Armen- und Krankenpflege nicht mehr gerecht werdend, einem wesentlich breiter angelegten Neubau weichen müssen. Hierzu beigetragen hatte der Umstand, dass das ehemalige Minoritenkloster, das im Laufe der Jahre den verschiedensten Zwecken der Armenpflege hatte dienen müssen, baulich in einem nicht mehr haltbaren Zustande war. Bereits Anfang der dreissiger Jahre machten sich daher Bestrebungen geltend, die auf eine räumliche Vereinigung der bis dahin im Minoritenkloster untergebrachten Armenverwaltung, der Apotheke⁵⁰⁰) sowie der Spar- und Leihkasse⁵⁰¹) mit dem Bürgerhospital hinwirkten. Durch einen entsprechend angelegten Neubau sollte gleichzeitig die Aufnahmefähigkeit des Bürgerhospitals⁵⁰²) für Kranke und Invaliden auf 700 Betten erhöht werden. Je mehr sich mit dem Anwachsen der städtischen Bevölkerung und dem damit einhergehenden Stärkerwerden sozial-hygienischer Bestrebungen aus der ursprünglich nur für kranke Arme und Siechen bestimmten Anstaltspflege ein geordnetes Krankenhauswesen herauskristallisierte, sah man ein, dass die nach und nach zu gewissen Missständen geführten Zustände im Bürgerhospital einer gründlichen Umgestaltung bedurften. Nachdem der damalige Präsident der Armenverwaltung, von Groote, unterm 25. Februar 1835 dem Oberbürgermeister einen, auf eine Umgestaltung der Hospitalverhältnisse drängenden Bericht übergeben hatte, kam die Angelegenheit nach langwierigen Verhandlungen am 6. Oktober 1836 zur Entscheidung. Die Erbauung eines neuen Kranken- und Invalidenhauses in Verbindung mit einem Büro für die Armenverwaltung, einem Leihhaus und einer Kochanstalt für Arme wurde endgültig beschlossen und nach Ueberwindung mannigfacher bautechnischer und finanzieller Schwierigkeiten im Juli 1843 in Angriff genommen⁵⁰³). Waren die Klagen über die Hospitaleinrichtungen, insbesondere aber über die Irrenpflege im alten Bürger-

hospital schon früher sehr bewegt, so wurden sie nunmehr, nachdem die gesamte Bevölkerung des Bürgerhospital im Jahre 1843 für die Dauer des Hospitalneubaus in das ehemalige Minoritenkloster überführt worden war, womöglich noch eindringlicher. Die Unterbringung der unruhigen und gefährlichen Irren im alten Bürgerhospital, die in einem besonderen, 1808 errichteten Gebäude mit 14 schwer vergitterten Zellen untergebracht waren, war in den vorausgegangenen Jahren schon häufiger Gegenstand einer bitteren Kritik gewesen. Im Minoritenkloster widersprach sowohl die Unterbringung als auch die Behandlung der Irren allen Grundsätzen der Menschlichkeit. Die Aussicht auf baldige Behebung dieser Zustände war aber umso geringer, als das in den Bauplänen zum neuen Bürgerhospital vorgesehene besondere Lokal für Irren von der Regierung nicht genehmigt wurde⁵⁰⁴). Die harmloseren Irren sollten so in das Bürgerhospital, das im Oktober 1847 fertiggestellt wurde, mit übernommen werden, die übrigen aber vorerst im Minoritenkloster verbleiben. Die Schwierigkeiten, in denen sich die Armenverwaltung infolgedessen befand, schienen unüberwindbar und zwar umsomehr, als auch die Alexianer-Genossenschaft, die sich in früheren Jahren mit der Irrenpflege befasst hatte, bereits 1827 aus ihrer Verbindung mit der Armenverwaltung gelöst worden war⁵⁰⁵). Die anscheinend unheilbaren Irren verblieben noch auf Jahre hindurch in den in sanitärer Hinsicht vollständig unzulänglichen und zudem überfüllten Räumlichkeiten des Minoritenklosters. Eine erste Erleichterung trat erst 1847 ein; in diesem Jahre wurden 14 Irre dem Landarmenhaus in Trier zugeführt. 1852 wurde dann ein Teil der noch im Minoritenkloster vorhandenen Irren ins Bürgerhospital verlegt⁵⁰⁶). Aber auch das war nur eine vorläufige Lösung. Zwei Jahre später gelang es dann schliesslich dem Oberbürgermeister einen anderen, für die damaligen Verhältnisse immerhin glücklichen Ausweg zu finden. Die Armenverwaltung mietete auf Vorschlag des Oberbürgermeisters den sogenannten Stein'schen Garten in der Schnurgasse, der sich im Besitze des A. Schaffhausen'schen Bankvereins befand. Der Mietvertrag wurde auf drei Jahre und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1855 bis 31. Dezember 1857 abgeschlossen. In die in diesem Garten befindlichen Gebäude wurden die Irren nunmehr überführt. Die schon seit Jahrzehnten bestehende Absicht, eine ausschliesslich auf die Irrenpflege eingestellte Anstalt zu errichten oder zu erwerben, wurde indessen nicht aufgegeben^{506a}). Die Wartenonnen⁵⁰⁷), denen die Verpflegung der Irren im Minoritenkloster obgelegen hatte, wurden aber nicht mit in den Stein'schen Garten übernommen. Diese wurde nunmehr dem bisherigen Oekonom der Armen-Verwaltung, Maassen, übertragen, dem vorerst 42 Männer und 39 Frauen anvertraut wurden⁵⁰⁸). Als dann 1856 die „Privat-Irren- und Verpflegungsanstalt“ auf der Lindenburg in den Besitz des Kauf-

mannes Bernhard Schmitz und des oben bereits erwähnten Oekonomie der Armen-Verwaltung, Jos. Maassen, übergegangen war, schloss die Armen-Verwaltung am 10. Oktober 1856 einen vorerst auf die Dauer von sechs Jahren gültigen Vertrag mit Maassen, nach dem sich dieser verpflichtete, städtische Irren gegen eine Entschädigung von 100 Tlr. jährlich in Verpflegung zu nehmen. Am 15. Oktober 1856 wurden daraufhin von den bis dahin im Stein'schen Garten untergebrachten 91 Irren 81 der Irrenanstalt Lindenburg überwiesen. Die restlichen 10 Kranken fanden im Bürgerhospital, in das von 1852 ab wieder Irren aufgenommen worden waren, Unterkunft⁵⁰⁹). Da die Gesamtzahl der städtischen Irren in den 60er Jahren durchschnittlich etwa 150—160 betrug, blieb das Bürgerhospital auch in der Folge von einer nicht unwesentlichen Anzahl von Irren in Anspruch genommen, wodurch dieses der eigentlichen Krankenpflege umsomehr entzogen wurde, als auch die Zahl der dort untergebrachten Invaliden dauernd hoch blieb. Maassen aber die gesamte Irrenpflege zu übertragen war nicht ratsam, da hierzu die Einrichtungen der Lindenburg nicht genügten; auch sprachen ärztliche Gründe dagegen. Trotzdem die auf der Lindenburg vorgenommenen Revisionen sich sehr lobend über diese Anstalt aussprachen, konnte die Stadt den Plan, eine eigene Irrenanstalt zu errichten aus obigen Gründen nicht aufgeben⁵¹⁰). Mit dieser Absicht hatte dann auch die Armenverwaltung unter Zustimmung der Stadt die Abtei Knechtsteden für 200 000 Tlr. gekauft. Nach Ausbesserung der vielfach schadhafte Gebäude sollten hier arbeitsunfähige arme Invaliden und unheilbare arme Irren Unterkunft finden. Der Zufall wollte es aber anders; am 7. 6. 1869 legte ein Brand fast alle Gebäude der Abtei in Asche⁵¹¹). Die schon in greifbarer Nähe gedachte Lösung der Unterbringungsfrage der Irren ward hierdurch erneut hinausgeschoben. Die Verhältnisse drängten aber immer stärker auf Klärung dieser Frage, da das Bürgerhospital der eigentlichen Krankenpflege nicht mehr länger vorenthalten werden konnte. Eine befriedigende Lösung ergab sich schliesslich aus der Ankaufsmöglichkeit der Lindenburg. Nach Ueberwindung mannigfacher Widerstände ging die Anstalt denn auch 1872 durch Kauf in den Besitz der Stadt über. Die Kaufsumme, die rund 360 000 Mark betrug, wurde grösstenteils aus der 1861 von I. H. Richartz zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Irrenanstalt errichteten Stiftung in Höhe von 100 000 Tlr. bestritten. Der Rest wurde dem Fonds des ehemaligen Irrenhauses St. Revilien in der Stolk-gasse entnommen⁵¹²). Mit der Leitung der Anstalt, welche die Stadt am 1. Juli 1872 übernahm, wurde nach Austragung weitgehender Meinungsverschiedenheiten über die Prinzipien und Ziele der Irrenpflege im allgemeinen, am 1. August 1872 der Direktor Cramer aus Solothurn beauftragt. An die Stelle der bis dahin vorherrschenden Idee, die Kranken lediglich zu verpfle-

gen, sie also in ihrem psychischen Zustande zu belassen, trat immer stärker die Forderung auf Heilbehandlung.

Trotz dieser verhältnismässig günstigen, wenn auch hinreichend späten Lösung der mit der Irrenpflege zusammenhängenden Fragen, blieb das Bürgerhospital der eigentlichen Krankenpflege immer noch vorenthalten. Nach wie vor nahmen die Invaliden den grösseren Raum im Hospital für sich in Anspruch. Die andauernden Klagen der Stadtverwaltung und insbesondere der städtischen Finanzkommission über zu weitgehende Aufnahme von Invaliden in Hospitalpflege konnten hieran nur wenig ändern. Die Folge war, dass die Invaliden nicht nur den Kranken den Raum fortnahmen, sondern auch zu einer Ueberbelegung des Bürgerhospitals zwangen. Während 1848 die Bevölkerungsziffer des Hospitals noch 702 betrug, war sie 1851 bereits auf 808 gestiegen. Dabei waren nur 800 Betten vorhanden⁵¹³). Diese Situation blieb auch in den nachfolgenden Jahren unverändert. Einen gewissen Anteil an dieser überstarken Inanspruchnahme des Hospitals hatte aber auch die fortwährende Ueberweisung von Kranken durch die Polizei, der hierzu das Recht aus dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zuzufloss⁵¹⁴). Hinzu kam aber auch, dass die guten Einrichtungen des Hospitals nicht selten auswärtige Kranke anzogen, die vielfach zur Behandlung besonders nach Köln kamen⁵¹⁵). Brachte auch die zum Zwecke der Krankenpflege 1862 bis auf Widerruf erfolgte Ueberweisung des früher als Pockenstation benützten Hilfshospitals in der Spinnmühlengasse⁵¹⁶) an die Armenverwaltung eine gewisse Erleichterung, so blieben die Verhältnisse in der Krankenpflege im wesentlichen doch so lange unverändert, bis durch die Errichtung städtischer Invalidenhäuser Ende der 70er Jahre dem Bürgerhospital endlich die räumlichen Voraussetzungen zu einer geordneten Krankenpflege gegeben wurden. Diese vollständige Umgestaltung war aber umso dringlicher geworden, als auch die Versuche, die Invaliden durch Erhöhung der ihnen gemachten Zuwendungen aus dem Hospital fernzuhalten, nicht den erwarteten Erfolg hatten⁵¹⁷). Durch Vertrag vom 22. Mai 1862 war auch das von Frau de Noel gestiftete Marienhospital, das durchschnittlich 15 Nutzniesser von Stiftungen und ebenso viele zahlende Pensionäre beherbergte, an die Armenverwaltung mit der Massgabe übergegangen, dass das gestiftete Kapital als abgesonderter Fonds verwaltet und den Bestimmungen der Stifterin entsprechend verwendet werde⁵¹⁸).

Ein in der Stadt Köln nicht unwesentliches Tätigkeitsgebiet der geschlossenen Armenpflege umfassten in dieser Zeit die sogenannten Konvente. Bereits in der französischen Zeit war das Vermögen dieser Institute der Hospizien-Kommission zur Verwaltung überwiesen worden⁵¹⁹). Aus der eigenartigen Zweckbestimmung der Konvente, die wohl als wohltätige, aber nicht als Armeninstitute im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen

waren, ergaben sich in der Folge andauernde Meinungsverschiedenheiten zwischen der Armen-Verwaltung und der Stadt. Insbesondere erstreckten sich diese Differenzen auf das Konventualvermögen, das die Stadt, entsprechend den in der französischen Zeit zur Geltung gekommenen Prinzipien für die Zwecke der allgemeinen Armenpflege nutzbar gemacht wissen wollte, wogegen aber die Armen-Verwaltung dieses seinem ursprünglichen Spezialzweck, der in der Hergabe von Unterkunft und mehr oder minder grossen Unterstützungen an alte Frauen und Jungfrauen bestand, zu erhalten versuchte⁵²⁰). Neben diesen prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten über die rechtmässige Verwendung des Konventualvermögens ergaben sich aber auch Gegensätze aus den mit der Erfüllung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen. Bereits 1816 war durch von Mylius angeregt worden, die zahlreichen und sehr verstreut liegenden Konventhäuser, die sich zudem grösstenteils in einem trostlosen baulichen Zustande befanden, zu verkaufen und die Insassen in einem oder mehreren grösseren Gebäuden zu vereinigen oder durch Auszahlung einer monatlichen Mietbeihilfe abzufinden. Hierdurch gedachte man vor allen Dingen die hohen Unterhaltungskosten für die einzelnen Gebäude zu sparen, sowie die vielfach hochwertigen Grundstücke für eine zweckmässigere Verwendung freizubekommen. Die aber auch in dieser Frage auseinandergelassen Meinungen der Armen-Verwaltung und der Stadtverwaltung liess bis in die 30er Jahre hinein die so dringend notwendige Reform auf diesem Gebiete nicht zur Auswirkung kommen. Infolgenden waren denn auch 1830 noch dreissig Konventhäuser mit zusammen 296 Insassen in Benutzung⁵²¹). Von dieser Zeit ab kamen dann aber immer mehr der ehemaligen Konventgebäude, deren baulicher Zustand in der Zwischenzeit nicht selten hart an den vollständigen Verfall herangerückt war, zur Auflösung. Teilweise wurden dann die Insassen in andere Gebäude überführt, teilweise aber auch unter Gewährung einer Mietbeihilfe dem privaten Wohnungsmarkt überwiesen⁵²²).

3. Waisenpflege.

Was die Armenverwaltung seit der Neugestaltung des Armenwesens im Jahre 1818 bis zur Reichsgründung auf dem Gebiete der Waisenpflege geleistet hat, ist nicht unbeträchtlich. Die mehr oder minder vollständige Vernachlässigung der beruflichen Erziehung der Kinder in den der Neuordnung vorausgegangenen Epochen, suchte die Armenverwaltung mit an erster Stelle zu überwinden. Von dem Bewusstsein getragen, dass eine systematische, erfolgverheissende Bekämpfung des sozialen Uebels, das man mit dem Begriffe „Armut“ zu bezeichnen gewohnt ist, nur unter Ausbildung einer intensiven und geordneten Waisenpflege möglich ist, war sie von vornherein bemüht, den Waisen- und Findelkindern vor allen Dingen eine bessere Grundlage für deren

späteres Fortkommen zu verschaffen. Dementsprechend trat schon bei Beginn der Reorganisationsarbeiten im Jahre 1816 das Bestreben immer schärfer in den Vordergrund, den Knaben eine gediegene Handwerkerausbildung, den Mädchen eine bessere Schulung in häuslichen Arbeiten angedeihen zu lassen. Schon 1817 stieg die Zahl der fortlaufend in der Handwerker-Ausbildung befindlichen Zöglinge auf 60—70. Durch Einrichtung von Abendschulen und Sonntagsschulen, an denen aber auch alle übrigen armen Kinder ohne Unterschied teilnehmen konnten, sowie durch die Errichtung einer sogenannten Industrieschule im Waisenhaus selbst, das auch „Waisen-, Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt“ genannt wurde, sollte diese praktische Ausbildung vertieft und erweitert werden. Kindern mit spezifischer Lehrveranlagung sollte hierbei besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Dabei war das Waisenhaus als Pflanzschule für die Nachkommenschaft der städtischen Elementarlehrer gedacht⁵²³).

Die im Waisenhaus untergebrachten Zöglinge verfertigten ebenso wie die Armen-Kranken und Invaliden des Bürgerhospitals die zur Bekleidung benötigten Gegenstände selbst. Ausserdem wurde aber auch noch für fremde Rechnung gearbeitet⁵²⁴). Bei diesen Arbeiten nahm die Anfertigung von Textilwaren aller Art naturgemäss den breitesten Raum ein. Mag die Absicht, dem Waisenhaus durch die Arbeit der Kinder eine steigerungsfähige Einnahmequelle zu sichern, auch nach erfolgter Reorganisation des Waisenhauses noch eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, so stand diese gewerbliche Tätigkeit doch nicht mehr ausschliesslich unter diesem Gesichtspunkte, wie dies zur französischen Zeit der Fall war. Die regelmässig und öffentlich abgehaltenen Prüfungen ergaben denn auch durchweg ein gutes Bild von der geleisteten Erziehungsarbeit. Letztere wie auch das Waisenhaus im allgemeinen fanden in den nachfolgenden Jahren mannigfache Anerkennung⁵²⁵).

Im Waisenhaus selbst waren in den ersten Jahrzehnten nach der Reorganisation von 1818 durchschnittlich etwa 200 Kinder untergebracht, die meistens im Alter von 6 bis zu 15 Jahren standen. Ausserhalb der Anstalt waren in derselben Zeit durchschnittlich 80—120 Kinder in privater Pflege untergebracht⁵²⁶). Der notwendigen individuellen Pflege entsprechend, wurden hauptsächlich die Zöglinge, die weniger als 6 Jahre alt waren, der privaten Fürsorge anvertraut. Ausser den Kindern inhaftierter Eltern fanden Findlinge, Waisen und verlassene Kinder im Waisenhaus Aufnahme. Die aus der früheren Zeit überkommene Einrichtung, auch Kinder armer Eltern, insbesondere von Witwen, aufzunehmen, war dagegen mehr und mehr in der Abnahme begriffen. An die Stelle dieser ehemals stiftungsgemäss fundierten Fürsorgeeinrichtung, die bei der Uebersiedlung des alten Waisenhauses von der Maximinenstrasse in das, 1765

von der Stadt aus dem Vermögen der Spitäler Melaten und Johann Baptist angekaufte sogenannte Conto'sche Haus in der Wahlgasse, auf das Waisenhaus übergegangen war, trat in zunehmendem Masse die Hausunterstützung. Hierdurch sollte einesteils die Anstaltspflege entlastet, sowie andernteils den fraglichen Kindern der Zusammenhang mit der Familie erhalten bleiben. Die Waisenpflege erstreckte sich dabei, dem lokalen Charakter der Anstalt entsprechend, in der Regel nur auf Kinder Kölner Familien sowie in Köln ausgesetzte Findlinge. Dass die Zahl der letzteren, entsprechend dem Ruhigerwerden des gesamten wirtschaftlichen und politischen Lebens sich in einer starken Abnahme befand, war immerhin ein Lichtblick, der aber leider nur ein solcher blieb⁵²⁷).

Mit der zunehmenden Industrialisierung der Stadt und der damit einhergehenden Verbreiterung der Schicht der täglich zwischen knapper Existenzmöglichkeit und Unterstützungsbedürftigkeit schwankenden Lohnarbeiter traten notwendigerweise erhöhte Forderungen sowohl an die Waisenpflege als auch an die Armenpflege heran. Die von der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt ausstrahlenden Rückwirkungen auf die Armen- und Waisenpflege wirkten sich denn auch bei letzterer bereits Ende der 20er Jahre in der Forderung auf Erweiterung des Waisenhauses aus. Durch die Lage der Verhältnisse genötigt, wurde das Waisenhaus bereits 1831 baulich nicht unwesentlich erweitert und verbessert. Eine besondere Krankenabteilung, auch „Krankenhaus“ genannt, wurde neu errichtet⁵²⁸). Gleichzeitig wurde die vollständige Trennung der Anstaltszöglinge nach Geschlechtern vorgenommen. 1834 erfolgte dann unter Nutzbarmachung privater Zuwendungen aber in unmittelbarer Anlehnung an das Waisenhaus der Bau eines besonderen Erziehungshauses für kleine Kinder, die vielfach vernachlässigt aus der privaten Pflege zurückkamen. Dieses Gebäude wurde im Jahre 1836 zunächst mit 24 Kindern belegt⁵²⁹).

1831, als Köln von der Cholera bedroht wurde⁵³⁰), waren auch auf dem Gebiete der Waisenpflege umfangreiche Vorbeugemassnahmen getroffen worden⁵³¹). Nach dem Beispiel von Magdeburg wurden im ehemaligen Minoritenkloster besondere Räumlichkeiten zur Aufnahme von Kindern im Alter von mehr als 6 Jahren, deren Eltern womöglich an der Cholera erkrankten, hergerichtet. Soweit Kinder unter sechs Jahren vom gleichen Schicksal betroffen werden sollten, gedachte man sie in privater Pflege unterzubringen⁵³²). Da aber die Stadt glücklicherweise von der Cholera verschont blieb, kamen diese Vorbeugemassnahmen nicht zur Auswirkung⁵³³).

Entsprechend der Erweiterung des Waisenhauses stieg auch die Belegungsziffer. Von der Gesamtzahl der Waisenpflinglinge, die von 1832 ab die Zahl 300 überschritt, wurden in der Regel

drei Viertel im Waisenhaus und ein Viertel in privater Pflege untergebracht. Bis 1844 waren diese Zahlen für das Waisenhaus auf 250 und für die private Pflege sogar auf 262 angewachsen. Seit der Mitte der 40er Jahre erlitt diese Bewegung eine gewisse Unterbrechung, trat dann aber seit den 50er Jahren wieder umso stärker hervor. Wie in der Armenpflege im allgemeinen, so machte sich auch in der Waisenpflege die zunehmende Industrialisierung der Stadt und der dadurch verursachte Zuzug auswärtiger Arbeiter und Arbeiterinnen in einer nicht unwesentlichen Zunahme der Waisenzöglinge bemerkbar. So stieg in den Jahren 1850—59 allein die Zahl der Waisenkinder um mehr als ein Fünftel und zwar von 649 auf 776⁵³⁴). Da infolgedessen die im Waisenhaus vorhandenen Räumlichkeiten den jährlich grösser werdenden Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnten, tauchte schon mit Mitte der 50er Jahre immer wieder die Frage auf, die bestehende Anstalt entweder bedeutend zu erweitern oder eine vollständig neue Anstalt zu errichten. Prinzipielle Fragen über die bestmögliche Art der Waisenpflege — ob Anstalts- oder Privatpflege — waren bei diesen Beratungen immer wieder Gegenstand der Diskussion. Vorerst bestanden aber keine Aussichten, einen befriedigenden Ausweg aus diesen Schwierigkeiten zu finden. Notgedrungen musste man die Zahl der in privater Pflege befindlichen Zöglinge, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, erhöhen, wodurch man dem vielfach lebhaft geäusserten Wunsche, die Kinder soweit als eben möglich privaten Familien zur Erziehung zu überweisen, wenn auch ungewollt, entgegenkam. Mit dieser stärkeren Inanspruchnahme der privaten Pflege musste aber auch notwendigerweise eine verschärfte Beaufsichtigung eintreten. Hierzu reichten aber die im Waisenhaus seit dem 1. Oktober 1852 tätigen Ordensschwestern, denen sowohl die Oekonomie dieser Anstalt als auch die Erziehung der dort untergebrachten Kinder sowie die Ueberwachung der nicht in Anstaltspflege befindlichen Zöglinge anvertraut war, nicht hin. Aus diesem Grunde, sowie unter dem Einflusse der stärker werdenden liberalen Richtung im Stadtrate wurde dann 1862 die Anstellung eines Waisenvaters, der sich ausschliesslich der Fürsorge für die ausserhalb der Anstalt untergebrachten Kinder widmen sollte, beschlossen. Dieser Neuerung war bereits 1849 die Ernennung einer besonderen Waisenhaus-Kommission voraufgegangen, deren Wirksamkeit aber im wesentlichen auf die Beschaffung einer besseren Uebersicht über die Waisenpflege beschränkt blieb⁵³⁵).

In Verfolg der bereits vor der Neuordnung von 1818 vorhandenen Absicht, den Waisenzöglingen eine bessere berufliche Vorbildung angedeihen zu lassen, war nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten am 1. Mai 1826 im Waisenhaus eine Industrieschule für Knaben eröffnet worden. In

dieser Industrieschule, die durch eine Abteilung für Zeichnen ergänzt wurde, wurden in der ersten Zeit hauptsächlich Nürnberger Spielwaren angefertigt. War der Ertrag aus den geleisteten Arbeiten auch in den meisten Jahren nicht so hoch, dass sich die Schule hieraus erhalten konnte, so war der Erfolg jedoch zufriedenstellend. Bei halbtägiger Beschäftigung der Knaben, deren 1827 51 am Unterricht teilnahmen, kamen 1826 bereits für 1457 Tlr. fertige Waren zur Ablieferung. 1833 wurde dann auch zum ersten Male ein Ueberschuss in Höhe von Tlr. 159.11.2 erzielt. Die Zahl der an den Arbeiten beteiligten Zöglinge blieb in den nachfolgenden Jahren annähernd konstant. Ende 1842 waren es 58. An Stelle der Anfertigung Nürnberger Spielwaren waren aber nunmehr Tischler-, Drechsler- und Schnitzarbeiten stärker in den Vordergrund getreten. Diese Situation blieb bis 1866 die gleiche. Nachdem dann aber durch Verfügung der Regierung vom 20. Januar 1866 bestimmt worden war, dass sämtliche Zöglinge des Waisenhauses den obligatorischen Elementarunterricht unverkürzt erhalten sollten, was bisher nicht geschehen war, wurde die Industrieschule am 11. Mai 1866 in ihrer alten Gestalt aufgehoben. An die Stelle der praktischen Anlernung der Zöglinge trat nunmehr die theoretische Unterrichtung auf der Basis der Elementarschule⁵³⁶). Zur Abwicklung des vermehrten Unterrichtes wurde ein zweiter Lehrer angestellt. Das Ziel, die Waisen zu tüchtigen Handwerkern heranzubilden, blieb aber auch in der Folge richtunggebend.

Abänderungen der Armenordnung innerhalb dieser Periode (1818—1871).

I. Die Armenordnung von 1847.

Die Zeit von dem Erlass der Armenordnung von 1818 bis zur Angliederung der bis dahin verhältnismässig selbständigen Verwaltung des Armenwesens an die Stadtverwaltung war eine ununterbrochene Kette von Meinungsverschiedenheiten und Verwaltungsstreitigkeiten. Ihre Ursache fanden diese Differenzen letzten Endes in der Tatsache, dass die Gemeinde fortlaufend zur Leistung bedeutender Zuschüsse an die Armenverwaltung verpflichtet war, ohne indessen einen weitergehenden Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens ausüben zu können. Bis zur Neuordnung von 1871, die durch den Erlass des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes notwendig wurde, war die Gemeinde verpflichtet, die als nötig anerkannten Zuschüsse zu den Ausgaben der Hospitäler und Wohltätigkeits-Anstalten in Gemässheit mit den zur französischen Zeit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, die in der Rheinprovinz bis zum Jahre 1870 in Geltung blieben, zu leisten, ohne aber ein Mitbestimmungsrecht über die Höhe dieser Zuschüsse zu besitzen⁵³⁷). Der Stadtver-

waltung stand lediglich das Recht der Meinungsäußerung zu dem von der Armen-Verwaltung aufgestellten Budget zu, dessen endgültige Festsetzung durch die Provinzial-Regierung als der Nachfolgerin des Präfekten erfolgte. Aus diesem Zustande, der die Stadtverwaltung einseitig mit von Jahr zu Jahr ansteigenden Verpflichtungen belastete, entwickelten sich notwendigerweise Weiterungen, unter deren Schatten das stadtkölnische Armenwesen bis zur Reichsgründung stand. Während die Stadtverwaltung seit den zwanziger Jahren fortwährend bemüht war, ihren Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens und der Armenpflege entsprechend den hieraus für sie erwachsenden finanziellen Verpflichtungen auszudehnen, war die Armen-Verwaltung ängstlich bestrebt, ihre Selbständigkeit zu erhalten.

Die Beratungen des jeweiligen Budgets der Armen-Verwaltung im Stadtrate war während dieser ganzen Zeit der Ausgangspunkt heftiger Auseinandersetzungen, bei denen nicht selten sogar die Schärfe an die Stelle der leidenschaftslosen Sachlichkeit trat. Weniger der Gemeinderat, in dessen Mitte die Meinungen naturgemäss auseinandergingen, als vielmehr die städtische Verwaltung selbst war es, die diesem Kampfe stets wieder Nahrung gab. Die Armenverwaltung, die über ihre Einnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei verfügte, musste, vom Standpunkte der Stadt aus betrachtet, wie ein Fremdkörper im Bereiche des städtischen Verwaltungsbereiches wirken. Nichts war also natürlicher, als dass die Stadtverwaltung versuchte, auf die Verwendung der Stiftungseinkünfte, die Aufstellung des Etats sowie auch auf die Gestaltung der Armenpflege, deren finanzielle Auswirkung in der Höhe des von der Armen-Verwaltung jährlich angeforderten Zuschusses Niederschlag fand, Einfluss zu gewinnen. Die Hartnäckigkeit auf beiden Seiten war aber so gross, dass dieser Kampf um eine an sich durchaus gesunde, verwaltungstechnisch dringend notwendige Reform der französischen Armengesetzgebung zeitweise in kleinlichen Reibereien zu ersticken drohte. Insbesondere seit der Mitte der zwanziger Jahre spitzten sich diese Streitigkeiten nicht unwesentlich zu, und zwar derart, dass selbst der Oberpräsident, an den sich die Armen-Verwaltung zum Zwecke der Wahrung ihrer Selbständigkeit gewandt hatte, eingreifen musste⁵⁵⁸). Die Ausübung der Hausarmenpflege gab ebenso zu Klagen Anlass wie auch die der geschlossenen Armenpflege. Lagen bei der ersteren die in Erscheinung getretenen Mängel hauptsächlich in dem häufigen Versagen der Bezirksvereine und auch der einzelnen Armenpfleger begründet, so war es bei der geschlossenen Anstaltspflege die allzu grosszügige Aufnahme von Invaliden in das Bürgerhospital, die den Widerspruch der Stadtverwaltung herausforderte. Sie hatte immerhin einen nicht unwesentlichen Teil der hierdurch entstehenden finanziellen Lasten zu tragen und war dementspre-

chend im Interesse der steuerzahlenden Bürger bestrebt, diese Zuschüsse durch eine möglichst weitgehende Rationalisierung der Armenpflege herabzudrücken. Die Folge war, dass seit der Mitte der zwanziger Jahre die Frage der Verbesserung der Armenpflege ebenso dauernd akut blieb wie die der vollständigen Reorganisation des Armenwesens. Währenddessen aber war die Armen-Verwaltung bemüht, sich auch finanziell von der Stadt unabhängig zu machen. Dieses Ziel hoffte sie dadurch zu erreichen, dass sie die durch das Gesetz vom 21. August 1810 an die Stadt-Verwaltung endgültig verlorenen, rund 356 000 Francs⁵³⁹) betragenden Kapital- und Zinsforderungen der Hospitäler, Wohltätigkeits-Anstalten und Klöster wieder geltend zu machen versuchte. Mit diesem Versuch hatte die Armenverwaltung aber keinen Erfolg, trotzdem sie im allgemeinen nicht über mangelndes Entgegenkommen der ihr übergeordneten Organe klagen konnte. Unterm 9. Februar 1830 erklärte der Oberpräsident: „Durch den § 6 des Gesetzes vom 7. März 1822 sind alle Kapital- und Zinsenforderungen der dortigen Hospitäler und Klöster an die Stadt Köln, weil solche durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII verpflichtet ist, deren Bedarf zu decken, für erloschen bleibend erklärt⁵⁴⁰)“. Dieser Entscheidung trat der Minister des Innern, an den sich die Armen-Verwaltung daraufhin gewandt hatte, unterm 12. November 1831 bei. Ihren angeblich noch zu Recht bestehenden Forderungen an die Stadt gedachte aber die Armen-Verwaltung unter Umständen sogar auf gerichtlichem Wege die Anerkennung zu verschaffen. Ein Prozess zwischen der Armen-Verwaltung und der Stadt wurde aber nicht gestattet, da beide öffentliche Verwaltungsbehörden waren⁵⁴¹). In den nachfolgenden Jahren ergab sich dann immer mehr, dass sich die Armen-Verwaltung nach und nach vollständig zwischen zwei Feuer gesetzt hatte. Auf der einen Seite stand ihre unmittelbare Aufsichtsbehörde, die Kölner Provinzialregierung, auf der andern Seite die Stadtverwaltung. Sowohl mit der einen wie auch mit der anderen Behörde ergaben sich fortlaufend Meinungsverschiedenheiten, deren Rückwirkungen sich schliesslich auch in der ausübenden Armenpflege bemerkbar machten⁵⁴²).

Die nach langjährigen Vorarbeiten Anfang der 40er Jahre erlassenen, mit der Armenpflege in mittel- oder unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gesetze⁵⁴³) brachten nicht nur keine Klärung dieser verworrenen Verhältnisse im Bereiche des stadtkölnischen Armenwesens sondern trugen vielmehr zu einer Erweiterung der bereits vorhandenen Schwierigkeiten bei. Insbesondere führte das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, das den Gemeinden in allen Fällen die vorläufige Unterstützungspflicht auferlegte, in Köln zu zahlreichen Komplikationen zwischen der Armen-Verwaltung, der Polizei und dem Landratsamte, deren Wirkungskreis

vielfach ineinander übergriff. Auch nahm der Schriftverkehr mit den zur endgültigen Tragung der entstandenen Pflegekosten verpflichteten Heimatgemeinden der wohlthätig Unterstützten nicht unbedenklich zu, da die in Frage kommenden Gemeinden die Rückerstattung der entstandenen Kosten vielfach verweigerten. Hierdurch wurde die Entlastung der Armen-Verwaltung, die diese durch die Abwälzung der Feststellung der Domizilverhältnisse der Unterstützungsempfänger auf die Polizeibehörde erzielt hatte, wieder aufgehoben⁵⁴⁴). Zu diesen Schwierigkeiten kam dann die ausserordentliche Not der Jahre 1845—48. Im Verhältnis zu 1818 hatten sich in der wirtschaftlichen und sozialen Konstellation der Stadt derart grundlegende Aenderungen vollzogen, dass sowohl die Einrichtungen als auch die Mittel, die der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Verfügung standen, immer weniger zur Befriedigung der von Jahr zu Jahr sich steigernden Anforderungen hinreichten. Der Gedanke einer Reorganisation des Armenwesens trat daher immer schärfer in den Vordergrund, wobei man aber an den in der Armen-Ordnung von 1818 niedergelegten Grundsätzen sowie an ihrer Gliederung festzuhalten gedachte⁵⁴⁵). Eine grundsätzliche Abänderung der Armenordnung von 1818, der allerdings eine solche der bis 1871 im Rheinlande in Geltung gebliebenen französischen Armengesetzgebung hätte voraufgehen müssen, stand von vornherein ausserhalb der Diskussion⁵⁴⁶). In der Hauptsache dachte man an eine mehr oder weniger redaktionelle Abänderung einzelner Bestimmungen der alten Armenordnung, die aus der veränderten Struktur der städtischen Bevölkerung sich als notwendig herauskristallisiert hatte.

Unter der Wirksamkeit der Armen-Ordnung von 1818 war es der katholischen Geistlichkeit möglich gewesen, ihren Einfluss auf die Armen-Verwaltung und damit auch auf die Gestaltung des Armenwesens und der Armenpflege immer mehr auszudehnen. Sowohl im Hauptverein als auch in den Bezirksvereinen, in denen der Vorsitz meistens von katholischen Pfarrern, die gemäss § 15 der Armen-Ordnung von 1818⁵⁴⁷) deren geborene Mitglieder waren, gehandhabt wurde, machte sich dieser Einfluss zeitweise derart bemerkbar, dass er auf die übrigen, insbesondere die protestantischen Kreise der Bevölkerung nicht gerade ausgleichend wirkte⁵⁴⁸). Um diese Gegensätze zu beseitigen, trat die Regierung für die Einräumung der gleichen Vorzugsstellung, in deren Besitz die katholische Geistlichkeit bereits seit 1818 war, an die evangelischen Pfarrer ein. Am 23. Juli 1847 schrieb die Regierung demzufolge, dass die Armen-Verwaltung eine rein-bürgerliche Einrichtung sei; die Anlehnung der Armenbezirke an die Pfarrbezirke sei lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgt. Ebenso seien den katholischen Pfarrern bei der Neuordnung im Jahre 1818 ausschliesslich aus Gründen der Zweckmässigkeit weitere Rechte eingeräumt wor-

den, als in Art. XV des Präfekturbeschlusses vom 12. Dezember 1803 vorgesehen waren. Ihre Zuziehung zu den Bezirks-Kommissionen als geborene Mitglieder sollte nach Ansicht der Regierung nicht einen konfessionellen Charakter dieser Organe begründen. Da zu dieser Zeit aber erst sechs protestantische Pfarrer innerhalb der Stadtgrenzen tätig waren, sollten Mitglieder des Presbyteriums als Vertreter herangezogen werden⁵⁴⁹). Die sich aus dieser Frage ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Armen-Verwaltung und der Regierung fanden schliesslich dadurch ihre Erledigung, dass den protestantischen Pfarrern der Zutritt zu allen Bezirksvereinen als beratende und beschliessende Mitglieder eingeräumt wurde⁵⁵⁰).

Die übrigen in Frage kommenden Abänderungen lagen alle mehr oder weniger in der mangelnden Erfüllung der den ausübenden Organen der Armenpflege zgedachten Pflichten begründet. Weder eine an sich ordnungsmässige, noch eine formell ordnungsmässige Geschäftsführung fand statt. Die Bestimmungen der einzelnen Instruktionen und Anordnungen, bei deren genauen Beobachtung sich zweifellos bessere Resultate in der Armenpflege ergeben hätten, standen grösstenteils nur auf dem Papier. Sie zu befolgen fiel kaum jemandem ein. Besonders grosse Misstände hatten sich im Bereiche der Hausarmenpflege herausgebildet. Die häufigen Personalveränderungen in der dritten Abteilung der Hauptverwaltung, der die Führung der mit der Hausarmenpflege in Zusammenhang stehenden Geschäfte oblag, blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Bezirksvereine und die Armenpfleger. Die Nachlässigkeit der Bezirks-Kommissionen ging soweit, dass 1847 nur noch in einem der insgesamt bestehenden zehn Armenbezirke die Sitzungen in der vorgeschriebenen Weise stattfanden. Bemerkenswert in diesem Zusammenhange ist denn auch, dass gerade Ende der vierziger Jahre zahlreiche private Wohltätigkeitsvereine entstanden und sich verhältnismässig günstig entwickelten. Einem Zusammenarbeiten dieser privaten Organisationen mit der Armen-Verwaltung, das bereits seit 1846 verschiedentlich versucht worden war, stellten sich aber mannigfache Hindernisse entgegen. Die privaten Wohltätigkeitsvereine sahen ihre Aufgabe vielmehr in einer Ergänzung der offiziellen Armenfürsorge; diese zu ersetzen waren sie nicht gewillt.

Diese Misstände in der Hausarmenpflege waren aber zum Teil auch auf die nicht unwesentliche Zunahme der Bevölkerungsziffer der Stadt, die 1847 rund 80 000 gegen etwa 50 000 Personen im Jahre 1818 umfasste, und die damit einhergehende Vermehrung der Armenzahl zurückzuführen⁵⁵¹). Der hierdurch verursachten stärkeren Belastung der Bezirksvereine suchte man durch eine Einengung ihres räumlichen Zuständigkeitsbereiches entgegenzuarbeiten. So beschloss denn die Plenarversammlung bereits im Februar 1847, dieser Situation

rechnungstragend, die 19 Pfarrbezirke, die bis dahin in 10 Armenbezirke aufgeteilt waren, in 14 Armenbezirke zu gliedern. Das Stadtgebiet wurde dementsprechend in folgende Armenbezirke eingeteilt:

1. Bez.: Pfarrei Severin	8. Bez.: Jesuiten (Maria Himmelf.)
2. „ Pantaleon	9. „ Cunibert
3. „ Johann Baptist u. Lyskirchen	10. „ Ursula
4. „ Peter	11. „ Gereon und Andreas
5. „ Jakob	12. „ Kupfergasse und Columba
6. „ Maria im Kapitol u. Alban	13. „ Mauritius
7. „ Martin und Dom	14. „ Aposteln

Die durch diese Vermehrung der Armenbezirke notwendig gewordene Ernennung neuer Mitglieder der Bezirksvereine, deren nunmehr, ausschliesslich der als geborene Mitglieder hinzutretenden Pfarrer, 75 erforderlich waren, erfolgte Anfang Mai 1847. Ihre Einführung geschah am 6. Mai 1847. Bis zum Erlass der neuen Armenordnung, die sich infolge mannigfacher Meinungsverschiedenheiten bis zum 9. August 1847 hinauszögerte, arbeiteten die somit neu zusammengesetzten Bezirkskommissionen nach den alten Bestimmungen. Als endgültig konstituiert wurden die neuen Bezirksvereine aber auch erst mit dem Tage der Bekanntmachung der Armenordnung, also mit dem 9. August 1847, angesehen⁵⁵²). Entsprechend dieser Vermehrung der Armenbezirke wurde dann auch die Zahl der Armenärzte auf 14 erhöht, sodass nunmehr für jeden Bezirk ein Arzt zur Verfügung stand⁵⁵³).

Die Aufgaben der Bezirksvereine blieben aber auch nach der Neuordnung von 1847 im wesentlichen dieselben. Vor allen Dingen sollte eine genaue Aufnahme der Armen nach der in § 21 der Armenordnung umrissenen Dürftigkeitsklassifizierung stattfinden, da eine solche seit 1825 nicht mehr stattgefunden hatte. Damals war zu diesem Zwecke eine besondere „Instruktion zur Revision der Armenlisten zu Köln“ erlassen worden. Die Einrichtung, dass die Bezirksvereine die an die einzelnen Armen auszuteilenden Unterstützungen unter Rücksichtnahme auf die hierfür aufgestellten Grundsätze sowie die zur Verfügung stehenden Mittel vorläufig zu „bestimmen“ hatten, blieb unverändert. Die diesbezüglichen, den nachfolgenden Monat umfassenden Anträge der Bezirksvereine, die auf dem „Status“ der einzelnen Armenpfleger fussten, mussten vor dem 26. jeden Monats zwecks endgültiger Genehmigung und rechtzeitiger Aushändigung der Mittel bei der III. Abteilung des Hauptvereins eingereicht werden. Als Normal-Unterstützungssätze wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

I. für den einzelnen, ganz mittel- und verdienstlosen Armen:

- a) für das ganze Jahr: 1 Tlr. für den Monat, 4 Pfund Brot für die Woche;
 - b) für vier Wintermonate: 1 Portion Suppe für den Tag, einen halben Scheffel Brandgries für den Monat.
- II. Für z w e i ganz mittellose Eheleute:
- a) für das ganze Jahr: 1 Tlr. 15 Sgr. für den Monat, 8 Pfund Brot für die Woche;
 - b) für vier Wintermonate: 2 Portionen Suppe für den Tag, einen halben Scheffel Brandgries für den Monat.
- III. Für verdienstlose Kinder bis zum 13. Jahre an Brot und Suppe je Kopf die Hälfte der Portion eines Erwachsenen.
- IV. Einem ganz mittellosen Witwer oder einer Witwe für jedes verdienstlose Kind unter 13 Jahren 10 Sgr. pro Monat und die Naturalien wie ad. III.

Die vollen Sätze sollten aber infolge finanzieller Knappheit nur in zwingenden Notfällen zur Anwendung kommen. Anderweitige Unterstützungen der Hilfsbedürftigen sollten unbedingt berücksichtigt werden. Nach Ansicht der Armen-Verwaltung wurde durch die Privatwohlthätigkeit wenigstens der Hälfte der Schuld gegen die Armen abgetragen, deren andere Hälfte zu decken Aufgabe der Armen-Verwaltung sei⁵⁶⁴). Im übrigen wurden aber sowohl die Grundsätze als auch die Gliederung der Armenordnung von 1818 in die neue Armenordnung übernommen.

Die getroffenen Neuerungen entsprangen lediglich der notwendig gewordenen Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse sowie an die inzwischen erlassenen, auf das Armenwesen bezüglichen Gesetze. Einzelne Paragraphen der Armenordnung von 1818, die ihrem Wesen nach nicht in eine Armenordnung hineingehörten, oder deren Zweck inzwischen überholt war, kamen in Fortfall. So die §§ 22, 23, 24, 37, 38, 39, 40 und 44. An ihre Stelle traten dafür teilweise neue Bestimmungen. So wurde in § 27 die Krankenpflege der Dienstboten geregelt, für die durch den Erlass der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 eine veränderte Situation geschaffen worden war. Der ersten Abteilung wurde ausser ihrem bisherigen Tätigkeitsgebiet die Abschliessung notwendiger werdender Verträge sowie die Ausübung der Vormundschaft über die Waisen zugeteilt. Neu aufgenommen in den Hauptverein wurde der Erzbischof als „notwendiges“ Mitglied. Die Mitgliederzahl erhöhte sich dadurch von 20 auf 21; an Stelle der fünfjährigen Erneuerung der gewählten Mitglieder trat nunmehr ein dreijähriger Turnus. Das Bestätigungsrecht der gewählten Mitglieder des Hauptvereins blieb der Regierung vorbehalten. Die in § 13 der alten Armen-Ordnung erwähnte Aufsicht des Oberbürgermeisters über die Tätigkeit der drei Abteilungen des Hauptvereins kam in Fortfall. Die übrigen Bestimmungen der Armen-Ordnung von 1818 blieben im wesent-

lichen unverändert⁵⁵⁵). Am 27. August 1847 fand diese Armenordnung, die das Datum vom 18. August trug, die Genehmigung der Regierung. In Ergänzung hierzu wurde dann noch eine neue „Instruktion für die Bezirks-Vereine“, eine „Instruktion für die Armenväter“ sowie eine „Instruktion für die Armenärzte und Hebammen rücksichtlich der Krankenpflege“ erlassen.

2. Der Gemeindebeschluss über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 22. Juni 1871.

Die Armenordnung von 1847, die in ihrer Fassung straffer und übersichtlicher gegliedert sowie von fremden Bestandteilen, die in der Armenordnung von 1818 Eingang gefunden hatten, befreit worden war, brachte aber weder eine Ausgleichung der sich vielfach entgegenstehenden Meinungen noch eine dauernde Beseitigung der besonders in der Hausarmenpflege in Erscheinung getretenen Misstände. Die an erster Stelle für die Mitglieder der Armen-Verwaltung unerquicklichen Auseinandersetzungen im Gemeinderate, die sich regelmässig bei Beratung des jeweiligen Armenbudgets ergaben, blieben auch in der Folge nicht aus⁵⁵⁶). Unter durchweg sehr weitläufiger Kritisierung der einzelnen Etatsposten versuchte man immer wieder an den Anforderungen der Armen-Verwaltung mehr oder minder bedeutende Abstriche zu machen. Wie unerträglich diese Zustände wurden, geht auch daraus hervor, dass schon wenige Jahre nach der Neuordnung stellenweise die Meinung aufkam, dass die Armen-Verwaltung die Stadt nach und nach ruiniere. Lässt es sich auch nicht zahlenmässig nachweisen, inwieweit die mehr oder minder zweckmässige Geschäftsführung der Armenpflegeorgane und inwieweit die Auswirkung der damals in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen an der Zunahme der Aufwendungen für Wohltätigkeitszwecke Anteil hatten, so steht doch ausser Frage, dass die vielfach lückenhaft aufgebauten Bestimmungen der in den Jahren 1842/43 erlassenen Armengesetze hieran nicht ganz schuldlos waren. Vor allen Dingen war der Schutz der grösseren Gemeinden gegen den Zuzug bereits verarmter oder der Verarmung Nahestehender zu gering. Ebenso wurden die Bestimmungen über die Begründung eines Hilfsdomizils häufig umgangen⁵⁵⁷).

Den weitaus grössten Anteil an diesen Meinungsverschiedenheiten nahmen aber die, aus der französischen Armengesetzgebung herausgewachsenen Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Armenverwaltung einerseits und der Stadtverwaltung andererseits für sich in Anspruch. Während die Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne seit dem Ende der Fremdherrschaft von der Staatsregierung fortgebildet wurde, blieben die von den französischen Behörden erlassenen armengesetzlichen Bestimmungen in Geltung. Die Rheinische Städteordnung vom 23. Juli 1845, die Gemeindeordnung für den preussischen Staat vom

II. März 1850 sowie die Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856 liessen die in den linksrheinischen Gebieten seit der französischen Zeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen des Armenwesens ausdrücklich unberührt⁵⁵⁸). Die sich hieraus ergebenden Differenzen erstreckten sich nach wie vor in der Hauptsache auf die Art der Verwendung des Armenvermögens sowie die innerhalb der Stadtverwaltung immer schärfer hervortretende Tendenz, entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens und der Armenpflege zu gewinnen. Das Armenpflege-Gesetz von 1842, das den Gemeinden die Unterstützung der Armen zur Pflicht gemacht hatte, trug naturgemäss nicht unwesentlich zur Stärkung dieser von der Stadtverwaltung ausgehenden Bestrebungen bei. Diesen Streit, der zeitweise sehr viel Staub aufwirbelte, entschied die Regierung durch eine Verfügung vom 20. März 1852 dadurch, dass sie das Armenvermögen als einen, nach der französischen Gesetzgebung von dem Vermögen der bürgerlichen Gemeinde getrennten und einer besonderen Verwaltung anvertrauten Fonds erklärte. Da weder an der Natur noch an der Verwaltung dieses Vermögens durch die Gemeindeordnungen von 1845 und 1850 etwas geändert worden sei, seien auch für die Folge alle Anträge der Armen-Verwaltung, zu denen bis zum Erlass der Gemeindeordnung von 1845 die Genehmigung der Regierung erforderlich gewesen sei, lediglich ihr zur Genehmigung vorzulegen, jedoch könne der Gemeinderat gutachtlich über diese Anträge gehört werden⁵⁵⁹). Dagegen entschied aber die Regierung am 21. Juli 1852 in bezug auf die Armenabgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, die ebenfalls ein beliebtes Streitobjekt bildeten, dass die Armen-Verwaltung in ihrer Eigenschaft als Wohltätigkeitsbüro bei der Unterstützung der Hausarmen lediglich als Organ der Gemeinde, der die erforderliche Unterstützung gesetzlich obliege, zu handeln habe⁵⁶⁰). Die Regierung war also über die Anwendung sowie über die Auslegung der armenrechtlichen Bestimmungen selbst im unklaren, da sich ihr andernfalls die praktische Undurchführbarkeit einer derartigen Anordnung hätte aufdrängen müssen. Der bereits bestehende Dualismus zwischen Armen-Verwaltung und Stadtverwaltung wurde durch diese Verfügung, die der Armen-Verwaltung in bezug auf die Verwendung der Stiftungseinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die von der Stadt angefeindete Bewegungsfreiheit garantierte, sie aber dagegen in der Hausarmenpflege, für die nur geringe Stiftungen bestanden, dem Einfluss der Stadtverwaltung überantwortete, notwendigerweise verschärft. Allerdings lag diese Systemlosigkeit in dem Dunkel, das auch zu dieser Zeit noch die gesetzlichen Grundlagen des Armenwesens beherrschte, und das selbst heute weder restlos aufgeklärt noch aufzuklären möglich ist, begründet. Die französische Herrschaftsperiode am Rhein förderte eine solche Un-

masse, vielfach einander widersprechender und innerlich mehr oder weniger zusammenhangloser Verfügungen und Anordnungen auf dem Gebiete des Armenwesens zutage, dass sich schliesslich für jede nur denkbare Interpretation dieser Bestimmungen gewisse Stützpunkte auffinden liessen. Wären die Anordnungen der französischen Verwaltungsbehörden klar und konsequent gewesen, dann hätte niemals der Jahrzehnte lange Kompetenzstreit Nahrung gefunden. Die Folge war denn auch, dass diese Meinungsverschiedenheiten durch obige Verfügungen der Regierung weder beseitigt noch herabgemindert wurden.

Blieb diese beiderseitige Kampfeinstellung auch bis zur endgültigen Eingliederung der Armenverwaltung in den städtischen Verwaltungsapparat dauernd konstant, so wurde sie doch zeitweise durch besondere Heftigkeit gekennzeichnet. So auch Anfang der 60er Jahre, als die Meinungsverschiedenheiten über die Verwendung des Konventualvermögens wieder in den Vordergrund traten. Die Armen-Verwaltung, die das Konventualvermögen ihrem ursprünglichen Spezialzweck zu erhalten versuchte, hatte seit 1863 die aus diesen Stiftungen fliessenden Einkünfte, die infolge Abstossung einer Reihe wertvoller, aber bis dahin wenig ertragreicher Liegenschaften eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren hatten, in einen gesonderten Fonds, für den zur Zeit keine stiftungsgemässe Verwendung gegeben war, angesammelt. Da diese Einkünfte somit ihrer Anteilleistung an den allgemeinen Armenlasten entzogen wurden, war die Stadt zur Deckung des hierdurch erhöhten jährlichen Defizits gehalten. Gegen die Verfügungen der Provinzial-Regierung vom 13. Juni 1864 und 5. April 1865, in denen diese der Ansicht der Armenverwaltung beitrug und die Stadtverwaltung zu der daraus sich ergebenden Mehrleistung verpflichtete, erhob diese beim Oberpräsidenten mit der Begründung Einspruch, dass das Konventualvermögen, den französischen Gesetzen entsprechend, der allgemeinen Armenpflege dienstbar zu machen sei⁵⁶¹). Der gesetzlich begründeten Ansicht der Stadtverwaltung trat dann auch der Oberpräsident in seiner Verfügung vom 30. Januar 1866, sowie der Minister des Innern unterm 30. November 1867 bei. Nachdem die Kölner Regierung die von ihren vorgesetzten Instanzen diktierte Meinungsäusserung nach hinlänglicher Verzögerung unterm 7. März 1868 öffentlich dokumentierte, fand der jährliche Ueberschuss dieser Stiftungseinkünfte, der nach Erfüllung der Stiftungszwecke noch rund 17 000 Tlr. betrug, für die Folge dann wieder insoweit für allgemeine Armenzwecke Verwendung, als der ursprüngliche Stiftungszweck nicht mehr einwandfrei nachweisbar war⁵⁶²).

In der Zwischenzeit war aber auch die Frage der Reorganisation der Armen-Verwaltung wieder akut geworden. Da die Inanspruchnahme des ehrenamtlichen Präsidenten der Armen-Verwaltung mit dienstlichen Obliegenheiten von Jahr zu Jahr

zugenommen hatte, war schon früher der Gedanke aufgetaucht, entweder einen besoldeten Präsidenten zu bestellen, oder diesem aber einen besoldeten Direktor beizugeben. Diese Frage trat insbesondere seit Anfang der 50er Jahre immer wieder in den Vordergrund, so auch Ende 1859 beim Ausscheiden des Präsidenten Berghaus⁵⁶³). Aber auch in dieser Frage gingen die Meinungen nicht unwesentlich auseinander. Während die Stadtverwaltung bei dieser Gelegenheit wiederholt versuchte, ihren Einfluss auf die Armen-Verwaltung auszudehnen, war letztere ängstlich bemüht, ihre Selbständigkeit zu wahren. Bereits im Oktober 1860 entschied sich der Gemeinderat für die Anstellung eines besoldeten Direktors. Dieser Entscheidung trat aber die Armen-Verwaltung entgegen, die sich für die Bestellung eines besoldeten Präsidenten aussprach. Als sich daraufhin die Stadtverwaltung bereit erklärte, unter der Bedingung, dass ihr ein weitestgehender Einfluss auf die Wahl des Präsidenten sowie die Abgrenzung seines Tätigkeitsgebietes eingeräumt werde, der Ansicht der Armen-Verwaltung beizutreten, wurde die schon in greifbarer Nähe gedachte Klärung der Angelegenheit durch das von der Regierung eingelegte Veto abermals hinausgezögert. Die Regierung, die die Bestellung eines besoldeten Präsidenten als gesetzlich unzulässig verwarf, entschied sich für die Ueberleitung der Geschäftsführung an den Oberbürgermeister. Zu diesem Zwecke sollte die Armen-Ordnung von 1847 soweit als notwendig abgeändert und für die Geschäftsführung ein besonderer Beigeordneter berufen werden. Als daraufhin die Regierung unterm 13. Juli 1863 die Berufung eines dritten Beigeordneten, der an die Spitze der Armen-Verwaltung treten sollte, verfügte, traten die bestehenden Differenzen besonders scharf hervor. Die Armen-Verwaltung, die sich als eine unter der Vormundschaft der Regierung stehende, im übrigen aber vollständig selbständige Behörde ansah, wollte sich mit dieser Umgestaltung durchaus nicht befreunden. Andererseits aber bestand die Stadtverwaltung darauf, dass ihr nunmehr, nachdem ihr bereits durch das Armenpflegegesetz vom 31. Dezember 1842 die Pflicht zur Armenfürsorge auferlegt worden war, endlich der nötige Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens gesichert werde. Gab die Armen-Verwaltung auch zu, dass infolge der stark angewachsenen Geschäftstätigkeit mit der Bestellung eines ehrenamtlichen Präsidenten nicht mehr auszukommen sei, so erhob sie aber doch gegen die von der Regierung im Einverständnis mit der Stadtverwaltung getroffene Regelung Einspruch beim Oberpräsidenten. Wie die Regierung die Wahl eines besoldeten Präsidenten als mit den noch in Geltung befindlichen französischen Armengesetzen unvereinbar erklärte, so behauptete die Armen-Verwaltung, dass die Berufung eines Beigeordneten als Vertreter des Oberbürgermeisters an die Spitze der Armen-Verwaltung gesetzlich unzulässig sei⁵⁶⁴). Aber auch der

Oberpräsident trat der Ansicht der Kölner Regierung bei. Der daraufhin von der Armen-Verwaltung gegen diese Verfügungen beim Minister des Innern eingelegte Recurs wurde von diesem durch das Reskript vom 9. Februar 1865 verworfen. Der Instanzenweg war damit erschöpft; die Armen-Verwaltung musste sich wohl oder übel fügen, obschon sie auch die Rechtsgültigkeit dieses Ministerialerlasses bestritt⁵⁶⁵). Am 18. Mai 1865 erfolgte nunmehr, nachdem dieser Streit die Wahl rund zwei Jahre hinausgezögert hatte, durch die Stadtverordneten-Versammlung die Berufung des Landgerichts-Assessors Ludwig von Weise an die Spitze der Armen-Verwaltung. Sein am 25. August 1865 erfolgter Dienstantritt war ein Schritt weiter auf dem mühevollen Wege, dessen Ziel die vollständige Eingliederung der Armen-Verwaltung in den städtischen Verwaltungsapparat war⁵⁶⁶).

Dieses Ziel konnte aber nur durch eine entsprechende Abänderung oder eine vollständige Ersetzung der französischen Armengesetze erreicht werden. In dieser Erkenntnis machte die Stadtverwaltung dann auch unterm 15. September 1864 eine Petition an den Provinzial-Landtag. Nach einer eingehenden Darlegung der in Köln gegebenen und hier besonders verworrenen Verhältnisse auf dem Gebiete des Armenwesens drang die Stadtverwaltung auf die Einleitung einer durchgreifenden Reform der geltenden, aus der französischen Zeit überkommenen armengesetzlichen Bestimmungen⁵⁶⁷).

Zur selben Zeit ging aber auch von den in Elberfeld mit der dortigen Neugestaltung des Armenwesens erzielten Erfolgen eine derart starke Anregung aus, dass auch die Kölner Regierung den Oberbürgermeister am 7. Februar 1866 aufforderte, über die Möglichkeit einer Umgestaltung der stadtkölnischen Armenpflege unter Anlehnung an das Elberfelder System⁵⁶⁸) zu berichten. Hierbei wollte die Regierung die zu machenden Vorschläge aber ausdrücklich auf die Frage der zweckmässigsten Organisation der ausübenden Armenpflege beschränkt wissen. Die übrigen, mehr auf die Neugestaltung der Armengesetzgebung an sich bezüglichen Reformfragen, die bei der Stadtverwaltung unter Führung des Oberbürgermeisters Bachem durchaus im Vordergrund standen, schied die Regierung aus. Gegen den von der Stadtverwaltung erstrebten Anschluss der gesamten Armenpflege an die Gemeindeverwaltung bestanden bei der Regierung so erhebliche Bedenken, dass sie hierzu ebensowenig wie zu einer Abänderung der in Geltung befindlichen armengesetzlichen Bestimmungen etwas unternehmen wollte⁵⁶⁹). In der daraufhin vom Oberbürgermeister unterm 14. Dezember 1866 erfolgten Erwiderung wurden die Mängel der stadtkölnischen Armenpflege eingehend dargelegt. Nachdem sie auf die grundsätzliche Verschiedenheit in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der beiden Städte Köln und Elberfeld hinge-

wiesen hatte⁵⁷⁰), schilderte sie eingehend die Abweichungen der Organisation der stadtkölnischen Armenpflege von der Elberfelds. Hierbei kam die Stadtverwaltung zu folgenden Feststellungen:

Köln:

1. Die Annahme eines Armenamtes ist freiwillig.
2. Der Grundsatz der Kooption herrscht bei der Ernennung der Mitglieder vor.
3. Die Pfarrgeistlichen geniessen eine bevorzugte Stellung.
4. Die Armenväter sind ihrer Selbständigkeit beraubt.

Elberfeld:

1. Die Annahme der einzelnen Armenämter ist obligatorisch.
2. Die Ernennung hierzu geht von der Stadtverordneten-Versammlung aus.
3. Prinzipiell ist der Geistlichkeit kein Einfluss auf das Armenwesen eingeräumt, was aber nicht ausschliesst, dass tüchtige Geistliche mit Armenämtern betraut werden können.
4. Die Armenpfleger bilden in Gemeinschaft mit dem Dirigenten die Bezirksversammlung. Besondere Verbindungsstellen zwischen der Hauptverwaltung und den Armenpflegern bestanden also nicht.

Die wesentlichsten Mängel hatten sich in Köln in der Hausarmenpflege und hier insbesondere aus der isolierten Stellung der Armenpfleger herausgebildet. Aber auch die Bezirksvereine versagten vielfach vollständig. Die wöchentlich abzuhaltenden Sitzungen, zu denen zweimal im Monate sämtliche Armenväter und der Armenarzt des Bezirkes mit beratender Stimme hinzuzuziehen waren⁵⁷¹) fanden wegen zu grossen Zeitverlustes in der Regel überhaupt nicht statt. Auch wurden die Bestimmungen der Instruktion für die Bezirksvereine betreffend die Protokollführung in diesen Sitzungen, die Rechnungsabnahme für die Armenväter sowie die Anfertigung und rechtzeitige Einreichung des monatlichen Bedarfsstatus weder pünktlich noch regelmässig befolgt. Eine genaue Registrierung der Unterstützten gemäss den in § 21 der Armenordnung von 1847 gegebenen Klassifikationsrichtlinien hat anscheinend nie stattgefunden. „Dass die meisten Vorschriften lediglich auf dem Papier standen und anscheinend aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten auch stets nur auf dem Papier gestanden haben“ wurde von keiner Seite bestritten⁵⁷²). Infolge dieses Versagens der Bezirkskommissionen hatte sich dann in der Praxis folgende Methode herausgebildet. Den einzelnen Bezirken wurde die Summe, die sie ordnungsmässig nur gegen genauen, monatlich einzureichenden Nachweis erhalten durften, in einer nicht selten seit Jahren feststehenden Höhe überwiesen. Dieser, gewissermassen als feststehende Quote zur Auszahlung kommende Betrag war indessen im Sommer 10 Prozent niedriger als im Winter. Schieden durch

Tod oder eine sonstige Ursache unterstützte Personen aus der Reihe der Hilfebedürftigen aus, so nahm der Bezirk im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fonds neue, mehr oder minder Hilfsbedürftige auf. Hierdurch fand sich für die volle Höhe der vom Hauptverein angewiesenen Summe stets Verwendung; über die Art der letzteren blieb die Hauptverwaltung ohne Mitteilung. Lediglich dann, wenn die angewiesene Summe verausgabt war, forderte der Bezirksverein die zur Befriedigung weiterer Bedürfnisse notwendigen Beträge unter Einreichung der Abhörungs-bogen beim Hauptverein an. Die Entscheidung dieser Anträge füllte in den 60er Jahren fast die ganze wöchentliche Sitzung der III. Abteilung des Hauptvereins aus. 1865 beliefen sich die auf diese Weise bewilligten Unterstützungen auf zusammen Tlr. 3122 gegen Tlr. 21043, die auf Grund der monatlichen Pauschalanforderungen ohne Erbringung eines Verwendungsnachweises in der Hausarmenpflege verausgabt wurden. Diesen Misstand zu beheben, hatte die Armen-Verwaltung trotz wiederholten Versuchen auch dann nicht zu erreichen vermocht, als die Leitung der Geschäfte an den städtischen Beigeordneten von Weise übergegangen war. Das einzige Mittel, das hier vielleicht eine Wendung hätte erzwingen können, wäre die Verweigerung der Auszahlung der von den Bezirksvereinen ohne Einreichung eines genauen Bedarfsnachweises angeforderten Mittel gewesen⁵⁷³). Da hiermit aber zweifellos eine ungerechtfertigte Härte gegen die an diesen Zuständen schuldlosen Unterstützungsempfänger verbunden gewesen wäre, wandte man dieses Mittel nicht an. Der dann Ende 1865 unternommene Versuch, durch Ausfüllung eines Abhörungs-bogens für jeden unterstützten Armen wenigstens in etwa einen Ueberblick über die Verwendung der in der Hausarmenpflege zur Ausgabe kommenden Mittel zu gewinnen, zeitigte ebensowenig den erwarteten Erfolg. Immerhin konnte aber festgestellt werden, dass die Zahl der in der offenen Armenpflege Unterstützten durchschnittlich rund 5850 Köpfe betrug⁵⁷⁴). Für diese ungefähr gleich hoch gebliebene Zahl der Unterstützungsempfänger kamen in den Jahren 1860—65 folgende Summen zur Aufwendung:

	An Bar-, Natural- und sonstigen Unterstützungen	Der Gesamtzuschuß der Stadt zu den Kosten der Armen-Verwaltung betrug	Die Gesamtausgabe der Armen-Verwaltung betrug
1860	Tlr. 45 946	Tlr. 53 734	Tlr. 226 197
1861	„ 47 813	„ 52 857	„ 230 492
1862	„ 49 368	„ 59 748	„ 242 379
1863	„ 46 658	„ 67 940	„ 235 280
1864	„ 43 760	„ 60 784	„ 221 252
1865	„ 45 501	„ 42 550	„ 236 828

Im Verhältnis zu Elberfeld, wo 1865 etwa 17 Taler auf den einzelnen Unterstützten entfielen, betrug in Köln der Aufwand nur 7—8 Taler pro Person und Jahr. Die Kölner Hausarmenpflege krankte also ausserdem an der Tendenz, möglichst vielen eine, wenn auch noch so geringe Unterstützung zuzuwenden⁵⁷⁵). Dass diese Tendenz zur Steigerung der verhältnismässig hohen Zahl der Hausarmen, die rund 5 Prozent der Gesamtbevölkerung der Stadt ausmachte, beitrug, steht ausser Zweifel. Nach dem Beispiele Elberfelds wäre es also notwendig gewesen, die privaten Verhältnisse der Antragsteller auf Armenunterstützung genau zu prüfen und den als unterstützungsbedürftig Anerkannten eine hinreichende Beihilfe zu gewähren. Hierzu mangelte es aber besonders an tüchtigen Armenpflegern, die damals noch Armenväter genannt wurden. Gelang es auch nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, die hauptsächlich darin bestanden, dass durchweg mehr als die Hälfte der vorgeschlagenen Personen die Annahme des Amtes ablehnte, die Zahl der Armenväter von 140 auf 183 zu erhöhen, so blieb dieser Mangel trotzdem nicht minder gross, da selbst nach den Vorschlägen der einzelnen Bezirke die Bestellung von rund 222 Armenpflegern als notwendig erachtet wurde. Aber auch in der Beschaffung dieser letzten Glieder der ausübenden Armenpflege, die Sache der Bezirksvereine war, erwiesen sich diese alles andere als glücklich. Um diese Misstände nun endlich aus dem Wege zu räumen, schlug die Stadtverwaltung vor, die Wahl der Armenväter der Stadtverordnetenversammlung zu übertragen, die Annahme des Amtes obligatorisch zu machen, sowie die Bezirksvereine in ihrer seitherigen Form aufzulösen und als eine Vereinigung der Bezirksdirigenten und der Armenväter neu entstehen zu lassen. Hierdurch hoffte man die Ursache mancher, mit den Armenvätern erlebten Enttäuschung zu beseitigen. Hatten diese bisheran lediglich mit beratender Stimme Zutritt zu den Sitzungen des Bezirksvereins, so sollten sie für die Folge als stimmberechtigte Mitglieder ihre Anträge vertreten. Gleichzeitig wurde beantragt, die bisherige bevorrechtigte Stellung der Geistlichkeit in der Armenpflege zu beseitigen, ohne aber die Geistlichkeit vollständig aus der Armenpflege zu verdrängen. Als ausübende Armenpfleger sollten die Pfargeistlichen auch in der Folge der öffentlichen Wohltätigkeit erhalten bleiben. Die übrigen Vorschriften der Armenordnung von 1847 gedachte man vorerst um so mehr unverändert bestehen zu lassen, als sie als durchaus genügend sowie auch detaillierter und sorgfältiger ausgearbeitet als die Bestimmungen der Elberfelder Armenordnung angesehen wurden. Der Oberbürgermeister war indessen ebenso wie die Regierung der Ansicht, dass grösstenteils selbst diese für notwendig erachteten Abänderungen nicht ausgeführt werden konnten, da sie mit den in Geltung befindlichen französischen Armengesetzen in Widerspruch standen. Die Armen-

Verwaltung, der dieser Bericht des Oberbürgermeisters durch die Verfügung der Regierung vom 16. Januar 1867 zur Stellungnahme überwiesen wurde, trat aber in ihrer erst am 9. Januar 1869 erfolgten eingehenden Erwiderung der von der Stadt immer wieder geforderten Einbeziehung der Armenpflege in den städtischen Verwaltungsbereich erneut entgegen. Sagte der Oberbürgermeister am Schlusse seiner Darlegungen, dass eine vollständige Behebung der vorhandenen Misstände nur dann zu erzielen sei, wenn die Armen-Verwaltung unter strenger Absonderung des Armenstiftungsvermögens von den für andere städtische Zwecke vorhandenen Vermögenswerten, enger an die Gemeinde-Verwaltung angeschlossen würde, so vertrat die Armen-Verwaltung die Ansicht, dass gerade die Aufhebung der beiderseitigen Unabhängigkeit schon sehr bald, bestimmt aber in einer nicht fernen Zukunft, eine unabsehbare Reihe von Verwicklungen und Nachteilen herbeiführen müsse⁵⁷⁹). Die Armenverwaltung sah die Erhaltung der in der französischen Zeit erlassenen armengesetzlichen Bestimmungen geradezu als die sicherste Schutzwehr gegen die Verschleuderung des Armenvermögens und gegen Einseitigkeit und Willkür in dessen Verwendung an. Unter dem gleichen Gesichtspunkte war denn auch die 1864 von der Stadt beim Provinzial-Landtag beantragte Reform der in den linksrheinischen Gebieten geltenden französischen Armengesetze von der Armen-Verwaltung bekämpft worden. Während also in den grossen Organisationsfragen, die teils prinzipiellen Charakters waren, die Meinungen sehr weit auseinander gingen, einigte man sich über die Reorganisation der die Hausarmenpflege ausübenden Organe verhältnissmässig schnell. Nachdem die Stadtverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Armen-Verwaltung unterm 24. Juli 1867 erneut in dieser Frage an die Regierung herangetreten war, verfügte diese unterm 6. September 1867 die Aufhebung der Bezirksvereine als Zwischeninstanzen zwischen der Hauptverwaltung und den Armenvätern. In Gemeinschaft mit den bisherigen Mitgliedern dieser Organe, von denen jeder das Amt eines Armenvaters übernehmen sollte, bildeten nunmehr die in den einzelnen Bezirken tätigen Armenväter die Bezirksversammlung, die für die Folge unmittelbar der Hauptverwaltung untergeordnet wurden. Hierdurch hoffte man zur Uebernahme des schwierigen Amtes eines Armenvaters eine hinreichende Zahl geeigneter Personen zu gewinnen; als Aequivalent wurde ihnen „eine angemessene Stellung in dem Gesamt-Organismus der Armen-Verwaltung“ eingeräumt. Auch gedachte man hierdurch die gebildeten Stände nunmehr stärker zur Armenpflege heranzuziehen⁵⁷⁷).

Die durch diese Abänderung der bisherigen Organisation der Armenpflegeorgane notwendig gewordene Modifikation der Armenordnung⁵⁷⁸) zog sich aber infolge der vorhandenen Mei-

nungsverschiedenheiten noch solange hinaus, bis durch den Erlass des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz eine vollständige Neuordnung notwendig wurde. Zwar hatte die Armen-Verwaltung bereits am 4. November 1867 einen sich lediglich auf die Abänderung der Bestimmungen über die Bezirksvereine beschränkenden Nachtrag zur Armenordnung von 1847 eingereicht⁵⁷⁹⁾; dieser stiess aber auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters Bachem, der sich mit dem Erreichten nicht zufrieden gab und sich unverdrossen für die vollständige Angliederung der Armen-Verwaltung an die Stadtverwaltung einsetzte. Entsprechend dieser Einstellung reichte er der Armen-Verwaltung ihren Nachtrag unterm 14. Dezember 1868 zurück, indem er ihr gleichzeitig mit der Begründung, dass hierdurch eine grössere Uebersichtlichkeit erzielt und für die Personen, die mit der Ausführung betraut seien, namentlich aber für die Mitglieder der Bezirksvereine das Verständnis erleichtert werde, einen vollständig neuen Entwurf zu einer Armenordnung vorlegte. Der Entwurf wich aber, wie Bachem ganz nebenbei bemerkte, in „einigen Teilen von den Vorschlägen der Armen-Verwaltung“ ab. Da die Annahme dieser „Abweichungen“ von seiten der Armen-Verwaltung aber einem freiwilligen Verzicht auf ihre bisher mit viel Geschick und Erfolg verteidigte Selbständigkeit gleichgekommen wäre, trat sie in schärfste Opposition gegen diese Neufassung der Armen-Ordnung von 1847.

Dieses, jeder durchgreifenden Reorganisation des Armenwesens gegenüber ablehnende Verhalten der Armen-Verwaltung konnte aber nicht verhindern, dass die durch die Petition der Stadtverwaltung an den Provinzial-Landtag 1864 in Fluss gekommenen Beratungen über eine weitergehende Abänderung der in den linksrheinischen Gebieten noch immer in Geltung belassenen französischen Armengesetze verhältnismässig schnell zu einem positiven Ergebnis führten. Der Provinzial-Landtag hatte sich den Anträgen der Stadt Köln, die u. a. von den Städten Siegburg und Düsseldorf unterstützt wurden, im wesentlichen angeschlossen. In Verfolg dessen brachte dann auch am 12. Oktober 1864 der 5. Ausschuss eine Resolution ein, die auf nachstehender Grundlage um die Vorlage eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz beim König einkam:

1. Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt durch eine von der Gemeindeverwaltung gewählte Kommission unter Aufsicht der Gemeindebehörde. Der Ortsbürgermeister ist geborenes Mitglied dieser Kommission, welche den Namen „Armenverwaltung“ führt.
2. Wo für Stiftungen statutgemäss oder gesetzlich besondere Verwaltungen angeordnet sind, verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen.

3. Für die Verwaltung des Armenvermögens sind die für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften massgebend.

Dieser Antrag fand dann schliesslich in dem Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie in dem preussischen Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, das am 1. Juli 1871 in Kraft trat, seinen Niederschlag. Beide Gesetze machten den jahrzehntelangen, zeitweise recht unquicklichen Auseinandersetzungen zwischen der Armen-Verwaltung und dem Oberbürgermeister endlich ein Ende.

Der § 2 des Ausführungsgesetzes bestimmte, dass die „Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden“ zustehe. Die Möglichkeit, eine besondere, durch Gemeindebeschluss einzusetzende Deputation zur Verwaltung des Armenwesens unter Aufsicht des Gemeindevorstandes zu bestellen, ergab sich aus den Bestimmungen des § 3. Gleichzeitig wurde durch den § 7 jedes zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechnigte Mitglied verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Armen-Verwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit zu bekleiden. Neben diesen Paragraphen waren es besonders die Bestimmungen des § 19, die das Schicksal der bis dahin selbständigen Armenverwaltung besiegelten. Hier hiess es wörtlich:

„Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospizien-Kommissionen, Armenverwaltungen, Pflugschaftsräte usw.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landesteilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle aus Gesetzen, Verordnungen und andern Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.“

Diese Bestimmungen stellten die stadtkölnische Armenverwaltung auf eine vollständig veränderte Grundlage; ihr Verhältnis zur Stadtverwaltung war nunmehr zweifelsfrei umrissen. Die hierdurch notwendig gewordene Abänderung der Armenordnung von 1847 fand durch den „Gemeinde-Beschluss über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zu Köln“ vom 15. und 22. Juni 1871 ihre vorläufige Regelung⁵⁸⁰). Durch diesen Beschluss wurde die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens

und des gesamten Armenvermögens einschliesslich des zu bestimmten Zwecken zu verwendenden Stiftungsvermögens einer besonderen, aus 12, jeweils auf die Dauer von 6 Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern bestehenden Deputation übertragen, der gleichzeitig die Verwaltung der Sparkasse⁵⁸¹⁾ und die des Leihhauses überwiesen wurde. An die Spitze dieser Deputation wurde der Oberbürgermeister gestellt, dem das Recht, einen Beigeordneten mit der ganzen oder teilweisen Führung der Geschäfte zu beauftragen, eingeräumt wurde. § 4 des Beschlusses bestimmte weiter, dass aus den Mitgliedern der Deputation eine dreigliedrige Kommission für die Geschäfte des inneren Haushalts der Hospitäler und des Waisenhauses sowie eine fünfgliedrige Kommission für die Ausübung der Hausarmenpflege und die Aufnahme in die Konvente zu bilden sei. Die aus der Armenordnung von 1818 in die von 1847 übernommene Dreigliederung erfuhr also insofern eine Modifikation, als die Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der einzelnen Abteilungen der Deputation weniger streng durchgeführt wurde⁵⁸²⁾. Ueberhaupt war der ganze „Beschluss“ sehr wenig systematisch aufgebaut; er trug einen offensichtlich vorläufigen Charakter und fand demgemäss auch schon wenige Jahre später eine wesentlich straffere Fassung durch die unterm 7. September 1876 veröffentlichte Neufassung der Armenordnung. Zur Entlastung der Stadtverordneten-Versammlung räumte der Absatz 3 des § 4 dem Oberbürgermeister oder dem beauftragten Beigeordneten das Verfügungsrecht über die durch den Armen-Etat oder durch besondere Bewilligungen der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzten Beträge ein. Die Stadtverordneten-Versammlung sollte also von den laufenden Geschäften unberührt bleiben; in deren Rahmen war die Deputation zuständig. Dagegen blieb aber der Stadtverordneten-Versammlung das Beschlussrecht über alle wesentlichen, mit der Verwaltung des Armenwesens zusammenhängenden Massnahmen vorbehalten⁵⁸³⁾. Eine wesentliche, durch die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 8. März 1871 herbeigeführte Neuerung bestand in der Einführung der Annahmepflicht für Armenpflegeämter; die hierauf bezüglichen Bestimmungsvorschriften fanden im § 7 des Beschlusses ihre Regelung. Das von den Bezirkskommissionen bisher ausgeübte vorläufige Entscheidungsrecht für Unterstützungsanträge wurde diesen aber nunmehr entzogen. Sie hatten nur noch „Anträge zu stellen“⁵⁸⁴⁾.

Dieses waren die wesentlichsten, durch die Bestimmungen der neuen Armengesetze verursachten Neuerungen⁵⁸⁵⁾. Am 30. Juni 1871 trat die ehemalige, aus dem Hauptwohltätigkeitsverein hervorgegangene bürgerliche Armenverwaltung ausser Wirksamkeit. Am 31. August 1871 folgte die Auflösung der bisher in Anlehnung an die einzelnen Pfarrbezirke bestandenen 14 Armenbezirke, an deren Stelle mit dem 1. September eine

Neueinteilung der Stadt in 24 Ortsbezirke trat. Die Loslösung des Armenwesens und der Armenpflege von dem Einflusse der Geistlichkeit, der trotz dem mehr oder minder radikalen Vorgehen der französischen Verwaltungsbehörde noch fast sechs Jahrzehnte lang der ehemaligen Armenverwaltung ihren Stempel aufgedrückt hatte, wurde durch die Neuordnung gleichfalls vollzogen.

Das, was die Stadtverwaltung und insbesondere der Oberbürgermeister Bachem mit unermüdlicher Ausdauer erstrebt hatten, ward zur Tatsache: die Armenverwaltung ging als gesonderte Abteilung restlos in den städtischen Verwaltungsapparat über⁵⁸⁶).

IV.

Von 1871 bis zur Einführung des Elberfelder Systems (1888).

a) Das Armenwesen unter dem Einfluss der Neuordnung von 1870/71.

In der offenen Armenpflege gingen mit der Uebernahme der Armen-Verwaltung durch die Stadt die weitgehendsten Neuerungen einher. Nachdem kurz vorher bereits die Bezirksvereine als Bindeglied zwischen der Hauptverwaltung und den Armenvätern zur Auflösung gekommen waren, wurde nunmehr auch die bisherige Anlehnung der Armenpflegebezirke an die Pfarrbezirke vollständig aufgegeben. Die Armenpfleger, die bisheran vollständig isoliert und ohne jeden Einfluss als unterstes Glied der Armenpflegeorgane ihre schwierige Tätigkeit recht und schlecht ausgeübt hatten, bildeten für die Folge in Gemeinschaft mit dem Bezirksvorsteher die Bezirksversammlung. Die in der Armenordnung von 1818 sowie in der von 1847 begründeten Vorzugsstellung der Pfarrgeistlichkeit kam in Fortfall. Gleichzeitig wurde eine Neueinteilung der Stadt in 24 Ortsarmenbezirke vorgenommen, die an die Stelle der bisherigen Aufteilung in 14 Pfarrbezirke trat. Aber auch diese Einteilung erwies sich schon bald als überholt, da die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger, die 1871 einschliesslich der Konventualinnen durchschnittlich rund 2300 betrug⁵⁸⁷), in den nachfolgenden Jahren nicht unwesentlich zunahm. Infolgedessen sah man sich bereits 1873 genötigt, einzelne Bezirke, und zwar zuerst die Bezirke 6 und 12, weiter aufzuteilen. Die Zahl der Ortsarmenbezirke erhöhte sich dadurch auf 27 und stieg im nächstfolgenden Jahre bereits auf 30. Um eine gewisse Richtlinie für die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches der einzelnen Armenbezirke zu gewinnen, wurde dann bei der Neufassung der Armenordnung im Jahre 1876 der Grundsatz aufgestellt, dass jeder Bezirk in der Regel nicht mehr als 80 Arme umfassen sollte; hierbei wurden ganze Familien den einzelstehenden Personen gleichgestellt⁵⁸⁸.)

Die Schwierigkeiten, die sich vor 1871 in der Hausarmenpflege geltend gemacht hatten, liessen sich aber trotzdem auch in den nachfolgenden Jahren nicht vollständig beheben. So mangelte es besonders an einer hinreichenden Anzahl pflichtbewusster, ihrer schweren Aufgabe gerecht werdender Armenpfleger. Soll eine erfolgversprechende, individuelle Behandlung der einzelnen Armen und deren hinreichende Beaufsichtigung

überhaupt ermöglicht werden, so darf die Zahl der dem einzelnen Armenpfleger zugeteilten Personen nicht zu gross sein. Der 1870 aufgestellte Grundsatz, dem einzelnen Armenpfleger nicht mehr als zehn Familien zuzuteilen, liess sich aber in den ersten der Neuordnung folgenden Jahren nicht verwirklichen. Obschon die Armen-Verwaltung nichts unversucht liess, den in breiten Kreisen der Bürgerschaft vorhandenen Widerwillen gegen die Annahme eines Amtes als Armenpfleger zu beseitigen, stiess sie doch immer wieder auf neue Schwierigkeiten. War auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 8. März 1871 jedes zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechnigte Gemeindemitglied auch verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Armen-Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren zu übernehmen, so konnte diese Bestimmung doch nicht verhindern, dass zahlreiche, für ein derartiges Amt ausersehene Bürger, die Annahme verweigerten⁵⁸⁹). Zum Teil lag diese Erscheinung darin begründet, dass den Armenpflegern auch durch die Neuordnung von 1871 noch immer nicht der Einfluss auf die Gestaltung der Armenpflege eingeräumt worden war, der ihnen in Anbetracht ihres schwierigen Amtes zweifellos zukam. Das Elberfelder System hatte der Tatsache, dass das Schwergewicht der Hausarmenpflege bei den Armenpflegern ruht, dadurch Rechnung getragen, dass es diesen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen das durch die Bezirksversammlung auszuübende Bewilligungsrecht für Hausunterstützungen zubilligte. Hierzu hatte man sich aber in Köln, wo der Gedanke der restlosen Zentralisation durchaus dominierend war, bisher nicht verstehen können. Das von den Bezirksvereinen seit 1818 ausgeübte vorläufige Bewilligungsrecht war diesen durch die Neuordnung sogar wieder entzogen worden. Durch diese Schwierigkeiten wurde dann auch die Weiterbildung der gesamten Hausarmenpflege nicht unwesentlich behindert. Der jeweils als notwendig erkannten Vermehrung der Zahl der Armenbezirke, die 1878 von 32 auf 37 anstieg, stellten sich jedesmal beträchtliche Hindernisse entgegen. Nur unter grossen Mühen gelang es, für diese 37 Armenbezirke 445 geeignet erscheinende Armenpfleger zu sichern. Dem allzu festen Anklammern an gegebene Anweisungen durch die Armen-Verwaltung, das an sich wohl als gerecht, taktisch aber nicht immer als zweckdienlich anzusehen ist, war ein gewisser Anteil an der Entstehung dieser Schwierigkeiten nicht abzusprechen⁵⁹⁰).

In der Zwischenzeit hatte sich aber aus den gegebenen Verhältnissen das Bedürfnis nach einer Neufassung der Armenordnung, die durch den „Beschluss“ von 1871 nur in einzelnen Bestimmungen modifiziert worden war, sowie nach Erlass einer neuen, der veränderten Sachlage Rechnung tragenden Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger herauskristallisiert. Diesem Bedürfnis kam dann die gleichzeitig mit der Ar-

menordnung vom 7. September 1876 erlassene Instruktion für die ausübenden Organe der Hausarmenpflege nach⁵⁰¹). Diese Instruktion bestimmte, dass jeder hilfsbedürftige Deutsche, dessen Hilfsbedürftigkeit in Köln eintrete, von der Armen-Verwaltung Obdach, den unentbehrlichen Lebens-Unterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen sowie im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis erhalte⁵⁰²). Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte in der Regel ausgeschlossen sein, wenn ein monatliches Einkommen von 15 Mark für alleinstehende Personen oder ein Familienhaupt, 9 Mark für die zweite, und 6 Mark für jede folgende Person des gleichen Haushalts nachgewiesen werden konnte. Einnahmen aus privater Wohltätigkeit oder auf Grund gesetzlicher Verpflegungsansprüche sollten bei Feststellung des Ausschlusssatzes in Anrechnung gebracht werden. Arbeitsfähigen Personen war nur in zwingenden Ausnahmefällen Unterstützung zu gewähren, die aber an erster Stelle in der Anweisung von Arbeit zu bestehen hatte. Landstreicher, Bettler oder andere zum Betteln anhaltende Personen, sowie dem Trunk, dem Spiel oder dem Müssiggange derart frönende Personen, dass sie ihren Unterhalt nicht bestreiten oder der Unterhaltungspflicht ihrer Angehörigen nicht nachkommen konnten, waren der Polizei zuzuführen. Das Verhältnis der Armenpfleger den Bezirksvorstehern und dieser der Armendeputation gegenüber blieb unverändert. Die Stellung, die ehemals die Bezirksvereine nach beiden Seiten hin eingenommen hatten, wurde nunmehr der Person des Bezirksvorstehers zugewiesen. Der § 9 der Instruktion bestimmte ausdrücklich, dass die Bezirksvorsteher als das verbindende Glied, alle Beziehungen der Armen-Deputation als der leitenden Behörde zu den Armenpflegern zu vermitteln berufen seien. Der von der französischen Zeit überkommene, in der Armenpflege aber hinreichend als unwirksam erwiesene autoritative Aufbau der Armenpflegeorgane blieb also erhalten. Diese Instruktion machte wie alle voraufgegangenen den Fehler, den Armenpflegern, auf deren Verpflichtung zur Annahme des Ehrenamtes der § 7 der Instruktion ausdrücklich hinwies, eine übergrosse Last nicht leichter Pflichten, zu denen auch die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes sowie unterhaltungspflichtiger Personen gehörte, aufzubürden, ohne ihnen eine entsprechende Stellung einzuräumen. Ist auch zu allen Zeiten ein sehr grosses soziales Verständnis sowie ein nicht geringes Ausmass von verzeihender Geduld und Liebe für die Aermsten der Armen zur erfolgreichen Ausübung eines Amtes als Armenpfleger notwendig gewesen und heute noch erforderlich, so waren die Pflichten, die man in Köln den Armenpflegern bis 1888 auferlegte, doch zweifellos zu ausgiebig bemessen. Die Folge war denn auch, dass die in der Hausarmenpflege erstrebten Ziele unerreicht blieben. 1877 wurde von der Armen-Deputation bereits der Antrag eingebracht,

zwecks besserer Ueberwachung der Hausarmenpflege einen Inspektor anzustellen; dieser Antrag fand aber nicht die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung⁵⁹³).

Aus den in der offenen Armenpflege auch in den nachfolgenden Jahren vorhandenen Misständen entwickelte sich dann mehr und mehr das Bedürfnis einer grundsätzlichen Umgestaltung dieses wesentlichsten Zweiges der ausübenden Armenpflege. Unter der Einwirkung dieser Misstände auf die materielle Auswirkung der Armenpflege waren die Ausgaben in der offenen Armenpflege nach und nach derart gestiegen, dass hierin Köln weitaus an der Spitze der deutschen Grosstädte stand⁵⁹⁴). Entsprechend dieser ausserordentlichen Höhe der Ausgaben war auch die Zahl der Unterstützungsfälle unverhältnismässig grösser als in anderen Städten mit den gleichen sozialen Verhältnissen⁵⁹⁵). Hieran konnte auch die durch die Sozialgesetzgebung verursachte Entlastung der Armen-Verwaltung auf dem Gebiete der offenen Krankenpflege, die allerdings erst seit den 90er Jahren stärker in Erscheinung trat, nur wenig ändern⁵⁹⁶). Das Fehlen eines Arbeitsnachweises machte sich aber zur gleichen Zeit sehr unangenehm bemerkbar⁵⁹⁷).

Wie vor der Neuordnung von 1871, so stand die Anstaltspflege auch nach der erfolgten Eingliederung der Armen-Verwaltung in den städtischen Verwaltungsapparat durchaus unter dem Zeichen des Raummangels. Seit den 70er, insbesondere aber seit den 80er Jahren hatte die Krankenbehandlung als Wissenschaft derart grosse Fortschritte gemacht, dass sich diese Vertiefung der medizinischen Erkenntnis notwendigerweise in erhöhten Anforderungen an die Krankenhausbehandlung im allgemeinen auswirken musste. Hinzu kam, dass das mehr und mehr geweckte soziale Verantwortungsgefühl einen immer grösseren Kreis von Krankheitserscheinungen in den Rahmen der Anstaltspflege hineinzwängte⁵⁹⁸). Waren aber die Raumverhältnisse in den der Anstaltspflege gewidmeten Gebäuden, unter denen das Bürgerhospital nach wie vor weitaus an der Spitze stand, immer schon allzu begrenzt, so mussten sie nunmehr, unter der Rückwirkung dieser, in der kulturellen Fortentwicklung des 19. Jahrhunderts begründeten Erscheinung, den vorhandenen Bewegungsspielraum noch mehr herabmindern. Die Frage der Entlastung des Bürgerhospitals von den dort untergebrachten Invaliden und Irren, die gleichzeitig eine Frage der Errichtung eines, den neuesten Anforderungen gerecht werdenden Krankenhaus-Neubaues war, wurde infolgedessen immer dringlicher. Einen vorläufigen Ausweg aus diesem Notstande fand man schliesslich dadurch, dass man im Februar 1876 das sogenannte „Asyl zum heiligen Joseph“ in der Weissgerbereckgasse vorerst auf drei Jahre anmietete. Im Juni 1876 wurden dann etwa 100 Invaliden aus dem Bürgerhospital, das als einzige Invalidenstation in dieser Zeit noch

durchschnittlich 300 Invaliden beherbergte, in dieses Lokal verlegt, deren Verpflegung aber auch weiterhin vom Bürgerhospital aus geschah. Da der Mietvertrag aber nur bis zum 31. März 1879 reichte, sah man sich gezwungen, weiterausgreifende Pläne schon jetzt in Angriff zu nehmen. Mit dem Ziel, ein hinreichend grosses Gebäude, in dem nach und nach alle Invaliden Aufnahme finden sollten, zu errichten, wurde dann auch bereits im Februar 1877 von der Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag der Armen-Verwaltung beschlossen, einen Teil des Gebäudes der alten, Ende 1876 eingegangenen Gasfabrik in der Rosenstrasse, und zwar den südlichsten Teil zwischen der ehemaligen Buschgasse, jetzigen Quentelstrasse, und der Achterstrasse käuflich zu erwerben. Im Herbst 1877 wurden die Bauarbeiten für den Neubau des Invalidenhauses, das vorläufig 150 bis 200 Personen Aufnahme gewähren sollte, in Angriff genommen. Die Zahl der Invaliden, die Ende 1872: 303, 1880: 279, 1881: 306 und 1882: 283 Personen umfasste, sollte dann derart verteilt werden, dass auch weiterhin etwa 100 Invaliden im Bürgerhospital verblieben. Der erste Bauabschnitt wurde im Frühjahr 1879 vollendet und am 16. Juni 1879 belegt. Inzwischen und zwar 1878, war aber das Gelände des neuen Invalidenhauses durch Ankauf beträchtlich erweitert worden. In den Jahren 1879—82 schloss sich dann an den ersten Neubau ein nicht unbeträchtlicher Erweiterungsbau an, der im Herbst 1882 die bisher noch im Bürgerhospital untergebrachten Invaliden aufnahm. Gleichzeitig wurde hier ein eigener, vom Bürgerhospital nicht mehr abhängiger Wirtschaftsbetrieb eingerichtet⁵⁹⁹). Damit fanden die jahrzehntelangen Differenzen, die zwischen der ehemaligen Armen-Verwaltung und der Stadt über die Frage der Entlastung des Bürgerhospitals von den dort untergebrachten Invaliden bestanden hatten, endlich eine glückliche Lösung. Nicht zuletzt war diese Lösung dem, mit dem Uebergang der Armen-Verwaltung an die Stadt einhergehenden Eindringen grösserer, von städtischen Notwendigkeiten beherrschter Gesichtspunkte in die Verwaltung des Armenwesens zu verdanken.

Ebenso zielbewusst führte die städtische Armen-Verwaltung auch die Frage der Unterbringung der Irren zu einer vorläufigen Regelung. Gerade die Irrenpflege war in Köln, durch die mangelnden Raumverhältnisse verursacht, besonders zersplittert. Teils waren diese Unglücklichen in der in Privatbesitz befindlichen Lindenburg, teils im Bürgerhospital, sowie zum Teil auch in Provinzial-Anstalten und in sonstigen Privatanstalten untergebracht. Hinzu kam, dass gerade über die in der Irrenpflege zur Geltung zu bringenden Behandlungsmethoden von ärztlicher Seite ein heftiger Meinungs-austausch stattfand, dessen Rückwirkungen auch auf die städtische Irrenpflege ausstrahlten⁶⁰⁰). Die aus dieser Zersplitterung in der Irrenversorgung entspringen-

den Schwierigkeiten sowie die zwingende Notwendigkeit, das Bürgerhospital restlos der eigentlichen Krankenpflege nutzbar zu machen, veranlassten die Stadt, die Irrenanstalt Lindenburg mit dem 1. August 1872 gegen Zahlung eines Kaufpreises von nicht ganz 120 000 Tlr., die grösstenteils aus der Richartzschen Stiftung⁶⁰¹) aufgebracht wurden, zu übernehmen. Die Lindenburg, die bei ihrer Uebernahme insgesamt 131 Irren beherbergte, von denen etwa 120 auf Kosten der Stadt gepflegt wurden, kam nunmehr unter die Leitung eines Spezialarztes, der in der Person des Dr. Heinrich Cramer aus Solothurn in der Schweiz gewonnen wurde. Zum Zwecke der Vorbereitung notwendiger Reformen in der städtischen Irrenpflege wurde dann 1873 eine besondere Kommission mit der Besichtigung auswärtiger Irrenanstalten beauftragt⁶⁰²). War durch die Erwerbung der Lindenburg, deren Belegungsziffer auf 185 Irre festgesetzt wurde, das Bürgerhospital, welches bisheran durchweg noch 60 bis 70 Geisteskranke aufgenommen hatte, im wesentlichen von der Last dieser Kranken befreit worden, so drängte die immer mehr ansteigende Zahl der Irren doch auf eine grosszügigere Lösung. Da für etwa 300 Irre zu sorgen und die Lindenburg, die bereits 1876 von 190 Irren belegt wurde, überfüllt war, trat infolgedessen der schon ältere Plan der Erweiterung der Lindenburg immer wieder in den Vordergrund. Gleichzeitig tauchte natürlich der Gedanke auf, eine vollständig neue Irrenanstalt zu errichten. Die Ausführung dieser Pläne scheiterte aber vorerst an der Kostenfrage sowie an der unklaren Haltung der Provinzialverwaltung⁶⁰³). Zudem wurde die Stadt in ansteigendem Masse zur Aufbringung der allgemeinen Kosten, die aus der Unterhaltung der bestehenden sowie dem Bau neuer Provinzial-Irrenanstalten entstanden, herangezogen⁶⁰⁴). Infolge dieser auseinanderstrebenden Tendenzen sowie der materiellen Schwierigkeiten fand die Unterbringungsfrage der Irren bis in die 90er Jahre hinein keine zufriedenstellende Lösung.

War durch diese Massnahmen aber auch das Bürgerhospital immer mehr der eigentlichen Krankenbehandlung nutzbar gemacht worden, so ergab sich doch seit Mitte der 70er Jahre die Notwendigkeit, entsprechend den stark ansteigenden Anforderungen an das Hospital für die Schaffung neuer Unterkunfts-räume Vorsorge zu treffen. In der Armenpflege hatte sich seit der Jahrhundertwende eine grundsätzliche Wandlung vollzogen. Waren die Hospitäler und hospitalähnlichen Institute in früherer Zeit ein Unterkunftsorrt für Arme und Invaliden, so nahm in neuerer Zeit die eigentliche Krankenpflege diese Institute in immer breiterem Ausmasse für sich in Anspruch. Das „Hospital“ wurde zum Krankenhaus. Die ehemals mehr oder minder wahllos in diese Anstalten aufgenommenen Armen, deren Gesundheitszustand der Hospitalbehandlung nicht bedurfte, fanden in der Hausarmenpflege Aufnahme und Unterstützung. Hier

aber war an die Stelle einer willkürlichen, von subjektiven Momenten stark beeinflussten Gewährung von Almosen nach und nach ein, wenigstens einigermaßen geordnetes Unterstützungswesen getreten. Die aus den ehemaligen Armen- und Siechen-Hospitälern und -Hospizien hervorgegangenen Krankenstationen, die in der französischen Zeit unter Auflösung der ersteren im „Bürgerhospital“ zusammengefasst wurden, bildeten also für Köln den Ausgangspunkt der späteren Krankenhäuser. Soweit insbesondere seit den 80er Jahren neue, vielfach mit privaten Mitteln fundierte Krankenhäuser zur Errichtung kamen, verdankten sie ihre Entstehung zweifellos der grundsätzlich veränderten Zeiteinstellung. Während die Wohltätigkeit vor der Jahrhundertwende, insbesondere aber die des Mittelalters sich in der Hauptsache in der Errichtung von Hospizien und sogenannten Konventen genügte, prägte sie sich später vielmehr in der materiellen Fundierung von Krankenhäusern aus. Dem Menschen mit ärztlicher Hilfe die Wiedererlangung seiner Gesundheit und damit seiner Arbeitsfähigkeit zu sichern, galt als vornehmstes Prinzip. Die im 18. und 19. Jahrhundert vollzogene Wandlung in den wirtschaftlichen Anschauungen fand damit auch in der Zielsetzung der privaten Wohltätigkeit ihren natürlichen Niederschlag.

Diese, insbesondere seit Ende der 70er Jahre sich durchsetzende Tendenz spiegelte sich auch in der städtischen Krankenpflege wieder. Unter der gleichzeitigen Einwirkung der sozialen Gesetzgebung⁶⁰⁵⁾ ging die Zahl der im Bürgerhospital gepflegten Armen zugunsten der zahlenden Patienten zurück.

Jahr	Zahlende	% aller Kranken	Arme	% aller Kranken
1879/80	1957	35,01	3470	62,08
80/81	1944	33,70	3613	62,64
81/82	2686	41,05	3625	55,39
82/83	2888	44,93	3306	51,45 (606)

Mit dieser Umgestaltung gingen aber auch wachsende Anforderungen sowohl an das Krankenhaus an sich als auch an die Behandlung einher. Rummangel zwang die Stadtverwaltung schon seit 1876 das Bürgerhospital durch Aufstellung von Krankenbaracken zu erweitern und zu verbessern. Die Scharlach- und Pockenepidemien der 80er Jahre, sowie die 1884 die Stadt bedrohende Choleraepidemie zwangen zu weiterer räumlicher Ausdehnung sowie zur Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen. Unter dem Einfluss dieser Notwendigkeiten entstand dann auch auf dem Gebäude der ehemaligen Lünette V ein Baracken-Hospital. An die Stelle dieser, nachher zur Auflösung gekommenen Einrichtung, die aus der besonderen Not der 80er

Jahre hervorgegangen war, trat nachher ein Baracken-Hospital auf dem Gelände des ehemaligen Forts V, das mit dem I. Mai 1888 vorläufig als Hilfskrankenhaus in den Dienst der städtischen Krankenpflege gestellt wurde. Aus diesem, ursprünglich für ansteckende Krankheiten bestimmten Hilfskrankenhaus ging dann Anfang der 90er Jahre das Augustahospital hervor⁶⁰⁷). In der Zwischenzeit war das 1862 errichtete, in der Spinnmühlengasse belegene und vom Bürgerhospital aus verwaltete Hilfshospital aufgelöst worden. Zur Aufnahme von Pockenkranken bestimmt, hatte es in den Jahren 1879—82 zusammen 79 Personen Aufnahme gewährt. In dem Gebäude wurde durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. September 1886 ein Asyl für Obdachlose eingerichtet⁶⁰⁸). Die bisher zu diesem Zwecke vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten am Türmchen und am Buttermarkt waren zu klein geworden, da die Zahl der mittellos Obdachsuchenden bis auf 105 in einer Nacht angestiegen war. Neu in den Dienst der städtischen Krankenpflege trat das Abraham von Oppenheimsche Kinderhospital, das am II. November 1883 eröffnet wurde. Es hatte den Zweck, Kindern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses der Eltern zum Zwecke der Heilung und Pflege Aufnahme zu gewähren und sollte vorzugsweise armen Hilfsbedürftigen zustatten kommen. Die Belegungsstärke betrug täglich durchschnittlich 30 Kinder. Zur Aufnahme von invaliden Männern katholischer Konfession stand insbesondere noch das De Noelsche Marienhospital, für das 1886 am Pantaleonswall ein Neubau errichtet wurde⁶⁰⁹), zur Verfügung. Ausserdem waren noch folgende Konvente vorhanden, die zur Aufnahme von insgesamt 277 unterstützungsbedürftigen weiblichen Personen dienen:

Konvent Kreuz, Breitestr. 120/122	33 Insassen
Konvent Allerheiligen, Eigelstein 12	144 Insassen
Konvent Carthaus, Stolkgrasse 33	43 Insassen
Konvent Sophien, Brunostrasse 18	12 Insassen
Konvent Magdalena, Spiesergasse 13	45 Insassen

zusammen 277 Insassen⁶¹⁰).

Wie in anderen Städten so waren auch in Köln grundsätzliche Fragen der W a i s e n p f l e g e wiederholt Gegenstand des Meinungs-austausches. Hierbei handelte es sich besonders um die Frage, ob die Unterbringung der Pfleglinge in geschlossenen Anstalten der privaten Pflege und Erziehung vorzuziehen sei oder umgekehrt. Obschon die Ansichten über diese Frage, die teils Prinzipien-, teils Zweckmässigkeitsfrage ist, nicht unwesentlich auseinandergingen, wurde doch weder der eine noch der andere Grundsatz für die Waisenpflege der Stadt bestimmend. Sowohl die Anstaltspflege, in deren Diensten das Ecke Waisenhausgasse und Perlengraben gelegene Waisenhaus stand,

wurde ebenso wie die Familienpflege den jeweiligen Anforderungen entsprechend nutzbar gemacht.

Das Waisenhaus, als der äusserlich sichtbare Konzentrationspunkt der Waisenpflege, unterlag aber dabei naturgemäss einer schärferen Beobachtung und Kritik als die räumlich sehr stark auseinanderfallende, im Einzelfalle häufig schwer zu kontrollierende Familienpflege. Dieser Situation entsprechend, wurde dann auch die Erziehung der Pfleglinge im Waisenhaus, die seit 1852 in der Hauptsache in den Händen katholischer Ordensschwester lag, vielfach bemängelt. Die die Grenzen der Sachlichkeit nicht immer einhaltende Kritik ging soweit, dass das Waisenhaus u. a. als Gefängnis bezeichnet wurde⁶¹¹). Für die Unterbringung der Waisenkinder erstrebte man insofern die Aufstellung von Richtlinien, als nur ein Drittel im Waisenhaus, alle anderen aber in privaten Familien untergebracht werden sollten. Hierdurch sollte einesteils das Waisenhaus, das in seiner Aufnahmefähigkeit räumlich eng begrenzt war, entlastet werden, sowie andernteils eine zweckmässigere Erziehung der Kinder, die man bei deren Unterbringung in privater Pflege besser gewährleisten glaubte, erzielt werden. Zur besseren Kontrolle der in privater Pflege innerhalb der Stadt und auf dem Lande untergebrachten Kinder war bereits 1862 ein Waisenvater bestellt worden, der aber gleichzeitig die Aufgabe hatte, geeignete Pflegeeltern ausfindig zu machen und die Lehrlinge unterzubringen. Hierdurch war den Ordensschwester ein Teil ihres ursprünglichen Wirkungskreises, der sich auch auf die Ueberwachung der Familienpflege erstreckte, genommen worden. Die ihnen aber auch in der Folge verbliebene Leitung des Waisenhauses wurde ihnen dann auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. Januar 1876 entzogen. Am 1. April 1876 trat an ihre Stelle ein weltlicher Vorsteher. Den äusseren Anlass hierzu gab das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 bzw. die Bundesrat-Verordnung vom 31. Mai 1875 betreffend die Auflösung religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen. Diese Gesetze boten der Armen-Deputation Gelegenheit, dem immer stärker werdenden Wunsche breiterer, insbesondere protestantischer Kreise der Bevölkerung zu entsprechen und dem Waisenhaus seinen konfessionellen Charakter zu nehmen⁶¹²).

Von den rund 1000 Waisen, die der städtischen Waisenpflege zur Last fielen, war durchschnittlich der vierte Teil im Waisenhaus untergebracht. Ausserdem befand sich im Waisenhaus ein 1876 errichteter Kindergarten, der auch von nicht in städtischer Waisenfürsorge befindlichen armen Kindern besucht werden konnte. Zur Anregung des Sparsinnes der Kinder wurde im April 1878 eine besondere Waisensparkasse gegründet, die in den nachfolgenden Jahren ein verhältnismässig erfreuliches Ergebnis zeitigte⁶¹³). In den Schulverhältnissen des Waisen-

hauses trat insofern eine Veränderung ein, als die Waisenhaus-
schule, die eine Vorschule zur eigentlichen Industrieschule war
und bis dahin einen privaten Charakter hatte, durch Beschluss
der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Mai 1877 in die
Verwaltung der städtischen Schuldeputation überging. Der bis
dahin erhalten gebliebene Teil der ehemaligen Industrieschule
aber, die auf privaten Stiftungen beruhte, wurde durch den Be-
schluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. April 1880
aufgelöst. Die Schüler fanden für die Folge in der neu errich-
teten städtischen Fortbildungsschule für Handwerker Auf-
nahme⁶¹⁴). Die durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli
1875 getroffene Neuregelung der Waisenfürsorge blieb für Köln
ohne Belang. Die Ausdehnung der vom Vorstand der Ge-
meinde-Waisenanstalt auszuübenden Vormundschaft über die
Pfleglinge bis zu deren Grossjährigkeit brachte hier keine Neue-
rung, da sich die städtische Waisenfürsorge schon immer in der
Regel bis zur Erlangung der Grossjährigkeit der ehemaligen
Waisenzöglinge erstreckte. Die gleichzeitig durch die Vor-
mundschaftsordnung getroffene Bestimmung, dass zur Unter-
stützung des Vormundschaftsgerichtes in der Ueberwachung
der Pflege und Erziehung der Waisenzöglinge Gemeindeglieder
als Waisenträte zu bestellen seien, fand dadurch ihre Lösung,
dass durch den Gemeindebeschluss vom 9. September 1875 den
Ortsvorstehern diese Funktion übertragen wurde⁶¹⁵).

b. Die Abänderung der Armenordnung vom 7. September 1876.

Der „Gemeindebeschluss über die Verwaltung der öffent-
lichen Armenpflege zu Köln“ vom 15. und 22. Juni 1871 hatte
nur die durch den Erlass des preussischen Armenpflege-Gesetzes
vom 8. März 1871 unbedingt notwendig gewordenen Ab-
änderungen der Armenordnung von 1847 getroffen. Nach
langen, Jahrzehnte überdauernden Kämpfen endlich am Ziel
ihres Strebens, war die übergrosse Eile, mit der die Stadtverwal-
tung die Eingliederung der bisher unter Aufsicht der Regierung
selbständigen Armenverwaltung in den städtischen Verwaltungs-
apparat betrieb, wohl verständlich. Die Schnelligkeit, mit der
diese Ueberleitung herbeigeführt wurde, ging aber naturgemäss
auf Kosten der Gründlichkeit. Hinzu kam, dass der immer noch
weitreichende Einfluss der ehemaligen Armen-Verwaltung eine
systematische, den sachlichen Notwendigkeiten angepasste Re-
organisation der Armen-Verwaltung, die nunmehr von einer be-
sonderen, auf Grund des § 54 der Städteordnung für die Rhein-
provinz vom 15. Mai 1856 berufenen Deputation repräsentiert
wurde, behinderte. Dieser immer noch heftiger Widerstreit der
Meinungen prägte sich dann auch in den vielfach unsicheren,
nach neuen Wegen tastenden Bestimmungen des „Beschlusses“
aus. Der Beschluss trug infolgedessen von vornherein den Cha-
rakter einer Notstandsmassnahme und hatte nur den Zweck, die

Ueberleitung des Armenwesens und der Armenpflege in geordnete Bahnen vorzubereiten. Dieser Sachlage entsprechend, wurden dann auch schon kurz nachher die Vorarbeiten zu einer vollständigen Neufassung der Armenordnung aufgenommen. Das Ergebnis dieser langwierigen Beratungen fand in der Armen-Ordnung vom 17. September 1876 Ausdruck⁰¹⁶).

Der § 1 dieser Armen-Ordnung umgrenzte das Tätigkeitsgebiet der Armen-Deputation in Anlehnung an den „Beschluss“ von 1871 dahingehend, dass er ihr nicht nur die Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Armenwesens und Armenvermögens einschliesslich der der Erfüllung spezieller Zwecke zgedachten Armenstiftungen überwies, sondern ihr auch weiterhin die Verwaltung der Sparkasse und des Leihhauses zur Aufgabe machte. Gleichzeitig bildete sie im Sinne des § 13 der Vormundschaftsordnung vom 3. Juli 1875 den Vorstand des Waisenhauses. Die Mitgliederzahl der Deputation wurde von 12 auf 15 erhöht; hierzu trat der Oberbürgermeister oder dessen stellvertretender Beigeordneter als Vorsitzender. Alle zwei Jahre schied ein Drittel der Mitglieder aus, sodass sich die Deputation in einem sechsjährigen Turnus fortlaufend erneuerte. Den Oberärzten des Bürger-Hospitals, denen der § 3 des Gemeindebeschlusses von 1871 Sitz und Stimme in der Deputation eingeräumt hatte, wurde nur eine beratende Mitgliedschaft beigelegt; ebenso dem inzwischen bestellten Direktor der Irrenanstalt Lindenburg. In ihrem weiteren Aufbau lehnte sich die Armenordnung wieder vollständig an die von 1818 und 1847 an. Entgegen dem Gemeindebeschluss von 1871, der die Plenarversammlung nicht mehr erwähnte, wurde diese nunmehr durch den § 3 der Neufassung wieder eingeführt. Die Plenarversammlung war zur Beschlussfassung über folgende Punkte zuständig:

1. alle Angelegenheiten, welche die innere Organisation der Armen-Deputation sowie deren Geschäftsführung betrafen;
2. Anträge auf Anstellung und Entlassung von Beamten und Bezirksvorstehern;
3. Wahl und Entlassung der Armenpfleger sowie der Geistlichen und der Armen- und Assistenzärzte;
4. Anlage von Sparkassengeldern;
5. für solche Angelegenheiten, die von einer Abteilung oder nachdem ein Beschluss einer solchen vorlag, von deren Vorsitzenden dem Plenum überwiesen wurden;
6. für alle Angelegenheiten, über welche die endgültige Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten blieb.

Der Beschlussfassung der Stadtverordneten-Versammlung blieben vorbehalten⁰¹⁷):

1. Die Erwerbung und Veräusserung von Grundstücken und dinglichen Rechten sowie die Veränderung in der Substanz von Grundstücken und Gebäuden;

2. alle einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen;
3. die Feststellung des Haushalts-Etats und des Abschlusses der Jahresrechnung, die Festsetzung der Beamtengehälter sowie die Bewilligung ausserordentlicher Kredite;
4. alle organisatorischen Abänderungen in der Verwaltung des Armenwesens, insbesondere der Verwaltung der Hospitäler, des Waisenhauses, der Irrenanstalt und der Wohltätigkeitsanstalten, sowie der Sparkasse und des Leihhauses;
5. die Errichtung neuer Gebäude.

Die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung war erforderlich:

1. zu Verträgen, die über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden ohne öffentliche Ausschreibung oder auf länger als zwölf Jahre getätigt wurden;
2. zur Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, an die Gegenleistungen oder Bedingungen geknüpft waren;
3. zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen des Armenvermögens oder seiner Substanzbestandteile sowie zu Vergleichen dieser Art.

Die Gliederung der ehemaligen Armenverwaltung in drei Abteilungen, die durch den Beschluss von 1871 dahin modifiziert worden war, dass nur eine dreiköpfige Kommission für die Geschäfte des inneren Haushaltes der Hospitäler und des Waisenhauses sowie eine fünfköpfige Kommission für die Hausarmenpflege zur Errichtung kam, wurde durch die §§ 5 und 6 der Armenordnung von 1876 erneut durchgeführt. Die Zuständigkeit dieser drei Abteilungen, von denen jede aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen hatte, wurde dadurch abgegrenzt, dass der ersten Abteilung die Verwaltung des Armenvermögens und des Vermögens der Waisen sowie das Haupt-Rechnungswesen, der II. Abteilung die Fürsorge für den inneren Haushalt der Hospitäler, die Irren-Anstalt und die Armen-Apotheke sowie die gesamte Waisenpflege, der III. Abteilung die gesamte Hausarmenpflege anvertraut wurde. Der I. Abteilung lag ausserdem die Handhabung des Aufsichtsrechtes über die Alexianer- und Celliten-Genossenschaften ob. Auch unterstanden ihr die Verwaltungsgebäude, die Bäckerei, die Suppenanstalt sowie die Anfertigung der als Armenunterstützung zur Verwendung kommenden Gebrauchsgegenstände. Der III. Abteilung, der auch die Ueberweisung von Hauskranken in Anstaltspflege oblag, war die Verwaltung der Konvente unterstellt. Weiterhin war nach § 5 der Armenordnung von 1876 aus der Mitte der Deputation ein Ausschuss für die Verwaltung der Sparkasse und des Leihhauses zu wählen, der aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern zu bestehen hatte. Die gesamte Geschäftsführung der Armen-Verwaltung bzw. der Armen-Deputation einschliesslich

der Ausführung der Beschlüsse des Plenums und der einzelnen Abteilungen wurde durch den § 8 dem Bürgermeister oder dem mit seiner Vertretung beauftragten Beigeordneten übertragen. Für die Einteilung der Stadt in Armenbezirke und die Ernennung einer ausreichenden Zahl Armenpfleger stellte der § 10 insofern Richtlinien auf, als der einzelne Bezirk in der Regel nicht mehr als 80 Arme umfassen sowie den einzelnen Armenpflegern nicht mehr als fünf Arme — Familien oder einzelstehende Personen — zugeteilt werden sollten. Die dem einzelnen Armenpfleger im allgemeinen zuzuweisenden Unterstützungsfälle wurden also im Verhältnis zu 1871 auf die Hälfte reduziert. Die auf Antrag der Armenväter unter Vorlage des Abhörbogens zu treffenden Unterstützungsbewilligungen unterlagen nach wie vor der Genehmigung der III. Abteilung. Dieses allzu starre Festhalten an einer Einrichtung, die durch die veränderten Zeitverhältnisse längst überholt war, führte in den nachfolgenden Jahren vielfach zur Herausbildung von Gegensätzen zwischen der Armen-Deputation und den Armenbezirken. Während die Armen-Deputation und insbesondere die zuständige Abteilung III vielfach über die mangelhafte Feststellung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen sowie über nicht hinreichend begründete oder den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechende Anträge klagte, beschwerten sich die letzteren, dass ihren Anträgen häufig nicht die gebührende Rücksicht zuteil werde⁶¹⁸).

Eine Neuerung trat durch den Erlass der Armen-Ordnung von 1876 noch insofern ein, als die Zusammensetzung der einzelnen Abteilungen der Armen-Deputation, die ursprünglich der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten war, nunmehr der Plenarversammlung überlassen wurde. Aus der Verteilung der Armen-Deputations-Mitglieder auf die einzelnen Abteilungen durch die Stadtverordneten-Versammlung hatten sich in den vorausgegangenen Jahren vielfach Misstimmigkeiten ergeben⁶¹⁹). Gleichzeitig mit der Armen-Ordnung vom 7. September 1876 wurde eine eingehende, 41 Paragraphen umfassende Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger erlassen⁶²⁰). Die Armenordnung trat, nachdem sie die Genehmigung der Regierung gefunden hatte, am 15. September 1876 in Kraft.

c. Die Einführung des Elberfelder Systems durch die Armen-Ordnung vom 27. Januar 1888.

Der Armen-Ordnung vom 7. September 1876 und der gleichzeitig erlassenen Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger war nur eine kurze Wirksamkeit beschieden. Seit der Jahrhundertwende war die Hausarmenpflege mehr und mehr in den Vordergrund getreten, indem sie gleichzeitig die Anstaltspflege in den Hintergrund drängte. Dieser wachsenden Bedeutung der Hausarmenpflege entsprechend waren auch die Ver-

suche, den sich hieraus ergebenden Organisationsschwierigkeiten Herr zu werden. Die zweckmässigste und wirksamste Lösung dieser Organisationsfrage war dem Kaufmann Daniel von der Heydt in Elberfeld geglückt, dessen Gedanken in der Elberfelder Armenordnung von 1852 Niederschlag fanden. Allerdings fusste die durch von der Heydt gefundene Lösung nicht auf einem absolut neuartigen Gedanken. Der ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Köln, Freiherr von Mylius, hatte bei der Reorganisation des Armenwesens in den Jahren 1816—1818 von dem gleichen Prinzip der Individualisierung der Armenpflege unter gleichzeitiger Entlastung der Zentralbehörde getragen, bereits damals das Bewilligungsrecht für die Bezirksvereine vergeblich gefordert. Das „Elberfelder System“⁶²¹) bildete diesen Gedanken nur insofern weiter aus, als es den Armenpflegern eine wesentlich einflussreichere Stellung in dem Organismus der ausübenden Armenpflege zuwies.

Obschon man sich auch in Köln über die für die Wirksamkeit der Hausarmenpflege ausschlaggebende Bedeutung der Tätigkeit der Armenpfleger und deren Stellung im Gesamtorganismus durchaus klar war, konnte man sich hier doch nicht dazu verstehen, den Armenpflegern bzw. der Bezirksversammlung einen so weitgehenden Einfluss einzuräumen, wie es im Elberfelder System geschah. 1873, bei Gelegenheit der Beratungen über die neuzufassende Armenordnung war die Anlehnung an das Elberfelder System, nachdem die Provinzialregierung bereits 1866 die gleiche Frage angeschnitten hatte, wiederholt vorgeschlagen worden. Aber auch jetzt, nachdem die gesetzlichen Grundlagen für eine derartige Abänderung der bestehenden Organisation der ausübenden Armenpflege gegeben waren, entschied sich die Mehrheit der Stadtverordneten-Versammlung für die Beibehaltung des bisherigen, seit 1818 in Uebung befindlichen Systems. Selbst die in den vorausgegangenen Jahren offensichtlich zutage getretenen Misstände vermochten nicht, den traditionell gebundenen Geist des Kölner Stadtrates zu beleben. Der ehemalige Armenvater und nachherige Armenpfleger blieb was er war: der mehr oder weniger recht- und einflusslose Lastträger der ausübenden Hausarmenpflege. Mit Arbeiten mehr als hinreichend bedacht, war es daher nur zu natürlich, dass sich aus dieser Situation erneut Misstände herausbildeten. Zudem waren die den Armenpflegern in der Instruktion von 1876 zugewiesenen Funktionen mit einer für einen beruflich tätigen, ehrenamtlichen Armenpfleger zweifellos zu grossen Belastung durch schriftliche Arbeiten verbunden. Die Folge war, dass nur die wenigsten Armenpfleger die Anweisungen der Instruktion ordnungsmässig befolgten. Während sich aber die Armen-Deputation in fortwährenden Klagen über die mangelhafte Pflichterfüllung der Armenpfleger und insbesondere über die durchweg unzureichende Abfassung der in

zweifacher Ausfertigung einzureichenden Abhörbogen erging, waren diese mit der Arbeitsmethode und den Entscheidungen der —die Hausarmenpflege handhabenden Abteilung III der Armen-Deputation vielfach sehr unzufrieden. Die Armen-Verwaltung, der das Bewilligungsrecht für die am Monatsende jedesmal sehr zahlreich eingehenden Unterstützungsanträge vorbehalten blieb, war ausserstande, die jede Sitzung überstark belastenden Anträge rechtzeitig zur Erledigung zu bringen. Der den Armenpflegern zugehende Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der von ihnen eingereichten Unterstützungsanträge gelangte sehr häufig verspätet in ihren Besitz. Da sie infolgedessen den drängenden Gesuchstellern keine Antwort erteilen konnten, verwiesen sie diese selbst an die Verwaltung. Hier mussten häufig tagelang die Antragsteller von den informierten Beamten mündlich abgefertigt werden⁶²²). Lag schon in dieser an sich überaus schwerfälligen Organisation des Armenwesens die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten begründet, so ergaben sich solche aber noch weit mehr aus der vielfach willkürlichen Entscheidung der eingebrachten Unterstützungsanträge selbst. Anträge, die in der einen Sitzung abgelehnt wurden, fanden in einer späteren Sitzung nicht selten Genehmigung. Auch waren die Sitzungen meistens sehr umständlich, da der Beigeordnete als Vorsitzender, insbesondere aber der in dessen Abwesenheit fungierende Stellvertreter über die einzelnen Unterstützungsanträge vielfach nicht unterrichtet war⁶²³). Unter dem Einfluss dieser Zustände entwickelten sich dann auch die Verhältnisse in der Hausarmenpflege immer bedenklicher. Die hierfür gemachten Ausgaben überwogen die anderer Städte bei weitem. Ebenso war die Zahl der Unterstützungsfälle doppelt so gross wie in anderen Städten mit den gleichen sozialen Verhältnissen⁶²⁴). Die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform war also um so zwingender, als die vorhandenen Misstände zum weitaus grössten Teile in der bestehenden Organisation der Armenpflege begründet lagen. Nach gründlichen Vorarbeiten, zu denen schriftliche und mündliche Informationen bei den Vorstehern der Armenverwaltungen anderer Städte eingeholt wurden, kam dann im Januar 1888 der Entwurf zu einer neuen Armenordnung in der Stadtverordneten-Versammlung zur Vorlage. Mit der Neufassung der Armenordnung sollten folgende Ziele erreicht werden:

Bei der Armen-Deputation selbst sollte eine Vereinfachung der Geschäftsführung dadurch erreicht werden, dass die bisher bestehenden drei Abteilungen, deren Tätigkeitsgebiet nicht selten ineinander übergriff und die ausserdem unverhältnismässig häufig zu Plenarsitzungen zusammenzutreten gezwungen waren⁶²⁵), zu zwei Abteilungen zusammengelegt wurden. Die der gemeinsamen Beratung dieser beiden Abteilungen vorzubehaltenden Angelegenheiten sollten nach Möglichkeit redu-

ziert werden. Blosser Verwaltungsfragen waren in der Zukunft von den einzelnen Abteilungen selbständig zu behandeln; gleichzeitig wurde diesen das Recht eingeräumt, in minder wichtigen Fragen unmittelbar Anträge bei der Stadtverordneten-Versammlung zu stellen. Darüber hinaus sollte eine weitgehende Dezentralisation in der Geschäftsführung Platz greifen. Zu diesem Zwecke wurde den Armenbezirken, denen als leitende und aufsichtsführende Behörde die Armendeputation übergeordnet blieb, das Entscheidungsrecht über die eingehenden Unterstützungsanträge übertragen. Zum Zwecke einer genauen, eine ausgiebige statistische Behandlung ermöglichenden Feststellung der Verhältnisse der Hilfesuchenden sollte die Ausfertigung der Abhörbogen von den Armenpflegern auf besoldete Armenbeamte⁶²⁶⁾ übertragen werden. Den Ersteren verblieb aber die Aufgabe der örtlichen Nachprüfung der von den Hilfesuchenden gemachten Angaben. Zur Pflege eines gemeinsamen Geistes und übereinstimmender Anschauungen zwischen der Armen-Deputation und den ausübenden Organen der Hausarmenpflege sollten die Bezirksvorsteher abwechselnd zu den Sitzungen der Armen-Deputation hinzugezogen werden. Mit derselben Zielsetzung sollte allmonatlich die Geschäftslage wenigstens eines Armenbezirkes unter Hinzuziehung des Bezirksvorstehers, der Armenpfleger und des Armenarztes durch die erste Abteilung der Armen-Deputation untersucht werden. Wie früher ein Ausschlussatz sollte jetzt ein Minimaleinkommen⁶²⁷⁾ festgelegt werden, bei dessen Vorhandensein eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in der Regel ausgeschlossen blieb. Die notwendige genaue schriftliche Feststellung der Verhältnisse der Antragsteller sollte die wesentlichste Aufgabe der besoldeten Armenbeamten sein, die den Armenpflegern weder unter- noch übergeordnet, sondern nebengeordnet wurden⁶²⁸⁾. Infolge der Kompliziertheit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auch der aus der sozialen Gesetzgebung entspringenden Fürsorgeansprüche konnte die Feststellung der privaten Verhältnisse der Hilfesuchenden nicht länger mehr Aufgabe der Armenpfleger bleiben. Unter Festhaltung an diesen Grundzügen fand dann schliesslich der von der Stadtverwaltung vorgelegte Entwurf zur Armenordnung sowie ein solcher zu einer neuen Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung⁶²⁹⁾. Weiterreichende Meinungsverschiedenheiten ergaben sich lediglich bei § 16 des Entwurfs, der zum ersten Mal von den neu einzustellenden Beamten der Armen-Deputation sprach. Aber auch hier konnte die Stadtverwaltung schliesslich ihre Ansicht durchsetzen. Damit fanden Berufsbeamte zum ersten Mal Eingang in die städtische Armenpflege, in der sie in der Folge als den Armenpflegern nebengeordnete Organe mit Erfolg tätig waren⁶³⁰⁾.

Als die wesentlichsten unter den übrigen Bestimmungen der neuen Armen-Ordnung seien die nachfolgenden hervorgehoben: Die Mitgliederzahl der Armen-Deputation wurde auf 16 als Mindestzahl erhöht; zu diesen trat noch der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter als Vorsitzender, dem ein volles, bei Stimmgleichheit entscheidendes Stimmrecht beigelegt blieb. Von den Mitgliedern, die auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt wurden, mussten 6 Stadtverordnete sein. Die Armen-Deputation wurde nunmehr in zwei Abteilungen gegliedert. Der ersten Abteilung, die ausser dem Vorsitzenden aus mindestens acht Mitgliedern bestehen musste, ward die Ausübung der Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen, die einen Anspruch auf Armenunterstützung erhoben, überwiesen. Die Ausübung der gesamten Hausarmenpflege, die bisheran das Tätigkeitsgebiet der III. Abteilung umfasste, wurde damit, und zwar einschliesslich der Ueberweisung in Anstaltspflege der I. Abteilung übertragen. Der II. Abteilung, die ebenfalls ausser dem Vorsitzenden aus mindestens acht Mitgliedern bestehen musste, blieb die Verwaltung des gesamten städtischen Armen- und Stiftungsvermögens sowie die Verwaltung der städtischen Armen- und Krankenanstalten mit Ausschluss des Abraham von Oppenheim'schen Kinderhospitals, zu dessen Verwaltung eine besondere Deputation eingesetzt wurde, vorbehalten. Ausser dem Bestimmungsrecht über die auf Grund von Verträgen in die Kranken- und Wohltätigkeits-Anstalten aufzunehmenden Personen wurde ihr noch die Ausübung der der Gemeindebehörde vertraglich zustehenden Aufsichtsrechte über die Klostergenossenschaften der Alexianer-Brüder und der Cellitinen (Wartenonnen) überwiesen. Gleichzeitig bildete sie aber auch den Vorstand des Waisenhauses nach § 13 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juni 1875. Zur speziellen Aufsicht einzelner Geschäftszweige blieb der Armen-Deputation das Recht vorbehalten, unter ihrer Aufsicht Pflugschaftsräte zu bilden. Soweit es sich hierbei um die Aufsicht über den inneren Haushalt der geschlossenen Anstalten handelte, konnte diesen, unter dem Vorsitz des abgeordneten Mitgliedes der Armen-Deputation stehenden Pflugschaftsräten aus der Bürgerschaft zu wählende Pfleger beigegeben werden.

Die unter dem 22. April 1881 auf Grund einer Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. März 1881 zur Verwaltung des Bürgerhospitals eingesetzte Direktion blieb von der Neuordnung unberührt. Ebenso blieb die für diese unter Aufsicht der Armen-Deputation stehende Direktion ergangene Geschäftsanweisung unverändert bestehen⁰³¹).

Gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der beiden Abteilungen blieben nunmehr folgende Punkte vorbehalten:

1. Zuteilung der gewählten Mitglieder zu den einzelnen Abteilungen;

2. Feststellung und Abänderung allgemeiner Grundsätze der Armenpflege innerhalb des Rahmens der Armen-Ordnung;

3. Wahl und Entlassung der im Geschäftsbereiche der Armen-Deputation angestellten Geistlichen und der Apotheker; Vorschläge zur Wahl der Oberärzte des Bürgerhospitals und die Wahl der übrigen Anstalts- und Armenärzte;

4. solche Angelegenheiten, die von einer Abteilung oder deren Vorsitzenden der gemeinsamen Sitzung überwiesen wurden;

5. der jährliche Haushaltsplan und die Jahresrechnung;

6. alle zu stellenden Anträge auf Bewilligung besonderer Kredite soweit sie die Summe von 3000 M. überstiegen;

7. Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen zu Armenzwecken;

8. Zweifelsfragen über Sinn und Behandlung der Armenstiftungen.

Der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen waren nunmehr folgende Beratungsgegenstände:

1. alle Abänderungen der Armenordnung, der Geschäftsanweisung der Armen-Deputation und der Geschäftsanweisung für die Armen-Bezirksvorsteher und Armenpfleger;

2. die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie aller Ausgaben, die den Etat überschritten;

3. alle nach § 46 der Städteordnung zu stellenden Anträge sowie alle Ankäufe von Grundstücken;

4. Wahl und Entlassung der Armenbezirksvorsteher sowie die örtliche Abgrenzung der Armenbezirke;

5. Errichtung neuer Gebäude und die wesentliche Veränderung der Einrichtung oder der Benutzung bestehender Gebäude;

6. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Vermögensübertragungen, die den Betrag von 3000 M. überstiegen oder an lästige Bedingungen geknüpft waren;

7. Einrichtung von ständigen Ausschüssen aus der Mitte der Armen-Deputation.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der im Dienste der Hausarmenpflege tätigen Personen fanden in einer 96 Paragraphen umfassenden „Geschäftsanweisung für die Armen-Bezirksvorsteher und Armenpfleger“ genaue Umgrenzung. Unterstützungen sollten in der Regel nur noch auf Grund kollegialischer Beschlussfassung in den Bezirkssitzungen gewährt werden. Eine örtliche Prüfung der einzelnen Unterstützungsfälle durch den zuständigen Armenpfleger und womöglich auch den Armenbezirksvorsteher musste der Beschlussfassung ebenso vorausgehen wie die schriftliche Feststellung der Verhältnisse der Hilfesuchenden durch die neueingeführten Beamten der

Armen-Deputation. Das Recht, Beschlüsse der Armenbezirke, die den ermittelten Verhältnissen oder den erlassenen Bestimmungen nicht entsprachen, aufzuheben sowie deren Ausführung zu untersagen und anderweitige Entscheidung zu treffen, blieb der Armen-Deputation vorbehalten. Diesen Entscheidungen hatten die Bezirke unbedingte Folge zu leisten.

Unter gleichzeitiger Erhöhung der Zahl der Armenbezirke von 37 auf 48 trat die Armen-Ordnung vom 27. Januar 1888 nebst einer Geschäftsanweisung für die Armen-Deputation und einer solchen für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger mit dem 1. April 1888 in Kraft. Die vollständige Angleichung der Organisation des Armenwesens an das Elberfelder System war damit vollzogen.

Das Armenwesen unter der Herrschaft des Elberfelder Systems. (Die Zeit von 1888–1918)

a) Die Entwicklung der Armenpflege unter dem Einfluss der Neuordnung.

1. Offene Armenpflege.

Im wesentlichen die Organisation der offenen Armenpflege berührend, traten die Rückwirkungen der Neuordnung von 1888 am deutlichsten auch in deren Bereich hervor. Unter dem Einfluss des durch diese Reorganisation des Armenwesens auch in Köln eingeführten Elberfelder Systems bildete sich in den nachfolgenden Jahren die Hausunterstützung immer mehr zu der die Armenpflege beherrschenden Unterstützungsform heraus. Dieser seit der Jahrhundertwende im Bereiche des Armenwesens sich immer stärker geltend machenden Tendenz entsprechend, hatte bereits der § 23 der, der Geschäftsanweisung für die Armen-Bezirksvorsteher und Armenpfleger angefügten „Besonderen Bestimmungen über die offene Armenpflege“ einen grundsätzlichen Vorzug der offenen vor der geschlossenen Armenpflege konstatiert⁶³²). Mit der bewusst geförderten Ausbildung der Hausarmenpflege ging gleichzeitig eine Bevorzugung der Geldunterstützung einher. Die Belieferung mit Naturalien trat mehr und mehr in den Hintergrund. Liessen die 1876 gegebenen Anweisungen noch beide Unterstützungsarten grundsätzlich zu, so bestimmte § 24 der oben erwähnten Instruktion für die ausübenden Organe der Hausarmenpflege ausdrücklich, dass nur noch in Ausnahmefällen unter Heranziehung der bewilligten Barunterstützung dem Hilfesuchenden die nötigen Lebensmittel und Kleidungsstücke beschafft werden sollten. Aber auch dann war noch die Mitwirkung des Bezirksvorstehers erforderlich. Zur Deckung der von den Bezirksversammlungen im Rahmen der gegebenen Anweisungen bewilligten Unterstützungen, von denen die Armen-Deputation für die Folge erst nach erfolgter Auszahlung Kenntnis erhielt, wurde nunmehr dem Bezirksvorsteher eine runde, das voraussichtliche Bedürfnis etwas übersteigende Summe im voraus ausgehändigt. Darüber hinaus blieb den Bezirksvorstehern ein dauernder Barbestand zur Befriedigung von Unterstützungsanforderungen, die im Laufe des Monats als dringlich an sie herantraten, erhalten. Aber auch für diese war die nachträgliche Genehmigung der Bezirksversammlung einzuholen. Für diese wie für alle anderen Unterstützungsbewilligungen waren durch die Armenbeamten, deren zuerst vier angestellt wurden, eingehende Ab-

hörbogen auszufüllen. Die in die Abhörbogen aufgenommenen Angaben der Hilfesuchenden unterlagen dann noch einer genauen Nachprüfung, die teils von den Armenbeamten selbst, teils von den Armenpflegern zu besorgen war. Den ersteren fiel hierbei insbesondere die genaue Feststellung der Personenstands-Verhältnisse der Antragsteller sowie die Klärung der auf Grund der sozialen Versicherungen womöglich vorhandenen Fürsorgeansprüche zu. Die insbesondere durch den Ausbau der Sozialgesetzgebung verursachte Vermehrung der Geschäftstätigkeit der Armenverwaltung machte dann auch bereits 1890 die Erhöhung der Zahl der Armenbeamten auf sechs notwendig.

Den einzelnen Armenbezirken sowie den Armenpflegern hatte man die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine entsprechende Herabsetzung der ihnen in der Regel zuzuweisenden Unterstützungsfälle zu erleichtern versucht. Während 1876 für den einzelnen Armenbezirk 80, für den Armenpfleger fünf Unterstützungsfälle als im allgemeinen anzuwendende Belastungsgrenze festgestellt wurden, erfuhren diese Zahlen nunmehr eine Herabminderung auf 60 beziehungsweise vier. Entsprechend der hierdurch notwendig gewordenen Vermehrung der Zahl der Armenbezirke von 37 auf 48 erhöhte sich die Zahl der Armenpfleger von 472 auf 641 am Ende des Haushaltsjahres 1888/89. Diese Zahlen stiegen aber bis Mitte der 90er Jahre bereits auf 62 beziehungsweise 750. Durch die im Mai 1889 erfolgte Ausdehnung des Geltungsbereiches der Armenordnung von 1888 auf die eingemeindeten Vororte hatte sich die Notwendigkeit zu dieser starken Vermehrung der Armenpfleger ergeben. Das in den Vororten bis dahin übliche Armenpflegesystem, dessen vorläufige Erhaltung in den Eingemeindungsverträgen vorgesehen war, zentralisierte sich in den Händen des jeweiligen Bürgermeisters. Alle Unterstützungsbewilligungen gingen von dieser Zentralstelle aus; eine direkte Mitwirkung hierbei war den in der Armenpflege tätigen ehrenamtlichen Personen nicht eingeräumt. Die Aufnahme der Armen-Kranken geschah vorwiegend in privaten Krankenhäusern⁶³³). Durch Gemeindebeschluss vom 16. Mai 1889 wurde dann aber der bisher auf die Altstadt beschränkt gebliebenen Armenordnung unter Vorname unwesentlicher, in den örtlichen Verhältnissen begründet liegenden Modifikationen auch in den neuen Stadtgebieten Geltung verschafft⁶³⁴). Den teils ländlichen Verhältnissen in diesen Vororten entsprechend wurden die Ausschlusssätze niedriger festgesetzt. Während in Köln bei dem Vorhandensein eines monatlichen Einkommens von 20 M. für die erste, 9 M. für die zweite und 6 M. für jede weitere Person des gleichen Hausstandes in der Regel eine Unterstützung nicht bewilligt werden durfte, wurden diese Sätze für die Vororte Deutz, Ehrenfeld, Nippes, Lindenthal und Bayenthal auf 17, 8 und 5 M. festgesetzt. Für die übrigen eingemeindeten Gebiete wurden die

Sätze von 14, 7 und 4 M. als ausreichend angesehen. Die Höchstunterstützung durfte aber den ortsüblichen Tagelohn, der aber nur in Ausnahmefällen, und zwar dann, wenn eine besonders zahlreiche Familie Hilfe in Anspruch nahm, zu erreichen möglich war, nicht überschreiten⁶³⁵). Die Nachprüfung der Bewilligungen der einzelnen Bezirksversammlungen auf die Frage ihrer Notwendigkeit hin wurde Aufgabe des Büros der Armenverwaltung. Insbesondere hatte dieses darauf zu achten, dass alle Beschlüsse mit den Bestimmungen der den Armenbezirken gegebenen Geschäftsanweisung in Einklang standen. Ebenso wurde von hier aus die Regelung der Ersatzansprüche, die gegen anderweitige Leistungsverpflichtete auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen womöglich bestanden, bearbeitet⁶³⁶).

Entsprechend dem in Deutschland durchweg zur Geltung gekommenen Grundsatz, dass die offene Armenpflege der geschlossenen vorzuziehen ist, wurde auch auf die Ausbildung der offenen Krankenpflege besonderes Gewicht gelegt. Ausser den Armenärzten, deren 1889 in Alt-Köln 12, in den Vororten 9 tätig waren, wurden 1889 vier Augenärzte in den Dienst der offenen Armenpflege gestellt, nachdem bereits Mitte der 70er Jahre die gleiche Frage beraten worden war⁶³⁷). Nach 1900 wurde die Zahl der Armenärzte weiter vermehrt, und zwar in Alt-Köln von 12 auf 14, in den Vororten auf insgesamt 12. Gleichzeitig machte sich aber im Bereiche der offenen Krankenpflege eine fühlbare Entlastung durch die sozialen Fürsorgeeinrichtungen bemerkbar. Während 1887 auf jeden der in der Altstadt tätigen 12 Armenärzte durchschnittlich noch 5679 Konsultationen armer Kranken und 1325 Besuche bei solchen entfielen, verminderten sich diese Zahlen bis zum Jahre 1900 auf 2974 bzw. 776. Mit dem 1. April 1906 wurde dann auch die bisher übliche Bestellung von Armen-Hebammen fallen gelassen und die freie Hebammenwahl für Arme eingeführt⁶³⁸).

Mit dem Ziel, den Armen, wenn auch nur für Stunden, aus der ungesunden Atmosphäre seines traurigen Seins loszulösen, ging die Armenverwaltung dann auch im Jahre 1910 dazu über, einzelnen Armen Schrebergärten zur Bearbeitung zu überlassen. Den räumlichen Verhältnissen der Stadt entsprechend, war und ist die Armenverwaltung mit dieser Massnahme aber vorwiegend auf die landreicheren Vororte angewiesen. Dort, wo die Not der Armen durchweg am grössten und die Abhilfemassnahmen demnach am dringlichsten sind, in der Altstadt selbst, stehen der Auswirkung dieses Zieles aber die mannigfachsten Hindernisse, die nicht zuletzt auch in der Einstellung der Armen selbst begründet liegen, im Wege⁶³⁹).

Ein wesentlicher Fortschritt für die städtische Armenpflege im allgemeinen, insbesondere aber für die Hausarmenpflege, fand in dem Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 23. Mai 1901 Ausdruck, der endlich die Basis für eine den

männlichen Armenpflegern gegenüber gleichberechtigte Anteilnahme der Frauen an der ausübenden Armenpflege legte⁶⁴⁰). Ein räumlich abgegrenztes Arbeitsgebiet sollte den sich in den Dienst der Armenpflege stellenden Frauen aber nicht zugeteilt werden. Dagegen sollten ihnen innerhalb des ganzen Bezirks die Armenpflegefälle, die zur Entfaltung weiblicher Tätigkeit besonders geeignet erschienen, zur Fürsorge anvertraut werden. Hierfür in Frage kam aber besonders die Fürsorge für alleinstehende Frauen und kinderreiche Familien. Dass aber zahlreiche Frauen gewillt waren, ihre Kraft in den Dienst der guten Sache zu stellen, geht daraus hervor, dass bereits im ersten Jahre dieser Neuerung 34 Armenpflegerinnen bestellt wurden.

Unter dem Einfluss der Neuordnung von 1888 zeitigte die offene Armenpflege in den nachfolgenden Jahren verhältnismässig günstige Resultate. Während in dem letzten Jahre vor der Reorganisation auf eine mittlere Bevölkerung von 172 200 Personen in Alt-Köln insgesamt 3272 Unterstützungsfälle kamen, beliefen sich diese im Jahre 1900 bei einer Bevölkerungszahl von 369 800 Personen auf 4122. Lag diese Erscheinung auch zum Teil darin begründet, dass die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge in den eingemeindeten Vororten weit geringer war als in der Altstadt, so zeigte sie hierüber hinaus doch, dass sich die Uebertragung des Bewilligungsrechtes auf die Bezirksorgane bewährt hatte. Die Entscheidung des einzelnen Unterstützungsfalles durch die mit den Antragstellern unmittelbar in Verbindung stehenden Organe gewährleistete eine weit sachgemässere und weniger bürokratische Handhabung, als dies vor der Neuordnung der Fall war. Die Möglichkeit, den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hilfesuchenden durch entsprechende Bemessung der zu gewährenden Unterstützungen gerecht zu werden, war jetzt weit grösser. Die Gefahr der Zersplitterung, die mit jeder Dezentralisation mehr oder minder stark verbunden ist, konnte durch die glückliche Abfassung der sehr eingehenden Geschäftsanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger im wesentlichen als beseitigt angesehen werden. Die unbedingt notwendige Einheitlichkeit der Gesichtspunkte der Armenpflege- und Verwaltungsorgane war durch die in dieser Geschäftsanweisung gegebenen Richtlinien und getroffenen Bestimmungen gewährleistet⁶⁴¹).

Diese friedliche Tätigkeit, die in Ergänzung der sozialen Fürsorgeeinrichtungen den materiell Notleidenden wenigstens die notdürftigste Daseinsfristung zu sichern bestrebt war, wurde durch den Kriegsausbruch jäh unterbrochen. Neue Aufgaben, die sich aus den weittragenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges herauskristallisierten, traten an die Armenverwaltung heran. Besonders die ersten Kriegsmonate, in denen die fast vollständige Stagnation des wirtschaftlichen Lebens ein

schnelles Anwachsen der Zahl der Bedürftigen verursachte, steigerten die Anforderungen an die Armenverwaltung nicht unwesentlich. Die Gesamtzahl der im Monat durchschnittlich Unterstützten, die im letzten Vorkriegsjahre bereits von 7973 im Jahre 1912 auf 8847 angestiegen war⁶⁴²) vermehrte sich um weitere 130 Personen. In Einzellnem ergibt sich für die Zeit von 1914—1918 folgendes Bild:

Gesamtzahl der durchschnittlich im Monat öffentlich Unterstützten :			
Jahr 1914.....	8977	Jahr 1917.....	4652
„ 1915.....	8112	„ 1918.....	4549
„ 1916.....	5923		

Mit Ende des Jahres 1914 trat also eine von Jahr zu Jahr sich steigernde Entlastung der öffentlichen Armenpflege ein, die ihre Ursache in den vom Staate und der Gemeinde getroffenen Hilfsmassnahmen fand. Vor allen Dingen war es die am 17. September 1914 von der Stadt ins Leben gerufene Arbeitslosenunterstützung, welche die Armenverwaltung sehr weitgehend entlastete⁶⁴³). Nahm also auf der einen Seite die Zahl der Unterstützungsfälle infolge der durch den Krieg notwendig gewordenen besonderen Fürsorgemassnahmen nach 1914 nicht unwesentlich ab, so stieg jedoch auf der anderen Seite als Folge der zunehmenden Teuerung und der Geldentwertung der zahlenmässige Aufwand für die Unterstützten beträchtlich an. Während die für einen Hausstand durchschnittlich im Monat gewährte Unterstützung von 15.60 M. im Jahre 1913 auf 40.14 M. im Jahre 1918 anstieg, erhöhte sich der für den einzelnen Unterstützungsempfänger zur Aufwendung kommende Betrag von 6.50 M. im Jahre 1913 auf 19.60 M. im Jahre 1918. Dieser durch den Krieg und seine wirtschaftlichen Folgeerscheinungen verursachten Hinaufschraubung des notdürftigsten Existenzminimums entsprechend, wurden denn auch bereits 1915 die Ausschlussätze, die zuletzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 erhöht worden waren, neu festgesetzt. Es kamen nunmehr folgende Richtlinien zur Anwendung:

- a) 1. für männliche alleinstehende Personen und für Familienhäupter 25 M.
2. für weibliche alleinstehende Personen 22 M.
3. für die zweite Person eines Hausstandes und für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres 12 M.
4. für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 10 M.
5. für Kinder bis zum Schuleintritt 9 M.
- b) Neben der regelmässigen Unterstützung wird in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März ein Winterzuschlag von 2 M. monatlich für jeden Hausstand bis

einschliesslich zwei Personen und 3 M. monatlich für jeden Hausstand mit mehr als zwei Personen gezahlt.

An Unterstützte, die im Haushalt eines zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen leben, ist der Winterzuschlag nicht zu zahlen.

- c) Von den auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze gewährten Bezügen (Invaliden-, Alters- und Unfallrenten, Krankengeld) sowie von dem Verdienst, welchen die Unterstützten selbst durch irgendeine Tätigkeit erzielen, bleiben 20 Proz. und von Kriegsteilnehmerrenten auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, 50 Proz. ausser Anrechnung auf den Ausschlussatz.
- d) Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben und ein ihren Ausschlussatz erreichendes eigenes Einkommen haben, bleiben bei Berechnung des Ausschlussatzes ihrer Familie ausser Betracht. Von ihrem Verdienste ist nur derjenige Betrag als Einkommen dem Familienhaupte auf den Ausschlussatz anzurechnen, der bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 24 M. und bei älteren Kindern 30 M. monatlich übersteigt.
- e) Sind in einem Haushalt mehr als 2 Kinder vorhanden, einerlei ob sie im Ausschlussatz mitrechnen oder nicht, so ermässigt sich der normale Ausschlussatz für das 3. und 4. Kind um je 50 Pf., für das 5. und 6. Kind um je 1 M., für das 7. und 8. Kind um je 2 M., für das 9. und weitere Kind um je 3 M.
- f) Wird für ein Kind Säuglingsmilch auf städtische Kosten geliefert, so ermässigt sich der Ausschlussatz für dieses Kind um 3 M.

Die bis dahin aufrecht erhaltene Differenzierung in der Bemessung der Ausschlussätze (Alt- und Neustadt, städtische und ländliche Vororte) kam also bei der 1915 getroffenen Neufestsetzung in Fortfall⁶⁴⁴).

Die andauernden Bemühungen der Armen-Verwaltung, die Leistungen der privaten Wohltätigkeit⁶⁴⁵) zwecks Vereinheitlichung des Unterstützungswesens und insbesondere zwecks Vermeidung von Doppelunterstützungen zu erfassen, führten 1915 endlich zu einem greifbaren Erfolge. Begünstigt durch die in Zeiten ausserordentlicher Not fast stets anzutreffende erhöhte Bereitwilligkeit zur Zusammenfassung zersplitterter Kräfte gelang es dem rastlosen, auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Streben des derzeitigen Leiters der Armenverwaltung, Beigeordneten Dr. Löhe, die private und öffentliche Fürsorge in einer „Zentrale für die gesamte private Wohltätigkeit und öffentliche Armenpflege“ zusammenzufassen. Unter Wahrung der vollen Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine und Einrichtungen umgrenzte die Zentrale ihre am 1. August 1915 eröffnete Geschäftstätigkeit auf folgende Ziele:

a) Herbeiführung zweckdienlichen Zusammenarbeitens der privaten Wohltätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege durch gegenseitige Aussprache und Belehrung über alle Fragen und Gegenstände der Wohltätigkeits- und Fürsorgebestrebungen;

b) Bekämpfung der gewerbsmässigen Bettelei und des Missbrauchs von Armenpflege und Wohltätigkeit;

c) Verhütung, dass hilfsbedürftige Personen durch private Unterstützung in Köln den Unterstützungswohnsitz erwerben und dann der Stadtgemeinde zur Last fallen;

d) umfassende und nachhaltige Fürsorge für die wahrhaft Bedürftigen durch die oben genannten Kräfte;

e) Auskunftserteilung über die Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege sowie über Stiftungen, Vereine und sonstige Wohlfahrtsanstalten⁰⁴⁶).

Ueber den Rahmen der eigentlichen Armenpflege hinaus zog die Armenverwaltung nach und nach auch sonstige ihrem Wesen nach der vorbeugenden Armenfürsorge zugehörnde Tätigkeitsgebiete in den Bereich der offenen Armenpflege hinein. Hierzu rechnen die 1908 an die Armenverwaltung angegliederte Zentrale für Säuglingsfürsorge, die Säuglingsmilchanstalten, die im Jahre 1908 aufgenommene unentgeltliche Verteilung von Frühstück an arme Schulkinder, die seit 1910 nach besonderen Grundsätzen aufgenommene Fürsorge für arme kränkliche Kinder, die 1909 unter Mitwirkung der Abstinenz- und Mässigkeitsvereine sowie der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz errichtete Trinkerfürsorgestelle sowie die 1913 erfolgte Anstellung einer Hausarbeitswärterin. Letztere hat die Aufgabe, die geordnete Erfüllung der Haushaltspflichten der Hausfrauen unterstützter kinderreicher Familien zu überwachen⁰⁴⁷).

Zum Schlusse sei noch die Neugestaltung der Obdachlosenfürsorge im Jahre 1910 erwähnt. Nachdem die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen bis dahin teils in städtischen, teils in privaten Händen gelegen hatte, gelang es 1910, einen interkonfessionellen Verein, dem ausser der Stadtverwaltung der katholische Vinzenzverein, die evangelische Kirchengemeinde sowie die Synagogengemeinde als ordentliche Mitglieder angehören, ins Leben zu rufen, der die Obdachlosenfürsorge unter Ausschaltung religiöser oder politischer Beeinflussung nach neuzeitlichen Grundsätzen übernahm. Das städtische Obdachlosen asyl in der Spinnmühlengasse wurde infolge dieser Neuregelung aufgelöst. Den Zwecken des Vereins dient ein in der Silvan- und Annostrasse gelegenes, früher vom Vinzenzverein betriebenes Asylgebäude. Der Verein, der von der Stadt einen jährlichen Zuschuss erhält, ist verpflichtet, die dem Asyl von der Stadtgemeinde oder dem Polizeipräsidium überwiesenen Obdachlosen aufzunehmen.

2. Geschlossenen Armenpflege.

Das Tätigkeitsgebiet der geschlossenen Armenpflege umfasst die Fürsorge für an sich pflegebedürftige und für kranke Personen. Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen das Waisenhaus in der Waisenhausgasse und das in Mülheim, das Invalidenhaus in der Quentelstrasse, das Pflegehaus in Köln-Vingst und in Dellbrück, das Altmännerheim in Köln-Buchheim sowie das De Noel'sche Marienhospital für die erste Gruppe der Hilfsbedürftigen; das Bürgerhospital, das Augustahospital, das Hospital in Deutz, die Lindenburg und das Abraham von Oppenheim'sche Kinderhospital für die zweite Gruppe. Das gemäss Gemeindebeschluss vom 16. Mai 1889⁶⁴⁸) einem besonderen Kuratorium unterstellte, der Neuhöffer'schen Stiftung seine Entstehung verdankende, 1876 errichtete Hospital in Köln-Deutz nahm bis 1891 ausser kranken Personen auch Invaliden auf. Nachdem im gleichen Jahre das frühere in der Tempelstrasse gelegene Armenhaus umgebaut worden war, fanden die Invaliden und Pfründnerinnen nunmehr in diesem als Stiftungshaus benannten Gebäude Unterkunft. Die bisher im Hospital untergebrachten Invaliden wurden jedoch auch weiterhin dort belassen⁶⁴⁹). Das früher in Köln-Mülheim vorhandene Armenhaus kam 1916 zur Auflösung, da es in keiner Weise den an ein Pflegehaus zu stellenden Anforderungen entsprach. Bauulich in einem schlechten Zustande, ging seine ursprüngliche Belegungsstärke von 42 Personen seit der Eingemeindung dauernd zurück. 1916 waren hier nur noch 22 Männer und Frauen untergebracht. Hinzu kam, dass der Verwaltungsaufwand, der zuletzt einen städtischen Zuschuss von 14 000 M. verursachte, zu hoch war⁶⁵⁰). Das auf Grund des im Jahre 1886 von Dr. Dormagen der Stadt testamentarisch hinterlassenen Gesamtvermögens bei Köln-Merheim errichtete und am 7. Juni 1913 eröffnete Krüppelheim fällt aus dem Rahmen dieses Aufgabenbereiches der geschlossenen Armenpflege insofern heraus, als es der Erfüllung eines fest umrissenen Spezialzweckes dient⁶⁵¹).

Ausser der geschlossenen Armen-Krankenpflege, deren Einrichtungen mit dem 1. Januar 1893 der neu errichteten Deputation der Krankenanstalten zur Verwaltung überwiesen wurden, umfasst die geschlossene Armenpflege auch die Fürsorge für Irre, Geistesschwache, Blinde, Taubstumme, Fallsüchtige, sowie die Siechen- und Waisenflege. Letztere ruht seit dem 1. Januar 1895 ebenfalls in den Händen einer besonderen Deputation.

Die Armen, die der Hospitalbehandlung bedürfen, finden in der Regel in den städtischen Krankenanstalten Aufnahme. In den Vororten, in denen sich keine städtischen Krankenhäuser befinden, werden sie den dort vorhandenen privaten Anstalten, mit denen die Stadt in einem Vertragsverhältnisse steht, überwiesen. An diese wie auch an das Hospital in Köln-Deutz, das

von dem Orden der Franziskanerinnen unter Aufsicht eines besonderen Kuratoriums für eigene Rechnung bewirtschaftet wird, muss die Armenverwaltung die aus der Pflege und Behandlung unterstützungsbedürftiger Kranken entstehenden Kosten in bar erstatten. Die Kosten der in den städtischen Anstalten ausgeübten Armen-Krankenpflege werden seit dem 1. April 1908 von dem eigentlichen Krankenhaus-Etat getrennt und zu Lasten des Etats der geschlossenen Armenpflege verrechnet. Bis dahin war dieser Aufwand als Bestandteil des städtischen Zuschusses zu den geschlossenen Anstalten direkt zur Verrechnung gekommen. Die Folge war, dass der Krankenhausetat zugunsten des Armenetats belastet wurde, und somit beide ein falsches Bild ergaben. Gingen und gehen die erforderlichen Zuschüsse auch in beiden Fällen zu Lasten der Stadtkasse, so war die 1908 durchgeführte, auf der jeweiligen Entstehungsursache fussende Trennung der Kosten im Interesse der rechnerischen Klarheit dennoch als notwendig zu erachten⁶⁵²).

Die Unterbringung von Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen und Fallsüchtigen geschieht durchweg in Spezialanstalten⁶⁵³). Die Unterbringung und Pflege dieser Gruppen von Unterstützungsempfängern wurde ebenso wie die der Irren durch das Nachtragsgesetz zum preussischen Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 11. Juli 1891 den Landarmenverbänden übertragen⁶⁵⁴). Dieses Gesetz, das den Landarmenverbänden die Tragung der allgemeinen Verwaltungskosten, den Ortsarmenverbänden die der Spezialkosten (Kur- und Pflegekosten) für die aus ihrem Zuständigkeitsbereiche hervorgehenden Pflegefälle auferlegte, stellte die Irrenpflege der Stadt auf eine vollständig veränderte Grundlage. Während der Landarmenverband bzw. die Provinz bis dahin lediglich berechtigt war, die Irrenpflege zu übernehmen, war sie hierzu nunmehr gesetzlich verpflichtet. Da aber das Gesetz vom 11. Juli 1891 den Ortsarmenverbänden das Recht einräumte, mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Irrenpflege in eigenen Anstalten selbst auszuüben, nahm die Stadt ihren schon Jahrzehnte alten Plan, eine eigene Irrenanstalt für vorläufig 500 Kranke zu errichten, wieder auf. Unter der Voraussetzung, dass die Stadt mit der Uebernahme der gesamten städtischen Irrenpflege in eigene Regie von allen ferneren Beiträgen zu den hierfür bereits gemachten und noch zu machenden Aufwendungen des Landarmenverbandes befreit werde, trat die Stadtverwaltung 1892 mit der Provinzial-Verwaltung zwecks Loslösung von der Provinzial-Irrenpflege in Unterhandlung. Da die Provinzial-Verwaltung vorläufig von dem Bau einer eigenen Anstalt absehen wollte, wurde der Stadt die Vergütung der Generalkosten für die in eigener Anstalt gewissermassen im Auftrage der Provinz gepflegten Irren bewilligt. Der Ausführung des nunmehr als gesichert erscheinenden Projektes stellten sich aber wesentliche

Schwierigkeiten entgegen. Diese lagen vor allen Dingen in der Beschaffung eines geeigneten Geländes. Als nun auch später die Provinzial-Verwaltung ihre Ansicht änderte und nunmehr selbst eine Anstalt errichten wollte, erhöhten sich die Schwierigkeiten derart, dass die Stadt im Jahre 1896 ihren ursprünglichen Plan vollständig aufgab und die als vorläufiger Ausweg aus der ungelösten Raumfrage beabsichtigte, im Mai 1895 bereits beschlossene bauliche Abänderung der Lindenburg zurückstellte. Unter der Bedingung, dass der Landarmenverband eine Provinzial-Irrenanstalt nicht allzu fern von der Stadt und in guter, bequemer Verbindung mit dieser anlegen werde, erklärte sich die Stadtverordnetenversammlung am 25. Juni 1896 damit einverstanden, dass das durch den Vertrag mit der Provinzial-Verwaltung vom 10./17. Januar begründete Verhältnis mit der Inbetriebsetzung der gedachten Anstalt durch die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werde⁶⁵⁵). Die mit dem 1. März 1900 in Betrieb genommene, hauptsächlich zur Unterbringung der Irren der Stadt Köln errichtete Provinzial-Irrenanstalt in Galkhausen bei Langenfeld nahm für die Folge in Gemeinschaft mit der Irrenanstalt Bonn den weitaus grössten Teil der aus dem Ortsarmenverband hervorgehenden Irren auf. Die Lindenburg wurde daraufhin in den Jahren 1906—08 auf Grund eines Stadtverordneten-Beschlusses vom 4. Mai 1905 vollständig umgebaut und erweitert. Am 17. November 1908 wurde sie dann als die grösste, rund 1200 Betten umfassende Krankenanstalt der Stadt Köln eröffnet. Der Irrenpflege dient sie auch heute noch insofern, als sie einen etwa 120 Kranken Aufnahme gewährenden Pavillon zur vorübergehenden Unterbringung der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 der Provinzialfürsorge anheimfallenden Irren besitzt. Diese Irrenstation ist also ihrem Wesen nach nur Durchgangsstation und kommt als Stadtasyl nur insofern in Betracht, als sie Kranken mit vorübergehenden, in etwa 4—6 Wochen zur Abheilung kommenden Störungen für die ganze Dauer ihrer Krankheit Aufenthalt gewährt. Darüber hinaus soll dieser Irrenpavillon zahlenden, aber minderbemittelten Kranken im Sinne der Richartz'schen Stiftung dauerndes Asyl sein.

Die sonstige geschlossene Armenpflege wickelt sich in der Hauptsache in den zu diesem Zwecke besonders bestimmten Anstalten ab. Den breitesten Raum nimmt hierbei die Fürsorge für solche alleinstehende Personen ein, die infolge körperlicher Gebrechen oder Altersschwäche nicht mehr in der Lage sind, mit einer in der offenen Armenpflege gewährten Unterstützung ihr Dasein zu fristen. Die Unterbringung dieser Hilfsbedürftigen geschieht teils in städtischen⁶⁵⁶), teils in privaten Anstalten. Letzteres ist besonders in den eingemeindeten Vororten der Fall; hier finden die unterstützungsbedürftigen Invaliden vielfach in Privat-Krankenhäusern Unterkunft. Eine Neuerung trat hier

Anfang der 90er Jahre insofern ein, als für jeden Vorort eine ständige Kommission, bestehend aus einem abgeordneten Mitgliede der Armen-Deputation als Vorsitzenden, sowie den zuständigen Armenbezirksvorstehern und Armenärzten gebildet wurde, die jährlich zweimal an Ort und Stelle zu prüfen hat, ob die in privater Pflege untergebrachten Invaliden auch weiterhin einer derartigen Fürsorge bedürfen⁶⁵⁷). Die Errichtung eines weiteren städtischen Invalidenhauses war im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung eines grossen städtischen Krankenhauses auf der rechten Rheinseite projektiert. Das auf etwa 2½ Millionen Mark angewachsene Vermögen der Joseph- und Heinrich Koblenz-Stiftung sollte hierzu Verwendung finden⁶⁵⁸). Der Krieg und dessen wirtschaftliche Folgen haben diesen Plan aber bis heute nicht zur Verwirklichung kommen lassen.

Die ausserdem zur Aufnahme von mindestens 60 Jahre alten alleinstehenden und nicht pflegebedürftigen Frauen und Jungfrauen bestehenden sechs Konvente⁶⁵⁹), auch Altfrauenheime genannt, gaben 1918 zusammen 306 Personen freie Wohnung, die jeweils in einem Zimmer besteht. In Krankheitsfällen erhalten die Insassen dieser durch Stiftungen fundierten Institute ausserdem unentgeltliche armenärztliche Behandlung und Heilmittel. Aus den Zinsen des Stiftungsvermögens kommt darüber hinaus an den weitaus grössten Teil der Begünstigten eine, allerdings sehr bescheidene monatliche Barunterstützung zur Auszahlung. Das in der Tempelstrasse in Köln-Deutz belegene Stiftungshaus, in dem zur Aufnahme von 7 Personen Einzelwohnungen zur Verfügung stehen, ist seinem Wesen nach zu der Gruppe der Konvente gehörend zu betrachten.

Die auf Stiftungen fussenden Einrichtungen zum Zwecke der geschlossenen Armenpflege fanden dadurch eine weitere Vermehrung, dass im Jahre 1903 die zum Zwecke der unentgeltlichen Behandlung armer Augenkranken aus der Gustav-Bunge-Stiftung errichtete Privataugenheilstätte am Gereonswall an die Stadt überging.

3. Waisenpflege.

Die mit der Ausübung der Waisenpflege verbundene Geschäftstätigkeit, die in der Armenordnung von 1888 der zweiten Abteilung der Armendeputation zugeteilt worden war, erfuhr durch die Eingemeindung der die Altstadt umlagernden Vororte eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung. Im wesentlichen war sie dem Waisenhausvorsteher, dem Waisenaufseher sowie den sonstigen im Waisen Hause tätigen Personen anvertraut. Eine direkte Einwirkung auf die ausübende Waisenpflege durch die Armendeputation bestand nur insoweit, als eines ihrer Mitglieder mit der Beaufsichtigung beauftragt war. Dieses Deputationsmitglied stand ausschliesslich in unmittelbarer Berührung mit

der Waisenpflege. Hatten sich aus dieser Regelung Unzuträglichkeiten auch nicht ergeben, so machte die Ausdehnung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches der Waisenpflegeorgane, mit der eine entsprechende Vermehrung der Geschäftstätigkeit einherging, trotzdem die Schaffung eines geeigneteren Verwaltungsapparates erforderlich. Vor allen Dingen war es notwendig, die Berufsbeamten, insbesondere den Inspektor des Waisenhauses durch vermehrte Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte zu entlasten. Diese Notwendigkeit ergab sich auch aus der Zunahme der Zahl der der Waisenpflege anheimfallenden Kinder.

Anzahl der Waisenhauszöglinge am Ende des Jahres:

309.....	1818
621.....	1855
656.....	1865
680.....	1875
617.....	1885
583.....	1888
947.....	1889
1221.....	1900

Allerdings waren diese Zahlen anfangs der 60er und anfangs der 70er Jahre, wenn auch nur vorübergehend, bereits wesentlich überschritten worden. So befanden sich Ende 1860 837, 1861 890, 1870 738 und 1871 749 Kinder in öffentlicher Waisenpflege, von denen jeweils etwa 38 Proz. im Waisenhause, 23 Proz. bei Pflegeeltern in der Stadt und 39 Proz. bei Pflegeeltern auf dem Lande untergebracht waren. Die Zahlen waren aber damals Ausnahmeerscheinungen geblieben und hatten in den nachfolgenden Jahren wieder abgenommen. Zu der nunmehr aber als dauernd anzunehmenden Erhöhung der Zahl der Waisenzöglinge trat noch die Tendenz, die Kinder möglichst weitgehend in privater Pflege unterzubringen, wobei man von dem Gedanken ausging, dass die die Kinder aufnehmenden Familien diesen die natürlichen Eltern nach Möglichkeit ersetzen sollten. Kamen diese Bestrebungen im Gegensatz zu Aachen, wo die Waisenhauspflege 1885 vollständig aufgehoben worden war, in Köln auch nie vollständig zur Herrschaft⁶⁶⁰), so zwang aber die beschränkte Aufnahmefähigkeit des Waisenhauses doch schon zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Privatpflege als bisher. Schon aus dieser Zwangslage ergab sich die Notwendigkeit, die Organe zur Ueberwachung der ausserhalb des Waisenhauses ausgeübten Pflege zu verstärken. Damit aber gleichzeitig die mit Geschäften überstark in Anspruch genommene Armendeputation eine Entlastung finde, kam die Errichtung eines Waisenamtes in der Form eines besonderen Ausschusses der Armendeputation in Vorschlag. Das Waisenamnt sollte aus sechs, teils aus der Armendeputation, teils aus der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern bestehen. Zu diesen traten die ehrenamtlichen Ortsbezirksvorsteher, die bereits mit den gesetzlichen Funktionen des Waisensrates betraut

waren und die Aufsicht über die unter Vormundschaft stehenden Kinder auszuüben hatten, als weitere Organe der Waisenfürsorge. Daneben sollten auch Frauen in stärkerem Ausmasse zur ausübenden Waisenpflege herangezogen werden. Bei der Beaufsichtigung der weiblichen Zöglinge waren diese zweifellos besonders geeignet, Erfolgreiches zu leisten. Eine bessere Ueberwachung der Pflege und Erziehung der ausserhalb der Stadt in Familien untergebrachten Kinder hoffte man durch die Bestellung besonderer Vertrauensleute zu gewährleisten⁶⁶¹). Mit dem 1. Januar 1891 trat diese in der Waisenordnung vom 23. Oktober 1890 umgrenzte Neuordnung der Waisenpflege in Kraft. Unterstützt von den als Waisenträten tätigen Ortsbezirksvorstehern wurde dann jedem der sechs Mitglieder des „Städtischen Waisenamtes“ ein bestimmter Orts- beziehungsweise Waisenratsbezirk zur Ueberwachung zugeteilt⁶⁶²). Die Ausübung der Armenwaisenpflege an sich blieb unverändert; sie erfolgte nach wie vor

a) durch Aufnahme der Zöglinge ins Waisenhaus oder in sonstige geschlossene Anstalten,

b) durch Unterbringung in Familienpflege, entweder bei Pflegeeltern in der Stadt (Stadtpflege) oder auf dem Lande (Landpflege);

c) durch Zuführung der schulentlassenen Zöglinge zu einem geeigneten Beruf und Ueberwachung bis zur Volljährigkeit⁶⁶³).

Diese Organisation der Waisenpflege blieb bis zum Jahre 1902 bestehen. In der Zwischenzeit hatte es sich aber immer mehr herausgestellt, dass die gleichzeitig zu Waisenträten bestellten Ortsbezirksvorsteher, von denen jeder für sich unmittelbar mit dem Vormundschaftsgericht verkehrte, infolge anderweitiger Inanspruchnahme derart mit Arbeiten überlastet waren, dass sowohl die Ueberwachung der Mündel als auch die Erledigung der sonstigen Waisenratsgeschäfte viel zu wünschen übrig liess. Besondere Mängel hatten sich auch bei den Vorschlägen zur Ernennung von Vormündern und Pflegern, die an das Vormundschaftsgericht zu richten waren, herausgebildet. Eine hinreichende Vermehrung der mit der Ueberwachung der Mündel betrauten Aufsichtspersonen war dringend notwendig. Zur Sicherstellung einer gleichmässigen und geordneten Erledigung der Waisenratsgeschäfte, die nicht nur in der Ueberwachung der Erziehung und Pflege der der Armenfürsorge anheimgefallenen Mündel, sondern auch aller übrigen bevormundeten Kinder bestand und noch heute besteht, ergab sich gleichzeitig die Notwendigkeit, eine Zentralstelle zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde nunmehr die Wahrnehmung der gemäss Artikel 77, § 1, Absatz 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem Gemeindevaisenrate gesetzlich zustehenden Geschäfte dem Waisenamte übertragen. Daneben blieb dem Waisenamte die Beaufsich-

tigung der Armenwaisenpflege, die Verwaltung des städtischen Waisenhauses nebst der Ausübung der Anstaltsvormundschaft sowie die Vergebung der zu Zwecken der Waisenpflege vorhandenen Stiftungen wie bisher übertragen. Zur Unterstützung des Waisenamtes in der Ausübung seiner Obliegenheiten wurden nunmehr in Anlehnung an die Organisation der offenen Armenpflege besondere Waisenbezirke gebildet, die sich aus einem Waisenbezirksvorsteher und einer entsprechenden Anzahl Waisenpfleger- und Pflegerinnen zusammensetzten. Letzteren sollten in der Regel höchstens 15 Mündel zur Ueberwachung zugeteilt werden. Die Waisenbezirke verkehrten im Gegensatz zu den früheren Waisenräten nicht mehr unmittelbar mit den Vormundschaftsgerichten. Der ganze Verkehr der ausübenden Organe der Waisenpflege mit den Vormundschaftsgerichten und umgekehrt blieb für die Folge in den Händen des Waisenamtes zentralisiert. Neben der Unterstützung des Waisenamtes in Erfüllung der ihm als Gemeindewaisenrat obliegenden Pflichten wurde den Waisenbezirken noch eine zweifache Aufgabe zugeteilt: sie sollten innerhalb des ihnen zugeteilten räumlichen Kreises den Mittelpunkt für alle Bestrebungen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend bilden und ausserdem die berufenen Organe sein für die Ermittlung aller Fälle, in denen das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 1. April 1901 Platz zu greifen hatte. Diese am 1. Mai 1903 in Kraft getretene Neuordnung, die aber die geltenden Bestimmungen über das Waisenamt sowie die Grundsätze über die Ausübung der Armenwaisenpflege unverändert liess, fand in der Waisenordnung vom 13. November 1902 Ausdruck. Gleichzeitig wurde eine genaue Geschäftsanweisung für die Waisenbezirke erlassen⁶⁶⁴). Den Frauen wurde bewusst der Weg zu einem immer stärkeren Eindringen in die Waisenpflege freigelegt. In notwendiger Folge dieser starken Anteilnahme der Frauen wurde dann im Mai 1906 beschlossen, zu den Sitzungen des Waisenamts regelmässig zwei von der Stadtverordneten-Versammlung jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählende Frauen, deren Zahl später auf drei erhöht wurde, mit beratender Stimme hinzuzuziehen⁶⁶⁵).

Dieser weitgehenden Umgestaltung der Organisation der öffentlichen Waisenpflege, durch die das Waisenamt nicht nur zu einer Zentralstelle der gesamten Waisenpflege, sondern in den nachfolgenden Jahren auch zu einer Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge wurde, war die Loslösung des Waisenamts von der Armendeputation voraufgegangen. Mit dem 1. Januar 1895 trat der in der Waisenordnung vom 28. September 1894 geregelte Uebergang des Waisenamtes an eine besondere Deputation in Kraft. Der aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Deputation, die das Waisenamt bildete, wurden ausser den oben bereits erwähnten Aufgaben im Laufe der Jahre noch nachfolgende Tätigkeitsgebiete zugewiesen:

a) gemäss Ortsstatut vom 12. Juni 1903 die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Minderjährigen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht in einer Familie oder Anstalt und, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen werden;

b) die Leitung und Ueberwachung der im November 1905 eingeführten Berufsvormundschaft über uneheliche Mündel;

c) die am 1. Oktober 1909 von der Polizei losgelöste und auf das Waisenamt übertragene Aufsicht über das Ziehkinderwesen;

d) alle Massnahmen zum Schutze körperlich, geistig oder sittlich gefährdeter Kinder (Anträge auf Entziehung des Sorgerechts, Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht⁶⁶⁶).

Während also dem Waisenamte ausser seinen sonstigen mannigfachen Aufgaben auch die Ausübung der Armenwaisenpflege übertragen wurde, blieb der Armendeputation die Anordnung der öffentlichen Fürsorge sowie der Aufnahme von verwaisten oder hilflosen Kindern in die städtische Waisenpflege vorbehalten. Darüber hinaus ist aber die notwendige Verbindung der Armenwaisenpflege mit der öffentlichen Armenpflege auch dadurch erhalten geblieben, dass der Vorsitz der beiden, sonst getrennten Deputationen in der Hand des gleichen Beigeordneten ruht.

Zum Zwecke der, besondere Sorgfalt erfordernden Ueberwachung der Pflege noch nicht zwei Jahre alter Mündel wurden mit dem 1. April 1906 für die im Stadtbezirk untergebrachten, der amtlichen Vormundschaft unterstehenden Kinder, besonders ausgebildete besoldete Waisenpflegerinnen angestellt.

Wie das Waisenamt für das gesamte Stadtgebiet, so wurden die Waisenbezirke für ihren örtlich abgegrenzten Tätigkeitsbereich nach und nach der Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Besondere Beratungsstellen in den einzelnen Waisenbezirken stehen seit einigen Jahren im Dienste dieser Tätigkeit.

Im Zusammenhang mit der 1916 in der offenen Armenpflege durchgeführten Kreiseinteilung wurde dann auch für die Waisenpflege die gleiche Anordnung getroffen. Die bestehenden Waisenbezirke, die von 66 bei der Neuordnung Ende 1902 errichteten in der Zwischenzeit auf 97 angestiegen waren, wurden derart in Kreise gegliedert, dass auf Alt-Köln und Bayenthal 4, auf die übrigen Vororte 7 entfielen. Wie in der offenen Armenpflege, so sollte auch in der Waisen- und Jugendfürsorge durch diese Neuerung ein innigeres Zusammenarbeiten zwischen der Zentralstelle und den in den einzelnen Bezirken tätigen Personen erzielt werden. In Frage kamen ausser den Waisenbezirkvorsitzenden rund 800 Waisenpfleger, die sich je zur Hälfte aus Frauen und Männern zusammensetzten. Den stark erweiterten Aufgaben der Waisenpflege und Jugendfürsorge

entsprechend, wurde gleichzeitig eine Vermehrung der Mitgliederzahl der Waisendeputation vorgenommen. Während nach der Waisenordnung von 1902 die Deputation sich aus dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern zusammensetzen musste, wurde nunmehr die Erhöhung der Mitgliederzahl auf mindestens 15 für notwendig erachtet. Die Zusammensetzung der Deputation wurde in dem § 1, Absatz 2, der neuen Waisenordnung derart geregelt, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder Stadtverordnete sein mussten und zwei Mitglieder der Armendeputation gleichzeitig angehören sollten. Ausserdem sollte je ein Geistlicher der katholischen, evangelischen und israelitischen Konfession in der Deputation Aufnahme finden. Hierzu nicht wählbar waren aber die jeweiligen Pfarrer der städtischen Waisenhäuser. Diese Neuordnung der Waisenpflegeorgane trat mit dem 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit. Die in den vorausgegangenen Jahren erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Waisenpflege, des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge fanden in der neuen Waisenordnung Berücksichtigung. Gleichzeitig wurde eine neue, zu einem Leitfadens auf dem Gebiete der Waisenpflege und Jugendfürsorge ausgebaute Geschäftsanweisung für die örtlich tätigen Organe der Waisenpflege erlassen⁶⁶⁷⁾.

In der Zwischenzeit war aber die Pflege und Erziehung sowie die Hauswirtschaft im Waisenhaus erneut einer katholischen Schwestern-Gemeinschaft übertragen worden. Die Ausübung der Anstaltspflege im Waisenhaus, das seinen konfessionellen Charakter auch nach seinem Uebergang in weltliche Verwaltung nie ganz aufgegeben hatte, wurde durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. August 1911 der Ordensgesellschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu übertragen. In den vorausgegangenen Jahrzehnten war diese Frage von den Katholiken immer wieder aufgeworfen worden, so auch bereits bei Gelegenheit der Neuordnung der Waisenpflege im Jahre 1890⁶⁶⁸⁾. Die konfessionelle Spaltung der Waisenpflege, gegen die die andersgläubigen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung Einspruch erhoben, wurde damit offenbar. Die evangelischen und israelitischen Kinder, die nur vorübergehend in der mit weltlichem Personal besetzt bleibenden Aufnahmeabteilung Unterkunft finden konnten, sollten wie bisher bei Familien untergebracht werden, die Anhänger des gleichen Glaubensbekenntnisses waren⁶⁶⁹⁾. Nach der im Sommer 1916 erfolgten Eröffnung des neuen Waisenhauses am Sülzgürtel wurde die katholische Schwesternpflege aber auch auf die dort neu einzurichtende Eintagsstation sowie auf die Aufnahmeabteilung ausgedehnt. Als Ausgleich hierfür wurde den Protestanten die Erbauung eines evangelischen Waisenhauses grundsätzlich zugestanden⁶⁷⁰⁾.

Der Neubau, unter gleichzeitiger Verlegung des alten Waisenhauses, war seit Anfang der 90er Jahre bereits wiederholt besprochen worden. Solange das Projekt der Errichtung einer neuen Irrenanstalt noch schwebte, war verschiedentlich der Plan aufgetaucht, die Waisenanstalt in die dann voraussichtlich frei werdende Lindenburg zu verlegen⁶⁷¹). Die Pläne kamen aber vorerst nicht zur Verwirklichung. Trotzdem sah man sich aber teils infolge des schlechten baulichen Zustandes des Waisenhauses, insbesondere des Hauptgebäudes, teils infolge des immer fühlbarer werdenden Raummangels gezwungen, grössere Um- und Neubauten vorzunehmen, die in den Jahren 1895—97 und 1901—1903 durchgeführt wurden. Diese Neubauten konnten aber den fortlaufend ansteigenden Bedürfnissen um so weniger gerecht werden, als auch sie den sich gleichzeitig steigernden Anforderungen an eine geordnete Waisenzucht nicht mehr entsprachen. Dies traf besonders für die Säuglingsabteilung zu. Unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und Notwendigkeiten schlug daher die Stadtverwaltung 1912 die vollständige Verlegung des Waisenhauses vor. Als Gelände für das neu zu errichtende Waisenhaus, das etwa 500 Kindern Unterkunft gewähren sollte, wurde ein rechts der Luxemburger Strasse am Sülzgürtel belegenes städtisches Grundstück gewählt. Das an dieser Stelle errichtete, im Sommer 1916 in Betrieb genommene Waisenhaus nahm ausserdem die Büros für die Zentrale der gesamten Waisenzucht, ein modern eingerichtetes Säuglingsheim, eine Haushaltungsschule für die katholischen schulentlassenen Mädchen sowie ein Jugendheim auf. Letzteres sollte zu Zusammenkünften der schulentlassenen städtischen Waisenkinder dienen⁶⁷²). Im übrigen blieben aber die bisher in der städtischen Waisenzucht in Geltung gewesenen Prinzipien unverändert. Anstaltspflege und Familienpflege standen auch für die Folge unbeeinträchtigt nebeneinander. Von den Ende des Jahres 1918 insgesamt in städtischer Waisenzucht befindlichen 3486 Kindern waren 480 im Waisenhaus, 169 in Stadtpflege, 437 in Landpflege, 1321 in privaten Anstalten, 101 in Hospital- und Ferienkolonien untergebracht. 457 Zöglinge befanden sich in der Lehre und 521 waren als Gesellen oder sonstwie tätig. Die für die Waisenzucht insgesamt gemachten Aufwendungen betrugen im Jahre 1918 2 155 607 M., von denen 1 605 978 M. als Zuschuss von der Stadt aufgebracht wurden.

b) Die Armenordnungen vom 5. November 1896 und 4. November 1915.

Die am 1. April 1888 in Kraft getretene Armenordnung vom 27. Januar 1888 wurde einer erstmaligen Abänderung am 28. September 1894 unterworfen. So kurz die Zeitspanne auch war, die zwischen dem Erlass der beiden Armenordnungen lag,

so mannigfaltig waren aber die in der Zwischenzeit im Bereiche der Armenverwaltung durchgeführten Neuerungen. Aus der Ueberlastung der Armendeputation mit Verwaltungsaufgaben, die teilweise nur in einem sehr losen Zusammenhang mit ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiete standen, bildete sich insbesondere seit der grossen Eingemeindung im Jahre 1888 immer stärker die Notwendigkeit einer Dezentralisation und systematischen Zusammenfassung der einzelnen Verwaltungsgebiete heraus. So wurde nach § 5 der Armenordnung von 1888 für das Invalidenhaus ein Pflugschaftsrat bestellt. Das Hospital in Köln-Deutz, dessen Krankenpflege und Bewirtschaftung ganz dem Orden der Franziskanerinnen übertragen blieb, ging an ein besonders gebildetes Kuratorium zur Beaufsichtigung über. Die Ausführung der Bürogeschäfte der inneren Armenverwaltung in den eingemeindeten Vororten, in denen die stadtkölnische Armenordnung von 1888 mit dem 1. Juli 1889 in Anwendung kam, wurde den dort durchweg vorhandenen städtischen Verwaltungsstellen übertragen. Das Rechnungs- und Kontrollwesen der Armenverwaltung, insbesondere auch die Aufstellung und Gliederung des Etats, wurde vom 1. April 1889 ab den von der städtischen Hauptverwaltung befolgten Richtlinien angepasst. Gleichzeitig wurde die Armenkasse, die bisher als selbständige Kasse bestanden hatte, bei der Gelegenheit der Uebersiedlung des Büros der Armenverwaltung von der Cäcilienstrasse in das Verwaltungsgebäude in der Portalsgasse mit der Stadtkasse vereinigt. Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und grössere Sicherheit für die Kassenführung waren die wesentlichen Gründe für diese Neuerung. Die bis 1861 in Verbindung mit dem Leihhause bestehende Sparkasse wurde im November 1888 von der Armenkasse getrennt und aus dem bisherigen Geschäftsgebäude der Armenverwaltung an der Cäcilienstrasse in das Erdgeschoss des sogenannten Spanischen Baues am Rathausplatze verlegt. Nachdem die Leihanstalt⁶⁷³⁾ bereits 1881 aus ihrer Verbindung mit der Armenverwaltung gelöst und einem besonderen Kuratorium unterstellt worden war, ging auch die Sparkasse⁶⁷⁴⁾ mit dem 1. April 1891 in die Verwaltung eines besonderen Kuratoriums über. Beide Anstalten, die 1820 bzw. 1826 ihre Geschäftstätigkeit aufnahmen, waren ursprünglich als Wohlfahrtseinrichtungen für die ärmsten Schichten der städtischen Bevölkerung gedacht. Ueber den Rahmen dieser engen Zweckbestimmung waren aber beide, und zwar besonders die Sparkasse, längst hinausgewachsen.

Trotz dieser Einengung des Tätigkeitsbereiches der Armendeputation hatte sie aber auch in den nachfolgenden Jahren noch Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die ihrem Wesen schon lange entfremdet waren. Das galt insbesondere von der Verwaltung der Krankenanstalten, die, ursprünglich restlos der geschlossenen Armenpflege gewidmet, sich nach und nach vollständig

in den Dienst der allgemeinen Gesundheitspflege gestellt hatten. Aus den ehemaligen Armen-Anstalten hatten sich im Laufe der Zeit durchweg reine Krankenanstalten herausgebildet, deren Aufgaben schon lange nicht mehr in der Fürsorge für die der Anstaltspflege bedürftenden Armen begrenzt lagen. Dass die Krankenanstalten nach wie vor die der Heilbehandlung bedürftenden armen Hilfsbedürftigen aufnahmen, änderte an der veränderten Struktur des Krankenhauswesens nichts. Der selbst oder durch Dritte zahlende Patient stand seit dem Durchdringen der staatlichen Sozialversicherung durchaus im Vordergrund. Die ständig wachsenden Aufgaben dieser Anstalten drängten förmlich nach einer anderweitigen Lösung der Frage ihrer Verwaltung. Vor allen Dingen musste auch der ärztliche Einfluss stärker als bisher in den Vordergrund treten. Hinzu kam, dass einzelne Mitglieder der achtgliedrigen zweiten Abteilung der Armendeputation, der das Krankenhaus unterstand, verschiedentlich geäußert hatten, dass ihnen das rechte Interesse für die Verwaltung der Hospitäler mangle. Um diese Mängel zu beseitigen, wurde die Verwaltung des Krankenhauswesens von der Armenverwaltung vollständig losgelöst und einer besonderen Deputation überwiesen. Die Neuordnung trat mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Armenpflegeorgane blieben die neue Deputation der Krankenanstalten und deren Personal nur insofern, als sie im Auftrage der Armenverwaltung die Heilbehandlung der öffentlich unterstützten Kranken auch in der Folge durchführten. Bei der Armendeputation selbst trat durch diese Neuerung eine Veränderung dadurch ein, dass deren zweite Abteilung nunmehr überflüssig wurde. Zur Ausübung der gesamten Waisenpflege war bereits vorher ein besonderes „Waisenamt“ in Anlehnung an die Armendeputation errichtet worden, das sich je zur Hälfte aus Deputations- und Bürgerschaftsmitgliedern zusammensetzte. Ebenso war für die Vermögensverwaltung aus der zweiten Abteilung heraus ein besonderer viergliederiger Ausschuss gebildet worden, der nunmehr auch die der zweiten Abteilung allein vorbehaltenen Vermögensverwaltungsgeschäfte übernahm. Die Armendeputation sank dadurch auf 12 Mitglieder zurück⁶⁷⁵). Eine weitere Aufteilung des der Armenverwaltung verbliebenen Aufgabenbereiches wurde Ende 1894 durchgeführt. Mit dem 1. Januar 1895 ging die Waisenpflege an eine selbständige Deputation über. Gleichzeitig wurde die Verwaltung des Armen- und Armenstiftungsvermögens der Deputation für die städtische Vermögensverwaltung übertragen⁶⁷⁶). Durch die Abtrennung dieser beiden Verwaltungsgebiete wurden die Aufgaben der Armendeputation ausschliesslich auf die Ausübung der eigentlichen Armenpflege beschränkt. Ein gewisser Zusammenhang mit dem nach Massgabe der Waisenordnung vom 28. September 1894 als selbständige Deputation bestehenden Waisenamte blieb

nur in soweit bestehen, als wenigstens zwei Mitglieder zu gleicher Zeit beiden Deputationen angehören sollten. Nur bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die sowohl das Gebiet der öffentlichen Armenpflege als auch das der Waisenpflege betrafen, hatten beide Deputationen in gemeinsamer Sitzung zu beraten und zu beschliessen. Die in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse waren für beide Deputationen bindend. Vollständig unabhängig von diesen Organen der Armen- und Waisenfürsorge übernahm die „Städtische Vermögensverwaltung“ mit dem 1. Januar 1895 die Verwaltung des Armenvermögens und des übrigen städtischen Vermögens⁶⁷⁷). Diese Abänderung wurde für zweckmässig erachtet, weil der bisher zur Verwaltung des Armenvermögens bestehende Ausschuss der Armendeputation sich mit eigentlichen Armenpflegeangelegenheiten nur in äusserst seltenen Fällen befasste; darüber hinaus erschien es aber auch angebracht, die zur Verwaltung des Armenvermögens bestehenden Einrichtungen auch der Verwaltung des sonstigen städtischen Vermögens nutzbar zu machen.

Diese Abänderungen in der Organisation des Armenwesens berücksichtigend, wurde unter dem 28. September 1894 eine neue Armenordnung sowie eine Waisenordnung erlassen, die beide am 1. Januar 1895 in Wirksamkeit traten. Der Neufassung der Armenordnung sowie der Geschäftsanweisung für die Armendeputation war bereits Ende 1892 im Zusammenhang mit dem Uebergang der städtischen Krankenanstalten an eine besondere Deputation ein Nachtrag zur Armenordnung vom 27. Januar 1888 voraufgegangen. An die Deputation der Krankenanstalten ging 1896 auch die Verwaltung der Armen- und Hospitalapotheke über, die bisher der Armenverwaltung unterstanden hatte⁶⁷⁸).

Der Armenordnung vom 28. September 1894 war aber nur eine kurze Geltungsdauer beschieden. Bereits am 5. November 1896 wurde sie durch eine abermalige Neufassung der im Wesen unverändert bleibenden Bestimmungen von 1888 abgelöst. Die infolge der Einengung des Tätigkeitsgebietes der Armendeputation überflüssig gewordenen Bestimmungen kamen in Fortfall; den verbleibenden Anweisungen wurde teilweise eine straffere Fassung gegeben. Die Mitgliederzahl der Armendeputation wurde mit Ausschluss des Vorsitzenden auf mindestens 9 festgesetzt, von der ein Drittel Stadtverordnete sein mussten. Einzelne Abweichungen von früher getroffenen Bestimmungen fanden nur in der Geschäftsanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger insofern Eingang, als hier die neueren gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung fanden⁶⁷⁹).

Nachdem sich nach und nach die im Mai 1901 beschlossene Mitwirkung von Frauen in der offenen Armenpflege auch gegen den in der ersten Zeit vorhandenen Widerstand zahlreicher Be-

zirksvorsteher und Armenpfleger durchgesetzt hatte, ging die Stadtverwaltung auf diesem Wege noch einen Schritt weiter. Am 28. Juni 1913 beschloss die Stadtverordneten-Versammlung, zwei Frauen zu Mitgliedern der Armendeputation zu wählen. Den mit Erfolg in der öffentlichen Armenpflege tätigen Frauen ward damit wenigstens in etwa ein entsprechender Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens eingeräumt.

Mit der rasch ansteigenden Bevölkerungszunahme der Stadt in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Krieges gingen auch ansteigende Anforderungen an die Armenverwaltung einher, die am deutlichsten in einer entsprechenden Vermehrung der die Armenpflege ausübenden Personen in Erscheinung traten. Am 31. März 1914 waren in 87 Armenbezirken insgesamt 926 Bezirksvorsteher und Armenpfleger ehrenamtlich tätig, denen 86 weibliche Armenpflegerinnen zur Seite standen. Nach der Eingemeindung von Mülheim und Merheim stieg die Zahl der Armenbezirke auf 107, die Zahl der die offene Armenpflege ehrenamtlich ausübenden Personen auf insgesamt 1200. Die Vergrößerung des Verwaltungsapparates war damit aber nicht beendet. Die namentlich in den Vororten zu verzeichnende rasche Zunahme der Bevölkerung machte eine fortwährende Vermehrung dieser Zahlen durch die immer wieder notwendig werdende Teilung bereits bestehender Armenbezirke erforderlich. Sollte eine möglichst zufriedenstellende Ausübung der offenen Armenpflege gewährleistet werden, so musste eben verhütet werden, dass die Zahl der zu unterstützenden Armen in den einzelnen Bezirken allzu gross wurde. Leisteten die auf diesem Gebiete der öffentlichen Armenpflege tätigen Personen auch das in ihren Kräften Stehende, so ergab sich aber aus der immer grösser werdenden Ausdehnung des Verwaltungsapparates sowie aus der geordneten Abwicklung der durch den Krieg ausgelösten besonderen Hilfsmassnahmen immer stärker das Bedürfnis eines festeren Zusammenschlusses der Armenbezirke mit der Verwaltungszentrale⁸⁰). Um diese engere Verbindung herzustellen, ging daher die Armenverwaltung zur Bildung von Armenkreisen über, die eine Anzahl örtlich abgegrenzter Armenbezirke, und zwar in der Regel nicht mehr als zwölf, umfassen sollten. An die Spitze eines jeden Armenkreises trat ein Mitglied der Armendeputation als Kreisvorsteher, während die zuständigen Armenbezirksvorsteher oder deren Stellvertreter zu Mitgliedern der Kreisversammlung bestellt wurden. Auf diese Weise wurden die 107 Armenbezirke der Stadt in 15 Kreise zusammengefasst, und zwar in der Weise, dass Alt-Köln mit Bayenthal und Zollstock 7 Kreise, Sülz und Lindenthal zusammen 1 Kreis, die Verwaltungsbezirke Ehrenfeld, Nippes, Deutz und Kalk je 1 Kreis, Mülheim mit Stammheim und Flittard 2 Kreise und der Rest der früheren Bürgermeisterei Merheim 1 Kreis bildeten. Wichtigere Fragen sollten in der

Folge derart beraten werden, dass der Dezerent der Armenverwaltung die 15 Kreisvorsteher, die ja gleichzeitig Mitglied der Armendeputation waren, zu einer gemeinsamen Sitzung vereinigte. Das Ergebnis dieser Beratungen war dann von den Kreisvorstehern in einer nachfolgenden Sitzung der Armenkreise den Bezirksvorstehern und von diesen den Mitgliedern der einzelnen Armenbezirke bekanntzugeben. Die den Armenkreisen und deren Vorstehern zugewiesenen Aufgaben wurden in den §§ 9 bis 11 der infolge dieser Neuordnung unter dem 4. November 1915 erlassenen Neufassung der Armenordnung umgrenzt. Insbesondere lag den Kreisvorstehern die Aufsicht über die im Rahmen der gegebenen Anordnungen auszuübende Armenpflege in den zu den einzelnen Armenkreisen gehörenden Armenbezirken ob. Zu diesem Zwecke wurde ihnen auch ein Vetorecht sowohl gegen die Beschlüsse der ihrem Vorsitz unterstehenden Armenkreise als auch der diesen bildenden Armenbezirke beigelegt. Der Kreisversammlung blieb die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit über folgende Beratungsgegenstände vorbehalten:

1. Die Beschlussfassung über jede Unterstützung, die den Betrag von 40 M. überschreitet;
2. Vorschläge über anderweitige Abgrenzung der Armenbezirke innerhalb des Kreises;
3. Begutachtung der von den Armenbezirksvorstehern zur Wahl von stellvertretenden Vorstehern und Armenpflegern gemachten Vorschläge;
4. Vorschläge über die zu wählenden Armenbezirksvorsteher und den stellvertretenden Kreisvorsteher;
5. Beschlussfassung über Unterstützungsangelegenheiten, die ihr vom Vorsitzenden der Armendeputation überwiesen wurden.

Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung der offenen Armenpflege wurde die Mitgliederzahl der Armendeputation ausschliesslich des Vorsitzenden auf mindestens 15 erhöht. Im übrigen blieben aber die bisherigen Bestimmungen der Armenordnung durchweg unverändert; stellenweise wurde ihnen nur eine andere Fassung und zweckmässigere Gliederung gegeben. Mit der Armenordnung vom 4. November 1915, die am 1. Januar 1916 in Kraft trat, wurde gleichzeitig eine neue Geschäftsanweisung für die neu eingeführten Kreisvorsteher, die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger erlassen. Im Gegensatz zu der stark unübersichtlichen, 99 Paragraphen umfassenden Geschäftsanweisung von 1896 war diese wesentlich klarer und systematischer gegliedert. Die neue Geschäftsanweisung beschränkte sich darauf, die wichtigeren Bestimmungen in gedrängter Fassung und übersichtlicher Anordnung in 40 Paragraphen niederzulegen. Alle sonstigen Anordnungen, insbesondere auch die einen wesentlichen Teil der alten Geschäfts-

anweisung ausfüllenden Bestimmungen über im einzelnen Unterstützungsfall womöglich vorhandene anderweitige Leistungsverpflichtete fanden nunmehr in einem umfangreichen Anhange Aufnahme. Als im allgemeinen der Bearbeitung durch Berufsbeamte unterliegend, hatten diese Bestimmungen jetzt eine weit geringere Bedeutung für die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege, als dies früher der Fall war. Auf der 1915 getroffenen Regelung fussend, erfüllten die Organe der öffentlichen Armenpflege die Kriegsjahre hindurch bis auf den heutigen Tag die mannigfachen, durch die ausserordentliche Not der Jetztzeit vielfach erweiterten Anforderungen.

Die im Dienste dieser Fürsorge stehenden, seit Oktober 1905 herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten der Armenverwaltung und des Waisenamtes“ trugen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Tätigkeit der in der Armen- und Waisenpflege ehrenamtlich tätigen Personen nicht unwesentlich bei. Je grösser der Verwaltungsapparat wurde, um so mehr erwies sich diese Vermittlung gleichgerichteter Richtlinien und Gedankengänge als notwendig. Dass daneben der privaten Wohltätigkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, konnte den gemeinsamen Bestrebungen nur dienlich sein.

Rückblick und Ausblick.

Die hundertjährige Geschichte einer städtischen Armenverwaltung ist nichts mehr und nichts weniger als ein hundertjähriger Kampf gegen eine, hart an die untersten Grenzen menschlicher Existenzvoraussetzungen drängende Not der in der gesellschaftlichen Stufenleiter die untersten Sprossen bildenden Bevölkerungskreise. Das ewige Auf und Ab der wirtschaftlichen Entwicklung spiegelt sich ebenso darin wieder wie die auf- und abflutenden Zeitstimmungen und Zeitströmungen. Ursprünglich aus dem Gefühl des Mitleids geboren, wurde die Armenfürsorge mehr und mehr zu einer bewussten und planmässig organisierten Verteidigungsmassnahme geschlossener Volksgemeinschaften gegen die auf die Dauer ihren Bestand bedrohenden materiell notleidenden Volksteile. Besonders das neunzehnte Jahrhundert, mit seiner sich sowohl nach oben als auch nach unten in Extreme ausweitenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung war es, das sowohl die soziale Gesetzgebung als auch die Armenfürsorge im heutigen Sinne als unvermeidlich gewordenes Linderungsmittel für die von ihm selbst gerissenen sozialen Wunden schuf. Was an dieser Entwicklung notwendig und was zuviel oder überflüssig war, mag an dieser Stelle unerörtert bleiben. Tatsache aber ist, dass die Armut, die dem rückschauenden Auge in den Jahrhunderten vor der französischen Revolution so oft begegnet, in wesentlich anderen Ursachen begründet liegt, als die der Zeit nach 1800. Während die in den Jahrhunderten der Gärung und des Vagabundierens vielfach als Massenerscheinung auftretende Armut und Bettelei in den wirtschaftlich- und sozial-gebundenen Verhältnissen der damaligen Zeit sowie in dem, dem Menschen angeborenen Hange zum Müssiggang, verstärkt durch die Auswirkung religiöser Anschauungen und Lehrsätze begründet lag, findet die Armut nach 1800 in den führenden europäischen Staaten zum grössten Teile in der, für den wirklich Notleidenden meistens bestehenden tatsächlichen Unmöglichkeit, seinen Unterhalt zu erwerben, ihre Ursache. Charakteristisch hierfür ist denn auch, dass in früheren Zeiten Armut und Bettelei in sämtlichen Lebensaltern zahlreiche Träger fanden, während heute aber die arbeitsfähigen Lebensalter im Verhältnis zu den nicht mehr oder noch nicht Arbeitsfähigen und den mit körperlichen Mängeln Behafteten stark in den Hintergrund treten. Schuf auch die neuzeitliche industrielle Entwicklung ungeahnte Erwerbsmöglichkeiten für den einzelnen und für die Allgemeinheit, so liegt aber in der, der heutigen, auf extrem-kapitalistischen Grundsätzen fussenden Wirtschaftstätigkeit anhaftenden Unsicherheit eine der wesentlichsten Quellen der auch heute noch zeitweise als Massen-

erscheinung auftretenden Verarmung breiterer Bevölkerungsschichten, insbesondere der vom Boden völlig losgelösten nurlohnarbeitenden Kreise begründet. Waren in früheren Zeiten Gewohnheit und überkommene Arbeitsunlust die hauptsächlichsten Triebkräfte zur Bettelei, so sind es heute überwiegend die Mängel der wirtschaftlichen Ordnung, die immer wieder neue Opfer gewollt oder ungewollt in den Kreis der öffentlich Unterstützten hinabdrängen. Dass bei denen, die einmal diese Grenze überschritten haben, der Wille zur Ueberwindung der sie überkommenen Not so leicht nicht wieder aufkommt, ist bedauerlich aber erklärlich. Wer den Weg zur Armenverwaltung als Antragsteller auf öffentliche Unterstützung findet, den hat die Not meistens schon so stark zermürbt, dass es ihm schon aus inneren Hemmungen heraus für die Folge schwer fallen wird, sich einen gangbaren Weg in geordnete Verhältnisse zu bahnen.

„Nicht an erster Stelle und als vornehmster Helfer soll die öffentliche Armenpflege sich der Bedürftigen annehmen. Nur wenn alle Mittel erschöpft sind, wenn kein Verwandter und kein Freund dem Bedürftigen Hilfe bringt, wenn die freiwillige Liebestätigkeit unzureichend oder ferngeblieben ist, dann soll das Gemeinwesen eintreten, seine Mitglieder der äussersten Not zu entreissen. Und weil sie nur dies und nicht mehr tun soll, hat sie sich zu hüten, durch zu frühes Eingreifen die Angehörigen ihrer natürlichen Pflichten zu entwöhnen, die freiwillige Hilfe überflüssig zu machen.“ (Mangeot, S. 6.)

In dieser, finanziell zweifellos notwendigen engen Begrenzung der Zielsetzung der kommunalen Armenfürsorge liegen im wesentlichen ihre Mängel begründet. Sie erfasst den in den sozialen Abgrund verschuldet oder unverschuldet Stürzenden erst dann, wenn er dem völligen Versinken nahe, zur Aufwärtsentwicklung meistens nicht mehr fähig ist. Die heutige offizielle Armenfürsorge, das Beruhigungsmittel des sozialen Gewissens der materiell bessergestellten Bevölkerungsteile, ist nichts mehr als eine, aus der neuzeitlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hervorgegangene Notstandsmassnahme. Sie kann nicht verhüten, dass unzählige Opfer der modernen Wirtschaftsverfassung dem jeden Besitzlosen mehr oder minder nahen Abgrund des Verderbens entgegenströmen und in ihm versinken. Bei voller Würdigung dessen, was die öffentliche Armenfürsorge bisher zur Linderung der grössten Not der Armen beigetragen hat, kommt man doch zu der Erkenntnis, dass auf den bisher beschrittenen Wegen eine wirksame Bekämpfung des furchtbaren wirtschaftlich-sozialen Problems, das der Begriff „Armut“ in sich schliesst, nie erreicht werden kann. Veränderte Zeitverhältnisse verlangen neue Wege. Die Armenfürsorge wandelt aber trotz der besonders seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts grundsätzlich veränderten wirtschaftlichen und sozialen Struktur Deutschlands in den gleichen Bahnen, die sie im allge-

meinen seit der Stärkung der territorialen Mächte zu beschreiten begonnen hat. Durch die Uebertragung der Fürsorge für die Armen von der Gemeinde auf das Reich können, soweit die Armenpflege auch dann in den bisher bewusst gezogenen Grenzen verharrt, die bestehenden Mängel vielleicht abgeschwächt, jedoch nie beseitigt werden. Milliarden werden jährlich in allen Kulturstaaten zu Zwecken der Armenpflege verausgabt, und doch sind sie nur ein kühlender Tropfen auf eine ewig brennende Wunde des sozialen Organismus. Geheilt wird diese Wunde nicht; sie wird nur „gepflegt“. Die Entwicklung drängt aber in allen Industriestaaten und insbesondere in Deutschland immer stärker auf eine grundsätzliche Umstellung auf dem Gebiete der Armenfürsorge, in deren Bereich menschliche Schwächen und soziale Mängel am schärfsten zutage treten. Grosszügige Siedlungspolitik, weitestgehender Ausbau der sozialen Gesetzgebung, insbesondere auch der Arbeitslosenfürsorge und der Frauen- und Kinderschutzgesetzgebung, Schaffung wesentlich erhöhter Bildungsmöglichkeiten für die ärmeren Klassen der Bevölkerung, sowie die Unterordnung privater Erwerbsziele unter die Interessen des Volkes können und werden mit in den Dienst dieser Umstellung gestellt werden müssen. Aus der Armenpflege muss eine wirksame Volksfürsorge werden. Den sozial Erkrankten zu erhalten ist Menschenpflicht. Staatsnotwendigkeit aber ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Volkes zu heben und die aus dem öffentlichen Kampfe um das Dasein durch Alter, Unfall oder Krankheit Ausscheidenden vor Not und Armut zu schützen. Vor allen Dingen muss den Frauen, die in den ärmeren Bevölkerungskreisen beim Ableben des Haushaltsvorstandes durchweg der Not preisgegeben sind und infolgedessen den grösseren Teil der Empfänger öffentlicher Unterstützungen aus ihren Reihen stellen, ein wirksamer materieller Schutz vor Verarmung gegeben werden. Daneben wird aber der Grundsatz, dass nicht die Quantität allein, sondern auch die Qualität der einzelnen Glieder der Volksgemeinschaft für deren Leistungs- und Lebensfähigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, sich auch in der Bevölkerungspolitik notwendigerweise Geltung verschaffen müssen.

Von der Erkenntnis getragen, dass sowohl die Grundsätze als auch die Organisation der Armenpflegeorgane den veränderten sozialen Verhältnissen anzupassen und dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Wohlfahrtspflege zu unterstellen sind, haben bereits eine Reihe deutscher Städte ihre Armenverwaltungsbehörden einer tiefgreifenden Reorganisation unterzogen. Aus unserer engeren Heimat sind hier die Städte Altona, Barmen, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen und Frankfurt a. M. zu erwähnen. In diesen Städten wurden die bisher dort bestehenden Armenverwaltungen in „Wohlfahrtsämter“ umgewandelt, denen durchweg wesentlich

weiterreichendere Aufgaben zugewiesen wurden, als dies bei den Armenverwaltungen bisher der Fall war.

Eine von den gleichen Erkenntnissen und den gleichen Zielsetzungen getragene Umgestaltung ihres Armenunterstützungswesens hat auch die Stadt Köln in die Wege geleitet. Durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14. März 1922 wurde dem städtischen Armenamt die Bezeichnung „Wohlfahrtsamt“ beigelegt. Entsprechend der diesem Amte neu zuzuweisenden Aufgaben ergab sich folgende Gliederung:

Abteilung I.

- a) offene Armenpflege,
- b) geschlossene Armenpflege.

Abteilung II.

- a) Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner,
- b) Fürsorge für Rückwanderer und Auswanderer.

Abteilung III.

- a) Lagerverwaltung,
- b) Werkstätten,
- c) Bäckerei.

Abteilung IV.

Auskunftsstelle der Zentrale für die gesamte private Wohltätigkeit und öffentliche Wohlfahrtspflege in Köln.

Bezeichnend für die derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Deutschlands ist die Errichtung der Abteilung II. Hier soll den bedauernswertesten Mitbürgern, die völlig unverschuldet ein Opfer ihrer Zeit geworden sind, Rat und Unterstützung zuteil werden. Darüber hinausgehend soll aber auch für die Folge den nach den bisherigen Richtlinien bereits als „arm“ und unterstützungsbedürftig zu Bezeichnenden eine individuellere und eingehendere Behandlung zuteil werden, als dies bisher vielfach der Fall war. Der Krieg und seine Nachwirkungen haben auch bei einem grossen Teile der ehrenamtlichen Armenpfleger und Armenpflegerinnen die Voraussetzungen zu einer fruchtbringenden Erfüllung der ihnen überwiesenen Aufgaben erschüttert. Auf der einen Seite haben sie vielfach selbst um die Sicherstellung der materiellen Mittel zur Bedürfnisbefriedigung bitter zu kämpfen, während auf der anderen Seite die mit der Ausübung ihres Ehrenamtes einhergehende tägliche Inanspruchnahme nicht unwesentlich angewachsen ist. Als Folge dieses Zustandes musste sich notwendigerweise eine Reihe von Misständen herausbilden, die zum grössten Teil in einer, weder den einzelnen Hilfesuchenden noch die Armenverwaltung befriedigenden Erfüllung der den Armenpflegeorganen zugewiesenen Aufgaben Ausdruck fand. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde eine Umstellung dahingehend ge-

troffen, dass zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ein Wohlfahrtsbeamter, der bisherige Armenbeamte, an die Stelle des Kreisvorstehers trat. Die bisher für 116 Armenbezirke eingerichteten 15 Kreisstellen wurden auf 17 erweitert; hiervon 6 für die Alt- und Neustadt und 11 für die Vororte. Die Kreisstellen sind für die Folge als Mittelpunkt der Wohlfahrtspflege in den einzelnen Kreisen gedacht; sie sollen die Tätigkeit der bisherigen Armenbüros übernehmen. Diesen vorgesehenen Neuerungen entsprechend soll eine Abänderung und Neufassung der bestehenden Armenordnung erfolgen. Auch soll, um eine fruchtbare Fortentwicklung des Unterstützungswesens zu gewährleisten, eine geeignete Ausbildung aller mit der öffentlichen Fürsorge sich befassenden Organe, und zwar sowohl der ehrenamtlichen Kräfte wie auch der Berufsbeamten in die Wege geleitet werden.

Die Stadt Köln beschreitet mit diesen Neuerungen einen Weg, der das bisherige, allzu eng umgrenzte Armenunterstützungswesen in eine, auf die sozialen Zusammenhänge und Erfordernisse der Bevölkerung weit mehr eingehende allgemeine Wohlfahrtspflege überleitet. Nur auf diesem Wege wird sich in der Zukunft eine einigermaßen befriedigende Lösung im Bereiche der Fürsorge für die Aermsten des Staates und der Gemeinde erzielen lassen.

Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege während der Jahre 1820–1918.¹⁾

Rechnungs- jahr	Gesamtausgabe		Dieselbe wurde gedeckt durch			Städtischer Zuschuß auf den Kopf der Be- völkerung
	überhaupt	auf den Kopf der Be- völkerung	Rückvergütung	Einnahme aus eigenem Vermögen, Stiftungen usw.	Zuschuß der Stadt	
	M	M	M	M	M	M
1820	261 260,—	5,04	16 709,—	?	93 215,—	1,80
1835	265 494,—	4,20	?	186 027,—	75 461,—	1,20
1845	318 114,—	3,80	?	173 661,—	68 400,—	0,80
1855	617 388,—	6,09	?	?	212 754,—	2,09
1860	658 793,—	6,—	?	ca.360 000,—	161 202,—	1,48
1870	893 970,—	6,93	?	?	321 230,—	2,90
1878	1 228 260,—	8,74	119 729,—	561 441,—	547 090,—	3,89
1879	1 248 863,—	8,76	131 804,—	539 024,—	578 035,—	4,04
1880	1 258 874,—	8,71	152 808,—	531 104,—	574 962,—	3,97
1881	1 341 492,—	9,17	162 525,—	493 078,—	635 889,—	4,69
1882	1 346 861,—	9,08	158 266,—	494 666,—	693 929,—	4,67
1883	1 422 523,—	9,42	174 115,—	502 242,—	746 166,—	4,93
1884	1 395 590,—	9,01	189 622,—	514 694,—	691 274,—	4,46
1885	1 374 036,—	8,58	203 163,—	513 488,—	652 485,—	4,07
1886	1 370 766,—	8,30	239 697,—	526 824,—	604 245,—	3,64
1887	1 385 959,—	8,13	254 324,—	545 443,—	586 192,—	3,40
1888	1 635 492,—	6,22	297 035,—	591 516,—	746 941,—	2,84
1889	1 764 016,—	6,48	368 743,—	590 027,—	805 246,—	2,96
1890	1 733 472,—	6,18	354 412,—	558 634,—	820 326,—	2,92
1891	1 798 207,—	6,23	389 132,—	600 961,—	808 114,—	2,80
1892	1 909 692,—	6,45	374 786,—	612 842,—	922 064,—	3,12
1893	1 962 417,—	6,44	484 924,—	620 859,—	856 634,—	2,82
1894	1 999 020,—	6,39	491 491,—	610 600,—	896 926,—	2,89
1895	2 020 847,—	6,32	463 696,—	513 871,—	1 043 280,—	3,27
1896	2 008 887,—	6,14	475 008,—	529 263,—	1 004 616,—	3,18
1897	2 158 102,—	6,42	441 637,—	513 686,—	1 202 779,—	3,42
1898	2 134 794,—	6,16	449 114,—	494 117,—	1 191 743,—	3,43
1899	2 207 635,—	6,16	459 053,—	490 866,—	1 257 716,—	3,51
1900	2 503 327,—	6,77	495 375,—	503 898,—	1 504 054,—	4,07
1901	2 582 809,—	6,82	545 333,—	465 398,—	1 572 078,—	4,14
1902	2 743 988,—	7,07	569 629,—	486 048,—	1 688 311,—	4,32
1903	2 867 640,—	7,16	582 783,—	474 318,—	1 810 539,—	4,52
1904	3 144 665,—	7,60	610 909,—	481 074,—	2 052 682,—	4,96
1905	3 280 188,—	7,68	701 563,—	476 992,—	2 101 633,—	4,92
1906	3 470 433,—	7,88	758 617,—	495 623,—	2 217 193,—	5,03
1907	3 755 389,—	8,28	862 331,—	493 478,—	2 399 580,—	5,29
1908	4 404 600,—	9,48	1 004 680,—	494 938,—	2 903 982,—	6,25
1909	5 015 761,—	10,60	1 162 515,—	530 940,—	3 322 296,—	7,05
1910	5 539 186,—	10,77	1 306 715,—	620 627,—	3 611 844,—	7,01
1911	5 778 626,—	11,04	1 407 358,—	652 265,—	3 719 003,—	7,10
1912	6 090 249,—	11,42	1 550 558,—	738 542,—	3 801 149,—	7,10
1913	6 682 222,—	12,20	1 644 686,—	731 021,—	4 306 515,—	7,86
1914	6 122 994,—	8,52	1 352 033,—	714 905,—	4 056 056,—	7,24
1915	6 560 519,—	8,56	1 654 690,—	858 330,—	4 047 499,—	7,96
1916	7 981 569,—	9,93	2 432 659,—	853 082,—	4 695 828,—	8,40
1917	10 883 914,—	15,44	2 348 201,—	868 230,—	7 667 483,—	13,87
1918	14 300 357,—	19,02	3 173 399,—	896 669,—	10 230 289,—	17,48

1) Neuhaus: »Die Stadt Köln, 1815–1915« II. Bd. S. 563; Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln, 10. Jahrg.

Anmerkungen.

¹⁾ Kuske: Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln. a. a. O. Kuske: Verkehrsarbeiter, S. 3. Die Angaben über die Bevölkerung Kölns gingen bisher bei den einzelnen Autoren nicht unbeträchtlich auseinander. Siehe Weyden, S. 45. Neuerdings schwanken die Zahlen um etwa 5000.

²⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 73.

³⁾ Kuske, Köln S. 31 ff.

⁴⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 86.

⁵⁾ Neuhaus S. 16/17.

⁶⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 82. Lenzen, S. 9.

⁷⁾ fehlt.

⁸⁾ Kroeffges, S. 6. Lücker, S. 1. Lenzen, S. 10. Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 79. Neuhaus, S. 21.

⁹⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 70.

¹⁰⁾ Bereits im 14. Jahrhundert gab es in der Stadt über 1000 und im Jahre 1403 wurden bereits 1400 Arme gezählt. Im Jahre 1476 waren angeblich nicht weniger als 3000 fremde und einheimische Proletarier innerhalb der Stadtmauern. (Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 73.)

¹¹⁾ Kemp, S. 5. Kuske, Köln S. 23, 39.

¹²⁾ Im späteren Mittelalter befanden sich in Köln etwa 80 Bruderschaften. (Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 108.)

¹³⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 80 a. O. v. Mering, S. 274.

¹⁴⁾ Lenzen, S. 10.

¹⁵⁾ u. ¹⁶⁾ Kuske: Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln, a. a. O.

¹⁷⁾ Für die Einstellung als städtischer Arbeiter war der Besitz der Bürgerschaft erforderlich, mit der zugleich auch, da Protestanten und Juden nicht Bürger werden konnten, die katholische Konfession verbunden sein musste. (Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 93.) Die Protestanten wurden 1618 aus Köln verwiesen und erhielten 1797 erst wieder das Bürgerrecht. (Bayer, S. 150.) Siehe hierzu auch Weyden, Köln am Rhein vor 50 Jahren. Köln 1862 und Vollheim, S. 232. Die Juden wurden bereits 1424 endgültig aus Köln vertrieben. Der erste Jude (Joseph Stern aus Mülheim) liess sich erst 1795, also nach rund 350 Jahren, in Köln nieder. (Weyden, S. 11 und S. 178.)

¹⁸⁾ Bayer a. O. und S. 23.

¹⁹⁾ Klersch und andere Autoren geben die Zahl des sogenannten Lumpen-Proletariats bereits auf $\frac{1}{4}$ der Gesamt-Bevölkerung an.

²⁰⁾ Siehe hierzu auch Bayer, S. 74 und a. O.

²¹⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 107 ff.

²²⁾ Woikowsky-Biedau, S. 13 ff. Kemp, S. 22.

²³⁾ Der Kurfürst von Köln erliess am 10. 3. 1782 eine Verfügung, wonach die Meister-Gelder über die Hälfte herabgesetzt wurden, und jeder neu aufgenommenen Meister gehalten war, eine „sichere“ Summe in die Armenkasse zu zahlen. Siehe hierzu „Klagrede“ der sämtlichen Zünfte der Residenzstadt Bonn vom 30. April 1782.

²⁴⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 107 ff.

²⁵⁾ Schon frühzeitig bildeten sich Gesellen-Verbände mit stark genossenschaftlichem Einschlag, die in Not und Krankheitsfällen den angehörenden Gesellen mit Darlehen beisprangen.

vgl. Lenzen, S. 266, 292 a. O.

²⁶⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 86. Bayer, S. 53, 91.

²⁷⁾ Hansen, S. 197. Ennen, S. 169 ff.

²⁸⁾ Schwann, Hk. S. 31.

²⁹⁾ Delpy, S. 177, 183. Forster, S. 30 ff. Mering, S. 45.

³⁰⁾ Begeisterte Kölner Franzosenfreunde liessen es sich nicht nehmen, den Führer der französischen Truppen, General Championnet, nach ihrer Art zu begrüßen. Siehe hierzu: Ennen, S. 173. — Ueber die Entwicklung der stadtkölnischen Verwaltung in der Franzosenzeit siehe Neuhaus, S. 21 ff.

³¹⁾ Delpy, S. 176.

³²⁾ Lenzen, S. 326. Hansen (Hashagen), S. 36, gibt die Aufhebung der Zünfte mit Datum vom 26. März 1798 (6. Germinal VI) an.

³³⁾ Kroeffges, S. 76.

³⁴⁾ S. hierzu u. a. Schwann, Hk. S. 290.

³⁵⁾ Ueber die Rückwirkung der Kontinentalsperre auf die wirtschaftliche Entwicklung der westeuropäischen Staaten siehe Gerh. Drottboom: Wirtschaftsgeographische Betrachtungen über die Wirkung der napoleonischen Kontinentalsperre auf Industrie und Handel. Diss. Bonn 1906, sowie Robert Hoeniger: Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland. Berlin 1905.

³⁶⁾ Schwann: Ludolf Camphausen, Bd. I, S. 1.

³⁷⁾ Wenn Kuske in: „Wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln“ sagt, dass Köln in der französischen Zeit unter den künstlichen Eingriffen, unter der Douane und der zwangsweisen Neuorientierung ausserordentlich gelitten habe, so muss demgegenüber doch festgestellt werden, dass die wirtschaftlichen Massnahmen der Franzosen ein gut Teil dazu beigetragen haben, Köln verhältnismässig schnell aus seiner Stagnation herauszureissen und gleichzeitig die ersten fruchttragenden Anregungen für seine in der Folge nach Ueberwindung kleinerer Ruhepausen günstige wirtschaftliche Entwicklung zu geben. Siehe hierzu auch Vollheim S. 233, 234, sowie Hansen (Hashagen), S. 33.

³⁸⁾ Schwann, Hk. S. 197.

³⁹⁾ Schwann, Hk. S. 311, sowie Boerner: Kölner Tabakhandel und Gewerbe a. O. Die Kölner Tabak-Industrie beschäftigte 1789 1200 Arbeiter; 1807 nur noch 350. (Kroeffges, S. 78.)

⁴⁰⁾ Weyden, S. 44.

⁴¹⁾ Am 1. August 1806 beschäftigten 115 Fabriken, die allerdings meist handwerksmässige Kleinbetriebe mit zwei Arbeitern und mehr waren, 3177 Arbeiter und am 1. August 1808 3468. (Frz. V. 66. E. 12)

Hansen (Hashagen), S. 12, gibt die Zahl der in einem guten Jahre (1804) in 160 stadtkölnischen Fabriken beschäftigten Arbeiter mit 6900 an.

⁴²⁾ Ennen, S. 207 ff., Kroeffges, S. 13—15.

⁴³⁾ Kroeffges, S. 77.

⁴⁴⁾ Ennen, S. 217 f. Die etwa 190 Kirchen blieben vorerst unverkauft; wurden aber vielfach von der bürgerlichen und Militär-Verwaltung öffentlichen Zwecken nutzbar gemacht.

⁴⁵⁾ Die Zeichen einer beginnenden Reorganisation der inneren Verwaltung zeigten sich bereits seit dem 1797 geschlossenen Frieden von Campo Formio. (Rebmann, S. 29.) — Mit dem am 25. Dezember 1799 erfolgten Inkrafttreten der französischen Verfassung vom Jahre VIII nahm dann die Reorganisation aller Verwaltungen und Behörden festere Formen an. Schwann, Hk. S. 114. Hansen (Hashagen), S. 1.

⁴⁶⁾ Ennen, S. 175 f., 186. Siehe hierzu auch: Verordnungen und Requisitionen der Volks-Repräsentanten und übrigen Commissarien der französischen Republik. Köln 1795 sowie Werner Hesse: Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft. Bonn 1879.

⁴⁷⁾ Delpy, S. 177.

⁴⁸⁾ Schwann, Hk., S. 43 u. a. O. Rottländer, S. 14.

⁴⁹⁾ Schwann, Hk., S. 79.

⁵⁰⁾ Der Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über die Gebühren-Erhebung und die Schiffsfahrts-Polizei auf dem Rhein, die Octroi-Convention genannt, trat am 1. November 1805 in Kraft und

blieb bis zur Inkrafttretung der Rhein-Schiffahrts-Akte vom 31. März 1831 in Geltung. Siehe hierzu Hansen (Hashagen) S. 30.

⁵¹⁾ Hansen (Hashagen), S. 27. Siehe hierzu besonders auch Eckert und Gothein. Vollheim, S. 69 f.

⁵²⁾ Vollheim, S. 70.

⁵³⁾ Hansen (Hashagen), S. 31.

⁵⁴⁾ Hansen (Hashagen), S. 35.

⁵⁵⁾ Schwann, Hk. S. 95.

⁵⁶⁾ Rebmann, S. 30 f.

⁵⁷⁾ Eckert a. O.

⁵⁸⁾ Kroeffges, S. 78. Schwann, Hk. S. 339. Hansen (Hashagen), S. 32.

⁵⁹⁾ Hansen (Hashagen), S. 36.

⁶⁰⁾ Preussen beschritt als erster deutscher Staat den Weg zur Einführung der Gewerbefreiheit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807. (Rottländer, S. 25.)

⁶¹⁾ Hansen (Hashagen), S. 36. Vollheim, S. 233 f.

⁶²⁾ Kroeffges, S. 91. Schwann, Hk. S. 284.

⁶³⁾ Von den im Jahre 1812 durch die Polizei in Köln gezählten 19 059 Personen, die in besonderen Fällen der Wohltätigkeit bedurften und ehemals grösstenteils von Almosen der Kirchen und Klöster lebten, dürfte wohl der weitaus grösste Teil im Dienste des Schmuggels, der eine recht einträgliche Erwerbsquelle gewesen sein soll, gestanden haben. (Bayer, S. 101, 154.)

⁶⁴⁾ Lenzen, S. 327. Lücker, S. 3. Ennen, S. 223. Willemsen, S. 43.

⁶⁵⁾ Kaufmann, S. 199.

⁶⁶⁾ Fuchs, Stadtchronik I S. 36 f.

⁶⁷⁾ Arm.-V. I/3; Hansen (Schwann), S. 202.

⁶⁸⁾ Kroeffges, S. 21.

⁶⁹⁾ Vollheim, S. 234 f.

⁷⁰⁾ Vollheim, S. 35.

⁷¹⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 117.

⁷²⁾ 1816 betrug die Weizenpreise an einigen Orten mehr als das fünffache, die Roggen und Gerstenpreise das sechsfache und die Haferpreise das vierfache der in den Jahren 1823/24 durch Mangel an Absatz stark herabgedrückten Preise dieser Getreidearten. (Beiträge zur Statistik der preussischen Rheinlande. Aachen 1823, S. 113.)

⁷³⁾ Rottländer, S. 20.

⁷⁴⁾ Schwann, Camphausen Bd. I, S. 2.

⁷⁵⁾ Willemsen, S. 69, 89.

⁷⁶⁾ Hansen (Schwann) S. 202. Vollheim, S. 233 ff.

⁷⁷⁾ Schwann, Camphausen I, S. 2.

⁷⁸⁾ Fuchs, Stadtchronik I a. O. sowie Anton Freiherr von Mylius: Der Handel, betrachtet in seinem Einflusse auf die Entwicklung der bürgerlichen, geistigen und sittlichen Kultur. Köln 1829. S. 146.

⁷⁹⁾ Fuchs, Stadtchronik I, a. O. Insbesondere war die Zeit nach 1820 eine Periode reger Bautätigkeit. Andauernde Ausbesserung der Hafenen- und Werft-Anlagen, des Justiz-Gebäudes, Wiederaufnahme des Dombaues (Frühjahr 1824) sowie starke bauliche Veränderungen im Innern der Stadt zogen zahlreiche Arbeitskräfte an. (Fuchs, I, S. 44, 101.)

⁸⁰⁾ Willemsen, S. 176 f.

⁸¹⁾ Rottländer, S. 34 f. Hoeniger, S. 31.

⁸²⁾ Willemsen, S. 86.

⁸³⁾ Rottländer, S. 20 ff. Fuchs, Stadt-Chronik I, S. 124 f.

⁸⁴⁾ Rottländer, S. 23 f.

⁸⁵⁾ In der zweiten Hälfte des Jahres 1825 war mit zwei Dampfschiffen ein regelmässiger Dienst zwischen Köln und Rotterdam und Antwerpen eröffnet worden. (Rottländer, S. 27.)

⁸⁶⁾ Rottländer, S. 22 ff. Willemsen, S. 84. Weibezahn, S. 10. Vollheim, S. 69 ff. sowie Eckert und Gothein. — Köln erhielt aus der Stadt-

kasse als Entschädigung für den Verlust des Umschlags im Jahre 1831 successive 232 000 Thl. (Rottländer, S. 41.)

⁸⁷⁾ Gothein, S. 303. Ueber die Revolution von 1848 vgl. Stein: Der Kölner Arbeiterverein (1848—1849) Diss. Köln. 1921.

⁸⁸⁾ Delpy, S. 178 f. Weibezahn, S. 10.

⁸⁹⁾ Rottländer, S. 64.

⁹⁰⁾ 1827 bestanden bereits 40 konzessionierte Wirkschulen, in denen etwa 180 Mädchen im Spitzenklöppeln unterrichtet wurden. (Fuchs, Stadt-Chronik I, S. 123.)

⁹¹⁾ Seit Mitte der 30er Jahre arbeitete die Korrektions-Anstalt Brauweiler vielfach für fabrikmässige Betriebe auf deren Rechnung, so unter anderem auch für die Firma Felten u. Guillaume in Seilerwaren. Sie beschäftigte hiermit 30 Sträflinge. (Festschrift Felten u. Guillaume, 1904.)

⁹²⁾ Fuchs II, S. 63.

⁹³⁾ Rottländer, S. 36, 49. Kuske, Köln, a. O.. Willemsen, S. 85.

⁹⁴⁾ Arm.-V. I/3.

⁹⁵⁾ v. Mering, S. 254.

⁹⁶⁾ Rottländer, S. 26.

⁹⁷⁾ Sowohl die Zahl der Arbeiter als auch die der Fabriken wird von den einzelnen Autoren stark auseinanderfallend angegeben. In etwa 180 Fabriken dürften noch in den 40er Jahren durchweg 5- bis 6000 Arbeiter Beschäftigung gefunden haben. Siehe hierzu Fuchs, Stadt-Chronik, Bd. 1—4, a. O. Willemsen, S. 137. von Reden: Statistik, S. 1036. Siehe hierzu auch die Gewerbe- und Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 im Verwaltungsbericht der Stadt Köln 1879/83, S. 182. (Auszug aus der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, 3. Bd. Berlin 1884.)

⁹⁸⁾ Im Juli 1830 machten sich bereits ebenso von Frankreich aus beeinflusste revolutionäre Strömungen im Rheinland bemerkbar; vor allen Dingen verlangte man damals die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, die den lebensnotwendigen Konsum nicht unwesentlich verteuerte. (Fuchs II, S. 71 f.) Auch bei den Unruhen der 40er Jahre war diese Steuer ein Stein des Anstosses. In seiner Sitzung vom 4. September 1848 beschloss der Gemeinderat, dass von der Verwaltung alles aufzubieten sei, um sie bis spätestens Neujahr 1849 durch eine Einkommen- resp. Vermögens-Steuer zu ersetzen. (Budget 1848.) In seiner Sitzung vom 8. November 1848 beschloss der Gemeinderat, ein „Arbeiter-Nachweisungs-Büro“ in Verbindung mit der Armen-Verwaltung zu errichten, mit dessen Leitung der Gemeinde-Verordnete Schneider beauftragt wurde. Siehe hierzu auch Stein: Der Kölner Arbeiter-Verein. 1848—1849. Diss. Köln 1921. S. 59 f. a. O.

⁹⁹⁾ Fuchs, IV, S. 64 f. und S. 1 f.

¹⁰⁰⁾ Delpy, S. 180.

¹⁰¹⁾ Rottländer, S. 73 f.

¹⁰²⁾ Budget 1876/77, S. 40/41. Budget 1877/79, S. 4 f.

¹⁰³⁾ Rottländer, S. 75. V. A. Huber: Zur Reform des Armenwesens, 1867, S. 1.

¹⁰⁴⁾ Sombart: Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, S. 21.

¹⁰⁵⁾ Rottländer, S. 68.

¹⁰⁶⁾ Arm.-V. I/15.

¹⁰⁷⁾ Hansen (Schwann), S. 199. Mevissen, Festschrift, S. 251.

¹⁰⁸⁾ vgl. Rörig, Der Pauperismus in der Ansicht seiner Zeitgenossen. Köln. Diss. 1921 a. O.

¹⁰⁹⁾ Schwann, Camphausen, Bd. I, S. 210.

¹¹⁰⁾ Sombart, Deutsche Volkswirtschaft, S. 451. Arm.-V. I/15.

¹¹¹⁾ Kuske, Köln S. 41. Vgl. Anton.

¹¹²⁾ Ueber den Einfluss Preussens auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Rheinlande siehe u. a. Willemsen, S. 82 ff. a. O.

¹¹³⁾ Emminghaus, S. 2 und a. O. Woikowsky-Biedau, S. II.

¹¹⁴⁾ Goldberg, S. 1.

¹¹⁵⁾ Böhmert, S. 1.

¹¹⁶⁾ Kuske, Köln. S. 25. Kemp, Bettlerwesen, S. 23 f. Molly, S. 11.

¹¹⁷⁾ Haass, S. 3.

¹¹⁸⁾ Hallmann: Geschichte und Ursprung der belgischen Beghinen, Berlin 1843, legt den Ursprung der Beghinen-Organisationen in das Ende des 12. Jahrhunderts, die Ausbreitung derselben in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Haass, S. 14, datiert in Uebereinstimmung mit Hallmann die Gründung der Beghinen-Anstalten in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück. — Die Beghinen-Anstalten waren in der überwiegenden Mehrzahl weltliche Anstalten zur Aufnahme armer Frauen, ihre Hauptwirksamkeit lag auf dem Gebiete der Krankenpflege. Ihren Unterhalt verdienten sie grösstenteils durch ihrer Hände Arbeit: Weben, Stricken, Spinnen, Goldwirken, Leichenwachen. Daneben werden sie private Zuwendungen bezogen haben. Die Blütezeit des Beghinenwesens war das 15. Jahrhundert. Eng verknüpft war das Beghinenwesen mit der Entstehung und der geschichtlichen Entwicklung der sogenannten Konvente, deren Woikowsky-Biedau (Anhang I) rund 150 aufzählt. Seit dem 16. Jahrhundert wurden diese ehemaligen Konvente ihrem ursprünglichen Zweck immer mehr entfremdet. Bereits im 17. Jahrhundert bestehen sie durchweg nur noch als Versorgungsanstalten für die Dienerschaft der Canoniker und Stiftsdamen. Näheres hierzu siehe bei Woikowsky-Biedau, S. 31 f. u. a. O. sowie als Kritik zu den Angaben von Woikowsky-Biedau Schäfer, S. 7, und insbesondere die Rezension von Keussen in der „Deutschen Literaturzeitung“ 1892, Bd. 13, S. 601. Vgl. Haass, S. 12 ff., Weyden, S. 102, Wolf, S. 27 sowie Krautwig, S. 314. — Haass sowie Weyden, S. 216 (Anmerkung), lassen sich auch über den Ursprung der Bezeichnung „Beghinen“ aus.

Die Alexianer, die bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auch Lungenbrüder (Celliten von der Lungengasse) hiessen, hatten sich im 14. Jahrhundert in Köln als Genossenschaft mit dem Zwecke der Krankenpflege niedergelassen. Sie übten in den nachfolgenden Jahren eine äusserst aufopfernde Tätigkeit insbesondere bei den zahlreich auftretenden Epidemien aus. Im 17. Jahrhundert starben zur Zeit der grossen Pest infolge ihrer hingebenden Tätigkeit alle Brüder ausser ihrem „Pater“; im ganzen 22. Das Tätigkeitsgebiet dieser Genossenschaft wurde durch die ihr vom Rate in den Jahren 1428 und 1481 gegebenen Satzungen umgrenzt. Hiernach hatten sie die Pflicht, die Leichen Verstorbener zu Grabe zu tragen, ferner Kranke, Arme und Reiche, in ihren Wohnungen zu verpflegen; auch durften die Alexianer in den beiden letztverflossenen Jahrhunderten Geistes- kranke in ihrem Kloster aufnehmen, wozu jedoch die jedesmalige Genehmigung des Rates erforderlich war. Die Krankenpflegetätigkeit der Alexianer wurde vom Rat unter Fernhaltung des geistlichen Einflusses überwacht. Bei Verstössen gegen die von ihm erteilten Satzungen belegte er die schuldigen Brüder mit Strafen. („Bringen zum Thurm.“) Arm.-V. I/2. Vgl. Krautwig, S. 315 f. Woikowsky-Biedau, S. 55 f. Zimmermann, S. 197. Hdwb. d. Staatsw. III. Aufl. II. Bd., S. 9 f.

¹¹⁹⁾ Emminghaus, S. 6. Goldberg, S. 1. Schmoller (Sitzungsberichte), S. 918.

¹²⁰⁾ Woikowsky-Biedau, S. 63.

¹²¹⁾ Archiv für Kulturgeschichte S. 398. Hdwb. der Staatsw. II. Bd. S. 11.

¹²²⁾ Woikowsky-Biedau, S. 64. Schmoller S. 924 (Sitzungsberichte).

¹²³⁾ Ratzinger, S. 331.

¹²⁴⁾ Schmoller, Sitzungsberichte S. 920.

¹²⁵⁾ Der Bettel hatte sich in dieser Zeit derart zu einem Gewerbe ausgewachsen, dass er vielfach in Volksliedern, wenn auch mit bitterem Beigeschmack, verherrlicht wurde. Bekannt sind die sogenannten Bettel-Hochzeiten. (Lammers, Bettelplage S. 16.) Siehe hierzu auch Richel S. 394.

¹²⁶⁾ Kuske, Köln, S. 40. Ratzinger, S. 333.

¹²⁷⁾ Die freien deutschen Städte schufen sich schon frühzeitig selbstständige Armen-Ordnungen, so z. B. Nürnberg 1522, sowie Würzburg 1533. (Ratzinger, S. 347 f.)

¹²⁸⁾ Köln errichtete ein Zucht- und Arbeitshaus im Jahre 1763. Die Mittel hierzu wurden nicht nur aus allgemeinen Einkünften und durch eine Lotterie aufgebracht, sondern auch durch Beiträge, „kleine finance“ genannt, die jeder Bürger, der von der Stadt irgend ein Amt erhielt, an deren Kasse abzuführen hatte. (Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 108.) Die Aufnahme wurde sehr häufig von Verwandten des in Frage kommenden „starken Bettler“ beantragt. (F. V. 66 E. 1.)

¹²⁹⁾ So bevorzugte die Stadt Köln bei der Einstellung von Arbeitern besonders die Kandidaten, die sich verpflichteten, ihre arbeitsunfähigen Vorgänger oder deren Witwen und Waisen zu unterstützen. Im Jahre 1788 erhielt ein Bewerber eine Radtreterstelle bei der Stadt unter Uebernahme der Verpflichtung, die Tochter seines Vorgängers zu heiraten und dessen Familie zu unterstützen. (Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 94.)

¹³⁰⁾ Woikowsky-Biedau, S. 62 f. Ratzinger, S. 341.

¹³¹⁾ Ueber die Entwicklung sowie das Wesen der Bruderschaften vom Heil. Geist und der von ihnen gegründeten Heil. Geist-Häuser und Hospitäler siehe besonders Schäfer.

¹³²⁾ Woikowsky-Biedau, S. 11. Bereits im 12. Jahrhundert besteht das Spital von St. Brigiden als ein von der Gemeindebehörde der Brigiden-pfarre — der Burggenossenschaft — aus bürgerlichen Mitteln erbautes Krankenhaus. Obigen S. 13.

¹³³⁾ Woikowsky-Biedau, S. 62 f.

¹³⁴⁾ Ueber das gewaltsame, wenn auch gutgemeinte Vorgehen des Grafen Rumford zur Ausrottung der Bettelplage in Bayern Ende des 18. Jahrhunderts siehe Lammers, S. 10. Besonders aber England hat sich im 16. Jahrhundert an Grausamkeiten zur Bekämpfung des Bettels Unglaubliches geleistet. (Ratzinger, S. 390.) s. a. Archiv f. Kulturgeschichte S. 395 ff. (Richel), vgl. Emminghaus, S. 7 a. O.

¹³⁵⁾ Archiv für Kulturgeschichte, S. 398.

¹³⁶⁾ Emminghaus, S. 6. Ratzinger, S. 344. Viele Städte, so z. B. Nürnberg, Frankfurt und Augsburg führten schon im 14. Jahrhundert Bettelzeichen (meistens kleine Blechschilder) mit irgend einem Abzeichen ein. (Richel, S. 401.)

¹³⁷⁾ Kuske, Köln, S. 40.

¹³⁸⁾ Ueber den Einfluss der Reformation bezw. Luthers auf das Armenwesen siehe u. a. Molly, S. 12 ff. sowie Bitzer, S. 19 ff.

¹³⁹⁾ In Frankreich führte König Franz bereits 1544 auf dem Wege zur Zwangsarmenpflege erstmalig eine Armensteuer ein, die vorerst auf Paris beschränkt, durch König Franz II. durch die Deklaration von 1551 auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde. Durch das Statut von 1595 beschritt England den gleichen, aber konsequenter als in Frankreich ausgebauten Weg zur Zwangsarmenpflege, indem es den Bettel streng verbot, sowie den Gemeinden die Unterhaltungspflicht für gebrechliche und arbeitsunfähige Armen auferlegte. Auch hier wurde eine Armensteuer in den Dienst dieser Massnahme gestellt. (Ratzinger, S. 390 f.)

¹⁴⁰⁾ Emminghaus, S. 9.

¹⁴¹⁾ Lammers, S. 17. Schmoller, Sitzungsbericht, S. 918 f.

¹⁴²⁾ Lammers, S. 16.

¹⁴³⁾ Bitzer, S. 184. Ueber die Massnahmen Friedrichs des Grossen zur Regelung der Armenpflege siehe Emminghaus, S. 41 f.

¹⁴⁴⁾ Wolf, S. 32.

¹⁴⁵⁾ Ueber die einzelnen diesbezüglichen Bestimmungen des Allg. Landrechts siehe Emminghaus S. 44 a. O. sowie Böhmert S. 45 f. Ueber die preussische Armen-Gesetzgebung bis 1860 siehe u. a. auch Bitzer, S. 182 ff.

¹⁴⁶⁾ Emminghaus, S. 43.

¹⁴⁷⁾ Ratzinger, S. 348.

¹⁴⁸⁾ fehlt.

¹⁴⁹⁾ Ist die Behauptung christlicher Autoren, insbesondere Ratzingers (S. 403 f.), dass die Unterstützungspflicht der Gemeinden der Armenpflege jede sittliche Grundlage entziehe, in ihrer Einseitigkeit auch zweifellos stark

übertrieben, so ist doch nicht zu verkennen, dass erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchweg bessere, den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Unterstützungsempfängers gerecht werdende Formen zur Regelung des Armenwesens gefunden wurden. Die sich um die Wende des 18. Jahrhunderts durchsetzende rein schematische Ordnung der Armenpflege, hatte tatsächlich starke Mängel, die mit zunehmender Ausbreitung des auf die individuellen Beziehungen und Bedürfnisse des Einzelnen eingestellten sogenannten Elberfelder Systems durchweg beseitigt wurden.

¹⁵⁰⁾ Während des 15. Jahrhunderts erliess der Rat in den Morgensprachen und Ratsprotokollen strenge Bettel-Verbote, die unter Umständen sogar mit der Anwendung der Todesstrafe drohten. Woikowsky-Biedau, S. 49. Ueber das Kölner Bettelwesen siehe besonders Kemp.

¹⁵¹⁾ Zur Aufnahme der Pilger und Bettler dienten die beiden städtischen Hospitäler Weite Tür und St. Revilien, sowie auch das Haus Ipperwald, das gleichzeitig der Krankenpflege diente. Woikowsky-Biedau, S. 51 f. Die Zahl der um 1560 in den bestehenden 12 Unterkunfts-Stätten für Kranke und Obdachlose untergebrachten Personen wird auf durchschnittlich etwa 300 geschätzt. (Mevissen-Festschrift S. 330.) In den letzten Jahren der reichsstädtischen Zeit wurde das Hospital Ipperwald auch als Krankenhaus für einheimische Kranke eingerichtet, für die bis dahin keine „Stiftungen“ bestanden. (A. V. I/3.)

¹⁵²⁾ Woikowsky-Biedau, S. 50.

¹⁵³⁾ Das Heil. Geist-Haus auf dem Domhof entwickelte durch 6 Jahrhunderte hindurch bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, wo es durch den Einmarsch der Franzosen aus dem Stadtbilde verschwand, eine segensreiche Tätigkeit. (Woikowsky-Biedau, S. 46 f.) Seit 1415 wird das Almosen beim Heil. Geist-Hause von städtischen Beamten verwaltet. (Hdwb. d. Staatsw., 2 Bd., S. 11.) S. a. Schäfer, S. 43. Lücker, S. 55.

¹⁵⁴⁾ Woikowsky-Biedau, S. 16.

¹⁵⁵⁾ In Köln bestanden in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters etwa 80 Bruderschaften. (Woikowsky-Biedau, S. 47 f.)

¹⁵⁶⁾ 1454 entstand in Zülpich eine Bettlergilde. (Woikowsky-Biedau, S. 49 f.)

¹⁵⁷⁾ Seit dem 13. Jahrhundert fanden sich in Köln Armen-Stiftungen, die unmittelbar mit der städtischen Verwaltung verbunden waren. Lücker (S. 55) sieht hierin die ersten Anfänge der heutigen kommunalen Armenpflege. Woikowsky-Biedau (S. 19 f.) sagt, dass sich die ersten Bestrebungen zu einer städtischen Armenpflege in der sich über die Grenzen der einzelnen Sondergemeinden hinaus erstreckenden Tätigkeit der wohlthätigen Bürger-Genossenschaften offenbare. Ueber Wesen und Verwaltung der Stiftungen siehe auch Zimmermann S. 198; vgl. Woikowsky-Biedau, S. 38 f.

¹⁵⁸⁾ Woikowsky-Biedau, S. 38.

¹⁵⁹⁾ Woikowsky-Biedau, S. 39 f.; vgl. Zimmermann S. 197 ff.

¹⁶⁰⁾ Vgl. Schäfer S. 2.

¹⁶¹⁾ 1457 wurde der erste Stadtarzt und 1458 der zweite angestellt. (Woikowsky-Biedau, S. 54.)

¹⁶²⁾ Das einzige im 14. Jahrhundert in Deutschland bestehende Irrenhaus war die „Tollkiste“ in Hamburg. (Woikowsky-Biedau, S. 60 f.)

¹⁶³⁾ Woikowsky-Biedau, S. 18.

¹⁶⁴⁾ von Groote, S. 3 ff. St. Pr. 1876, S. 26 ff. Kuske, Verkehrsarbeiter (S. 87) gibt die Errichtung eines Waisenhauses im Jahre 1602 an, was sich wohl auf die Verlegung der Anstalt in die Maximinenstrasse, also auf die bauliche Seite der Entwicklung beziehen soll. Von 1600—1800 befand sich das Waisenhaus Maximinenstrasse Nr. 2707. 1800 wurde das Waisenhaus nach der Wahlgasse Nr. 7213 (Ecke Waisenhausgasse und Perlengraben) verlegt und das Besitztum an der Maximinenstr. an den Seidenfabrikanten Christian Andraea aus Mülheim verkauft, der hier eine Seidenweber-Kolonie ansiedelte. (Bayer, S. 77, Anmerkung 144.)

¹⁶⁵⁾ Armenverwaltung Nr. I/6 N. 2.

¹⁶⁶⁾ Woikowsky-Biedau, S. 16.

¹⁶⁷⁾ Woikowsky-Biedau, S. 62 f.

¹⁶⁸⁾ Kuske, S. 87.

¹⁶⁹⁾ Kuske, Verkehrsarbeiter, S. 88. Bayer, S. 77, Anmerkung 6. Am 17. Juni 1697 erliess der Rat eine Verordnung, nach der sich alle altersschwachen und arbeitsunfähigen Bettler innerhalb 4 Wochen zwecks Aufnahme in das neuangelegte Armenhaus auf dem Holzmarkt zu melden hatten. (Ratsedikte.) Siehe auch Armenverwaltung 12.

¹⁷⁰⁾ 1766 wurde das Arbeits- und Zuchthaus in das Haus Nr. 7213 in der Wahlangasse (Waisenhausgasse) verlegt. 1799/1800 fand seine Auflösung statt. In dem Hause wurde das Waisenhaus, das von der Maximinenstrasse dorthin verlegt wurde, untergebracht. (Bayer, S. 77, Anmerkung 5.) Siehe auch oben Anmerkung 164.

¹⁷¹⁾ Kuske, S. 88.

¹⁷²⁾ In der Sammlung der Rats-Edikte (1493—1819), katalogisiert in Heft 29 der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln) befinden sich zahlreiche diesbezügliche Verordnungen.

¹⁷³⁾ Ratsedikte, Bd. XVII, 163.

¹⁷⁴⁾ Insbesondere werden folgende Fragen gestellt: 1. Name, 2. Alter, 3. Geburtsort, 4. in welcher Strasse und 5. in welchem Hause wohnhaft, 6. wann ausserhalb der Stadt geboren und seit wann in dieser aufgehalten? 7. Ob ledig oder verheiratet, evtl. seit wann? 8. Wieviel Kinder, 9. „Womit von Jugend auf sich ernährt?“ (Ratsedikte Bd. XVII.) Siehe hierzu auch Bettlerordnung vom 29. 4. 1768 (Armenverwaltung).

¹⁷⁵⁾ Ratsedikte, Bd. XVIII, 177.

¹⁷⁶⁾ Woikowsky-Biedau, S. 31. Lenzen, S. 290 ff.

¹⁷⁷⁾ Kuske, S. 109.

¹⁷⁸⁾ Die Freytags-Rentkammer, bei der zahlreiche Armenstiftungen investiert waren, stellte im allgemeinen bereits 1790 ihre Zahlungen ein; die Mittwochs-Rentkammer blieb etwas länger zahlungsfähig (1793—96). Für das Armenhaus wurden die Zinsen auch von der Freytags-Rentkammer durchweg bis 1790—98 weitergezahlt. Für das Arbeitshaus bis 1793/94 und für das Waisenhaus bis 1796. (F. V. 64 C 1).

¹⁷⁹⁾ Lücker, S. 56.

¹⁸⁰⁾ Molly, S. 2. Haass, S. 52.

¹⁸¹⁾ Siehe hierzu: Handbuch der fremdherrlichen Verordnungen für die Rheinprovinzen von Bormann und v. Daniels. Ausgabe 1833—43.

¹⁸²⁾ v. Pommer-Esche, S. 209.

¹⁸³⁾ Ratzinger, S. 357.

¹⁸⁴⁾ v. Pommer-Esche, S. 215.

¹⁸⁵⁾ Das Gesetz vom 16. Vendemiaire V (7. X. 1796) ordnete die Einrichtung von Hospitien-Kommissionen (Commission des hospices civiles) durch die gemäss der Konstitution vom 5. Fructidor III (22. 8. 1795) errichteten Municipal-Verwaltungen an.

¹⁸⁶⁾ Das Gesetz vom 7. Frimaire V (27. Nov. 1796) verfügte die Einrichtung von Wohltätigkeits-Büros (bureau de bienfaisance).

¹⁸⁷⁾ v. Pommer-Esche, S. 213. Weit enger interpretiert Haass: die Convente in Köln und die Beghinen, Köln 1860, S. 54 ff. diese Gesetze. Haass beschäftigt sich eingehend mit der rechtlich auch heute noch als strittig anzusehenden Frage, ob die während der französischen Revolution erlassenen Gesetze hinsichtlich des Armenvermögens auch für Köln als voll wirksam in Anwendung zu bringen sind. Insbesondere ist die Frage strittig, ob das, während der französischen Herrschaft und später an die hiesige, bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus bürgerliche Armenverwaltung gelangte, vorhin teils von geistlichen, teils von weltlichen Behörden, manchmal sogar von Privatpersonen verwaltete Vermögen der zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der Armen bestimmten Stiftungen (vornehmlich das der sogenannten Convente) als beibehaltenes Stiftungsvermögen oder als allgemeines Armenvermögen zu erachten ist. Unseres Erachtens kommt aber die von Pommer-Esche erfolgte Auslegung der französischen diesbezüglichen Gesetze den Absichten des Gesetzgebers

weit näher, wie sie auch mit den später in strittigen Fragen erfolgten Entscheidungen der preussischen Behörden vollkommen in Einklang stehen. Vgl. v. Pommer-Esche a. O., S. 219 f.

¹⁸⁸⁾ Nur bei den protestantischen Kirchengemeinden¹⁾ und den Privatfundatoren von wohlthätigen Stiftungen wurden von der im allgemeinen gültigen Regel des Ueberganges der Verwaltung an die neu eingesetzten Organe der Armenpflege Ausnahmen gemacht: erstere verwalteten in den vormaligen deutschen Landesteilen ihr Armenvermögen, welches als Privatvermögen betrachtet ward, selbständig; und die Fundatoren sowie auch deren Erben hatten unter Umständen ein gewisses Mitverwaltungsrecht an ihren Stiftungen.

¹⁸⁹⁾ v. Pommer-Esche, S. 214 II.

¹⁹⁰⁾ Die Ersatzleistung für bereits verkaufte Güter ging anfangs sehr langsam von statten, bis Napoleon durch Verordnung vom 6. November 1800 den Hospitien Dominalgüter mit einem Ertragswert von rund 4 Millionen Francs überwies. (Hdwb. d. St. Jena 1909, II. Band. S. 26.)

¹⁹¹⁾ v. Pommer-Esche, S. 233.

¹⁹²⁾ Früher (Dekret vom 29. März 1791) wurde es den Gemeinden zeitweise gestattet, für die Bedürfnisse ihrer Spitäler Zuschläge zur Grund- und Mobiliensteuer zu erheben. (v. Pommer-Esche, S. 237 f.)

Ueber die in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Methoden zur Aufbringung der Mittel für die Armenpflege s. Emminghaus, S. 18.

¹⁹³⁾ Die Befugnis zur Erhebung von Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten wurde anfangs nur für bestimmte Perioden, und zwar meistens für die Dauer eines Jahres verliehen. Dies geschah zuletzt für das Jahr 1809 durch das kaiserliche Dekret vom 28. November 1808. Durch Dekret vom 9. Dezember 1809 wurde diese Befugnis dann für immer — bis auf Widerruf — erteilt. Die Erträge wurden in Kantonen, in denen Hospitien- und Wohlthätigkeitsbüros vorhanden waren, anteilmässig verteilt. Näheres hierüber, wie auch über die Höhe der Abgaben s. v. Pommer-Esche, S. 235 f.

¹⁹⁴⁾ Der Stadt Köln wurde die Errichtung eines Leihhauses durch Kabinettsordre vom 12. März 1818 genehmigt. Am 1. Mai 1820 wurde das Leihhaus in Betrieb genommen. In der französischen Zeit konnten sich die Armenbehörden unter Hergabe von Kapitalien bei Leihhäusern, die unter öffentlicher Verwaltung standen, beteiligen; auch konnten sie solche mit Genehmigung der Gouvernements selbst gründen und leiten. v. Pommer-Esche, S. 237, 241.

¹⁹⁵⁾ Ueber die einzelnen Arten der Einkünfte dieser Armenbehörden siehe v. Pommer-Esche, S. 230 ff.

¹⁹⁶⁾ Die Munizipaladministrationen bestanden vom 22. August 1795 bis 17. Februar 1800. Mit der Einführung der Präfekturverfassung wurden sie durch die Mairie abgelöst.

¹⁹⁷⁾ v. Pommer-Esche, S. 213.

¹⁹⁸⁾ v. Pommer-Esche, S. 210.

¹⁹⁹⁾ v. Pommer-Esche, S. 212.

²⁰⁰⁾ Für jeden Kanton und jede sich mit anderen Gemeinden im Kantonalverbande befindliche Gemeinden musste wenigstens ein Wohlthätigkeitsbüro und, wenn Hospitien vorhanden waren, wenigstens eine Hospitien-Kommission eingesetzt werden, deren Zahl aber nach dem Ermessen der zuständigen Behörden vermehrt werden konnte. (v. Pommer-Esche, S. 233.) In Köln war neben einer Hospitien-Kommission ein Wohlthätigkeitsbüro tätig, dessen Tätigkeitsgebiet aber später in zwei Büros aufgeteilt

¹⁾ Durch Beschluss der Nationalversammlung vom 17./24. August 1790 und Gesetz vom 1./10. Dezember 1790 ursprünglich auf das Elsass beschränkt und später 1806 durch Genehmigung des Kultusministers von seiten des Kaisers auf die vormaligen deutschen Provinzen, auf die der Westfälische Friede Anwendung fand, ausgedehnt. v. Pommer-Esche, S. 213, 216.

wurde. (Siehe hierzu II c 1.) Ueber die Bestellung der Aufsichtsbehörden und die Ernennung und Erneuerung der Mitglieder zu den örtlichen Organen der Armenpflege s. v. Pommer-Esche, S. 211, 224.

²⁰¹⁾ Eine besondere gesetzliche Autorisation, mit Ausnahme eines Beschlusses des Roer-Präfekturrats vom 12. Dezember 1803 scheint hierzu nicht erteilt worden zu sein. (v. Pommer-Esche, S. 233.) Aus den Ausführungen v. Pommer-Esche's (S. 223) ist zu schliessen, dass diese Haupt- oder Zentralbüros stets die eigentliche Verwaltung des Armenwesens gehandhabt, als Ausführungsorgane dagegen Auxiliar-Armen-Büros fungiert haben. Dies trifft für Köln zweifellos nicht zu; hier wurde das Zentralbüro, aus dem später der Hauptwohlthätigkeitsverein hervorging, erst viel später als die Hospitalkommission und das Wohlthätigkeitsbüro errichtet.

²⁰²⁾ v. Pommer-Esche, S. 211.

²⁰³⁾ Gesetz vom 7. Oktober 1796, 22. November 1796, Dekret vom 27. April 1805. v. Pommer-Esche, S. 210.

²⁰⁴⁾ Trotz ihrer Machtvollkommenheit nach unten hin war die Departements-Administration jedoch, je nachdem der Grundsatz der Zentralisation zu Zeiten mehr oder weniger streng obherrschte, auch in Armensachen in grösserem oder geringerem Grade von der speziellen Anordnung und Bestimmung der Zentralbehörden zu Paris abhängig. Nicht allein wurden von den letzteren, sondern sogar von der Nationalversammlung selbst und einem Central-Comité de secours für den ganzen Staat, zu Anfang, als alle früheren Verhältnisse aufgelöst waren, die Bedürfnisse und Mittel jeder Wohlthätigkeitsanstalt festgestellt; auch noch nach der Festigung der neuen Ordnung musste zu mancherlei Verwaltungsmassnahmen die Genehmigung des Ministers oder des Kaisers eingeholt werden. v. Pommer-Esche, S. 212.

²⁰⁵⁾ v. Pommer-Esche, S. 228.

²⁰⁶⁾ Instruktion des Ministers des Innern vom 22. Mai 1800. v. Pommer-Esche, S. 222.

²⁰⁷⁾ Unter Hospizien (hospices) verstand man nicht nur Krankenanstalten, wie dies bei dem heute üblichen Begriff „Hospitäl“ der Fall ist, sondern alle Anstalten, die zur Aufnahme von Bedürftigen zur Verfügung standen. So wurden auch die zur Unterbringung von alten Leuten (Konvente) oder Kindern, insbesondere von Findel- und verlassenen Kindern bestimmten Institute vielfach hospices genannt.

²⁰⁸⁾ v. Pommer-Esche, S. 226.

²⁰⁹⁾ Ueber die Anwendung dieser Gesetze auf die Vermögen religiöser Kongregationen siehe v. Pommer-Esche, S. 221.

²¹⁰⁾ Waren in der Fundations-Urkunde dem Stifter und seinen Erben Verwaltungsrechte vorbehalten, so konnte diesen durch Anordnung des Ministers des Innern eine Beteiligung an der von der Armenbehörde ausübenden Verwaltung der Stiftung eingeräumt werden. Bei neuen, aus der Zeit nach der Revolution herrührenden Stiftungen bedurfte es einer Autorisation des Gouvernements, um Mitverwaltungsrechte für die Stifter und deren Erben zu begründen. Anstalten für Kranken- und Armenpflege unter der Leitung von Privatvereinen wurden nicht gestattet; wenn sie ins Leben treten sollten, war ein Gouvernementsbeschluss, im Staatsrat gefasst, erforderlich, der ihre Administration regelte. v. Pommer-Esche, S. 226.

²¹¹⁾ Hinsichtlich der Einkünfte der in einer Kommune befindlichen Hospizien war dies ausdrücklich ausgesprochen. v. Pommer-Esche, S. 234.

²¹²⁾ Näheres hierüber siehe bei v. Pommer-Esche, S. 229.

²¹³⁾ v. Pommer-Esche, S. 245.

²¹⁴⁾ So auch für Neubauten oder Ausbesserungsarbeiten je nach der Höhe der Kosten. v. Pommer-Esche, S. 240.

²¹⁵⁾ Näheres über die den Erwerb, die Veräusserung sowie die Verpachtung von Grundstücken betreffenden Bestimmungen siehe bei v. Pommer-Esche, S. 242.

²¹⁶⁾ v. Pommer-Esche, S. 237, 239.

²¹⁷⁾ Die Errichtung eines Bettler-Depots für jedes Departement wurde durch das gleiche Dekret vom 5. Juli 1808 angeordnet. Für das Roer-Departement wurde auf diese Weise die Korrekptions- und Arbeitsanstalt Brauweiler ins Leben gerufen.

²¹⁸⁾ Auch sah Art. 274—276 des peinlichen Gesetzbuches für Bettelei eine Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren vor.

²¹⁹⁾ Emminghaus (S. 34) sagt, dass in den Jahren 1810—1814 in Preussen auf je 90—150 Einwohner ein Armer entfallen sei.

²²⁰⁾ So auch in Köln. Hier war die Zahl der verhafteten Bettler durchweg so gross, dass die Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen infolge der mangelhaften, diesbezüglichen Einrichtungen direkt unmöglich war. Man half sich damit, dass man die Bettler bei der ersten und zweiten Verhaftung nach erfolgter Verwarnung durchweg ihren Angehörigen zurückgab. Arm.-Verw. 3/1.

²²¹⁾ Infolge der hiermit verbundenen hohen Kosten blieb die Waisenflege aber bereits in ihren ersten Anfängen stecken. Emminghaus, S. 45.

²²²⁾ 1789 bis 1791 Verfassunggebende Versammlung, Oktober 1791 bis September 1792 Gesetzgebende Versammlung, September 1792 bis Oktober 1795 Nationalkonvent, Ende Oktober 1795 bis 9. November 1799 Direktorialregierung, 9. November 1799 bis 2. Dezember 1804 Konsular-Regierung, 2. Dezember 1804 bis 1814 Kaiserreich.

²²³⁾ Werner Hesse: Geschichte der Stadt Bonn, S. 121.

²²⁴⁾ Zimmermann, S. 115.

²²⁵⁾ Finden auch die vielfach erhobenen scharfen Angriffe (s. hierzu insbesondere auch Haass a. O.) auf die Rechtmässigkeit der von den nachherigen preussischen Behörden übernommenen und weitergeführten französischen Verwaltungsmassnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens vielfach in den tatsächlichen Verhältnissen ihre Rechtfertigung, so ist ihnen doch heute nur noch eine mehr völkerrechtlich-theoretische Bedeutung beizumessen. Die Praxis ist über diese Streitigkeiten als längst gegenstandslos geworden hinweggeschritten.

²²⁶⁾ Siehe hierzu auch Molly, S. 3. Büttel, S. 55 a. O.

²²⁷⁾ Köln wurde am 6. Oktober 1794 von französischen Truppen besetzt.

²²⁸⁾ Das Rheinland kam durch den am 9. Februar 1801 zwischen dem Deutschen Kaiser und Frankreich geschlossenen Frieden zu Luneville an Frankreich.

²²⁹⁾ Aus der hieraus entstandenen Situation ergaben sich in der Folge mannigfache Schwierigkeiten und Verwaltungsstreitigkeiten. Insbesondere war die Frage der Rechtmässigkeit der von seiten der einzelnen Verwaltungsorgane erlassenen Anordnungen lange Jahre hindurch Gegenstand weit ausgreifender Streitigkeiten.

Siehe hierzu besonders auch: Haass a. O., der sich als Jurist aber m. E. allzu eng an die äusseren Tatsachen und den Wortlaut der Gesetze anklammert, ohne indessen dem Sinn der französischen Massnahmen und dem Geist der damaligen Zeit näher zu kommen. Siehe auch v. Pommer-Esche, Daniels und Zimmermann.

²³⁰⁾ In Bonn sass auch die Bezirksverwaltung für die Stadt und das frühere Kurfürstentum Köln, die am 21. Dezember 1794 eingesetzt wurde. Die ganze Landstrecke war in sieben Kantons eingeteilt, von denen drei auf das „Niederland“ und vier auf das „Oberland“ kamen.

Die Stadt Köln gehörte zum Kanton 4 (Oberland).

Die Bezirksverwaltung wurde gemäss Beschluss des Direktoriums vom 28. Floreal IV aufgehoben. Am 15. Januar 1798 erfolgte die Einteilung in vier Departements und die Einführung der Zentralverwaltungen in Mainz, Koblenz, Trier und Aachen sowie von Munizipalverwaltungen (in Köln bereits am 28. Mai 1796.)

²³¹⁾ Das Armutszeugnis wurde von dem zuständigen Quartieroffizier oder auch vom Pfarrer ausgestellt. (F. V. 66 C 29.)

²³²⁾ Ratsedikte, Bd. XVII/168.

²³³) So war die Stiftungsurkunde des grossen Ursulaklosters und des Konvents St. Maria im Capitol verbrannt worden. (F. V. 65 D 77, 65 A1).

Durch die Vernichtung der Stiftungsurkunden wurden die späteren Rückforderungs- und sonstigen Rechte der fraglichen Institute stark benachteiligt.

²³⁴) Zimmermann, S. 200.

²³⁵) Art. 623 bis 626 der Verordnungen des Regierungskommissars Rudler und Verwaltungsordnung vom 4. Pluviose VI (23. Januar 1798). Beschlüsse und Verordnungen des Regierungs-Kommissars waren in den vier neuen Departements vom 10. Tage nach ihrer Einregistrierung durch die Zentralverwaltung verbindlich. Frz. Verw. 50 C2.

²³⁶) Ratsedikte, XVIII/179, 180. F. V. 66 A 69.

²³⁷) Eine gleichgerichtete Verordnung war bereits am 13. November 1796 ergangen.

Die Zentralverwaltungen waren durch die Verwaltungs-Ordnung vom 4. Pluviose VI (Art. 50, 90 und 91 der Verordnung des Regierungskommissars) mit der Oberaufsicht über die Hospitäler und milden Stiftungen beauftragt worden. F. V. 66 C 28.

²³⁸) Ratsedikte, XVIII/182.

²³⁹) Ratsedikte, XVIII/180.

²⁴⁰) Auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1796. Im Roer-Departement errichtet auf Grund der Art. 524 ff. des Reglements (Rudler) vom 19. Juli 1798.

²⁴¹) F. V. 66 B. Auf Grund des Gesetzes vom 7. Frimaire V.

²⁴²) Ratsedikte, XVIII/181.

²⁴³) Verordnung des Roer-Präfekten vom 15. Januar 1812. F. V. 66 B.

²⁴⁴) Ueber die Tätigkeit der Alexianer in der Armenpflege siehe Abschnitt IIc 2.

²⁴⁵) Armen-Verw. I/I. Hierunter fielen auch die sogenannten Hilfs- oder Ersparungskassen der Handwerksgesellen, die zur Unterstützung notleidender Mitglieder gegründet worden waren. Die Neubildung derartiger Unterstützungskassen wurde später, als man sich von deren Nutzen überzeugt hatte, wieder begünstigt. (Beschluss des Präfekten des Roer-Departements vom 25. Mai 1813. [Bulletin des actes de la préfecture 1813 S. 158].) In der Folgezeit entstanden dann auch wieder einige derartige Vereinigungen, jedoch losgelöst von der Armenverwaltung. F. V. 66 F. 7.

²⁴⁶) Ratsedikte, Bd. XVIII/180; F. V. 66B 39a. Viele der älteren Stiftungen räumten bestimmten Personen (Verwandten usw.) bevorrechtigte Ansprüche ein. Auch waren die Stiftungen vielfach einer bestimmten Pfarrei hinterlassen worden. Dieser lokal begrenzte Wirkungsbereich der Stiftungen hätte sich aber ohnehin auf die Dauer nicht aufrechterhalten lassen, da die Pfarrbezirke nach 1800 vielfach verändert wurden. Auch war bei älteren Stiftungen nicht selten zur Bedingung gemacht worden, dass der Unterstützungsempfänger an bestimmten Messen teilnehmen oder Gebete verrichten musste. A. V. II/23, F. V. 65B, 39a.

²⁴⁷) Mangeot, S. 9; Zimmermann, S. 200.

²⁴⁸) Arm. Verw. I/3.

²⁴⁹) Zimmermann, S. 201.

²⁵⁰) Als Archivar wurde G. Z. Immhoff angestellt; ihm folgte im März 1816 Franz Gabriel Hamm im Amte. F. V. 65 A 1d.

²⁵¹) Im Jahre 1790 betrug die monatliche Einnahme etwa 300 bis 500 Francs, die Höhe der möglichst eingeeengten Unterstützungen etwa 300 bis 400 Francs. 1800 bilanzierte der Etat mit rund 15 000 Francs. F. V. 66 B1.

²⁵²) fehlt.

²⁵³) Das Vermögen der geistlichen Korporationen war, soweit es nicht als beschlagnahmt bereits der Direktion der National-Domänen in Brüssel unterstellt war [Verordnung der Volksrepräsentanten bei den Nord-, Sambre- und Maas-Armeen vom 21. November 1794], durch Verordnung Rudlers vom 19. Februar 1799 unter die unmittelbare Aufsicht der Zentral- und Munizipalverwaltungen gestellt worden. F. V. 50 C2.

Nach Kroeffiges (S. 34) verfielen 18 im Stadtbereich liegende Männerklöster und 37 Frauenklöster durch die Verfügung vom 9. Juni 1802 der Aufhebung.

Ein Beschluss des Generals Hoche vom 5. Juni 1798 hatte den Benefiziaten und geistlichen Korporationen die Nutzniessung ihrer Pfründe, Stiftungen und Klöster überlassen.

Vielfach müssen die Nutzniesser die Aufnahme von Hypotheken auf die Güter sowie die Verpfändung und den Verkauf derselben betrieben haben, da sich verschiedene Verordnungen, so u. a. vom 4. Frimaire VI und 29. Pluviose VI der Mittelkommission in Bonn mit scharfer Strafandrohung dieser Uebung entgegenstemmen und die Inventarisierung der beweglichen und unbeweglichen Güter verordnen. Diese Verordnungen wurden durch eine Verfügung des Regierungs-Kommissars Rudler vom 19. Ventose VI auch auf die Zünfte ausgedehnt. Siehe auch Ratsedikte, Bd. XVI/25 sowie von Pommer-Esche.

²⁵⁴⁾ Die Klöster, die sich mit der Unterrichtung der weiblichen Jugend und der Krankenpflege beschäftigten, wurden durch Arrêté des I. Konsuls vom Mai 1802 von der Aufhebung ausgeschlossen und der Wohltätigkeits-Verwaltung zwecks Fundierung ihrer materiellen Grundlage angegliedert. Gemäss Dekret impérial relatif aux Congrégations des maisons hospitalières de femme vom 18. Februar 1809 war es ihnen aber untersagt, den Neuaufzunehmenden andere Gelübde als auf 5 Jahre abzunehmen. Auch stand es sowohl dem Klostervorstande wie auch den eintretenden Novizen frei, die wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten wieder aufzuheben. Um die Klöster aber vor einem direkten Nachteil zu bewahren, wurden mit den Neueintretenden ein von der Verwaltungsbehörde zu genehmigender Vertrag geschlossen, nachdem die Novizen eine Aufnahmesumme von etwa 70–80 Thalern erlegen mussten; die Summe wurde nie — auch nicht bei freiwilligem Austritt — zurückgezahlt. Sie sollte als Beköstigungsaufwand und Unterrichtsgeld für das erste Jahr dienen. F. V. 65D 77.

Vgl. Haass, S. 65.

Unter diese Bestimmungen fielen die Klöster der Celliten-Schwester, auch Wartenonnen oder soeurs grises genannt. Als solche bestanden die nachstehenden, auch zeitweise mit „Konvent“ bezeichneten Klöster:

		Zahl der Schwestern	
		1804	1806
Cederwald	Schmierstr.	5	aufgelöst
Klein-Ursula	Marzellenstr. 2	8	6
Elisabeth	Antonsgasse	8	8
Trinité	Achterstr.	5	5
Celle (Madelaine)	Schmierstr. (Komödienstr.)	3	6
Gross-Ursula	Machabäerstr.	28	25

Die Insassen dieser Klöster widmeten sich der Krankenpflege ausserhalb ihrer Wohnung. Die Ursulinen in der Machabäerstrasse unterhielten ausserdem eine Erziehungsanstalt für Mädchen mit Pensionat. Aus dem Ertrage dieser Tätigkeit bestritten sie den grösseren Teil ihres Unterhalts. Noch im Jahre 1812 bezeichnete die Hospizien-Kommission das Weiterbestehen dieser Anstalten als dringend notwendig, und zwar insbesondere im Interesse der kranken Armen. Auch wurde die Erhöhung der Belegungstärke dieser Klöster, die bis 1813 auf insgesamt 22 herabgesunken war, auf 32 für notwendig erachtet. Bereits durch Verfügung des Unterpräfekten vom 15. Januar 1802 waren der Hospizien-Kommission zwei Alexianer und acht Wartenonnen zur Hauskrankenpflege überwiesen worden. Das Kloster

Klein-Ursula wurde im April 1827 aufgelöst und verkauft (besass nur noch zwei Nonnen). Die Klöster Cell und Cederwald, deren Insassen kein hinreichendes Einkommen hatten und infolgedessen betteln („auf den Termin gehen“) mussten, waren bereits früher aufgelöst worden. Die Insassen wurden in dem ehemaligen Klostergebäude der Karmeliten in der Kupfergasse vereinigt. 1827 bestand noch das Kloster St. Elisabeth in der Antons-gasse, das hl. Dreifaltigkeitskloster (Trinité) in der Achterstrasse sowie das Kloster in der Kupfergasse. In den 40er Jahren traten einige Schwestern des St. Elisabeth-Klosters zum Zwecke der Krankenpflege zum Bürger-hospital über, wo sie nachher eine eigene Klostergemeinde bildeten und wieder neue Mitglieder aufnahmen. Unter dem 30. Dezember 1840 wurde dieser Klostergemeinde ein besonderes Statut erteilt. F. V. 66 B 8, 22 C 25, 65 D 8—18, 25, 77, 79, 80.

Haass, S. 83, a. O., Fuchs, IV. Bd. 1852; A. V. I/I.

²⁵⁵⁾ fehlt.

²⁵⁶⁾ Dekret vom 14. Juli 1812. Siehe auch v. Pommer-Esche, S. 216.

²⁵⁷⁾ Durch Gesetz vom 19. März 1793 war die Fürsorge für die Armen zu einer Ehrenpflicht des Staates erklärt und in notwendiger Konsequenz dieses Beschlusses das gesamte Armenvermögen verstaatlicht und seine Veräusserung angeordnet worden. Da dieser Beschluss aber durch die Gesetze vom 26. August 1795 und 7. Oktober 1796 bereits wieder aufgehoben wurde, hält Lücker (S. 56) im Gegensatz zu Zimmermann (S. 4) es für mehr als zweifelhaft, ob von dieser Beschlagnahme auch das städtische Armenvermögen in Köln betroffen worden ist. Demgegenüber muss aber festgestellt werden, dass aus den Akten der späteren Armenpflegeorgane einwandfrei hervorgeht, dass grössere Teile dieser Vermögenswerte von den französischen Behörden konfisziert wurden und infolgedessen ihrem ursprünglichen Zweck für immer verloren gingen. Ob die Ansicht Zimmer-

État des Capitaux, Intérêts annuels & Intérêts arriérés, à charge de la Ville Appartenant aux Indigens des Paroisses.

Dénomination des Paroisses	Montant des Capitaux		Intérêts annuels		Intérêts arriérés*)		*) Jusqu'au 5. ^{em} jour compl. de l'an 9
	Fres.	Cts.	Fres.	Cts.	Fres.	Cts.	
St. Colombe	55 652,28		1 951,35		16 613,03		1) Maria Ablaß
" Martin	65 435,55		2 237,61		19 515,34		
" Paul	9 407,60		344,96		2 707,71		
" Indulgence ¹⁾	11 777,64		376,40		3 519,62		
" Jean Baptiste	17 067,15		616,92		5 163,14		
" Apôtre	19 004,69		619,82		5 221,43		
" Brigide	31 988,01		1 206,79		11 442,31		
" Maurice	6 105,85		244,23		2 183,58		
" Loup ²⁾	4 949,77		147,21		1 210,73		
" Jean	2 535,66		99,91		1 009,14		
" Christophe	3 144,91		125,64		968,67		2) St. Lupus (?)
" Lyskirchen	1 074,12		62,22		540,38		
" Aubin	1 634,56		65,26		517,31		
" Pierre	26 105,61		869,51		8 151,85		
" Laurent	11 110,58		410,26		3 344,53		
" Cunibert	9 167,01		340,01		2 788,99		
" Severin	22 248,07		694,99		6 902,44		
	298 409,06		10 413,09		91 800,20		

manns (S. 199), dass die französischen Behörden bei ihrem Vorgehen von der Auffassung geleitet wurden, dass dieses Vermögen die Eigenschaft von staatlichen Fonds besitze, zutreffend ist, mag dahingestellt bleiben.

²⁵⁸) Zimmermann, S. 199. Die auf der rechten Rheinseite investierten Kapitalien der Armenanstalten wurden auf Grund des Reichsdeputations-Rezess vom Jahre 1803 den dort gelegenen Domainen zuerkannt. Nur die von den Schuldnern damals verschwiegenen Kapitalien wurden durch eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 17. März 1819 der städtischen Armenverwaltung zur Beitreibung überlassen. Hierdurch wurden 1819 2200 Reichstaler herausgeholt. Bericht 1819.

²⁵⁹) Siehe hierzu auch den eingehenden Bericht über die gesetzlichen Grundlagen der Armenabgaben, der von der Armenverwaltung im Juni 1852 an den Gemeinderat der Stadt Köln gerichtet wurde. St. Pr. 1852, S. 208 ff.

²⁶⁰) Ratsedikte, Bd. VIII/181.

Die Erhebung von Lustbarkeitsabgaben zum Zwecke der Armenpflege war in der Folge noch häufiger Gegenstand behördlicher Verordnungen, so u. a. der des Consuls vom 8. August 1802, der Instruktion des Ministers des Innern vom 24. August 1802 sowie des Erlasses des Roer-Präfekten vom 29. September 1802.

²⁶¹) F. V. 66 C 53.

²⁶²) Ratsedikte, Bd. XVIII/187.

²⁶³) F. V. 66C 27.

²⁶⁴) Vergleiche Lücker, S. 57.

²⁶⁵) Nach Lücker (S. 57/58) betrugen allein die Forderungen der Hospitäler an die Stadt 974 347 Francs, die der Schul- und Armenstiftungen 411 219 Francs. (Lücker, S. 75.)

Im Jahre 1805 schuldete die Stadt allein dem Zentral-Wohltätigkeits-Büro an jährlichen Zinsen für geschuldete Kapitalien 16 668,70 Francs.

²⁶⁶) Die Ausführungen von Lücker lassen stellenweise infolge mangelnder Exaktheit zu wünschen übrig. So sagt er z. B. S. 58: Das Dekret vom 1. Oktober 1804 entband die Stadt von der Rückzahlung und Verzinsung ihrer Schulden an die Armenverwaltung. Es legte ihr aber hierfür eine andere Verpflichtung auf: von nun an hatte die Stadt die Zuschüsse zum Armenwesen aus ihren Mitteln aufzubringen. Diese Regelung der Verhältnisse führte zur Einrichtung des Oktrois. Kurz vorher aber motiviert er die Einführung des Oktrois wie folgt: Anders verhält es sich mit den Hospitälern, zu deren Unterhaltung der § 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1798 verpflichtete. Zur Bereitstellung dieser Mittel wurde das Steuerrecht der Gemeinden erweitert, da sich die ihnen überwiesenen Zusatzkautionen als unzulänglich erwiesen (Gesetz vom 11. Frim. VII [1. Dezember 1798]); man gestattete ihnen die Einführung besonderer octrois municipaux et de bienfaisance. Gesetz vom 24. Februar 1800. Die letztere Begründung der Einführung des Oktrois entspricht den Tatsachen. In Köln wurde der Oktroi, der eine Konsumsteuer war, am 23. Fructidor X (10. September 1802) eingeführt. Vgl. Gothein, Köln, I. Bd., S. 53. Bezüglich des Oktrois siehe insbesondere den Abschnitt IIc 2: Geschlossene Armenpflege.

²⁶⁷) Das der Stadt überwiesene Oktroi sollte mit an erster Stelle zur Abtragung der städtischen Schulden dienen; ein Teil des Ertrages sollte insbesondere der Hospizien-Kommission für ihre Bedürfnisse überwiesen werden. F. V. 65 A 1d. Vgl. Abschnitt IIc 2.

²⁶⁸) Um 1815 kamen im Wohltätigkeits-Büro verschiedene Unregelmäßigkeiten vor, an denen insbesondere der Empfänger Oedenkoven, der Armengelder in sein anscheinend bedeutendes Fabrikgeschäft gesteckt hatte, indirekt aber auch die Mitglieder Fonson und Uelpenich beteiligt waren. Diese Zustände führten 1815 zu einer Personalveränderung. Die Ereuerung der Mitglieder war längere Zeit unterblieben. A. V. 1/27.

²⁶⁹) Den inzwischen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, waren durch die Verordnungen des Präfekten vom 9. November 1800 und 24. Januar 1801 der Bewegungsfreiheit der Wohltätigkeits-Büros bereits engere Grenzen gezogen worden. Die Verordnungen bestimmten,

dass die Wohltätigkeits-Büros alle Monate dem Unter-Präfekten einen Einnahme- und Ausgabeetat einzureichen hatten. Der Unterpräfekt hatte daraufhin alle drei Monate dem Präfekt eine Zusammenstellung dieser Etats zu übermitteln, und am Ende des Jahres ein compte général jedes Wohltätigkeits-Büros. Gemäss Gesetz vom 11. Frimaire VII musste ein Duplikat des Generalberichtes dem Minister des Innern eingereicht werden. (F.V. 66 B 1)

Die nunmehr erfolgte Zweiteilung des in Köln bestehenden Büros stand aber auch in engem Zusammenhang mit dem Arrêté des Roer-Präfekten vom 9. November 1800 bezw. mit dem Zirkular des Ministers des Innern vom 12. September 1801 betr. die Ueberweisung von Abgaben der Schauspiele und öffentlichen Feste an die Wohltätigkeits-Kommissionen. F. V. 66 B.

²⁷⁰⁾ Beide Büros waren durch folgende Grenzlinie von einander getrennt: Von der Aachener Pforte (Hahnentor) anfangend, durch die Allee gegen St. Reinold über den Neumarkt durch die Schildergasse, von da über die Hohestrasse bis an die vier Winde fortlaufend, von wo aus sie sich endlich über Marktforten, am Heumarkt vorbei, durch die Salzgasse bis an das Salzgassentor am Rheine erstreckte. Diese Linie verlief nach dem heutigen Stadtplan in folgender Richtung: Aachener Tor, Aachenerstrasse, Im Laach, Neumarkt, Schildergasse, Hohestrasse, Obenmarspforten, Heumarkt, Salzgasse, Rhein. Arm. Verw. I/I. Blatt 6 und 7.

²⁷¹⁾ Lücker, S. 58 f. Haass, S. 121.

²⁷²⁾ Dies geht auch aus den Art. 13 und 15 der Verordnung des Unterpräfekten hervor, die folgendes sagen: Art. 13: Die Unglücklichen, die wegen Alter oder Krankheit nicht in stande sind, durch eine ehrbare Arbeit sich Unterhalt zu verschaffen, sind in eine Liste aller derjenigen Armen einzuschreiben, „welche auf häusliche Unterstützung ein Recht haben.“ Die auf der Strasse bettelnd Angetroffenen sollten auf eine Zeitlang ausgetrichen und von der Polizei belangt werden. Art. 15: Es ist eine Taxe zu entwerfen, nach welcher die Verteilung unter die Hausarmen, in Rücksicht des Alters, der Krankheit sowie der mehr oder minder beschränkten Erwerbsfähigkeit geschehen soll. Arm. V. V I/I.

²⁷³⁾ Gemäss dem Gesetz 18. Februar 1800 und der Instruktion des Ministers vom 15. Juni 1801 hatte der Maire den Vorsitz und die entscheidende Stimme in den Sitzungen der Hospizien-Kommission und des Wohltätigkeits-Büros. Für das Roer-Departement traf die gleiche Regelung die Verordnung des Präfekten vom 23. Nivose X (15. Jan. 1802). Durch kaiserliches Dekret vom 26. Juni 1805 wurde bestimmt, dass alle Armen- und Hospizien-Verwaltungen — gleich welchen Namens — in einem fünfjährigen Turnus erneuert werden sollten. Alljährlich hatte ein Mitglied auszuscheiden. Eine Verordnung des Roer-Präfekten vom August 1812 legte diese Erneuerung in die Zeit vom 15.—20. August jeden Jahres (F.V. 65 B 4). Später, am 26. Oktober 1812, wurde durch Verordnung des Roerpräfekten auch eine Prüfungskommission für die Rechnungsbeschlüsse der Wohltätigkeits- und Hospizien-Kommission sowie des Bettler-Depots Brauweiler ernannt. Arm. Verw. I/I.

²⁷⁴⁾ Das Verhältnis zwischen der Hospizien-Kommission und dem bureau de bienfaisance kann kein besonders gutes gewesen sein, da sich der Maire hierüber im November 1802 beim Unterpräfekt beschwerte. Gegen die, diese Verwaltungsfragen regelnde Verordnung des Roer-Präfekten vom 15. Januar 1802, insbesondere gegen den § 10, erhob die Hospizien-Kommission Einspruch. Die vorerwähnte Verordnung enthielt u. a. nähere Angaben über den Aufgabenbereich dieser beiden Institutionen. F. V. 66 B 1. Vgl. v. Pommer-Esche, S. 224 a. O.

²⁷⁵⁾ Das Büro wurde am 14. März 1804 in dem Gebäude des ehemaligen Minoritenklosters eröffnet. (F.V. I/27). Ueber gleichgerichtete Zentralisationsbestrebungen in dieser Zeit zu Frankfurt a. M. siehe Büttel S. 54 f. Ausserdem wurde gemäss dem Arrêté des Konsuls vom 26. Juni 1801 durch Verordnung des Präfekten vom 12. Dezember 1803 und des Unter-Präfekten vom 21. Dezember 1803 ein „comité consulatif“ für das Arrondissement Köln eingerichtet. Seine Aufgabe war die Schlichtung von

Streitfragen. Es musste gehört werden, bevor die Verwaltung der Armenvermögen zur Klage vor den ordentlichen Gerichten ermächtigt wurden. Es bestand aus: Guillaume, Daniels, Johann Guillaume, Hamm, Jean Leonard, Jungbluth, Rechtsgelehrte zu Köln. F.V. I/27.

²⁷⁶⁾ Art. IV des Arrêté des Roer-Präfecten vom 12. Dezember 1803 schrieb das Recht der Zusammensetzung des Hauptvereins sowie die Regelung der Betätigung desselben den Oberbehörden zu, also auch die Bestätigung des Gesamtkollegiums, dagegen unterlag die Wahl des Präsidenten keinerlei Bestätigung. Diese Rechte suchte die preussische Prov.-Regierung später an sich zu ziehen. Dagegen war die Bestätigung der gewählten Medizinalpersonen ausdrücklich vorgeschrieben. A. V. I/15.

²⁷⁷⁾ Das ehemalige Zentralbüro hiess nach 1815 auch vorübergehend „Verwaltung der Wohltätigkeitsanstalten“.

²⁷⁸⁾ Infolge starker Verminderung der auszuteilenden Schildchen bei zahlreichen Tötungen von Hunden ergab sich in den folgenden Jahren nachstehendes Bild: Verlust 1808: 26,83 Frcs., 1809: 54,08 Frcs., 1810: 13,23 Frcs., 1811: 33,08 Frcs., 1807: 238 Frcs. Gewinn 1812: 41,44 Frcs., 1813: 7,92 Frcs.

Diese Steuer wurde anscheinend 1813 aufgehoben, sollte aber 1818 auf Anregung des Oberbürgermeisters wieder eingeführt werden. Die Armenverwaltung beantragte daher die Ueberweisung dieses Geschäftes an die Polizeibehörde. A. V. II/3.

²⁷⁹⁾ F. V. 66 B 7.

²⁸⁰⁾ Der Ertrag war: April 2178,48 Frcs., Mai 1595,05 Frcs., Juni 1809 1403,25 Frcs. Zusammen: 5176,78 Frcs.

Dagegen betrug die Gesamtausgabe für die öffentliche Armenpflege in derselben Zeit 16 636,78 Frcs. (F. V. F 66 4). Am 9. September 1804 war bereits eine Aufforderung zur Unterbindung des Strassenbittels sowie zur Einzeichnung in eine monatlich unzureichende Sammelliste ergangen. Diese Beitragseinzeichnungen wurden aber bis 1809 anscheinend nicht in Anspruch genommen. Vielmehr seien bis zum Erlass des Aufrufes — wie aus der Einleitung zu diesem hervorgeht — die Armenpflegekosten aus eigenen Mitteln aufgebracht worden.

Ob diese Behauptung als voll glaubwürdig hinzunehmen ist, möchte ich bezweifeln. Vielmehr nehme ich an, dass sie ein Lockmittel für die Bürgerschaft sein sollte, da diese der Einzeichnung bestimmter Beträge sehr ablehnend gegenüberstand. Zweifellos aber war dem ersten Aufruf kein nennenswerter Erfolg beschieden.

²⁸¹⁾ Ratsedikte, Bd. XVIII/159.

Gleichzeitig wurden die Namen von je zwei „Armenprovisoren“ für jeden der 20 Pfarrbezirke bekanntgegeben. Diese Armenprovisoren, die in Gemeinschaft mit dem „administrateur respectif de la paroisse un bureau auxiliaire“ bildeten und denen eine gewisse Bewegungsfreiheit in der Bewilligung von Unterstützungen in dringenden Fällen eingeräumt war, sind als die eigentlichen Vorgänger der heutigen Armenpfleger anzusehen. Im März 1805 waren bereits sogenannte Collecteurs für jeden Distrikt ernannt worden. F. V. 66 F 4.

²⁸²⁾ Bei einer Bevölkerungsziffer der Stadt von 41 695 Personen ergibt sich für den Monat Dezember 1803 gemäss nachfolgender Aufstellung des Wohltätigkeits-Büros ein Bestand an Hausarmen von 10 705 Personen:

Malades par jour	30
Femmes en couche par jour	6
Enfants au dessous de 12 ans	2478
Vieillards et infirmés (ausserstande zu arbeiten)	1743
Pauvres valides	6448

F. V. 66 C 8.

10 705

²⁸³⁾ Im Januar 1800 war bereits auf Antrag des Wohltätigkeits-Büros eine Ausmittlung der Armen mit Hilfe der Polizeiorgane in die Wege geleitet worden. Diese hatte aber anscheinend wenig Erfolg. F. V. 66 B 1.

²⁸⁴) 1806 war für Unterstützungen in Geld und Naturalien die Summe von 51 308 Frs. verwandt worden. Auch wurden mehr als 200 junge Leute, die vom Betteln lebten, ins Arbeitshaus aufgenommen. Ausserdem war eine Anzahl von jüngeren Armen bei verschiedenen Meistern der Stadt in die Lehre getan worden. Für 1812 wird die Zahl der Armen auf rund 12 000 angegeben. F. V. 66 C 36; Ratsedikte, XVIII/159.

²⁸⁵) Siehe hierzu auch Schilderung von Weyden (S. 34) über das Bettler-Unwesen. — Ueber die damaligen Verhältnisse in Duisburg berichtet ähnliches Wolf, S. 33.

²⁸⁶) Unterm 11. November 1811 wurden der Stadt auch durch Napoleon 15 000 Frs. zugunsten ihrer Armen überwiesen. Der Betrag ging am 6. Dezember 1811 beim bureau central de bienfaisance ein. (F. V. 44 B 9.) Von diesen 15 000 Frs. sollten auf Anordnung Wittgensteins $\frac{2}{3}$ der Hospizien-Kommission und $\frac{1}{3}$ dem Wohltätigkeits-Büro zufließen. Erstere sollten zur Einrichtung des grossen Hospitals St. Cécile, des späteren Bürgerhospitals, und letztere zur Organisation eines Ateliers de charité verwandt werden. F. V. 65 A Id.

²⁸⁷) In diesem Aufruf hiess es, dass Müssiggang und Bettelei eine unerträgliche Höhe erreicht haben im Gegensatz zu Aachen, Lüttich, Brüssel und anderen benachbarten Städten diesseits und jenseits des Rheins, wo solches nicht mehr angetroffen werde. F. V. 66B Ie.

²⁸⁸) Red. Bd. XVIII/159a.

²⁸⁹) Der Maire Kramer gedachte unter Zuhilfenahme der Polizei energisch gegen die Bettelei vorzugehen. Hierzu nahm er folgende Dreiteilung vor: Kranke Bettler: Armenhaus; arbeitsfähige Bettler: Arbeitshaus; Berufsbettler: Zwangsarbeit. F. V. 65 A Id.

²⁹⁰) Genehmigt am 7. Oktober 1806.

²⁹¹) F. V. 66 F.

Das Atelier befand sich in privater Bewirtschaftung, wenigstens was die Manufaktur anbetraf. Am 19. August 1806 wurde der erste Vertrag, der aber für die Wohltätigkeitsverwaltung nicht besonders glücklich formuliert war und bereits im Herbst 1810 erneuert wurde, mit der Firma Schmitz und Eichel abgeschlossen. Von dieser Firma, die unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit private Geschäftsinteressen zu realisieren suchte, war auch die Anregung zu der Errichtung des Ateliers ausgegangen. Das Tätigkeitsgebiet war: filer, tisser et tricoter de lin et de la laine. Die Beschäftigten erhielten als Maximum 60, als Minimum 40 cent. pro Tag, wovon sie ihren Unterhalt bestreiten mussten. Die grundlegenden Beratungen über die Einrichtungen des Ateliers fanden in der Zeit vom 26. Januar bis 30. März 1804 statt; der Sonderkommission gehörten Fonson, Grossmann, Verkenius und Uelpenich an. Die Zahl der Bettler wurde auf 820 angegeben. F. V. 66 E 8—11; siehe hierzu auch Bayer, S. 142. — Anscheinend war bereits im Februar 1805 ein kleineres Atelier de charité errichtet worden. F. V. 66 F.

²⁹²) Die Zahl der täglich Beschäftigten, die im Hause verpflegt wurden, aber grösstenteils ausserhalb desselben wohnten, betrug durchschnittlich 250. 1813 wurden monatlich bis zu 60 Personen beschäftigt. (F. V. 66E 1, 2.) Ausserdem wurde dieses Atelier de charité zur Unterbringung von Kranken-Invaliden und alten Leuten wegen Ueberfüllung der Hospitäler in Anspruch genommen. So waren hier im Oktober 1809 16 männliche und 5 weibliche arbeitsunfähige Personen im Alter von 8 bis 77 Jahren untergebracht, die grösstenteils von der Polizei wegen Bettelei aufgegriffen und überwiesen worden waren. Das Zentralbüro bemühte sich verschiedentlich, diese Leute der zuständigen Hospizien-Kommission zu überweisen, blieb dabei jedoch ohne Erfolg. F. V. 66 B 15.

²⁹³) Lammers, S. 11 f.

²⁹⁴) Das Napoleons eigenster Initiative entsprungene Dekret vom 5. Juli 1808 befahl für jedes Departement die Errichtung von Dépôts de mendicité, ursprünglich Armenanstalten mit Arbeitszwang, die eine gewisse Aehnlichkeit mit den englischen Workhouses aufwiesen.

Das Dekret vom 16. November 1809 verfügte die Einrichtung der Abtei Brauweiler zum Bettlerdepot des Roer-Departements. In die Kosten seiner ersten Einrichtung — rund 350 000 Frs. — teilten sich Staat und Gemeinden. Die dauernde Unterhaltung, für die 110 000 Frs. vorgesehen waren, lag den letzteren ob. Sie erforderte für Köln von 1810 ab 15 600 Frs. jährlich. Im Gegensatz zu den heutigen Provinzialanstalten nahm das Depot nicht nur arbeitsscheue, sondern auch Arbeitswillige auf, die anderswo keine Beschäftigung fanden. Lücker, S. 59 f.

Anschliessend an das Dekret vom 5. Juli 1808 hatte der Präfekt unter dem 26. Juli 1808 die erforderlichen Nachforschungen über den Stand des Armenwesens angestellt. Das Wohltätigkeits-Büro Köln schlug vor, das Depot in Köln zu errichten, da Köln die grösste Bettlerzahl liefere, das dafür aufgewendete Geld im Orte bleibe und die Bettler hier auch noch Beschäftigung in den Strumpffabriken finden würden. Ursprünglich war die Anstalt als freiwilliger Zufluchtsort für Bettler gedacht. (Art. 3 des Beschlusses des Roer-Präfecten vom 17. November 1810). Aufgenommen wurden: Frauen und Kinder bis zu 16 Jahren; schwache, gebrechliche und sechzigjährige Leute sowie starke Bettler, soweit sie nicht Landstreicher waren. Diese Abgrenzung wurde aber schon Mitte 1811 durchbrochen. Mit dem 1. Januar 1812 sollte im Roer-Departement alle Bettelei ausgerottet werden. Fremde Bettler hatten gemäss Gesetz vom 13. Juli 1790 einen Pass zu begehren und das Gebiet zu verlassen. (Art. 9.)

Die Errichtung des Bettlerdepots Brauweiler, dessen Eröffnung am 1. Januar 1811 erfolgte, wurde in den nachfolgenden Jahren ein wahres Schreckbild für die Arbeitsscheuen. In Verbindung mit den übrigen Mitteln führte es eine Zeit lang tatsächlich zu einer Eindämmung der Bettelei. F. V. 66 E 12.

²⁹⁵⁾ In einem Aufruf betreffend die Hauskollekten vom 13. Oktober 1809 sagt die Zentralverwaltung, dass sie durch ihre Massnahmen mindestens schon 400 Bettler von den Strassen entfernt habe. F. V. 66 F 4.

²⁹⁶⁾ Lücker, S. 60 f.

²⁹⁷⁾ Die Bettelei ist in Köln, wie aus den Armenakten einwandfrei hervorgeht, zu keiner Zeit vollständig beseitigt worden. Sie war stets vorhanden — wenn auch in den einzelnen Zeitepochen graduell verschieden — und wird es auch bleiben, solange es noch sozial Notleidende gibt.

²⁹⁸⁾ Bis zur Errichtung der Armenapotheke war die Lieferung der notwendigen Arzneien den Apotheken der einzelnen Pfarrbezirke übertragen. Da aber ein gewisser Ueberfluss an Apotheken bestand, war der Konkurrenzneid naturgemäss sehr gross. 1817 erklärten sich schliesslich die privaten Apotheken bereit, 25—50 Prozent Nachlass auf die Herstellungspreise der für Arme bestimmten Arzneien zu gewähren. Die daraufhin aufgestellte Rentabilitätsberechnung ergab folgendes Bild: im Jahre XII, XIII, 1806 und ersten Halbjahr 1807 wurden durch die Pfarrapotheker 33430 Armenrezepte im Betrage von Frs. 26 926,43 angefertigt, d. i. durchschnittlich 80¼ cent. pro Rezept. Im 2. Halbjahr 1807, im Jahre 1808, 1809 und 1810 wurden durch die Armenapotheke 58 121 Rezepte im Gesamtbetrage von Frs. 16 442,28 (einschl. Gehälter) angefertigt, d. i. 28¼ Cent. durchschnittlich pro Rezept. Vom 22. Juli 1807 bis zum 31. Dez. 1817 fertigte die Armenapotheke folgende Rezepte an:

a) für städtische Armen	193 840
b) „ Arresthäuser	8 075
c) „ Zivillhospitäler	9 725

zusammen 211 640

Arm. V. I/29.

²⁹⁹⁾ Vgl. Neuhaus, S. 142; Lücker, S. 62.

³⁰⁰⁾ Siehe Anlage I.

³⁰¹⁾ F. V. 64 C 1. Die Art 50 und 90 bis 92 der Verwaltungsordnung des Regierungs-Kommissars vom 23. Januar 1798 beauftragte die Zentralverwaltung des Roerdepartements mit der Oberaufsicht der Hospitäler und

Wohltätigkeitsanstalten. Den örtlichen Verwaltungsorganen blieben jedoch als Ausführungsbehörden ihre eng umgrenzten Beaufsichtigungsrechte und -Pflichten erhalten. (Gesetz vom 5. Juli 99.) Arm. Verw. II/1.

³⁰²⁾ F. V. 64 C 1.

³⁰³⁾ Unter das Gesetz vom 7. Dezember 1796 fielen auch die sogenannten Konvente. Demgemäss forderte auch sie die Munizipalverwaltung zum wiederholten Male unterm 20. April 1798 zur Abgabe von Vermögensverzeichnissen auf.

Da die den einzelnen Konventen zugehörigen Stiftungen vielfach der Stadtverwaltung bzw. der Rentkammer in Depot oder sonstige anvertraut worden waren, gingen deren teilweise recht beträchtliche Zinseinkünfte verloren, wodurch diese nachher in finanzielle Schwierigkeiten gerieten.

1815 bestanden 31 Konvente, die entsprechend ihren Leistungen in drei Klassen eingeteilt waren:

I. Klasse: Allerheiligen	mit 12 Stellen
Brigida	" 16 "
Heribert	" 11 "
Magdalena	" 6 "
Maria	" 9 "

zus. 54 Stellen

Die Insassen erhielten monatlich Frcs. 8,75 bar und jährl. 3 Mltr. Gries.

II. Klasse: Maria	8 Stellen
Kreuz	7 "
Agnes	12 "
Quirin	5 "
Wefelpütz	8 "
Hahn auf der Cäcilienstrasse	8 "

48 Stellen

Kreuz gehörte eigentlich zur ersten Klasse, da die Insassen monatlich Frcs. 7,25 bar und ebensoviel Gries erhielten. In den übrigen Konventen erhielten die Insassen 18—57 Frcs. jährlich bar und Heizstoffe für einen gemeinsamen Ofen.

In restlichen 20 Konventen dritter Klasse wohnten 163 Personen. Barunterstützung erhielten sie keine oder nur wenige Francs jährlich. Sie hatten lediglich freie Wohnung in grösstenteils verfallenen alten Gebäuden. Bis zum Erlass der neuen Armenordnung von 1818 geschah die Besetzung freigewordener Stellen derart, dass die Wohltätigkeitsverwaltung der Verwaltung des betreffenden Konvents jemand vorschlug, die diesen ernannte.

Folge: Begünstigung der dem Verwalter bekannten Anwärter.

1815 beabsichtigte man dieser Dreiteilung entsprechend auch eine Dreiteilung der Anwärter vorzunehmen. Begünstigt wurden hierdurch die stiftungsgemäss Bevorrechteten sowie langgedientes Personal (Lehrerinnen etc.)

F. V. 23 C 49, 66D 6; Arm. Verw. II/3; vgl. Anlage 1.

³⁰⁴⁾ F. Nollen, Jacob Göbbel und Scheidweiler.

³⁰⁵⁾ F. V. 65 B 6.

³⁰⁶⁾ Siehe auch Abschnitt II c 1; offene Armenpflege.

³⁰⁷⁾ Siehe Anlage 2.

³⁰⁸⁾ Besoldet waren lediglich die Sekretäre und sonstigen Angestellten der General-Empfänger; letzterer gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung der Volksrepräsentanten bei den armées du Nord et de Sambre et Meuse vom 27. August 1799. Arm. Verw. II/1.

³⁰⁹⁾ Gesetz vom 5. Juli 1799 betr. die Verwaltung der Hospizien. In den linksrheinischen Departements durch Verordnung des Regierungs-Kommissars in Mainz vom 6. August 1799 zur Wirksamkeit gebracht. Die Mitglieder der Hospizien-Kommission wurden gemäss diesem Gesetze zu denselben Zeiten und in demselben Verhältnis wie die Munizipalverwaltung erneuert. Die Kommission war mit der „Verwaltung der Güter, mit der inneren Verwaltung, mit der Annahme und dem Abweisen oder Wegschicken der Armen beauftragt.“ F. V. 65 A 1 (6348).

Gemäss Kaiserlichem Dekret vom 28. Mai 1805 und Zirkular des Prä-fekten vom 19. Juli 1805 schied jährlich ein Fünftel der Kommissions-Mit-glieder aus. Die Ernennung der neuen Mitglieder wurde nunmehr dem Minister des Innern übertragen. F. V. II/1.

³¹⁰⁾ Arm. Verw. II/1; Frz. Verw. 65 A 1.

³¹¹⁾ Gegen die Angliederung an die Hospizien-Kommission sträubten sich besonders die sogenannten Konvente, so u. a. das Stifts-Hospital Maria im Kapitol, sowie das aus dem Stift zu St. Gereon hervorgegangene Hospital Magdalena (Magdalena war Familienstiftung mit Beiträgen von Stiftsmitglie-dern), da es einer Kapitular-Stiftung seine Entstehung verdanke und ledig-lich für die, in deren Diensten alt oder krank gewordenen Bediensteten be-stimmt sei.

Der Widerstand der Verwalter lag aber auch zu einem wesentlichen Teile in ihrem übergrossen Eigennutz begründet. Sie waren nicht selten die Hauptnutznießner der Stiftungen. Dass die angenehmen und sorgenfreien Posten als Verwalter der mehr oder minder grossen Stiftungen sehr begehrt waren, geht auch daraus hervor, dass selbst bei kleinen Hospizien, wie z. B. Allerheiligen, das 1796 nur 15 weltlichen Personen Aufenthalt und Unter-stützung gewährte, durchweg drei und mehr „Provisoren“ vorhanden waren. Die besten Räume der Stiftungsgebäude nahmen sie fast immer für ihre eigenen Zwecke in Anspruch. F. V. 64 C 1.

³¹²⁾ In ihren häufigen, an die Munizipalverwaltung ergangenen Auffor-derungen zur Abgabe eines genauen Verzeichnisses über die Lage und die Natur der einzelnen Hospizien wies die Zentralverwaltung des Roerdeparte-ments u. a. daraufhin, dass sie ohne diese Unterlagen nichts unternehmen könne, um den Notleidenden zu helfen. Arm. Verw. II/1.

³¹³⁾ Diese Massnahme wurde durch Beschluss vom 12. September 1799 dem ehemaligen Verwalter des Geist-Hospitals, Werner, gegenüber in Anwendung gebracht. F. V. 65 A 2.

³¹⁴⁾ Noch am 26. 8. 1800 versandte die Hospizien-Kommission an die Verwaltung des Hospitals des Invalides (Armenhaus), Hospital des Valides (Arbeitshaus), des orphelins, (Waisenhaus), des Insensé (Irrenhaus) et de la porte lage (Hospital zur weiten Tür) einen Fragebogen, dessen Beantwortung ihr endlich einen klaren Ueberblick über den Stand dieser Institute geben sollte. Gegen einzelne Institute, deren Verwalter sich besonders widerset-zlich zeigten, versuchte man sich mit Gewalt durchzusetzen. So sollte ge-mäss Beschluss der Hospizien-Kommission vom 18. Juni 1800 auf Grund des Art. 4 der Verordnung der Zentralverwaltung vom 22. Januar 1799 das Hospital Allerheiligen (Hospital de Toussaints) einschliesslich Garten meist-bietend verkauft werden. Dieser Beschluss wurde mit der Widersetzlich-keit des Verwalters Göbbel begründet. Letzterer erhob aber Einspruch gegen die beschlossenen Zwangsmassnahmen. Die Folge war, dass sein Vermögen durch Beschluss vom 7. August 1800 unter Sequester gestellt wurde. F. V. 65 A 2.

³¹⁵⁾ 1809 beschwerten sich:

W. Sieberath, ehemaliger Oekonom des Waisenhauses,
Fred. Wolff, ehemaliger Oekonom des Armenhauses,
Peter Fischer, ehemaliger Oekonom des Arbeitshauses,
Theod. Harperath, ehem. Oekonom des Hospitals zur weiten Tür,
Joh. Peter Felten, ehemaliger Oekonom des Hospitals zu St. Revilien,
Joh. Jos. Sauerland, ehemaliger Oekonom des Geisthospitals

über die Geschäftsführung der Hospizien-Kommission, deren Mitglieder leider keine Kaufleute seien. Besonders beklagte man sich darüber, dass die Einnahmen der einzelnen Hospitäler nicht mehr von den einzelnen Oeko-nomen, sondern von dem General-Empfänger Breuer (gemäss Verw. Ord-nung vom 5. Thermidor VI, Art. 624, 626) besorgt wurden. Dieser Neue-rung schrieb man auch den schlechten materiellen Zustand der einzelnen Hospitäler zu.

Generalempfänger der Hospizien-Kommission war bis zu seinem Tode (17. Januar 1800) Jean-Engelbert Breuer, ihm folgte sein Sohn Jean-Adolphe

Breuer im Amte. Der Generalempfänger ersetzte 10 Einzelempfänger. Der Gesamtempfang betrug 1809 etwa 60 000 Livres gegen etwa 111 671 Livres jährlich vor dem Kriege. Hiervon mussten etwa $\frac{2}{3}$ gerichtlich betrieben werden. Diese Schwierigkeiten lagen nach Ansicht der Kommission in den allgemeinen Verhältnissen und der Renitenz der früheren Verwalter begründet. Arm. Verw. II/1.

³¹⁶⁾ So u. a. die rechtzeitige Anmeldung verschiedener Kapitalien und Renten der Hospizien zum livre des hypothèques, wodurch diesen der Anspruch hierauf verloren ging. Die Frist zur l'inscription des actes hypothécaires gemäss Gesetz vom 11. Brumaire VII (2. November 1798) sur le régime hypothécaire war trotz Verlängerung von seiten des Gouvernements-Kommissar Rethel von der Hospizien-Kommission nicht eingehalten worden. Sie lief am 21. Mai 1800 ab. F. V. 65 A I d; A. V. II/1.

Näheres über dieses sogenannte „Enregistrement“ siehe bei Vollheim S. 60 f.

³¹⁷⁾ F. V. 65 A I, 2 a. Zweifellos ist, dass hierbei auch das Moment der Existenzsicherung, das, wie in allen politisch bewegten Zeiten, so auch damals eine nicht unbedeutende Rolle spielte, mitgewirkt hat.

³¹⁸⁾ Die Klagen der Munizipalverwaltung über die Tätigkeit der Hospizien-Kommission waren sehr zahlreich. Typisch hierfür ist ein diesbezügliches Schreiben der Munizipal-Verwaltung an die Hospizien-Verwaltung vom 12. Januar 1799. Man erkannte die Fähigkeiten der Kommissions-Mitglieder an, sagte aber gleichzeitig, dass man nach sechsmonatlicher Tätigkeit noch nichts von ihrem Dasein merke, ja, dass man mit einer gewissen Hartnäckigkeit sich an nichts störe. Die grossen Schwierigkeiten, die sich der Kommission entgegenstellten, verkannte man nicht. Besonders herrschte über die Frage, welche Stelle über die Aufnahme der Armen in die Anstaltspflege zu verfügen habe, grosse Meinungsverschiedenheiten. In vorerwähntem Briefe behielt sich die Munizipal-Verwaltung dieses Recht allein vor.

Auch gingen die von der Hospizien-Kommission alle drei Monate an die Munizipal-Verwaltung einzureichenden Rechnungsabschlüsse sehr unregelmässig ein, wie aus der diesbezüglichen Korrespondenz ersichtlich ist. Diese Gegensätze gingen soweit, dass schliesslich die Munizipal-Verwaltung die Hospizien-Kommission für alle Folgen verantwortlich machte. Arm. Verw. II/1.

³¹⁹⁾ Gemäss Arrêté des Préfekten vom 27. Oktober 1800. Die Auflösung wurde damit begründet, dass die Ernennung der Kommission ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgt, sowie ihre Zusammensetzung nie vollständig gewesen sei. Auch legte man ihr zur Last, dass bis dahin kein Rechenschaftsbericht über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse abgelegt worden sei, sowie ihre innere Verwaltung sehr zu wünschen übrig gelassen habe. A. V. II/1.

³²⁰⁾ In einer 13seitigen Eingabe der Hospizien-Kommission an die Munizipal-Verwaltung vom 12. Juli 1799 wird die finanzielle Lage der einzelnen Hospizien, deren Bewirtschaftung jedem ökonomischen Prinzip widerspreche, direkt als trostlos geschildert. Die Hospizien-Verwaltung beantragte, dass die arbeitsfähigen Bedürftigen mit ihren Familien der Industrie zugeführt werden sollten. Auch bezeichnete sie ihr Verwaltungsgebäude für ihre Zwecke derart ungeeignet, dass sie mit einer allgemeinen Reform bis zur Ueberweisung freierwender geistlicher Gebäude, deren Aufhebung noch nicht erfolgt war, warten müsse.

Folgende Hospitäler wurden als für eine grosse Gemeinde notwendig bezeichnet:

- 1) un hospice des indigens valides de deux sexes,
- 2) un hospice des indigens invalides et incurables de deux sexes,
- 3) un hospice des malades et des insensés,
- 4) il faut supprimer la maison des orphelins en placant les enfants abandonnés chez des nourrices ou particuliers conformément a

l'arrêté du directoire exécutif du 30. Ventôse V. (Réglements administratifs art. 642 et 643),

5) un hospice de la maternité,

6) un établissement des secours à domicile. F. V. 65 A I (6348).

³²¹) s. Abschnitt II c 1.

³²²) fehlt.

³²³) So schlug die Hospizien-Kommission in einer Eingabe an die Munizipal-Verwaltung vom 13. Juli 1798 zwecks Bekämpfung der täglich zunehmenden Bettelei die Einrichtung eines Zwangs-Arbeitshauses (maison de repression) gemäss Gesetz vom 15. 10. 1793, das die Errichtung eines derartigen Institutes für jedes Departement verfügte, in den linksrheinischen Departements aber noch nicht veröffentlicht war, auf Kosten der caisse des hospices vor. Die Errichtung eines Zwangsarbeitshauses wurde aber, obschon sachlich für durchaus notwendig erachtet, auf Kosten der Hospizien-Kommission für unmöglich bezeichnet. F. V. 65 A 1.

³²⁴) In Frage kamen:

Die Irrenanstalt (hospice des insensés),

das Waisenhaus (hospital des enfants trouvés et orphelins),

das Arbeitshaus (hospital des valides),

das Armenhaus (hospital des invalides pauvres) sowie das Hospital zur weiten Tür (Hospital des invalides dit la porte large.) F. V. 65 A 2, 6354.

³²⁵) Im Arbeitshause, im Armenhause sowie im Waisenhause wurden hauptsächlich Textilwaren in eigener Regie hergestellt. F. V. 65 A 2.

³²⁶) Am 14. Juni beschloss die Hospizien-Kommission auf Antrag der Gebr. Boisserée ihnen weitere Räume im ersten Stock des Arbeitshauses zwecks Erweiterung der dort bereits in den Erdgeschoss-Räumen betriebenen „manufacture de filature de coton“ (Baumwoll-Spinnerei) zu überlassen. Es wurden u. a. Spitalinsassen beschäftigt. Die bisher im Hause betriebene „filature de laine“ und „manufacture de draps“ wurden gleichzeitig aufgehoben und deren Arbeiter den Gebr. Boisserée zuguteilt. Die Zahl der Arbeiter sollte nach und nach bis auf 60 erhöht werden. Die fertigestellten Tücher (draps) wurden dem im Hospital Ipperwald befindlichen Magazin überwiesen.

Wie es in dem Beschluss heisst, erlaubte die traurige Situation der Hospitäler nicht, eine Manufaktur oder ein grösseres Atelier auf eigene Kosten dort einzurichten. Zudem befürchtete man Unwirtschaftlichkeit bei behördlichem Betrieb. „Considérant en outre que le manque de débit et d'une surveillance sévère qu'on ne peut exiger à la rigueur d'un corps administratif“.

Art. VII des Vertrags zwischen den Gebr. Boisserée und der Hospizien-Kommission sagt:

„Die Bürger Boisserée machen sich anheischig, alle arbeitsfähigen Hospitalgenossen hiesiger Gemeinde auf Verlangen der Commission, bey der baumwollen-spinnerey im Arbeitshause anzustellen.“

Von diesem Recht wurde von der Hospizien-Kommission, teils auf Veranlassung der Munizipal-Verwaltung, ausgiebig Gebrauch gemacht. Die betreffenden Personen wurden als Insassen in das Arbeitshaus aufgenommen und von den Gebr. Boisserée gegen Entgelt beschäftigt. Die Höhe des von Boisserée zu zahlenden Arbeitslohnes war im Verträge festgelegt.

Gemäss Art. 14 des Gesetzes vom 16. Messidor VII flossen $\frac{2}{3}$ des Arbeitsertrages der in Hospizien unterhaltenen Personen in die Kasse des betreffenden Hospizes. $\frac{1}{3}$ kam den betreffenden Institutsinsassen zugute, denen er entweder Dekadenweise oder bei Austritt aus dem Arbeitshause ausgehändigt wurde.

Ueber die Verrechnung und Auszahlung der Arbeitserträge von seiten der Gebr. Boisserée einerseits und den einzelnen Arbeitern andererseits traf eine Verordnung der Hospizien-Kommission vom 30. Oktober 1800 nähere Bestimmung. F. V. C 65, A 2.

³²⁷⁾ Arm. Verw. II/I; Frz. Verw. 65 A 2 (6354).

³²⁸⁾ Arrêté des Unterpräfekten vom 20. November 1800. Arm. Verwaltung I/3.

³²⁹⁾ Der Artikel 13 dieses Gesetzes übertrug die Funktionen der vor-maligen Munizipalverwaltung und dem Maire. Durch Verordnung des Präfekten vom 15. Januar 1802 wurde dem Maire der Vorsitz in den Sitzungen der Hospizien-Kommission wie auch den der Wohltätigkeits-Verwaltung übertragen, hierdurch bekam er einen gewissen Einfluss auf das Armenwesen F. V. 66 B.

³³⁰⁾ In Gemässheit mit dem Gesetze vom 4. Juli 1799. Arm. Verw. II/I.

³³¹⁾ Boisserée hatte die Oekonomie und „Police“ der Hospitäler, Ruetz die Arbeiten und Reparaturen, Weyer die Rechnungsführung, Zurhoven die Finanzen und Verwaltung der Fonds, Dhame die Korrespondenz.

F. V. 65 A 1.

³³²⁾ Das gesamte Arbeitsgebiet war wie folgt aufgeteilt:

1. Der Präsident: Ueberwachung des Büros und prompte Ausführung der Beschlüsse;
2. ein Mitglied: Oekonomie der Hospitäler wie überhaupt Verwaltung der wirtschaftlichen Betriebe. (Brauerei, Bäckerei, Manufaktur im Arbeitshaus);
3. ein Mitglied: Finanzverwaltung und Rechnungsführung;
4. ein Mitglied: Unterhaltung der Gebäude;
5. ein Mitglied: Waisenangelegenheiten.

Als besoldete Angestellte standen der Kommission ausserdem ein Sekretär, ein Bürochef, ein Expedient und ein weiterer Gehilfe zur Verfügung.

Interessant für die damaligen Verhältnisse ist, dass einer der heftigsten Widersacher der neuen Verwaltungsprinzipien der ehemalige Oekonom des Geisthospitals, Joh. Jos. Saurland, zum Mitglied dieser neuen Kommission ernannt wurde. Arm. Verw. II/I. Ueber die Streitigkeiten zwischen Saurland und der Hospizien-Kommission s. Frz. V. 65 A 2. Vgl. Schäfer, S. 51.

³³³⁾ Am 14. Dezember 1800.

³³⁴⁾ Als Sekretär war Constantin Schönebeck tätig, der erst am 19. September 1800 endgültig bestellt worden war. Schönebeck wurde nach seiner Entlassung „bibliothécaire adjoint à l'école centrale“. F. V. 65 A 1.

³³⁵⁾ F. V. 65 A 1d. Durch Arrêté des Konsuls vom 16. September 1802, Brief des Unterpräfekten vom 18. Oktober 1802, waren die Verwaltungen der Stiftungen nochmals aufgefordert worden, die Stiftungsurkunden (Titel) binnen drei Monaten der Hospizien-Kommission einzureichen. F. V. 66 A 28.

³³⁶⁾ Es handelte sich u. a. um einen Beschluss, der den Oekonomen der einzelnen Hospitäler grössere Machtvollkommenheiten einräumte, als mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar war. Arm. Ver. II/I.

³³⁷⁾ F. V. 65 A 2. Bezeichnend für die damalige, besonders im Bereiche des Armenwesens herrschende Verwirrung ist auch die Auslassung des französischen Ministers des Innern (Chaptal) in einem Briefe an den Präfekten des Departements du Bas Rhin vom 15. Mai 1801. Hier heisst es, dass die Verwaltungsform der Hospizien in den einzelnen Bezirken sehr stark differiere. Von Einheitlichkeit war keine Rede. In der Mehrzahl der Städte wurden sie durch öffentliche Behörden (corps municipaux) in Konkurrenz mit einzelnen Privatpersonen und gewissen (concurement) geistlichen Korporationen verwaltet. F. V. 65 A 1.

³³⁸⁾ Waren auch die den Hospitälern und Armenhäusern zugehörigen Kapitalien und Güter von Kontributionen befreit (Verordnung der Bezirks-Verwaltung zu Bonn vom 31. Januar 1795 (Red. Bd. XVIII/2/4), so waren doch einzelne Bestandteile dieser Vermögen und zwar insbesondere diejenigen, die bei der städtischen Rentkammer angelegt und infolgedessen von den französischen Behörden wahrscheinlich als städtische Fonds ange-

sehen worden waren, durch staatlichen Eingriff nicht unwesentlich reduziert worden.

³³⁹⁾ Das Armenhaus musste schon 1796 eine Hypothek in Höhe von 1000 Thlr. „zur unentbehrlichen Notdurft“ aufnehmen. F. V. 65 A 2.

³⁴⁰⁾ Am 15. Juni 1799 beschloss die Verwaltungs-Kommission, in Anbetracht der elenden materiellen Lage der Hospizien sowie auf Grund des Beschlusses der Zentralverwaltung des Roerdepartements vom 11. September 98 durch die die Aufwendung von weiteren Auslagen für „ausschliessenden, äusseren Gottesdienst“ in jenen Kirchen, die unter unmittelbarer Verwaltung der Munizipalverwaltung standen, verboten wurde, sämtliche zum Gottesdienst angestellten Personen in dem „grossen Armenhause, Arbeits-hause und sämtlichen hiesigen Hospitälern“ sofort zu entlassen. In einer Verordnung vom 12. Sept. 1799 der Hospizien-Kommission heisst es: „in den von den Armenstiftungen dieser Gemeinde abhängenden Kirchen.“ F. V. (6354) 65 A 2, 65 A 2 b. (6356).

³⁴¹⁾ Diese Einbusse erlitten die Einkünfte der Hospizien, die ehemals etwa 112 000 Livres jährlich betragen hatten, durch das Ausbleiben der Zinseingänge für die den ehemaligen Landständen, der Wiener Bank, eini- gen geistlichen Korporationen sowie besonders der Gemeinde Köln ge- liehenen Kapitalien. Der sehr mangelhaft eingehende Restbetrag, der durch staatliche Abgaben noch um etwa $\frac{1}{3}$ reduziert wurde, war zur Unterhal- tung von rund 12 000 Armen, die von der offenen und geschlossenen Armenpflege sowie der Waisenpflege erfasst wurden, zu gering. Infolge- dessen waren bereits unter den ehemaligen Verwaltern die Schulden der Hospizien auf mehr als 72 000 Frcs angewachsen. Arm. Verw. II/I.

Die Entstehung dieser Schuld war zu einem wesentlichen Teile auch dadurch verursacht worden, dass die der Hospizienverwaltung unterstehen- den Hospitäler zur Aufnahme und Verpflegung der kranken Soldaten ge- halten waren. Erst durch das Kaiserliche Dekret vom 11. August 1808 wurde die Rückerstattung der der Hospizien-Verwaltung hieraus bis zum

Resumé des fonds appartenants aux Diverses Hospices et censes Perdus.

Hospices	Créances par Dénomination des Espèces.				Produit Ann.			arrérages jusqu' au cinquième jour Compte mentalre de l'an huit.					
	Gold- gülden	Rader- gold	Beschei- dene Gülden	Ober- länder Gülden	Écus	Sols	Den.	Écus	Sols	Den.	Écus	Sols	Den.
Orphelins . .	4900	2375	2350	2750	7680	49	8	3181	48	9	12692	12	4
Valides . . .	2000	300	8025	200	21256	15		1053	59		6488	23	12
Invalides . . .	—	—	—	—	24818	10	12	817	54	4	2526	15	—
Insensés . . .	6458	—	1650	5665	9707	55	—	822	48	7	5320	10	—
Porte Large	10475	1900	2025	775	7158	30	—	924	29	10	11810	53	—
Esprit	16153	—	14437	—	54258	25	8	2788	45	10	23080	12	8
Brigide	750	—	450	—	6727	30	—	285	1	8	2005	10	8
Toussaints . .	4090	—	—	200	8296	23	—	403	45	3	3412	9	12
Ipperwald . .	900	625	875	1800	11800	—	—	521	12	—	4291	12	12
Capitole . . .	—	850	—	—	530	50	—	60	24	4	1148	32	12
Croix	—	437 $\frac{1}{2}$	—	450	3227	57	—	131	19	12	798	38	10
Heribert . . .	—	—	—	—	1195	—	—	40	39	—	248	30	—
Agnese	225	—	800	—	2747	24	—	117	57	4	881	8	—
Magdelaine . .	—	—	—	200	333	20	—	18	35	—	196	4	—
Quirin	—	—	—	—	358	30	—	10	45	8	53	47	8
F. V. 64 C 1—4 (6340)	45951	6487 $\frac{1}{2}$	30612	12040	229281	59	12	11179	24	15	74953	20	6

Jahre 1807 entstandenen Forderung in Höhe von Fracs. 74 430,70 geregelt. Der Stadt wurde befohlen, diesen Betrag in zehn Jahresraten ab 1809 aus dem Oktroifond zurückzuerstatten.

Daraufhin wurden im Dezember 1809 die Gläubiger der Hospitäler, die bis zu Fracs. 100 zu fordern hatten, ausbezahlt. Es handelte sich hierbei um zusammen Fracs. 2856,65. F. V. 66 A 23; vgl. Lücker S. 69.

³⁴²⁾ Im August 1800 beklagten sich die Lieferanten der Hospizien-Kommission beim Unterpräfekten über die mangelhafte Bezahlung, ebenso die zahlreichen Unterstützungsbedürftigen über das wiederholte Ausbleiben der Unterstützung. Arm. Verw. II/1.

³⁴³⁾ Hierdurch wurde die Hospizien-Kommission ermächtigt, ihre Schuldner vor den zuständigen Gerichten zu verklagen. F. V. 66 A 64.

³⁴⁴⁾ So sollten die Straf gelder, die auf die Uebertretung der Bestimmungen der Verordnung vom Jahre VI über die Einrichtung der National-Lotterie in den vier neuen Departements des linken Rheinufer gesetzt waren, zum Nutzen der Hospitäler Verwendung finden. Red., Bd. IX, 190.

In allen Kirchen und öffentlichen Gebäuden sollten gemäss Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Mai 1803, Verordnung des Roerpräfekten vom 12. Juni 1803, Verordnung des Maire de Cologne vom 25. Juli 1803 Almosenstöcke aufgestellt werden. Der Ertrag der Kirchenstöcke floss der Hospizien-Kommission zu. Der Ertrag der sonstigen der Wohltätigkeits-Kommission. Ausserdem wurde die Wohltätigkeits-Kommission sowie die Hospizien-Kommission zur Abhaltung von Kollekten ermächtigt. F. V. 65 A 1 d.

³⁴⁵⁾ Vgl. Abschnitt II c 1.

³⁴⁶⁾ F. V. 65 a ld.

³⁴⁷⁾ Vgl. Abschnitt II c 1.

Bei der Einreichung des Etats der Hospizien-Verwaltung an die Municipal-Verwaltung zum Zwecke der Oktroi-Verteilung im April 1802 wurden als jährliche Einkünfte Fracs. 55 697,45 gegenüber Fracs. 133 964,11 Ausgaben angegeben. Gemäss Verordnung des Maire vom 15. November 1805 wurde der Hospizien-Kommission bis zur Höhe der bei der Stadtverwaltung angeforderten Summe $\frac{1}{4}$ des reinen Oktroi-Ertrages zugesagt. F. V. 65 A 1 d.

³⁴⁸⁾ Denselben Grundsatz vertrat auch bereits der Präfektur-Beschluss vom 20. Frimaire XII (12. Dezember 1803) sowie das Kaiserliche Dekret vom 31. Juli 1806.

Das Dekret vom 21. August 1810 dehnte die für die Kölner Hospizien im Jahre 1807 getroffene Regelung auf die Wohltätigkeits-Verwaltung sowie gleichzeitig auf alle anderen Gemeinden der vier Rheindepartements aus. F. V. 66 B 39a.

³⁴⁹⁾ F. V. 66 B 39a.

Die in den Jahren 1804—1807 überwiesenen Summen setzen sich aus Oktroianteil und Zinsen zusammen.

³⁵⁰⁾ Gemäss Kaiserlichem Dekret vom 3. Februar 1801 wurden jährlich Fracs. 130 000,— in den Ausgabe-Etat des Kultusministeriums zum Zwecke der Unterstützung derjenigen weiblichen Korporationen, die zum Zwecke der Krankenpflege erhalten worden waren, eingesetzt. Die Hospizien-Kommission forderte aus diesem Posten wiederholt Beiträge zur Unterstützung der Celletinen an, deren Einkünfte grösstenteils verloren gegangen waren. F. V. 23 C 25.

³⁵¹⁾ Arm. Verw. II/1.

³⁵²⁾ Das Arbeitshaus erfüllte bis zu einem gewissen Grade auch die Aufgaben eines Korrektionshauses. Die dort gleichzeitig untergebrachten Invaliden sollten zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation in das Hospital de Jean dit porte large (Hospital zur Weiten Tür) überführt werden. Man erwartete, dass sich das Arbeitshaus nach erfolgter Umgestaltung fast ausschliesslich aus dem Ertrage seiner gewerblichen Tätigkeit werde unterhalten können. F. V. 65 A 1.

Als Arrest- und Korrekthaus, also als regelrechtes Gefängnis sollte gemäss Beschluss der Munizipal-Verwaltung vom 14. Mai 1798 das „Weidenbach“-Gebäude eingerichtet werden. Diese Anstalt war durch Edikt des Kurfürsten von Köln vom Jahre 1769 entstanden und diente zur Aufnahme kranker, alter oder geistesschwacher Priester. 1798 wurden die noch dort befindlichen Priester in das Seminar verlegt. Durch Verfügung des Präfekten vom 24. April 1803 wurde diese Anstalt dann der Hospizien-Kommission unterstellt und durch Arrêté des Gouvernements vom 9. Januar 1804 aufgehoben. Gegen diese Verfügung erhob die Hospizien-Kommission, als nicht im Interesse der Wohltätigkeit liegend, Einspruch. Später wurde das Weidenbach-Gebäude dann als Militärlazarett benutzt und zwar bis zum 1. Oktober 1816. F. V. 65 D 81.

³⁵³⁾ Der „Beschluss über die Verwaltung der Güter der Klostersgemeinden, die unter dem Namen von Alexianern, Ursulinen, Beghinhöfe und anderen bekannt und zum öffentlichen Unterricht oder Verpflegung der Kranken bestimmt sind“, vom 30. Oktober 1802, unterstellte die Güter und Einkünfte der zu diesem Zwecke noch bestehenden Klostersgemeinden den örtlichen Spital-Verwaltungen. Neben der Verwaltung ging auch die Unterhaltung dieser Anstalten und der ihnen zugehörenden Personen an die Hospizien-Kommission über.

Die Alexianer widmeten sich nach wie vor der Hauskrankenpflege. Auch nahmen sie geistesranke Pensionäre auf Lebenszeit gegen Entschädigung auf. Der Ertrag dieser Pensionen war mit die hauptsächlichste Einnahmequelle der Alexianer. Anfang 1812 befanden sich 12 Geistesranke in ihrem in der Langgasse Nr. 5529 1/2 belegenen Hospice. Im Bürgerhospital waren zu derselben Zeit 17 Geistesranke untergebracht. In diesem Hospice unterhielten sie u. a. eine Bierbrauerei. Im Mai 1802 kamen die Alexianer beim Bürgermeister mit der Bitte ein, den Opferleuten den nächtlichen Leichentransport durch Totengräber und Knechte zu untersagen, ihnen dagegen — wie früher — rechtzeitige Nachricht über das Vorhandensein von Leichen „ansehnlicher Familien“ zukommen zu lassen. Sie hofften hierdurch, ihre knapp gewordenen Einkünfte wieder etwas auffrischen zu können. 1810 gingen aber Klagen ein, dass sich die Alexianer weigerten, die Leichen Unbemittelter zur Kirche (gemäss Kaiserl. Dekret vom 18. Mai 1806, das jedem Verstorbenen die Präsentation in der Kirche zusicherte) und von dort zum Friedhof zu tragen. Ihre Zahl — 14 — war anscheinend zu gering; dazu waren ihre Einkünfte sehr knapp. Durch Beschluss des Präfekten vom 25. April 1804 wurden in Gemässheit mit dem Gesetze vom 24. März 1803 die väterliche Gewalt betreffend, die Anstaltsgebäude der Alexianer von Aachen, Köln und Neuss als „rechtmässige Einsperrungshäuser für unwillige Kinder“ erklärt. Als Grund hierzu wurde angegeben, dass der damalige Zustand der Arresthäuser des Departements es nicht erlaube, die dort wegen Strafvergehen untergebrachten Arrestanten von diesen, von den Eltern überwiesenen Kindern, abzusondern. 1817 wurden die Alexianer zum Zwecke der Krankenpflege mit dem Bürgerhospital vereinigt.

Die Alexianerbrüder waren aber auch anscheinend dem Leben nicht allzu abhold. Aus einer Eingabe vom Jahre 1797 an den Bürgerkommissar geht hervor, dass die Alexianerbrüder ihren Pater Martin Offenheyden, der den Brüdern infolge seiner Strenge missliebig geworden war, da er „sie nicht mehr zügellos herumlaufen liess“ durch Intrigue sich vom Halse schufen. Offenheyden wurde vom Dechanten Marx, als dem Verwalter des General-Vicariats, vom Amte dispensiert und, als er über die Gründe hierzu um Aufklärung bat, in einen „abscheulichen Kerker geworfen“.

F. V. 65 D 8—18. Arm. Verw. II/3.

Vgl. Bayer, S. 146 a. O.

³⁵⁴⁾ Nach einem Bericht des Generalsekretärs der Präfektur Pocholle, der den Sanitätsdienst als in keiner Weise genügend bezeichnete, waren die Aerzte vielfach nur pro forma da. (Chaque maison a un médecin, plutöt pour la forme que pour la réalité.) A. V. II/1.

³⁵⁵⁾ Der Betrieb kann nicht gross gewesen sein, da es in einem Beschluss der Hospizien-Kommission vom 1. Januar 1799 wörtlich heisst: on a néanmoins continué jusqu'à ce jour d'y recevoir de temps-en-temps un ou deux malades. F. V. 65 A 1.

Die Unwirtschaftlichkeit dieses Betriebes sah man denn auch ein, da für die gelegentliche Belegung der vorhandenen acht Betten mit einem oder zwei Kranken ein Oekonom und „mehrere“ Krankenwärter dauernd unterhalten wurden. Ipperwald war ursprünglich zur Aufnahme fremder Pilger bestimmt gewesen.

³⁵⁶⁾ In Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 25. 9. 1797.

Professor Best, der bis dahin seine medizinischen Kollegs hier „am Krankenbette“ gelesen hatte, beschwerte sich über diese Massnahme der Hospizien-Kommission. Da nun die Hospizien-Kommission versäumt hatte, diesen Beschluss der Munizipal-Verwaltung, der die unmittelbare Aufsicht nach den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustand, zur Genehmigung vorzulegen, erklärte diese prinzipiell alle derartigen Beschlüsse für gegenstandslos, bis diese ihre Bestätigung durch sie gefunden hätten. Die Folge war, dass für diesen Fall eine Untersuchungs-Kommission eingesetzt wurde, der Herstatt und Boisserée angehörten. Diese Kommission bestätigte das Vorhandensein der Motive, die die Hospizien-Kommission diesem Beschluss zugrunde gelegt hatte. Trotzdem aber wurde der Beschluss der Hospizien-Kommission durch Verfügung des Präfektes vom 9. November 1800 aufgehoben. Infolgedessen wurde der frühere Zustand wieder hergestellt, F. V. 65 A 1. Arm. Verw. 1/3.

³⁵⁷⁾ Gleichzeitig sollte im Armenhause ein Lokal für die vorläufige Aufnahme erkrankter Gefangener eingerichtet werden. F. V. 65 A 1.

In das durch die vorläufige Aufhebung der Krankenstation im Hospital Ipperwald freigewordene Lokal wurde das Büro der Hospizien-Verwaltung verlegt, das bis dahin im Geist-Hospital untergebracht war. Letzteres (Auf dem Domhof) war für Bürozwicke zu klein und zu unruhig. Das Geist-Hospital, das auf einer der am reichsten fundierten Stiftungen fusste, diente vorher lediglich der Hausarmenpflege. Der Verwalter dieser Stiftung, Saurland, war der einzige Bewohner dieses sogenannten „Hospital“. Die Einkünfte dieser Stiftung waren aber durch die veränderten Verhältnisse stark zusammengeschmolzen. Das Gebäude wurde später vermietet. F. V. 65 A 1; Arm. Verw. II/1.

³⁵⁸⁾ wurde auch Hospital Revilien sowie Wevelinghoven genannt. F. V. 65 D 83.

³⁵⁹⁾ Aber auch dieses Gebäude war in einem trostlosen Zustande. Die Irren waren im Erdgeschoss untergebracht, dessen Räume feucht, dunkel, und gesundheitsschädlich waren. Im Winter waren sie dem Frost ausgesetzt. Eine regelrechte Behandlung war unmöglich. Das geplante neue Krankenhaus sollte daher eine Irrenabteilung erhalten. F. V. 65 A 1.

³⁶⁰⁾ F. V. 65 A 1 d.

³⁶¹⁾ 1802 waren also zu Zwecken der geschlossenen Armenpflege ausser den mehr oder minder bedeutungslos gewordenen Koventen vorhanden: das neue, im früheren Gebäude des Zucht- und Arbeitshauses untergebrachte Waisenhaus (Wahlengasse 7213); das Armenhaus auf dem Holzmarkt 221; das Hospital zur Weiten Tür (auch zu St. Johann genannt) auf der Breitenstrasse 4755; das als Irrenanstalt benutzte Hospital zu vielen Heiligen in der Stolk-gasse 3740; sowie das Hospital Ipperwald, Ecke Kattenbug (Katzenbauch) und Zeughausstrasse.

Armenhaus und Hospital zur weiten Tür dienten hauptsächlich zur Aufnahme von alten und mit chronischen Mängeln behafteten Personen. Bereits im Juli 1800 sollte das Hospital zur weiten Tür vermietet werden. Der Beschluss kam aber nicht zur Ausführung. Ipperwald war inzwischen

als Militärlazarett eingerichtet worden. Nach erfolgter Erhöhung der Bettenzahl wurden hier täglich 10—14 Militärkranke gepflegt. F. V. 65 A I.

³⁶²⁾ Gemäss Gesetz vom 6. Januar 1803 sollte für die auf Grund der früheren Gesetze veräusserten Spitalgüter durch Zuweisung von Nationalgütern Ersatz geschaffen werden. Lücker S. 56. Vgl. Haas a. O. S. 54 ff.

³⁶³⁾ Diese Klöster waren infolge der am 30. Mai 1802 verfügten Aufhebung aller Klöster und geistlichen Stiftungen der Nation anheimgefallen. Die Hospizien-Kommission hatte daraufhin ihre Ueberweisung beantragt. F. V. 65 A I.

³⁶⁴⁾ Lücker (S. 62) drückt sich ungenau aus, wenn er sagt, dass durch das Dekret vom 8. Brumaire XII das Cäcilien- und Michaelskloster der Stadt „überwiesen“ worden sei. Derselbe Irrtum ist Haass (S. 115) unterlaufen.

F. V. 65 D 30; 66 A 45—59. Vgl. Krautwig in „Die Stadt Köln 1815 bis 1915“, Bd. II. S. 226 f.

³⁶⁵⁾ F. V. 38B 27,1.

³⁶⁶⁾ Es wurden sowohl die Invaliden als auch die Kranken, die bis dahin im Armenhause und im Hospital zur weiten Tür untergebracht waren, ins Bürgerhospital verlegt. Insgesamt sollten 393 Personen Aufnahme finden.

Vgl. Krautwig in „Köln 1815—1915“, II. Bd. S. 226 f.

Die Zahl der Insassen der einzelnen Anstalten betrug:

	1798	1808
Armenhaus	130	Bürgerhosp.(Kranke u. Invaliden) 186
Hosp. zur weiten Tür	40	Bürgerhosp. kranke Soldaten 43
Geist. Hosp. (Irre)	52	Waisenhaus 147
Waisenhaus	80	Waisen ausserhalb des Hauses 86
Waisen ausserhalb des Hauses	95	Konvente 80
Konvente	80	
	477	542

F. V. 66 A 19.

³⁶⁷⁾ F. V. 65 D 31.

³⁶⁸⁾ Ueber die getrennte Rechnungsführung, Verwendung und budgetmässige Behandlung der hierdurch zur Erfüllung einer Aufgabe vereinten Fonds, die ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke nach vielfach auseinanderstrebten, herrschten in den nachfolgenden Jahren weittragende Meinungsverschiedenheiten. F. V. 65 D 79.

³⁶⁹⁾ Vgl. Gotheim: Köln. I. Bd. S. 47.

³⁷⁰⁾ F. V. 66 C 36. Vgl. Abschnitt II c I.

³⁷¹⁾ F. V. 65 AI d, 65 D 74.

³⁷²⁾ Das Gesetz vom 3. März 1803 betr. das Medizinalwesen schrieb in Art. 30 und 31 die Errichtung einer Hebammenschule in jedem Departement vor. F. V. 65 D 57.

³⁷³⁾ Diese Kosten wurden aus dem Verkaufserlös älterer Armenstiftungs-Gebäude von der Hospizien-Kommission vorgeschossen, die Rückzahlung aber 1817, nachdem die Forderung gegen Frankreich liquidiert worden war, von der General-Tilgungs-Kommission bewilligt.

1809 und 1810 hatte das Departement einen Zuschuss zu den Unterhaltungskosten in Höhe von Frcs. 4000, in den nachfolgenden Jahren einen solchen von Frcs. 3000 geleistet. F. V. 65 D 57.

³⁷⁴⁾ Protok. 1816 (Novbr.).

³⁷⁵⁾ Best und Brach bezogen jährlich je Frcs. 1200 als Gehalt. F. V. 65 B I.

³⁷⁶⁾ A. V. I/29.

³⁷⁷⁾ F. V. II/I. Auf Anordnung des Präfekten hatte die Hospizien-Kommission auch die Beköstigung der Kriegsgefangenen gegen eine Vergütung von 40 cts pro Tag vom 1. Januar 1814 ab übernehmen müssen. F. V. 65 A I d.

³⁷⁸⁾ fehlt.

³⁷⁹⁾ Arm. Verw. II/I.

³⁸⁰⁾ Durch das Gesetz vom 1. Oktober 1804, das die Gemeinden von den Schulden an die öffentlichen Anstalten, deren Zwecke und Verpflichtungen sie verfassungsmässig zu erfüllen und deren Defizite sie mithin aus ihren Mitteln zu decken hatten, entband, verlor das Waisenhaus allein an jährlichen Zinsen von Kapitalien, die auf den Rentkammern der Stadt hafteten, 2200 Tlr. Die in der Folge von der Stadt zu leistenden Zuschüsse waren allerdings wesentlich höher. (v. Groote S. 18.)

Die schlechte finanzielle Lage der Wohltätigkeits-Anstalten wird auch durch nachstehende Auslassung der Zentral-Wohltätigkeits-Verwaltung in einer Eingabe an den Oberregierungs-Kommissar Shee dokumentiert. Hier heisst es wörtlich: „Les Enfants trouvés et Orphelins, ainsi que ceux des autres hospitaux se trouvent presque sans chemises, les pauvres payés en rentes fondées ne réçoivent presque pas de retribution et tant déperit (verfallen). Les domestiques et les ouvriers refusent les travaux pour les hospices, parsqu'ils ne sont pas payés et celui, qui a fourni une fois refuse la seconde fourniture par le meme motif.“ Arm. Verw. II/1.

³⁸¹⁾ Nach diesen Gesetzen sollten die Findel- und verlassenen Kinder auf Kosten der Republik erzogen werden. Hierzu wurden jährlich bestimmte Summen aus dem Staatsschatze den in Frage kommenden Hospizien überwiesen, sofern bei diesen nicht besondere, für diesen Zweck bestimmte Fundationen bestanden. Nach einem Dekret vom 17. 5. 1809 war im Roer-Departement auch $\frac{1}{3}$ der Polizei-Strafgelder für diesen Zweck zu verwenden. Auch sollten die evt. Einkünfte, die den in ein Hospiz aufgenommenen Kindern zuflossen, dem Hospiz als Pflegekosten-Entschädigung zufallen.

v. Pommer-Esche, S. 235, 238 a. O.

vgl. Groote S. 17, Haass, S. 63.

³⁸²⁾ Das alte Waisenhausgebäude gedachte man vorläufig als Unter- kunftsstelle für arme oder solche Schwangere, die in der Verborgenheit niederkommen wollten, einzurichten. Man hoffte dadurch der stark zunehmenden Kindermörderei entgegenzuwirken. F. V. 56 A 1.

Die Absicht der Hospizien-Kommission, ein „Maison de maternité“ zu errichten, kam aber damals noch nicht zur Ausführung. Nach Kroeffges (S. 87) diente das 1798/1800 geschlossene Waisenhaus auf der Maximinen- strasse zuerst als Lagerraum. Später (1804) sei es dann an Karl Andreae käuflich übergegangen, der dort eine Seidenweberei untergebracht habe. Ueber die Verwendung kirchlicher Gebäude zu industriellen Zwecken siehe Näheres bei Kroeffges, S. 79 ff. a. O.

³⁸³⁾ 1798 wurde das bisherige Zucht- und Arbeitshaus (Wahlengasse) von seiten des Gouvernements zum Zwecke eines Arresthauses in Anspruch genommen. Diesem Plan widersetzte sich indessen die Verwaltung der bürgerlichen Spitäler, indem sie nachwies, dass das Conto'sche Haus im Jahre 1766 nicht aus den Mitteln der Gemeinde, sondern aus dem Vermögen der Hospitäler Melaten und Johann Baptist auf der Breiten Strasse erworben worden sei und infolgedessen als wohltätige Anstalt erhalten werden müsse. Da nun später die Arrestanten anderweitig untergebracht wurden, so beschloss die Hospitalverwaltung, die Anstalt für Findlinge und Waisen von der Maximinenstrasse in den sogenannten Conto'sbau zu verlegen.

v. Groote, S. 16; F. V. 64 C 1.

Betr. des Hospitals Melaten s. u. a. Kaufmann, S. 49.

³⁸⁴⁾ Gemäss Kaiserl. Dekret vom 19. Januar 1811 war in jedem Arron- dissement ein bestimmtes Hospiz zur Aufnahme der Findelkinder ver- pflichtet, die durch die Bestimmungen des am 20. März 1804 verkündeten Code civil, der die Alimentationspflicht des gemeinen Rechts beseitigte, vogelfrei geworden waren. Die Gemeinden hatten die Kosten des Unter- halts der Kinder, zu denen der Staat jährlich 4 000 000 Frcs. beisteuerte, zu tragen. Die Stadt Köln bezahlte als Beitrag 1813 und 1814 je Frcs. 6098. — Diese Einrichtung wurde von dem General-Gouvernement in den ersten Tagen seiner Wirksamkeit aufgehoben. Lücker, S. 61.

Als Hospiz in diesem Sinne fungierte für das Roer-Departement anscheinend das Bettlerdepot in Brauweiler. Im Jahre 1810 wurde nämlich der Unterpräfekt von der Waisenhaus-Verwaltung gebeten, die Unterhaltskosten für ein dem Waisenhaus überwiesenes Kind auswärtiger Herkunft auf die Departementskasse zu übernehmen, da die finanzielle Lage des Waisenhauses dies erfordere. Wie aus einem Schreiben des Unterpräfekten vom 9. März 1811 hervorgeht, wurde dem Ersuchen von der zuständigen Verwaltungsbehörde stattgegeben und die Aufnahme des Kindes in das Bettlerdepot Brauweiler angeordnet. F. V. 65 C 5.

³⁸⁵⁾ Gerade beim Waisenhaus hing auch sehr viel von der Auswahl des Oekonomen sowie der Lehrer ab. Der Oekonom des alten Waisenhauses, Sieberath, war einer der Widerspenstigsten unter allen Oekonomen. Arm. Verw. II/1; F. V. 65 C 7 a.

³⁸⁶⁾ Im Jahre 1800 waren durchschnittlich 75 Kinder bei Pflegeeltern untergebracht. Arm. Verw. II/1; vgl. Bayer, S. 117, 158 a. O.

Zur besseren Kontrolle der ausserhalb der Anstalt untergebrachten Waisenkinder waren durch Beschluss der Hospizien-Kommission vom 21. Juli 1800 Ausweiskarten eingeführt worden. Dieselbe Massnahme wurde gleichzeitig für die in der offenen Armenpflege unterstützten Personen getroffen.

³⁸⁷⁾ Wurde nach Errichtung des Cäcilien- (Bürger) Hospitals aufgelöst. Vgl. Abschnitt II c2.

³⁸⁸⁾ Arm. Verw. II/1. Zu diesem Zwecke hatte anscheinend beim Armenhause eine besondere Stiftung bestanden.

³⁸⁹⁾ Selbst 1817 heisst es noch, dass die eigentliche Erziehung der Kinder solange zurückstehen müsse, bis die „Vermehrung der Fonds oder wohlfeilere Zeit mehr Vernachlässigung des Geld-Gewinnstes zum Vorteil der Bildung gestatte.“ Arm. Verw. II/1.

³⁹⁰⁾ F. V. 65 C 2.

Wenn es 1816 heisst: „Sei auch die Einförmigkeit der Beschäftigung und die abgesonderte halb klösterliche Erziehung die Ursache, dass mehrere Zöglinge des Waisenhauses sich durch einige Ungewandtheit vor anderen Kindern nachtheilig auszeichneten, so sei es doch so gewiss, dass sie rücksichtlich ihrer Sittlichkeit und Kenntnisse vor anderen Kindern ihres Standes grösstenteils den Vorzug verdienten, dass hiesige Handwerker die Knaben des Waisenhauses in der Regel lieber zu Lehrlingen unentgeltlich aufnehmen, als Kinder anderer Armen, für welche ein Lehrgeld angeboten werde“ so ist diese Aeusserung wohl eher zum Nachteil der damals angewandten Erziehungsmethode auszulegen. Der kleine Handwerksmeister konnte eben keine intelligenten und beweglichen Kinder gebrauchen. A. V. II/1.

³⁹¹⁾ F. V. 65 C 5.

³⁹²⁾ In einer Eingabe vom 19. Mai suchte die Waisenhausverwaltung den Unterpräfekten von seinem Entschluss abzubringen, indem sie darauf hinwies, dass es dem Waisenhaus bei Ausführung des Beschlusses an den Kräften — besonders an Kindern im Alter von 9—10 Jahren — fehlen würde, um die Anfertigung der für die Institutinsassen notwendigen Bekleidungsstücke (Tuche, Leinen, Strümpfe, Schuhe etc.) zu ermöglichen. Zudem leide diese Fabrikation schon unter dem Abgang von 22 Jungen für das Mündelkorps der Kaiserlichen Garde (22 garçons pour la corps des pupilles de la garde impériale). Hierdurch werde eine jährliche Mehrausgabe von einigen tausend Francs für die Beschaffung von Bekleidungsstücken verursacht werden. Ausserdem nehme ein Teil der Waisenkinder am Musikunterricht teil, dessen Schicksal aber mit demjenigen der „fabrique“ verbunden sei. Ausserdem seien nur 59 Kinder in den fraglichen Altersstufen (84 waren gefordert) vorhanden. Unter diesen Kindern seien aber auch solche gut bürgerlicher Herkunft (de bourgeois très honnêtes), die von dem Kommissar in das Waisenhaus aufgenommen wurden, um den kinderreichen Familien eine Wohltat zu erweisen. Diese Eltern würden aber die Ueberführung ihrer Kinder in das Arbeitshaus nur mit grosser Sorge ansehen, da sie dort mit

den auf den Landstrassen zusammengerafften dunklen Existenzen vermischt würden. Auf Grund des sich verbreitenden Gerüchtes von dem bevorstehenden Transport nach Brauweiler hätten schon verschiedene Eltern ihre Kinder zurückgefordert. Es wird dann noch auf die Notwendigkeit einer moralisch einwandfreien Erziehung der Kinder im zarten Alter von 7—12 Jahren hingewiesen.

Gemäss der Kaiserlichen Verordnung über die Errichtung der „depots de mendicité“ sei deren Hauptaufgabe, die Bettler aufzunehmen, die freiwillig um Aufnahme vorstellig würden. Ausserdem sollten die beim Betteln ertappten Personen mit dem Ziele der Korrektion Aufnahme finden. F. V. 65 C 5 (6419).

³⁸³⁾ Dass die Ueberweisung nach Brauweiler als Strafe angesehen wurde, geht auch daraus hervor, dass die Waisenhaus-Verwaltung den Kreisdirektor von Maenken unter dem 10. Januar 1815 bat, die Ueberweisung eines Waisenkindes, das sich in der Lehre wenig mustergültig betragen hatte (Diebstahl), nach Brauweiler zu genehmigen. Man befürchtete die schlechte Einwirkung auf die übrigen im Waisenhaus befindlichen Kinder. Die Ueberweisung wurde genehmigt.

F. V. 65 C 5.

³⁸⁴⁾ Eine Eingabe der Hospizien-Kommission an den Minister des Innern vom 9. Juni 1812 hatte — soweit feststellbar — nur den Erfolg, dass der Unterpräfekt Klespé, indem er sich auf einen Brief des Präfekten vom 5. August 1812 berief, die Hospizien-Kommission am 8. August aufforderte, die gemäss Arrêté vom 27. April geforderte Ueberweisung der Waisenkinder innerhalb 24 Stunden zu vollziehen. Die am 4. Juni bewilligten Ausnahmen blieben aufrechterhalten.

F. V. 65 C 5.

³⁸⁵⁾ F. V. 65 C 6, Arm. Verw. II/3.

³⁸⁶⁾ Was Köln bis zum Abmarsch der Franzosen auf dem Gebiete der Reorganisation des Armenwesens geleistet hat, war für die damaligen Verhältnisse immerhin so beträchtlich, dass selbst auswärtige Gemeinden sich mit der Bitte um Auskunft über das Neugeschaffene an die zuständigen Organe wandten. So z. B. der Bürgermeister von Koblenz. F. V. 66 F 4. vgl. Zimmermann, S. 200, Haass, S. 116.

³⁸⁷⁾ Vgl. Mangeot, S. 9. Vermindernd auf die Zahl der Bettler wirkte allerdings um 1800 die damals bestehende Befugnis, einen Stellvertreter zum Kriegsdienste stellen zu können. Der für einen anderen Eintretende konnte darauf rechnen, nach vollendeten Dienstjahren ein hinreichendes Kapital zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes zu finden, was natürlich auch der Familie zu Gute kam.

Umso grösser wurde aber die Not, als durch die Folgen des Krieges von 1813 die schnell emporgestiegenen Fabriken noch schneller zu Grunde gingen, und selbst die Hälfte der Mittelklasse in jene der Dürftigen versetzt wurde.

Die Stadt vergrösserte ihre Zuschüsse. Entlastung erhoffte man durch die angeordneten Festungsarbeiten. Nur wenige waren aber zu dieser Arbeit fähig. Schwieriger Berufswechsel: vom Weber oder Schneider zum Erd- und Maurerarbeiter. Auch führte die Teilnahme des weiblichen Geschlechts an diesen Schanzarbeiten zu unliebsamen Erscheinungen. (Zunahme der Findelkinder.) Einzige Hoffnung auf Ueberwindung dieser Zustände bestand in einer Reform des Armenwesens. Arm. Ordg. 1818 S. 6.

³⁸⁸⁾ Mangelnde Kassenführung lag allenthalben vor. So hatten sowohl die Empfänger Oedenkoven und Breuer als auch der frühere Oekonom des Waisenhauses, Kux, Kassendefizite, die längere Zeit unaufgedeckt blieben. A. Verw. I/29. F. V. 66 A 62.

³⁸⁹⁾ Die in der französischen Zeit gemäss den diesbezüglichen Gesetzen vom Maire bzw. dem Unterpräfekten ausgeübte direkte Aufsicht über die Hospizien- und Wohltätigkeits-Kommission ging nach Abzug der Franzosen auf den Oberbürgermeister und die Kreisdirektoren (Bezirkspräfekten) über. An die Stelle der letzteren trat später die Königl. Regierung.

Gemäss Verfügung der Kgl. Regierung vom 31. Juli 1816 hatte die Hospizien-Kommission alle Beschlüsse zur Mitunterzeichnung und Begutachtung dem Oberbürgermeister einzusenden, der sie dann der Regierung weitergab. A. V. II/1.

Gesetz vom 7. Oktober 1796 gab den Munizipal-Behörden die Aufsicht über die Hospitäler und der Art. 13 des Gesetzes vom 19. Februar 1800 übertrug alle Funktionen der vormaligen Munizipal-Behörden den Maires.

Im Februar 1830 wies infolgedessen der Oberpräsident die Regierung an, den Oberbürgermeister zur Teilnahme an allen wichtigeren Sitzungen der Armenverwaltung anzuhalten. F. V. 66 B 39.

⁴⁰⁰⁾ Die grundlegenden Beratungen über die Neuorganisation fanden in der Zeit vom 17. Juli bis 23. August 1816 statt. Die Anregung hierzu gab ein Schreiben des Oberbürgermeisters von Mylius vom 21. 6. 1816, in dem er die Mitglieder der beiden Verwaltungen zu einer gemeinsamen Sitzung auf den 17. Juli 1816 einlud. Bis dahin forderte er sie zum Nachdenken über 17, detailliert angegebene Punkte auf. Arm. Verw. II/2. Vgl. Hass S. 115. Der um die damalige Ausgestaltung des Armenwesens und der Armenpflege sehr verdiente Carl Joseph Freiherr v. Mylius starb am 24. Dezember 1838 (geb. 6. Dezember 1778). Vgl. Fuchs III, S. 52 f.

⁴⁰¹⁾ Die Meinungen der Regierung und der Armenverwaltung gingen in bezug auf die Umorganisation des Armenwesens nicht selten recht wesentlich auseinander. Der Armen-Verwaltung war das Hineinreden und Besserwissen der Regierung sichtlich unbequem. Arm. Verw. II/3.

⁴⁰²⁾ Wenigstens zwei, vom Pastorkollegium zu bezeichnende Pfarrer, sollten dem Hauptverein angehören. Den Hauptsitzungen sollte der Oberbürgermeister entweder persönlich oder in Vertretung durch einen Beigeordneten beiwohnen.

§ 6 des Entwurfs zu einer neuen Armenordnung bestimmte ausserdem, dass ein Beigeordneter speziell mit dem Armenwesen zu beauftragen und als ständiges Mitglied der Armen-Verwaltung zu ernennen sei. Reskript der Regierung vom 6. 9. 1817, Arm. Verw. II/3.

⁴⁰³⁾ Dadurch, dass man keinen dauernd auf dem Laufenden befindlichen Ueberblick über die Zahl und die Lage der Armen hatte, wurde die Reorganisation sehr stark behindert. Nach dem Vorbild von Düsseldorf wollte man daher in Anlehnung an die Bezirksvereine eine grössere Anzahl von Armenvätern ernennen, welche die einzelnen Unterstützungsbedürftigen fortlaufend beobachten sollten. Arm. Verw. I/29.

⁴⁰⁴⁾ In Hamburg und Düsseldorf kamen s. Zt. 7—8 Familien auf den Armenvater.

§ 35 der Armen-Ordnung von 1818 bestimmte denn auch, dass in der Regel 15 Familien dem einzelnen Armenvater zugeteilt werden sollten. Nur im Notfalle sollte darüber hinausgegangen werden. Dann war aber die Genehmigung des Hauptvereins einzuholen. A. V. I/29; I/1.

⁴⁰⁵⁾ Nach den diesbezüglichen französischen Bestimmungen sollte jedes Jahr ein Mitglied ausscheiden, sodass sich die Verwaltung in einem Turnus von 5 Jahren erneuern musste.

⁴⁰⁶⁾ Arm. Verw. I/29.

Die Selbstversorgung war bei einzelnen Anstalten unwirtschaftlicher als die Versorgung durch Dritte. Schliesslich schlug die Regierung nach dem Vorbild der Pariser Hospitäler ein gemischtes System vor: eigene Bewirtschaftung durch Pachtungen für den ersten Bedarf an Früchten usw.; alle anderen Bedürfnisse sollten durch öffentliche Verdingung an den Wenigstfordernden zur Befriedigung überwiesen werden. Arm. Verw. II/3.

⁴⁰⁷⁾ § 17 der Anleitung sagte: Die aus dem Abhörungs-Bogen angefertigten Armenlisten der Pfarrbezirke werden mit dem Abhörungsbogen an den Präsidenten der Kommission abgegeben, welcher dieselbe der Armen-Verwaltung mitteilt, um daraus die General-Listen zu bilden.

§ 18. Nach der auf diesem Wege erhaltenen vollständigen und genauen Kenntnis der Armen und ihres Zustandes werden die Herren Kommissarien

durch die Armen-Verwaltung zur Beratung über die Mittel dagegen fernerhin eingeladen werden. Ratsed., Bd. XVIII/163; Arm. Verw. I/29.

Die Anleitung, die Ende August 1816 durch die Viertelsmeister unter die Einwohner verteilt wurde, war nach dem Vorbild von Hamburg (siehe hierzu Hdwb. der Staatsw. III. Aufl. Jena 1909, II. Bd. S. 18.) durch von Herwegh, von Gall und Dr. D'hame abgefasst worden.

⁴⁰⁸⁾ Arm. Verw. II/3. Der geistliche Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens wurde damit bewusst verstärkt. In den 19 an die gleich grosse Zahl Pfarrbezirke angelehnten Ausmittlungskommissionen war der Geistlichkeit ebenso entscheidender Einfluss eingeräumt worden.

⁴⁰⁹⁾ 1809 waren für 20 Armenbezirke Provisoren von seiten der Zentral-Wohltätigkeits-Verwaltung ernannt worden. (Aufruf vom 7. V. 1809. Ratsed., Bd. XVIII, 159, 160.

⁴¹⁰⁾ Armen-Ordnung 1818, S. 7.

Die zu 2½ Stüber je Mass zur Austeilung gelangende Suppe kam auch an „nicht ganz Dürftige“ zur Verabreichung. Diese Notstandsmassnahme lag also etwas ausserhalb des Bereichs der eigentlichen Armenpflege, was auch dadurch bezeugt wird, dass die Ausführung dieser Massnahme einer besonderen, in ihrem Wirken durchaus selbständigen Kommission übertragen wurde. Arm. Verw. II/2.

Die Zahl der Dürftigen stieg zu dieser Zeit bis auf 20 000. Vgl. Red. Bd. XVIII/161.

⁴¹¹⁾ Arm. Verw. II/2.

⁴¹²⁾ Vgl. Fuchs, Stadtchronik I/29.

⁴¹³⁾ Arm. Verw. I/29.

⁴¹⁴⁾ In den Gebieten, in denen das Patent „betreffend die nähere Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen in der Churmark, Neumark und Pommern de dato Berlin, den 8. September 1804“ keine Anwendung gefunden hatte, waren gemäss Zusatzbestimmung zu obigem Patent die diesbezüglichen Bestimmungen des Ediktes vom 28. April 1748 sowie des allgemeinen Landrechts (5. Februar 1794) 2. Teil, 19. Titel, in Kraft geblieben. Arm. Verw. I/3.

Aus den Bestimmungen des § 2 des Allgemeinen Landrechts hat man stellenweise einen Rechtsanspruch des Einzelnen auf Arbeit gegenüber dem Staate gefolgert sowie aus den §§ 1 und 15 eine prinzipielle subsidiäre Verpflichtung der obersten Staatsgewalt zur Gewährung von Armenunterstützungen abgeleitet.

Siehe hierzu Böhmert, S. 45, sowie Emminghaus, a. O. Wolf, S. 55 f.

⁴¹⁵⁾ Von Herwegh bestritt aber der Regierung das Recht, den Präsidenten zu wählen und räumte dieses lediglich der Armenverwaltung ein. Aber auch diese wählte ihn darauf einstimmig zum Präsidenten. Mit dieser Auffassung fusste von Herwegh durchaus auf der in Geltung gebliebenen französischen Gesetzgebung. Die Gesetze vom 16. Vendemiaire V, Art. 1, 7. Frimaire V und der Beschluss des Roerpräfecten vom 20. Frimaire XII, Art. 5 räumten jeder Wohltätigkeits-Verwaltung das Recht ein, sich ihren Präsidenten selbst zu wählen. A. V. I/29.

Eine Verbindung mit der städtischen Verwaltung bestand nach Erlass der Armen-Ordnung von 1818 dann auch nur in der Weise, dass der Gemeinderat zu einer gutachtlichen Aeusserung über das von der Königlichen Regierung festzusetzende Budget, dessen Fehlbetrag von der Stadtgemeinde zu tragen war, berechtigt war. Der Bürgermeister behielt die ihm auch unter der französischen Verwaltung gegenüber den damaligen Armenbehörden zustehende Stellung des geborenen Vorsitzenden, die sich indes nicht auf die laufende Geschäftsführung erstreckte, für die ein besonderer Vorsitzender mit dem Titel Präsident bestellt war.

Zimmermann S. 201.

Auch glaubte die Armen-Verwaltung die Interessen der Stadt schon dadurch hinreichend gewahrt, dass ihre Mitglieder von Geyr, von Herwegh, Boissère und Beckers gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates waren.

Unter Hinweis hierauf wurde die Bestellung eines besonderen Beigeordneten als unnötig bezeichnet.

St. Pr. 1860, S. 170; A. V. 1/29.

⁴¹⁶⁾ In Bonn und anderen kleinen Städten des Regierungsbezirks hatte stets nur eine Verwaltungskommission bestanden. A. V. 1/29.

Durch Vereinigung der beiden Verwaltungen erhoffte man eine Personalsparung und damit eine Reduzierung der Verwaltungskosten zu erzielen. Arm. Verw. II/3.

⁴¹⁷⁾ 1817 waren 6 Armenärzte, 7 Wundärzte, 1 Apotheker, 4 Krankenhelfer und 10 Wärterinnen mit zusammen Frchs 12 243 Gehalt tätig. Für Seelsorger wurden Frchs. 1505, für Lehrer Frchs. 7044 aufgewandt. Auf den Verwaltungs-Büros selbst waren 14 Personen mit Frchs 15 020 Gehalt tätig. Das Personal der beiden Verwaltungen und ihrer Anstalten umfasste insgesamt 113 Personen mit Frchs. 58 446,90 Gehalt und Frchs. 3000 Bürokosten. Ausserdem wurde das Personal teilweise noch gepflegt. Die Verwaltungskosten verschlangen etwa ein Drittel der gesamten Einkünfte. A. V. 1/29.

⁴¹⁸⁾ Von Mylius schrieb am 27. Mai 1817 an die Regierung, dass „die Nichtachtung der bestehenden (französischen) Vorschriften mehr als die Unzweckmässigkeit einiger Bestimmungen derselben zu den eingerissenen Mängeln beigetragen haben mag.“

Unverkennbar sei aber, dass die frühere Verwaltung durch mancherlei Anordnungen das Vertrauen des Publikums verloren habe. A. V. 1/29.

⁴¹⁹⁾ Hierzu sollten die diesbezüglichen Nachweisungen der Bonner Wohltätigkeits-Kommission, die als mustergültig bezeichnet wurden, als Vorbild genommen werden.

Arm. Verw. 1/29.

⁴²⁰⁾ Zu diesem Zwecke erbat sie bereits im Mai 1817 ein Verzeichnis der in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen. (Präfekturbeschlüsse) A. V. 1/20.

⁴²¹⁾ Gemäss Dekret des Präfekten vom 31. Dezember 1803 mussten in Gemässheit mit dem Gesetze vom 15. Oktober 1793 alle arbeitsfähigen Bettler verhaftet und dem Gerichte überwiesen werden. F. V. 66 F 9.

⁴²²⁾ Nach Abrücken der Franzosen ging die Brauweiler Anstalt in die Verwaltung des Kreisdirektors über, der ihre schwierige finanzielle Lage zu überbrücken versuchte. Der finanzielle Anteil der einzelnen Gemeinden war von diesen weiter zu tragen.

Die Hospizien-Kommission sowie die Wohltätigkeits-Kommission waren aber bis 1817 beträchtlich in Rückstand geraten. F. V. 66 E 1; Vgl. Lücker, S. 60.

⁴²³⁾ Der fragliche Entwurf war am 25. Mai 1817 dem Stadtrat zur Begutachtung zugegangen; zwei Tage später wurde er der Regierung Abteilung I eingereicht. Der Einfluss der Regierung (Abteilung I) auf die Reorganisation des Armenwesens war sehr weitgehend. Arm. Verw. 1/29.

⁴²⁴⁾ Die Bettelei sollte erst dann rücksichtslos bekämpft werden, wenn die Mittel zur notwendigen Unterstützung hinreichten, bis dahin aber „scheint die einstweilige Gestattung des Almosensammelns zwar als ein grösseres aber unvermeidliches Uebel, das gewaltsam völlig zu hemmen, die Menschlichkeit verbietet“. Die betreffenden Bettler (keine Kinder) sollten durch Erlaubniskarten autorisiert werden. A. V. 1/29.

⁴²⁵⁾ Arbeitsfähige Bettler sollten zwangsweise zur Arbeit herangezogen werden.

Nach einer Ministerial-Verfügung vom 21. Juni 1817 bestand die Möglichkeit, den Bettlern — bei evtl. Ueberfüllung von Brauweiler — an den Befestigungsarbeiten der Stadt Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen. A. V. 1/29.

Am 17. November 1817 schrieb Struensée (Polizeipräsident und Landrat des Stadtkreises Köln), dass die polizeilichen Bemühungen zur Unterdrückung der weit verbreiteten Bettelei insofern von Erfolg gewesen seien, als die Strassen von arbeitsfähigen und arbeitsscheuen Bettlern gesäubert

seien. Ganz sei aber der Bettel nicht auszurotten — trotz Unterstützung der Dürftigen von seiten der Verwaltung —, da den Bettlern an bestimmten Häusern immer noch Almosen gereicht würden. Struensée schlug daher vor, durch eine besondere Verordnung das Almosen austheilen an Strassenbettler zu verbieten, wie dies in den älteren Provinzen der Monarchie schon der Fall war. Arm. Verw. II/2.

⁴²⁶⁾ Am 27. Mai 1817 schrieb von Mylius an die Regierung „Die Bezirkskommissionen selbst mit der Verteilung der jedem einzelnen Armen zukommenden Unterstützung zu beauftragen, hat notwendig erschienen, weil hier sich schon eine Uebersicht des ganzen Armen-Zustandes für einen bedeutenden Bezirk der Stadt vereinigt, wo hingegen die Armenväter auf einem zu eingeschränkten Gesichtspunkte stehen, um die jedem zukommenden Unterstützungen bestimmen zu können.“ A. V. I/29.

⁴²⁷⁾ Näheres hierzu siehe u. a. Hdw. der Staatswissenschaften.

⁴²⁸⁾ „Eigentliche Bürgerwahlen möchten vielleicht noch vorzuziehen seyn, haben aber nicht vorgeschrieben werden können, weil zu derartigen Versammlungen noch keine Ordnung besteht“. v. Mylius an die Kgl. Regierung am 27. Mai 1817. Arm. Verw. I/29.

⁴²⁹⁾ Arm. Verw. I/27, I/29. Derartige Frauenvereine sind in der damaligen Zeit vielfach entstanden.

⁴³⁰⁾ Auf eine bessere Heranbildung der Kinder unterstützter Eltern legte man besonders Gewicht. Wirkliche Besserung der sozialen Lage der ärmeren Bevölkerung erhoffte man ausschliesslich von der besseren Unter- richtung der heranwachsenden Geschlechter. Arm. Verw. I/29.

⁴³¹⁾ Die Unterstützungen armer Reisender sowie die Transportkosten (1816 zusammen R. th. 90,18,2) wurden nach 1815 von der Regierung getragen. F. V. F. 9.

⁴³²⁾ Die ältere Armenpflege lag in Händen der Pfarr-Providoren und der Oekonomen bestehender Hospitäler und Hospizien. Durchweg bestand für jede Stiftung ein besonderer Provisor, insbesondere aber dann, wenn es sich um beträchtliche Vermächtnisse handelte. Diese letzten Glieder in der ausübenden Armenpflege blieben auch in der französischen Zeit bestehen, jedoch mit der Modifikation, dass sie nur als Beauftragte der Armenverwaltung fungierten. Ihre Selbständigkeit war ihnen genommen. Nach dem Abmarsch der französischen Truppen traten diese Providoren insofern wieder stärker in den Vordergrund, als sie bis zur Ernennung der neuen Armenväter im Frühjahr 1818, wenn auch unter Aufsicht der beiden Armenpflege-Organen und des nachherigen Hauptwohlthätigkeitsvereins, so doch verhältnismässig selbständig die Austeilung der Hausunterstützungen handhabten. Dieses System hatte den Fehler, dass einzelne Arme, die, soweit sie sich bei der Armen-Verwaltung direkt meldeten, stets an den zuständigen Provisor verwiesen wurden, von diesem zweifellos auf Kosten anderer begünstigt wurden.

Nach Einsetzung des Hauptvereins sah man wieder weit schärfer als zur französischen Zeit auf die Erfüllung der besonderen Bedingungen und Wünsche der einzelnen Stiftungen. (Abhaltung von Gebeten, Beschränkung der Stiftung auf bestimmte Personen usw.). A. V. II/2.

⁴³³⁾ In dieser Ansicht wurde die Regierung von dem Kommissionsmitgliede Dr. D'hame unterstützt. A. V. I/29, II/2.

⁴³⁴⁾ siehe Anlage 3. Vgl. A. Pr. 1817.

⁴³⁵⁾ Siehe Anlage 4.

Die Regierung genehmigte lediglich die Armenordnung, dagegen überliess sie die innere Organisation der Verwaltung (Instruktion für den Hauptverein, die Bezirks-Kommissionen sowie die Armenväter) dem Präsidenten (Oberbürgermeister) und den Mitgliedern. Arm. Verw. II/2.

⁴³⁶⁾ Die bei dieser Gelegenheit von v. Mylius gehaltene Rede wurde als Vorwort zu der Armen-Ordnung von 1818 abgedruckt. A. V. II/2.

⁴³⁷⁾ 1818 war hier ausserdem die Arbeitsanstalt, das sogenannte atelier de charité, die Kochanstalt (Suppenküche), sowie die Apotheke unterge-

bracht. Auch sollte das Leihhaus, dessen Errichtung beabsichtigt war, in dieses Gebäude gelegt werden.

Die Geistlichkeit hatte im selben Jahre den Wunsch geäußert, das Minoritenkloster gegen das ehemalige zwischen Griechentor und Laach gelegene Kloster Moritz auszutauschen. Das Minoritengebäude sollte das Priesterseminar aufnehmen. Gegen diesen Plan sträubte sich aber die Armen-Verwaltung mit der Begründung, dass sich das Kloster Moritz, ob schon dieses moderner war, für ihre Zwecke nicht so gut wie das Minoritengebäude eigne. Zudem lag es sehr ungünstig in einem damals mit am schlechtesten bevölkerten Stadtteil; ausserdem war es durch die alte Stadtmauer isoliert.

Der damalige Präsident des Hauptvereins, von Herwegh, zur Begutachtung des geplanten Austausches von Minoriten gegen Moritz von der Regierung aufgefordert, sagte am Schlusse seiner ablehnenden Darstellung: „Eine solche Massregel würde aller, für das Armenwesen tätigen Männern frohen Mut schwächen, die geistlichen Behörden dem Verdacht einer rücksichtslosen Anmassung aussetzen und das gute Einverständnis der Armen-Verwaltungen mit der Geistlichkeit gewaltsam stören, das zur Erreichung ihrer beiderseitigen so nahe verwandten Zwecke in religiöser, wie in politischer Hinsicht so wünschenswert als nützlich ist“. Arm. Verw. II/3.

⁴³⁸) Bericht für 1818.

Auch wurde die Errichtung von Aufsichtshäusern für Kinder von 3—8 Jahren für dringend notwendig erachtet. A. V. I/1.

⁴³⁹) Vgl. Büttel, S. 27 f; Hdw. der Staatsw. (1909) Bd. II, S. 3.

⁴⁴⁰) Vgl. Zimmermann, S. 199; von Groote, S. 7.

⁴⁴¹) Bericht für 1819.

⁴⁴²) Arm. Verw. I/29.

⁴⁴³) So wurden noch im Dezember 1819 bei Gelegenheit des Begräbnisses des verstorbenen Weinhändlers Mumm am Sterbehause bedeutende Almosen an die sich zahlreich herandrängenden Bettler ausgeteilt. Durch auf offener Strasse vollzogene Verkleidung suchten selbst rüstige Müssiggänger doppelte Gaben zu erhalten.

Die Armen-Verwaltung, Abteilung III, wandte sich zwecks Verhinderung ähnlicher Vorkommnisse an den Polizeipräsidenten. Arm. Verw. II/3, I/29, vgl. Bericht 1819.

⁴⁴⁴) In der älteren Armenpflege spielten die Kapläne der einzelnen Pfarreien eine ausschlaggebende Rolle. Sie besorgten nicht selten die gesamte Pfarr-Armenpflege. Auch wurden sie von den einzelnen Stiftungen vielfach zum Austeilen der Spenden bestellt. Bei der Neuorganisation wurden die Pfarrer aus folgenden, von der Armen-Verwaltung angeführten Gründen wieder stärker herangezogen:

1. weil die Pfarrer ohne Frage ein ziemlich weitgehendes Vertrauen in den unteren und mittleren Klassen geniessen;
2. weil sie infolgedessen einen verhältnismässig guten Ueberblick über die Lage der einzelnen Hilfsbedürftigen sowie auch über die Bedürfnisse des ganzen Bezirkes haben;
3. weil die grosse Menge der armen Kinder und die grosse Verwahrlosung des Unterrichts eine durchgreifende Reform des Armenwesens erforderlich macht.“

Infolge dieser Einstellung gelang es der Geistlichkeit denn auch, bei der Neuordnung von 1818 wieder dominierenden Einfluss in der Armenpflege zu gewinnen. Vgl. Armen-Ordnung von 1818 § 5 und 15.

Dieser Einfluss der Geistlichkeit führte zeitweise sogar zur Ausübung eines religiösen Zwanges auf die Unterstützungsbedürftigen oder deren Angehörigen. So wurde auf Antrag des General-Vikariats zu Aachen durch eine Verfügung der Regierung vom 11. Juni 1820 bestimmt, dass den Unterstützung beantragenden Eltern, deren Kinder die Sonntagsschule nicht besuchten, die Unterstützung zu verweigern sei. Diese Massnahme scheint erklärlich, wenn man berücksichtigt, dass der Seelsorge in den

Hospitälern, sowie dem Religionsunterrichte im Waisenhaus und den Schulen besondere Bedeutung zugemessen wurde. Arm. Verw. I/29, II/3.

Ueber die Stellung der Geistlichkeit in der Armenpflege während der französischen Zeit siehe v. Pommer-Esche S. 224.

⁴⁴⁵⁾ Im Interesse der einheitlichen Regelung der Armenpflege beanspruchte die Armen-Verwaltung die Zustellung dieser Dürftigkeitszeugnisse. A. V. II/3.

⁴⁴⁶⁾ Die Naturallieferungen, die öffentlich verdingt wurden, liessen zweifellos vieles zu wünschen übrig. Es heisst wörtlich in diesem Bericht: „Die Sorgfalt der Verwaltung mag gross seyn, aber wohl schwerlich so gross, als die Schlaueheit, die Habsucht und der eigene Vorteil der Lieferanten erfinderisch ist.“ . . .

„Man ist sehr im Irrtum, wenn man den Armen auch für so ganz unmündig hält, und für ihn die Vorsorge gar zu weit treibt; die beste Administration wird den Armen ihre Bedürfnisse schwerlich wohlfeiler, und zugleich besser erlangen können, als sich der Arme diese selbst erlangt.“ A. V. II/3.

⁴⁴⁷⁾ Die Aerzte waren bis dahin freiwillig tätig oder erhielten bestenfalls eine Entschädigung bis zu Frcs. 300 jährlich. Dass die Beschwerden der Regierung entgegen der Ansicht der Armen-Verwaltung berechtigt war, geht daraus hervor, dass Dr. Crest 1816 zum Armenarzte bestellt worden war, aber bereits ein Jahr später infolge Altersschwäche pensioniert werden musste. A. V. I/29.

⁴⁴⁸⁾ Ursprünglich war die Anstellung eines besoldeten Arztes und Wundarztes für jeden Bezirk für notwendig erachtet worden. Die Aerzte sollten jedoch nicht Mitglied der aus unbesoldeten Bürgern bestehenden Bezirkskommissionen werden, da letztere sonst in ihrer Kontrolle der Aerzte behindert sein würden. A. V. I/29.

⁴⁴⁹⁾ Gemäss Art. VI des Präfektur-Beschlusses vom 20. Frimaire XII unterlag bis dahin das, unter Hinzuziehung des Gesundheitsausschusses (conseil medical) zur Behandlung armer Kranken ernannte Personal nur insoweit der Bestätigung durch die Oberbehörde, als diese die Gehälter festsetzte. Die im März 1810 erlassene Instruktion für Aerzte, Hebammen und Apotheker hat anscheinend immer nur auf dem Papier gestanden. Ebenso waren die diesbezüglichen Verfügungen der Regierung vom 6. September 1817 und 8. Mai 1818 grösstenteils unbeachtet geblieben. A. V. I/29.

⁴⁵⁰⁾ Vgl. diese Instruktion in A. V. I/1.

⁴⁵¹⁾ Im Mai 1819 wurde Dr. Elkendorf als Armenarzt für den I. und II. Bezirk bestellt. Kurz nachher wurde diesem auch die Kontrolle über die Armenärzte sowie über die sämtlichen der Armen-Krankenpflege gewidmeten städtischen Anstalten übertragen. Arm. Verw. I/29.

⁴⁵²⁾ Zur Abhaltung periodischer Kollekten war die Armenverwaltung durch das Gesetz vom 7. Frimaire V ermächtigt worden. Das Kollektieren zu anderen als Armenzwecken war zu dieser Zeit schlechterdings verboten. Die verhältnismässig hohen Erträge der Kollekten in der ersten Zeit waren hauptsächlich diesem Verbot zu verdanken.

Zwecks Ermöglichung einer fortlaufenden Uebersicht über den Ertrag und einer geregelten Verteilung sollten die Einwohner ihre monatlichen Beiträge in eine Liste einzeichnen. Waren diese Einzeichnungen auch nicht als bindend anzusehen, so sträubten sich doch die in Frage kommenden Kreise aus begreiflichen Gründen gegen eine derartige Methode. Zuwendungen an Hausarme sollten, soweit hiervon die Bezirksvereine benachrichtigt wurden, trotz dem am 17. 9. 1818 ergangenen Bettelverbot gestattet bleiben. A. V. I/29.

⁴⁵³⁾ Die regelmässige Kollekte nahm am 1. Oktober 1818 ihren Anfang. A. V. I/1, II/3. Ratsd. XVIII, 164.

⁴⁵⁴⁾ Aber auch diese Arme sollten der Kontrolle der Armenväter unterstellt bleiben und zwar schon deshalb, um hierdurch eine Kontrollmöglichkeit für die Leistungen der einzelnen Wohltäter zu gewährleisten. A. V. I/29.

⁴⁵⁵⁾ 1820 fiel der Ertrag der Kollekte im Verhältnis zu 1818 um etwa

1/7. A. V. II/3. 1819 hatte er noch mehr als 10 000 Tlr. betragen. V. Groote S. 18.

⁴⁵⁶⁾ Vgl. Zimmermann, S. 202, Mängeot, S. 10.

⁴⁵⁷⁾ Das Oktroi, das bis zum Einrücken der verbündeten Heere unter der Verwaltung der *droit réunis* stand, ging durch Beschluss des General-Gouvernements-Kommissars im Roerdepartement vom 25. April 1815 in die Regie des Bürgermeisters über. In der Uebergangszeit hatte sich die Stadt-Verwaltung recht und schlecht — aber ohne viel Erfolg — zurecht zu finden versucht. Es mangelte an einer behördlichen Sanktion ihrer Beschlüsse. F. V. 66 F 10.

⁴⁵⁸⁾ Vgl. von Groote, S. 18.

⁴⁵⁹⁾ In diesem Kampfe versuchte jeder die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu seinen Gunsten auszulegen und zwar auch dann, wenn man der Interpretation der Gesetze etwas Gewalt antun musste. So behauptete der Oberbürgermeister, dass das Oktroi nicht zum Vorteil der Armenanstalten, sondern der Gemeinden eingeführt worden sei und die Bezeichnung „Oktroi municipal et de bienfaisance“ bloss erhalten habe, um es schmackhafter zu machen. Das Oktroi, das eine Verbrauchsabgabe „sur le objets consommatoir locale“ war, sollte nach dem Artikel I des Gesetzes vom 24. Februar 1800 „dans les villes, dont les hospices civils n'ont pas des revenus suffisants pour leurs besoins“ eingeführt werden. In einem Briefe des Ministers an den Präfekten vom 24. September 1800 hiess es denn auch, dass das Oktroi den Armenanstalten eine von der Laune der Bürger unabhängige Finanzquelle verschaffen sollte. F. V. 66 B 39a.

⁴⁶⁰⁾ Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses sollte nach Ansicht der Regierung keinen Vorzug bei der Verteilung der Unterstützungen begründen. Nur diejenigen Stiftungen einer bestimmten Konfession, die zugleich der Förderung eines kirchlichen Zweckes dienen sollten, waren vom Hauptverein ausschliesslich für die betreffende Konfession zu verwenden.

Die Fonds mit verschiedenartiger Zweckbestimmung waren aufzuteilen und die betreffenden Teile den zuständigen Behörden zu überweisen. (Armen-Verwaltung, Kirche, Schule). A. V. I/29.

Die älteren wohlthätigen Stiftungen teilte die Armen-Verwaltung in folgende vier Gruppen ein: „Die erste zahlreichste Ablasse verordnet Austeilungen von bestimmten Spenden an eine gewisse Anzahl Arme, fasst immer auf die Bedingung, dass sie einigen meistens zugleich gestifteten gottesdienstlichen Handlungen beywohnen und für die Seele des Stifters beten sollen.

Die zweite wirft Einkünfte aus, um alten Personen weiblichen Geschlechts in bestimmten Häusern, sogenannten Konventen, theils bloss freye Wohnung, theils auch ein mehr oder minder bequemes Auskommen anzuweisen. Mit den meisten reichen geistlichen Stiftern waren solche Konvente verbunden, deren einzelne zum Teil recht reichliche Pfründe von Mitgliedern der Stifter oft ausdrücklich für nicht immer dürftige Dienstboten der Stiftsherrn fundiert und von ihren Nachfolgern der Reihe nach verliehen wurden.

Die dritte hatte die Verpflegung alter abgelebter Personen beyderley Geschlechts in eigenen Hospitalern zum Zweck. Personen dieser Art wurden zur reichsstädtischen Zeit in drey Spitalern verpflegt.

Die vierte Ablasse war zu Gunsten teils in einem Waisenhaus, teils im Armenhaus zu verpflegenden 150 unmündigen Findlingen, verwaisten, verlassenen Kindern, aber auch solche noch lebender Eltern, denen es an Mitteln zur Erziehung fehlte. Die Kinder der letzten Gattung wurden besonders in dem hauptsächlich für Alte bestimmten Armen-Spitale erzogen und beherbergt. A. V. I/3.

Näheres über das Armenstiftungsvermögen siehe bei Zimmermann, S. 198, besonders aber Neuhaus in: Die Stadt Köln 1815—1915. Bd. II, S. 464 ff.

⁴⁶¹⁾ Die Einkünfte der Hospizien und sonstigen Armenanstalten waren gemäss Beschluss des vollziehenden Direktoriums vom 23. Brumaire V gemeinsam zu verwenden, aber in gesonderten Etats rechnungsmässig zu behandeln. Diesem Grundsatz schloss sich die Regierung durch Verfügung vom 23. 8. 1826 an; entgegen der Ansicht der Armen-Verwaltung die für stiftungsgemässe Verwendung eintrat. Hierbei handelte es sich besonders um das Konventualvermögen, das die Armen-Verwaltung nicht für die Zwecke der allgemeinen Armenpflege benutzt wissen wollte. Durch die gleiche Verfügung erklärte die Regierung aber die Gemeinde für die Unterhaltung der Wohltätigkeits-Anstalten wie auch die Hospitäler verbindlich. Infolge dieser Entscheidung wurden die Einkünfte der Hospitäler und der Wohltätigkeits-Anstalten im Budget für 1826 wieder getrennt aufgeführt. Diese rechnungsmässige Trennung lag aber auch im Art. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1798 begründet. Durch dieses Gesetz, das die Stadt mit der Unterhaltungspflicht für die Hospizien belastete, waren die Kantons angewiesen worden, den notleidenden Hospizien bis zur Einführung des Oktrois (in Köln 1802) auszuweichen. Diese Differenzen waren hauptsächlich durch das Gesetz vom 7. März 1822 entstanden. Das Oktroi und die darauf bezüglichen Dekrete sowie die Gesetze vom 1. Oktober 1804 und vom 21. August 1810 waren hierdurch aufgehoben worden. Der an sich schon ziemlich verworrene Rechtszustand hatte hierdurch eine abermalige Aenderung erfahren. In dieser allgemeinen Verwirrung bildete sich dann die Meinung heraus, dass die Gemeinde keine Verpflichtung habe, die in den, grösstenteils aus privaten Stiftungen hervorgegangenen Hospitälern und Hospizien untergebrachten Armen und Kranken zu unterhalten. Dagegen sei sie lediglich gehalten, ihre, der Hausarmenpflege zur Last fallenden armen, kranken und arbeitsunfähigen Mitbürger zu unterstützen. F. V. 66 B 39a, 65 D 79.

⁴⁶²⁾ s. hierzu Bericht über das Schuldenwesen der Stadt Köln an die Herren Abgeordneten zur Regulierung dieses Schuldenwesens, vorgelesen in der Versammlung am 22. März 1824. Köln 1824.

In Fuchs: Materialien Bd. I. 1824.

⁴⁶³⁾ Die Ansprüche, die die Armen-Verwaltung und insbesondere die einzelnen Stiftungen selbst auf Grund des Art. 16 der Konvention vom 20. November 1815 als Ersatz für beschlagnahmte Stiftungen und Renten gegen den französischen Fiskus geltend machten, fussten auf einem jährlichen Einnahme-Ausfall von rund 6600 Frchs. Soweit sich feststellen lässt, betrug der jährliche Zinsertrag der allein von den Hospitälern und Hospizien an die National-Domänen verlorenen Werte im einzelnen folgende Summen:

	Frchs.		Frchs.
Insensés	421,77	Uebertrag	2426,08
Esprit	186,27	Madelaine	1310,78
Marie	942,62	La Croix	78,12
Heribert	572,87	Agnese	85,60
Nouveaux Orphelins	77,99	Porte Large	630,60
Quirin	73,07	Anciens Orphelins	212,92
Ipperwald	49,45	Toussaints	150,54
Brigide	102,04	Invalides	59,26
	<u>Frchs. 2426,08</u>		<u>Frchs. 4953,90</u>

F. V. 66C 53-70.

Vgl. Haass, S. 66 a. O.

⁴⁶⁴⁾ Durch Kabinetts-Order vom 17. März 1818 wurden von den Kapitalien der stadtkölnischen Armenanstalten, welche auf der rechten Rheinseite hafteten (es handelte sich um einen Gesamtwert von etwa Frchs. 250 000,—) und infolge des Reichs-Deputations-Rezesses vom Jahre 1803

an die zuständigen Domainenverwaltungen jenseits des Rheines übergeben werden mussten, diejenigen der Armen-Verwaltung wieder überwiesen, die von den Schuldnern verschwiegen worden waren. Bis 1819 gelang es hierdurch zwei Kapitalien im Gesamtbetrage von Rt. 2200 zu retten. Auch waren durch das Gesetz vom 4. Ventose IX, die Regierungsbeschlüsse vom 9. Fructidor IX, 7. Messidor IX und 27. Frimaire IX, sowie durch das Dekret vom Januar 1811 alle ehemals geistlichen, der Domainen-Verwaltung verschwiegenen Güter und Renten den Armen überwiesen worden.

Die Beträge, die hierdurch den Armen-Verwaltungen zugeführt wurden, waren stellenweise nicht unbedeutend, so z. B. in Aachen und Koblenz. Lediglich Köln — unter den rheinischen Städten wohl so ziemlich die einzige — hatte bis 1817 auf diese Weise nichts erhalten, obwohl die Annahme berechtigt ist, dass gerade hier die verheimlichten Werte nicht unbedeutend waren. A. V. I/29; II/3.

⁴⁶⁵⁾ Arm. Verw. I/3.

⁴⁶⁶⁾ Ueber die in der Deckungsfrage der Armenpflegekosten im allgemeinen wirksamen Prinzipien siehe Emminghaus S. 23, 54 ff. Hdw. der Staatsw. (1909) II. Bd. S. 4.

⁴⁶⁷⁾ Bericht für 1821: A. V. I/29; Fuchs, S. 38.

⁴⁶⁸⁾ In den vierziger Jahren belief sich der jährliche Ertrag auf durchschnittlich 3000 Tlr., in den fünfziger Jahren auf etwa 1000 Tlr., in den sechziger Jahren auf etwa 500—600 Tlr.

St. Pr. 1849: S. 10, 1857: S. 237, 1866: S. 79 f; A. V. I/15.

Auch wandten sich die privaten Stiftungen dem bekannten religiösen Sinn der Kölner Bürgerschaft entsprechend, in den Jahren 1855—64 weit mehr der Kirche als der Armen-Verwaltung zu. Hier standen sich nach Abzug der grösseren, für einen bestimmten Zweck gestifteten Beträge Tlr. 70 166 (Kirche) und Tlr. 45 150 (Armen-Verwaltung) gegenüber. Budget 1866 S. 13.

⁴⁶⁹⁾ An dieser Situation war die Finanzpolitik der Armen-Verwaltung nicht ganz unschuldig. Verschiedentlich gab die Armen-Verwaltung der Stadt grössere Darlehen, die auf die Liquidität des Armenfonds recht ungünstig einwirkten. So gab sie 1825 der Stadt ein grösseres Darlehen für den Bau des Justizgebäudes, 1830 zur Erweiterung des Freihafens 20 000 Taler, 1839 zum Hafenbau weitere 120 000 Tlr., die bis 1852 unkündbar waren. Die Folge dieser starken Investierung flüssiger Mittel war, dass die Armen-Verwaltung 1847 zur Ueberbrückung finanzieller Schwierigkeiten, zu denen der Neubau des Bürger-Hospitals mit beitrug, 100 000 Taler beim Kölner Banco-Comptoir gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen und städtischen Obligationen aufnehmen musste.

⁴⁷⁰⁾ Infolge dieser Gegensätze traten 1825 v. Herwegh, Koch, Haan, Zehnpenning, Beckers und Riegeler aus der Armen-Verwaltung aus. Die Stadtverwaltung hatte den von der Armen-Verwaltung beantragten Zuschuss für das Jahr bedeutend herabgesetzt. Fuchs, I, S. 77 f.

Ausser den Zuschüssen zur Armen-Verwaltung hatte die Stadt fortlaufend Beiträge zu den Provinzial-Einrichtungen zu leisten. Diese Beiträge verteilten sich nach dem Budget für 1860 wie folgt:

Provinzial-Arbeits-Anstalt Brauweiler	Thlr. 3309.13.10
Irren-Anstalt Siegburg	„ 511.28. 6
Hebammen-Anstalt Köln	„ 150.28. 6
Taubstummenschule	„ 53. 7. 3
Blinden-Institut	„ 77.10. 7

Der Zuschuss der Stadt zur Armen-Verwaltung belief sich von 1818 ab bis in die 40er Jahre hinein auf etwa 18—25 000 Tlr. jährlich. 1845 betrug er Tlr. 228 000; 1850: 69 655 Tlr.; bis 1870 stieg er auf etwa 80 000 Tlr. jährlich und erreichte 1876, nachdem die Armen-Verwaltung 1871 eine städtische Verwaltungs-Abteilung geworden war, bereits die

doppelte Höhe. In Zeiten besonderer Not, wie z. B. in den Jahren 1845-48 wurden der Armen-Verwaltung ausserdem Zusatzkredite bewilligt.

⁴⁷¹⁾ Der nicht immer segensreiche Einfluss der Geistlichkeit machte sich überhaupt im ganzen Armenwesen störend bemerkbar. Auf die Reorganisation der Wartonnenklöster, der Alexianer-Anstalt sowie die Handhabung des Konventualvermögens übte der Erzbischof, der an den diesbezüglichen Beratungen meistens teilnahm, einen weitgehenden Einfluss aus. Man geht kaum zu weit, wenn man behauptet, dass die Gegensätze zwischen der Armen-Verwaltung und der Stadtverwaltung zum Teil in dem Einfluss der katholischen Geistlichkeit auf die Armen-Verwaltung ihre Ursache fanden. Jedenfalls trifft dies insoweit zu, als das Konventualvermögen Objekt dieser Meinungsverschiedenheiten war.

⁴⁷²⁾ A. V. I/I; Fuchs, I, S. 77 f., 151.

⁴⁷³⁾ Vgl. Fuchs, I, S. 151.

Für das Jahr 1834 ergibt sich nach Benzenberg (S. 173) für die rheinischen Städte folgendes Bild:

	Bevölkerung	Für die Armen	Auf den Kopf der Bevölkerung
Düsseldorf.	30,068 Einw.	31,910 Thlr.	31 Sgroschen
Elberfeld .	30,543 "	31,000 "	31 "
Barmen . .	25,515 "	23,000 "	27 "
Köln . . .	62,000 "	80,000 "	38 "
<hr/>			
Bonn . . .	13,395 "	12,554 "	28 "
Kreuznach.	8,163 "	10,884 "	40 "
Trier . . .	14,489 "	38,142 "	80 "
Koblenz . .	—	—	—
Aachen . .	37,654 "	48,933 "	39 "
Zus.	217,270 "	276,423 "	39 "

Ueber den Stand der Armenpflege in den 30er Jahren in den einzelnen Städten siehe Näheres bei Benzenberg, a. O.

Für Köln gibt Benzenberg (S. 39) die Zahl der Armen für 1834 auf rund 10 000 an.

1819 waren gemäss dem Bericht der Armen-Verwaltung insgesamt 8300 Personen aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden. 1861 wurden in 14 Armenbezirken 3112 Familien mit 9077 Köpfen unterstützt. Die Aufstellung einer genauen Uebersicht über die Zahl der tatsächlich unterstützten Armen sowie die hierfür aufgewendeten Mittel ist infolge der Unvollständigkeit des Materials und seiner starken Zersplitterung bis in die 70er Jahre hinein vollständig unmöglich.

Eine wissenschaftlich haltbare, systematische Erfassung dieser Zahlen scheidet aber auch an der stark subjektiven Färbung der für die einzelnen Jahre auffindbaren Angaben. Ein Versuch von seiten der früheren Armen-Verwaltung, diese Grundlage jeder geordneten Armenpflege zu beschaffen, ist m. W. nach den ersten Anfängen in den 20er Jahren jahrzehntelang unterblieben. Noch im städt. Budget für 1866 (S. 12) heisst es, dass nähere Angaben über die Zahl der in den einzelnen Bezirken unterstützten Armen und deren Zusammensetzung, wenn überhaupt, dann nur unvollständig zu erhalten seien.

Ueber die preussischen Provinzen macht Emminghaus S. 35 f für das Jahr 1849 folgende interessante Angaben: „Es zeigt sich zunächst, dass die weniger entwickelten Landesteile die geringste, die sozial am höchsten stehenden dagegen die grösste Zahl der Armen aufweisen. Rangieren wir die Provinzen nach dem genannten Verhältnis überhaupt und fügen wir die entsprechenden, berechneten Zahlen für die Bevölkerung in den Städten und auf dem platten Lande hinzu, so erhalten wir die folgende Zu-

sammenstellung, welche fast eine soziale Stufenleiter der preussischen Provinzen darstellt.

Ein Armer kommt auf Einwohner			
	Im ganzen	In den Städten	Auf dem platten Lande
1. Rheinprovinz	11,84	6,38	17,34
2. Brandenburg	17,31	8,85	72,79
3. Schlesien	18,96	6,31	36,43
4. Sachsen	22,44	11,17	51,26
5. Westfalen	23,50	12,45	30,67
6. Pommern	27,08	9,76	82,16
7. Preussen	35,91	11,94	72,26
8. Posen	64,48	27,10	125,92

Sie beginnt mit der Rheinprovinz, wo schon der 12. Mensch überhaupt und der 6. in den Städten ein Armer ist, schliesst mit Posen, wo im ganzen die Zustände 6 mal, in den Städten 4—5 mal und auf dem platten Lande 8 mal günstiger erscheinen als in der Rheinprovinz.“

Für den Regierungsbezirk Köln gibt Emminghaus, S. 35, folgende Zahlen:

Almosen-Empfänger	Arme in geschloss. Instituten	Zusammen
43 174	13 373	56 547

Auf 8,6 Einwohner kommt ein Armer. Köln geht direkt hinter der Stadt Berlin, wo auf 6,5 Einwohner ein Armer kommt. Siehe hierzu auch St. Pr. 1864, S. 14.

⁴⁷⁴⁾ In der Zeit vom 10.—29. März 1830 wurden allein 57 Bettler von der Polizei in Haft genommen. Am 29. 3. 1830 erliess der Polizeipräsident v. Struensee eine erneute Bekanntmachung, in der er nicht nur aufforderte, den Bettlern keine Almosen zu geben, sondern diese auch der Polizei zuzuführen. Fuchs, Materialien 1830.

⁴⁷⁵⁾ Zahl der täglich Beschäftigten	durchschnittlich	Zahl der täglich Beschädigten	durchschnittlich
1831	253 Personen	1840	90 Personen
1833	190 "	1841	74 "
1836	119 "	1844	143 "
1837	106 "	1845	25 "
1838	145 "	1850	200 "
1839	137 "		

Etwa $\frac{3}{4}$ dieser Personen fielen auf die Wintermonate, $\frac{1}{4}$ auf den Sommer.

1831 wurden von der Arbeitsanstalt ausserdem in den Wintermonaten 155 weibliche Personen ausser dem Hause beschäftigt. 22 Webstühle waren für diese Anstalt nach und nach beschafft worden. Auch wurden Schuster- und Tischlerarbeiten verrichtet. 1831 und 1832 schnitt die Anstalt besser ab als ursprünglich erwartet. Von dem im Budget vorgesehenen Zuschuss von Tlr. 1600,— waren nur Tlr. 1099.5.3 erforderlich. Fuchs II, S. 23, 116 a. O.

⁴⁷⁶⁾ Diese Zahl erhöhte sich im Laufe der Jahre auf 9, fiel dann aber bis 1876 auf folgende 5 Schulen:

- die von St. Andreas und Ursula,
- die Agnetenschule an Aposteln,
- die von St. Peter,
- die von St. Johann Baptist
- und die evgl. Armenschule.

Infolge des Präfektur-Beschlusses vom 20. Frimaire XII (Art. 92), der die Wohltätigkeits-Kommission zur Errichtung von Arbeitsanstalten verpflichtete, wurden die Zuschüsse für diese Schulen dem Armenbudget belastet. Da von der Armen-Verwaltung verschiedentlich versucht worden war, diese Zuschüsse auf das Schulbudget abzuwälzen, wies die Regierung bei Gelegenheit der Feststellung des Budgets für 1865 nochmals auf die Gültigkeit der französischen Bestimmungen hin. St. Pr. 1853, S. 461; 1876.⁴⁷⁷⁾ fehlt.

⁴⁷⁸⁾ So die von Pfarrer Geistmann von St. Aposteln mit Hilfe eines Frauenvereins in der Agnetenkapelle auf dem Neumarkt errichtete Arbeitsanstalt für etwa 60 arme Mädchen. Den Mädchen wurde täglich Unterricht erteilt, auch erhielten sie die nötigen Kleidungsstücke. Ähnliche Anstalten kamen auch in anderen Pfarreien zur Errichtung.

Fuchs, I, S. 26, 98.

Fuchs, Materialien Bd. I—III.

⁴⁷⁹⁾ 1829 bestanden 10 Sonntagsschulen, die teils gestiftet, teils von der Stadt neu errichtet worden waren. Zum Besuch zugewiesen waren 2219 Kinder, von denen aber nur 1290 tatsächlich erschienen. Im Winter war der Besuch infolge vielfacher Erkrankung und mangelnder Bekleidung der Kinder besonders schlecht. Fuchs, I, S. 21.

⁴⁸⁰⁾ Budget 1847.

Es handelte sich also um direkte Klassenschulen mit einem weniger ausgebauten Unterrichtsplan. Die Kinder stammten aber in der Hauptsache aus ärmeren Handwerkerkreisen. Die eigentlichen Proletariatkinder waren meistens in den Fabriken beschäftigt oder besuchten die Wirkschulen.

Fuchs, II, S. 11.

Vgl. Willemsen, S. 174.

⁴⁸¹⁾ Ueber die, durch die Fortentwicklung der staatlichen Armengesetzgebung notwendig gewordenen Aenderungen in der Organisation des Armenwesens siehe Abschnitt III b 1—2.

⁴⁸²⁾ Diese Einrichtungen waren ebenso wie das Verwaltungsbüro bisher im ehemaligen Minoritenkloster untergebracht.

⁴⁸³⁾ siehe hierzu besonders Hans Stein: Der Kölner Arbeiterverein. Diss. Köln 1921.

⁴⁸⁴⁾ Wohltätige Frauenvereine, deren 1845 sechs bestanden, der „Verein zur Abhilfe augenblicklicher Not“, der „Verein zur Beschaffung wohlfeiler Lebensmittel“ sowie der Verein „Meisterschaft“ stellten sich in den Dienst dieser Massnahmen. Budgets 1845—48, vgl. Fuchs, II, S. 1, 79 a. O.

⁴⁸⁵⁾ Dementsprechend stiegen auch die Ausgaben in der Hausarmenpflege. Für die Jahre 1840—49 ergibt sich folgendes Bild.

Jahr	Thaler	Jahr	Thaler
1840	19075.10. 4.	1845	2129.96. 8.
1841	18984.11.10.	1846	34003.16. 9.
1842	19176. 9. 3.	1847	68823.27. 6.
1843	18918. 8. 6.	1848	65746. 2. 8.
1844	19783. 8. 2.	1849	77005. — 5.

St. Pr. 1849, S. 26.

Für die Zeit von 1861—68 werden nachstehende Zahlen angegeben (St. Pr. 1860 S. 30).

Jahr	Thaler	Jahr	Thaler
1861	42717	1865	38233
1862	44362	1866	41045
1863	40608	1867	50625
1864	37281	1868	57499

⁴⁸⁶⁾ 1839 hatte der Maire von Strassburg ein der Gemeinde gehörendes ödes und sumpfiges Grundstück von 140 Hektar, das nur wenig mit Schlagholz, Hecken und Dornsträuchern bewachsen war, durch arbeitslose Bettler der Stadt in Kultur setzen lassen. Aus dem Holz wurden Häuser für die Kolonisten gebaut; eine Ackerwirtschaft (Anstalt Ostwald) wurde eingerichtet. Nach und nach konnte aus dem so gewonnenen Ertrage der Unterhalt von 200 Kolonisten bestritten und ausserdem noch mehrere 1000 Fracs. an die Stadt abgeführt werden. In Köln kam der Plan auf, den ehemaligen Spitalhof Melaten, der gerade zur Wiederverpachtung stand, für den gleichen Zweck nutzbar zu machen. Eine 13 Morgen grosse Parzelle der zum Hofe gehörenden Ländereien war 1817 der Stadt zur Verwendung als Friedhof überwiesen worden. Die Armen-Verwaltung trat dieser Anregung aber mit der Begründung entgegen, das gutes, bereits ertragbringendes Gelände nicht zu derartigen Zwecken hergegeben werden könne. Budget 1847, S. 11, 26.

⁴⁸⁷⁾ Vgl. Abschnitt III b 1—2.

⁴⁸⁸⁾ Das sich in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts allgemein durchsetzende Prinzip der Freizügigkeit fand auch in der seit den 30er Jahren recht umfangreichen Literatur über das Armenwesen und dessen zweckentsprechendste Organisation seinen Niederschlag. Wie sich das Prinzip der individuellen Selbsthilfe im wirtschaftlichen Leben überhaupt durchsetzte und hier seinen Ausdruck in der wirtschaftlichen Reformgesetzgebung der 60er Jahre fand, so glaubte man auch dieses Prinzip auf das Armenwesen übertragen zu können. Siehe hierzu Bitzer, Friedrich: Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit. Stuttgart 1863. Vgl. Ratzinger, S. 392 f.

⁴⁸⁹⁾ A. V. I/22.

⁴⁹⁰⁾ Das Gesetz betreffs die Wahl zur verfassunggebenden Versammlung Preussens vom 8. April 1848 entzog ebenso wie die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 den aus öffentlichen Mitteln Unterstützten das Wahlrecht. Dasselbe geschah im Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869. Vgl. Neuhaus, S. 29; Hdwb. d. Staatsw. (1909), S. 4; Weber, S. 38.

⁴⁹¹⁾ Durch Erlass vom 13. November 1843 machte Friedrich Wilhelm die Förderung der privaten Fürsorge für die sozial Bedürftigen zu einer Amtspflicht der Armenverwaltungen.

Ein Ueberblick über dieses Gebiet bestand jedoch bei der Armen-Verwaltung nicht, da sie in keiner Beziehung zu den privaten Wohltätigkeitsvereinen stand.

A. V. I/3; vgl. Mangeot, a. O.; Ratzinger, S. 380.

⁴⁹²⁾ 1822 bestanden in Köln derartige Verbindungen noch bei der Tischler-, Seidenweber-, den Schneider- und den Schustergesellen. In Krankheitsfällen zahlten diese Kassen an ihre Mitglieder Unterstützungen. Bei Hospitalbehandlung brachten sie die Verpflegungskosten auf. A. V. I/3.

1856 wurden Kranken- und Unterstützungskassen für sämtliche, im Bereiche der Stadt tätigen Fabrikarbeiter, nach fünf Haupt-Berufsgruppen getrennt, errichtet. Am 1. Dezember 1856 nahmen diese Kassen ihre Tätigkeit auf; am 4. Dezember 1856 betrug die Mitgliederzahl bereits 4662.

1858 wurde eine weitere Abteilung der gewerblichen Unterstützungskassen errichtet, und zwar für die „Gesellen und Gehilfen der Handwerker“. Diese wurden in 8 Berufsgruppen eingeteilt, von denen 6 am 1. Dezember 1858 ihre Tätigkeit begannen. Die Unterstützungen nahmen am 1. Januar 1859 ihren Anfang. Die beiden letzten wurden am 15. März 1859 eröffnet.

In diesen 8 Verbänden waren zusammen 1456 Meister mit 3841 Gesellen vereinigt.

Die Wirksamkeit dieser Unterstützungskassen machte sich bereits im folgenden Jahre in einer Abnahme der im Bürgerhospital wohltätig verpflegten Kranken bemerkbar. Die Zahl der 1859 täglich durchschnittlich Verpflegten fiel von 279 (1856) auf 202 (1859).

Verw. Br. 1857, S. 22 ff; 1858, S. 26.

Vgl. Neuhaus in: Köln 1815—1915, I. Bd. 2. Teil, S. 125 ff.

⁴⁹³⁾ Vgl. Abschnitt II a 2 soweit die Stadt Köln, 1815—1915 a. O. Ueber die Entwicklung der einzelnen Hospitäler siehe u. a. Krautwig Festschrift 1908, S. 317 ff.

⁴⁹⁴⁾ A. V. I/29. (Bericht 1820).

Für 1828 ergibt sich nach den „Beiträgen zur Statistik der kgl. preussischen Rheinlande“ Aachen 1829 folgendes Bild:

	Waisenhäuser	Hospizien	Sparkassen	Leihhäuser
Köln-Stadt	1	35	1	1
Köln-Land	—	—	—	—

Köln stand in bezug der Hospizien weitaus an der Spitze; nach Köln kam Rees im Regierungs-Bezirk Düsseldorf mit 17, St. Goar im Regierungs-Bezirk Koblenz mit 14.

Koblenz	—	1	1	1
Trier	2	6	1	1
Aachen	1	5	1	1
Düsseldorf	—	1	1	1

⁴⁹⁵⁾ A. V. I/1 (Bericht 1819).

⁴⁹⁶⁾ Fuchs, Bd. I—III a. O.

⁴⁹⁷⁾ Bevölkerung am Ende des Jahres	Budget pro	Kopfzahl im	
		Bürgerhospital	Waisenhaus
1842 75184	1843	454	388
1843 78513	1844	510	432
1844 80885	1845	559	512
1845 85195	1846	597	527
1846 85445	1847	661	632

(Budget 1847)

	1860	1861
⁴⁹⁸⁾ Kranke	311	326
Irre	66	69
Invaliden	307	315

1851 waren 369 Invaliden in Hospitalpflege. Infolgedessen andauernde Klagen der Finanz-Kommission über zu weitgehende Aufnahme von Invaliden in Hospitalpflege.

St. Pr. 1860 S. 410; St. Pr. 1851, S. 274.

⁴⁹⁹⁾ A. V. I/29.

⁵⁰⁰⁾ Bereits 1817 tauchte der Plan auf, die Apotheke, als ihrem Wesen nach zum Krankenhause gehörend, zwecks Ermöglichung einer besseren Kontrolle ins Bürgerhospital zu verlegen. Nebenher machten sich aber auch dauernd Bestrebungen der privaten Apotheker auf Beseitigung dieser Institution bemerkbar. So gelangte auch im Jahre 1847 noch eine gleichgerichtete Eingabe der Kölner Apotheker an die Stadtverwaltung, in der die Aufhebung der Armenapotheke beantragt und die Ueberweisung der Rezept-Anfertigung gegen Bewilligung eines Rabattes an die privaten Apotheken gefordert wurde. Nie aber fand dieses Ansinnen Gehör bei den zuständigen Organen.

Vgl. Budget 1847.

⁵⁰¹⁾ Erfolglos gebliebene Bemühungen zur Errichtung eines Leihhauses reichten bis in die französische Zeit zurück. Bei Inangriffnahme der Reorganisationsarbeiten im Jahre 1816 tauchte dann der Plan abermals auf. Von der Errichtung eines Leihhauses erhoffte man u. a. eine Aufbesserung des Armenfonds, dem die evtl. Ueberschüsse der Leihanstalt zufließen sollten. Die durch den damaligen Oberbürgermeister von Mylius geförderten Bestrebungen hatten dann auch den Erfolg, dass durch Kabinettsorder vom 12. März 1818 die Errichtung eines Leihhauses zum Besten der Armen genehmigt wurde. Die daraufhin am 1. Mai 1820 in Betrieb genommene Anstalt entwickelte sich in der Folge, nachdem die materiell negativ abgeschlossenen ersten Betriebsjahre überwunden waren, verhältnismässig gut.

In Anlehnung an das Leihhaus wurde dann am 1. Januar 1826 eine Sparkasse, die ursprünglich in der Hauptsache für Dienstboten und Handwerker gedacht war, errichtet. Ende 1860 wurde die Verbindung der Sparkasse mit dem Leihhause gelöst. Beide verblieben jedoch vorerst der Armenverwaltung unterstellt. Erst 1891 wurde für die Sparkasse ein besonderes Kuratorium bestellt, wodurch die Trennung von der Armen-Verwaltung vollzogen wurde. Arm. Verw. I/29, II/3; Fuchs, I—IV a. O.; Neuhaus, S. 155, 157. Schoelkens in „Die Stadt Köln, 1815—1915, S. 506ff, 512ff.

⁵⁰²⁾ Diesem Neubau sollte ursprünglich auch eine Provinzialhebammen-Anstalt als Ersatz für die ihren Zwecken nicht mehr genügende, durch Beschluss des Stadtrates vom 9. Januar 1817 an die Provinz übergegangene Anstalt Ipperwald angegliedert werden. In dem ehemaligen Hospital Ipperwald, das sich Ecke Zeughaus-Strasse und Kattenbug befand, war jahrzehntelang die Provinzial-Hebammen-Anstalt untergebracht. Diese unterstand einer besonderen Verwaltungs-Kommission. Für die Hergabe des Hospitalgebäudes, das der Armen-Verwaltung zugehörte, erhielt diese seit 1817 eine jährliche Miete in Höhe von 400 Tlr. Unterm 15. November 1845 wurde dann eine Vereinbarung zwischen der Stadt und der Provinz getroffen, derzufolge die Stadt bzw. deren Armen-Verwaltung verpflichtet war, „auf ihrem Grund und Boden in der Nähe des neubauten allgemeinen Bürgerhospitals und auf ihre allgemeinen Kosten ein von den anderen Hospitalräumen gehörig abgesondertes Gebäude zur Aufnahme einer städtischen Gebäranstalt und des Provinzial-Hebammen-Instituts zu errichten und in demselben eine Gebäranstalt für arme Wöchnerinnen mit 12 Betten, und 18 anderen Betten zur Aufnahme von Hebammen-Zöglingen auszuführen und stets zu unterhalten.“

Ipperwald sollte verkauft und der Kaufpreis zur Errichtung der neuen Anstalt verwandt werden. Die neue Anstalt sollte der Armen-Verwaltung unterstellt werden; sie war als eine Kombination von einem städtischen Asyl für arme Wöchnerinnen und einer Provinzial-Hebammen-Lehranstalt gedacht. Für die Unterhaltung der Hebammenzöglinge, deren Verpflegung ebenso wie die der übrigen Insassen durch die Oekonomie des Bürgerhospitals geschehen sollte, waren der Armen-Verwaltung bestimmte Entschädigungssätze bewilligt worden.

Diese Vereinbarung belastete die Stadt einseitig mit hohen Ausgaben, die bis dahin grösstenteils von der Provinz getragen worden waren. Die Stadt nahm diese Lasten aber bewusst auf sich, um das in günstiger, teurer Lage belegene Hospital Ipperwald zum Verkauf frei zu bekommen. Sie hoffte hierbei noch gut zu fahren. 1865 wurde dann Ipperwald zum Preise von Tlr. 87 500 endgültig verkauft. St. Pr. 1845—48; 1860, S. 5.

⁵⁰³⁾ Die von der Armen-Verwaltung vorgestreckten Bau- und Einrichtungskosten dieses Neubaus, die ursprünglich auf Tlr. 273 458. Sgr. 2 veranschlagt waren, beliefen sich schliesslich auf Tlr. 493 906.13.6. Von diesen übernahm die Stadt Tlr. 434 386.7.11, die aber nach und nach auf Tlr. 440 551.20.6 anstiegen, zu ihren Lasten. Als Gegenleistung wurde der Stadt von der Armen-Verwaltung das ehemalige Minoritenkloster, aus dem 1861 das Wallraf-Richartz-Museum hervorging, überwiesen, dessen Wert 1845 auf rund 100 000 Tlr. geschätzt wurde. Die Tilgungsfrage der Bauschuld von Seiten der Stadt wurde in den Verträgen mit der Armen-Verwaltung vom 18. März 1845 und 3. November 1853 geregelt. St. Pr. 1854, S. 5; vgl. Haass, S. 103 ff. Budget 1864, S. 19.

⁵⁰⁴⁾ Die von der Provinz seit dieser Zeit ausgehende stärkere Einflussnahme auf die Irrenpflege dürfte das Verhalten der Kölner Regierung nicht unwesentlich beeinflusst haben. Die am 1. Januar 1825 von der Provinzial-Verwaltung errichtete Irren-Anstalt zu Siegburg, zu deren Kosten die Stadt Beiträge leisten musste, nahm grundsätzlich nur heilbare Irren zu Kurversuchen auf. Näheres über das Gebiet der Irrenpflege siehe insbesondere bei Krautwig: Die Stadt Köln, 1815—1915, II. Bd. S. 241 ff.

⁵⁰⁵⁾ Bis zum Jahre 1827 unterstanden die Alexianer der Armen-Verwaltung. Im März dieses Jahres gab ihnen der Erzbischof mit Genehmigung

des Oberpräsidenten neue Statuten. Der Hauptzweck der Genossenschaft sollte nunmehr die Pflege männlicher Kranken sein. Sie unterstanden nach wie vor einem Oberen, waren rücksichtlich der geistlichen Verhältnisse dem Erzbischof und in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Armen-Verwaltung unterstellt. Ihr Vermögen verwalteten sie selbst durch einen aus ihrer Mitte gewählten und von der Armen-Verwaltung bestätigten Oekonomen der jährlich Rechnung ablegte. Sie legten ein geistliches Gelübde ab, erhielten Ordenskleidung und führten von da ab ein klösterliches Leben. Die vermögensrechtliche Aufsicht der Armen-Verwaltung wurde auf Grund eines Vergleichs im Jahre 1897 aufgehoben. A. V. 1/2, vgl. Fuchs, I, S. 102; Zimmermann, S. 202.

⁵⁰⁰⁾ Ueber die vollständige Räumung des von der Armen-Verwaltung an die Stadt abgetretenen Minoritenklosters, das der Armen-Verwaltung durch Kaiserliches Dekret vom 17. Juli 1808 geschenkt worden war, ergaben sich in dieser Zeit mannigfache Meinungsverschiedenheiten. Die Stadt, die das wertvolle Gelände ihren Zwecken dienstbar machen wollte, drang wiederholt auf Räumung, ohne aber damit bei der Armen-Verwaltung durchzudringen. Bis in die Mitte der 50er Jahre waren im Minoritenkloster neben den Irren auch Invaliden untergebracht. 1851 waren noch 145 Irre und Invaliden dort untergebracht; 1853 zusammen noch 112. Die zum Minoritenkloster gehörende Kirche nebst Sakristei wurde durch Beschluss der Armen-Verwaltung vom 18. September 1846 und des Stadtrates vom 28. Mai 1847 dem Erzbischof bzw. dem Metropolitan-Domkapitel als Annexkirche des Domes zurückgegeben. St. Pr. 1849 ff.

^{500a)} 1856 war die Errichtung eines Irrenhauses mit vorläufig 120 Betten bereits beschlossen worden. St. Pr. 1856, S. 195.

⁵⁰⁷⁾ Ebenso wie die Alexianer erhielten auch die Wartenonnen 1827 neue Statuten. In geistlicher Beziehung wurden sie dem Erzbischof unterstellt, dagegen blieben sie in verwaltungstechnischer Hinsicht der Armen-Verwaltung angegliedert. F. V. 65 D. 80.

⁵⁰⁸⁾ St. Pr. 1855, S. 182 f; 1856, S. 195. Krautwig in: Die Stadt Köln, 1815—1915. II. Bd., S. 244 sowie Festschrift S. 319.

Diese räumliche Absonderung der Irren führte auch 1856 zum ersten Male zu einer budgetmässigen Trennung der Irrenpflegekosten von den übrigen Armenausgaben. Die Regierung trug sich damals mit der Absicht, die Irren des Regierungsbezirkes dieser neuen Anstalt gegen Zahlung einer Entschädigung zu überweisen. Hierfür in Frage kamen etwa 80 Irre.

⁵⁰⁹⁾ St. Pr. 1856, S. 195, 205.

⁵¹⁰⁾ Der am 30. November 1862 abgelaufene erste Vertrag mit Maassen wurde am 1. Dezember 1862 nach Vornahme verschiedener Abänderungen auf weitere zwölf Jahre erneuert. Der Verpflegungssatz wurde auf Tlr. 115 pro Jahr erhöht. St. Pr. 1862, S. 48, 62.

⁵¹¹⁾ St. Pr. 1869, S. 3.

⁵¹²⁾ Krautwig, Festschrift S. 319, vgl. Krautwig in „Köln, 1815—1915“, II. Bd. S. 246.

In dem Gebäude des ehemaligen Irrenhauses St. Revilien wurde im November 1850 die lutherische St. Stephanskirche untergebracht. Fuchs IV.

⁵¹³⁾ St. Pr. 1851, S. 274.

Die Bevölkerungsziffer betrug:

1868	901	1873	810
1869	975	1874	822
1870	864	1875	838
1871	934	1876	862
1872	835	1877	892

Verw. Ber. 1868—77.

⁵¹⁴⁾ Den staatlichen Organen stand die Ueberwachung der allgemeinen Gesundheit zu. Vgl. Str. Pr. 1851, S. 295.

⁵¹⁵⁾ Den Aerzten des Bürgerhospitals lag auch der Besuch der zur Hospitalaufnahme vorgeschlagenen Kranken in der Stadt ob.

⁵¹⁶⁾ Während der Pockenepidemie von 1870/71 wurde dieses Hospital aber wieder als Seuchenlazarett in Anspruch genommen. 1870 starben 48, 1871: 313 Personen an dieser Krankheit. Budget 1872, S. 2.

⁵¹⁷⁾ Im Zusammenhang hiermit war 1860 die Höchstzahl der ins Hospital aufzunehmenden Invaliden für arbeitsunfähige auf 250, für arbeitsfähige auf 23 festgesetzt worden. Budget 1860.

⁵¹⁸⁾ Budget 1861; Verw. Ber. 1879/83. Das Gelände am Glockenring wurde später von der Eisenbahn in Anspruch genommen. Infolgedessen wurde das Hospital 1866 in einen Neubau am Pantaleonswall verlegt.

⁵¹⁹⁾ Durch Konsularbeschluss vom 4. September 1800 wurde in den damals mit Frankreich vereinigten Ländern das Vermögen der Konvente den Armen-Kommissionen zur Verwaltung überwiesen mit Beifügung des Motivs: „que ces établissements (béguinages) ont toujours été consacrés au soulagement des pauvres et aux soins de malades indigens.“ St. Pr. 1868, S. 96. Siehe hierzu besonders Haass: Die Konvente in Köln und die Beshinen. Köln 1860.

⁵²⁰⁾ Vielfach waren diese Konvente auch von den Stiftsdamen zum Zwecke der Altersversorgung ihrer Dienstboten errichtet worden. Im Volksmunde hießen die Insassen „Konventsmöhne“. Nach Haass (S. 128) wurden 1818 43 Konventualstiftungen der Armen-Verwaltung überwiesen. Vgl. Absnitt II b1—2 sowie Anlage 1.

⁵²¹⁾ A. V. I/1.

⁵²²⁾ 1843 waren noch folgende Konvente vorhanden:

Allerheiligen, Brigide, Heribert, Maria, Magdalena, Creutz, Agnes, Quirin, Hahnen, Lyskirchen, Carthaus.

Die ersten fünf gehörten zur ersten Klasse, deren Insassen (63) ausser freier Wohnung und Heizung monatlich 2 Tlr. 11 Sgr. bezogen.

Die Konvente Creutz, Agnes und Quirin zählten zur zweiten Klasse. Die Barunterstützung war verschieden und betrug bei Creutz monatlich 28 Sgr., bei Agnes monatlich 12 Sgr. und bei Quirin 12 Tlr. jährlich. Die letzten drei gehörten zur dritten Klasse, deren Insassen nur freie Wohnung hatten. Haas, S. 171.

⁵²³⁾ Arm. Verw. I/29. 1818 kamen bereits 110 Kinder zu Handwerksmeistern in die Lehre. Die Kinder wurden durch Zahlung des Lehrgeldes sowie teils durch Belieferung mit den notwendigsten Kleidungsstücken unterstützt.

⁵²⁴⁾ Der Wert der im Jahre 1819 allein im Waisenhaus für fremde Rechnung hergestellten Waren belief sich auf 5752,42 Frs. A. V. I/1. (Bericht 1819).

⁵²⁵⁾ „und wird hier mehr geleistet als in mancher der besten Elementarschulen“. Fuchs, I, S. 66.

⁵²⁶⁾ Ende 1818 waren im Waisenhaus 193 Zöglinge; Ende 1819: 190. Die Zahl der bei Nährmüttern untergebrachten Kinder betrug an den gleichen Stichtagen 116 bzw. 99. A. V. I/1 (Bericht 1819) F. V. 65 C 4.

527)		In Köln wurden ausgesetzt:	
1809	18 Kinder	1816	8 Kinder
1810	13 „	1817	4 „
1811	9 „	1818	3 „
1812	7 „	1819	3 „
1813	11 „	1820	—
1814	7 „	1821	1 „
1815	9 „		
		A. V. I/3.	

⁵²⁸⁾ Vgl. Fuchs, II, S. 121. Willemsen, S. 175.

⁵²⁹⁾ Um den Ausbau des Waisenhauses besonders verdient machte sich in dieser Zeit J. Birckenstock, geb. 15. Juli 1783, gest. 20. Januar 1835, Fuchs, II, S. 146.

⁵³⁰⁾ Köln wurde im 19. Jahrhundert zu verschiedenen Zeiten besonders von Cholera- und Pockenepidemien heimgesucht. Vgl. Krautwig in: Die Stadt Köln, 1815—1915, S. 230. Fuchs I—IV a. O.

⁵³¹⁾ Als Choleralazarette wurden folgende Baulichkeiten hergerichtet:
I. Bezirk: Das Gebäude der ehemaligen Porzellanfabrik auf der Severinstrasse wurde angekauft und zur Aufnahme von 10 Cholera-kranken beiderlei Geschlechts und ebensoviele Rekonvaleszenten hergerichtet.

II. Bezirk: Das ehemalige Mauritiuskloster, das seit 1827 von den Alexianern bewohnt wurde.

III. Bezirk: Das Gebäude des in der Stolkasse liegenden ehemaligen Ignatiusklosters, das als Elementarschule der Ursulapfarre eingerichtet worden war.

IV. Bezirk: Die als Devisionsschule benutzte, auf der Johannisstrasse belegene Altenburger Kaserne.

Ausserdem wurde noch ein Teil der ehemaligen Abtei, dem nachmaligen Pfarrhaus von Maria im Capitol nach Ueberwindung eines hartnäckigen Widerstandes von Seiten der Geistlichkeit zum Lazarett eingerichtet.

Erhebliche Schwierigkeiten verursachte aber die Deckungsfrage der durch diese Vorbeugemassnahmen entstandenen Kosten. Die von der Stadtverordneten-Versammlung beabsichtigte Erhebung einer Kohlensteuer von $\frac{3}{4}$ Sgr. je Zentner Steinkohlen fand nicht die Genehmigung der Regierung. Die daraufhin geplante Einführung einer Mietsteuer scheiterte an den Ausführungsschwierigkeiten. Schliesslich entschied sich dann der Stadtrat für die Erhebung eines fünfprozentigen Zuschlages auf die Grundsteuer sowie auf die Mahl- und Schlachtsteuer, der dann auch mit Genehmigung des Ministers vom Oktober 1832 zur Erhebung kam.

Fuchs, II, S. 216 f.

⁵³²⁾ Fuchs, II, S. 216.

⁵³³⁾ In Aachen war die Cholera am 12. September 1832 ausgebrochen.

⁵³⁴⁾ 1866/67 trat auch eine zeitweise Erhöhung der Zahl der Waisenkinder dadurch ein, dass die Kinder der an Cholera erkrankten Eltern in Pflege genommen wurden.

Budget 1866.

⁵³⁵⁾ St. Pr. 1849, S. 177.

⁵³⁶⁾ Fuchs, I—IV; St. Pr. 1866, S. 235.

⁵³⁷⁾ In Frage kamen hauptsächlich die Gesetze vom 16. Vendemiaire und 7. Frimaire V sowie der Präfektur-Beschluss vom 20. Frimaire XII. Das Gesetz vom 11. Frimaire VII (I. XII. 1798) machte die Kantone zu Trägern der Armenlast. Die Stadt Köln bildete einen Kanton.

(Vgl. Lücker, S. 62.)

Von seiten der Zentralregierung war bereits Anfang der zwanziger Jahre versucht worden, eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen des Armenwesens, die in den einzelnen Gemeinden und Provinzen stark differierten, herbeizuführen. Hierbei sollte das Patent betr. die nähere Bestimmung der Armenpflege in Kurmark, Neumark und Brandenburg vom 8. September 1821 als Grundlage dienen. Auf Grund eines Rundschreibens des Ministers des Innern vom 20. Juli 1821 forderte die Kölner Regierung unterm 8. XII. 1821 den Oberbürgermeister zu einer gutachtlichen Aeusserung hierzu auf. Diese Versuche blieben aber vorerst in den Anfängen stecken.

Dass aber die Regierung in dieser Zeit versuchte, mehr oder minder unitarische Gesichtspunkte im Bereiche des Armenwesens zur Geltung zu bringen, geht auch daraus hervor, dass der Minister des Innern in seinem Reskript vom 26. Juli 1821 den von der Armen-Verwaltung vertretenen Grundsatz, dass jede Gemeinde verpflichtet sei, die Verpflegungskosten

ihrer in anderen Gemeinden erkrankten Einwohner zu tragen, verwarf. (Arm. Verw. I/3.)

Anders verhielt es sich aber mit der Unterstützung armer Reisender, insbesondere abzutransportierender Bettler. Durch Gesetz vom 13. Juni 1790, das ursprünglich nur für Paris und seine Nachbarorte bestimmt war, später aber, und zwar durch Präfektur-Beschluss vom 17. November 1810 auch im Roerdepartement zur Anwendung kam, wurden die Munizipalverwaltungen bzw. die Wohltätigkeits-Büros mit der vorläufigen Tragung der Kosten belastet. Nach erfolgter Genehmigung der Ausgaberechnungen der Kommunen durch den Minister des Innern waren die hierdurch entstandenen Kosten aus der Departementskasse zu erstatten, zu deren Lasten sie denn auch endgültig gingen. (Brief des Ministers des Innern an den Präfekten vom 22. Februar 1811.) Die Unterstützung, die 15 cts. pro Reise-stunde betrug, wurde aber jeweils nur bis zur nächsten Kommune, die zur Erreichung des Reiseziels berührt werden musste, gewährt. Da diese Einrichtung dadurch viel missbraucht wurde, dass alle möglichen Reisenden sich zur Inanspruchnahme dieser Reiseererleichterung berechtigt glaubten, erfuhr sie durch das Reskript des General-Gouvernements-Kommissars vom 30. August 1814 insofern eine Einschränkung, als sie nur dann noch zur Anwendung kommen sollte, wenn die Unterstützung im Reisepasse ausdrücklich zugebilligt war. Die Erstattung der Kosten aus dem Departements-Fonds war aber bereits seit 1813 unterblieben. In der Zeit von 1813—16 waren von der Wohltätigkeits-Verwaltung hierfür insgesamt Frcs. 1739,25 aufgewandt worden. Die Erstattung dieser Kosten, die als Forderung gegen Frankreich liquidiert wurden, lehnte sowohl die Regierung als auch die General-Schulden-Tilgungskommission zu Aachen, an die die Departements-Einnahmen bzw. die Departements-Kasse übergegangen war, mit der Begründung ab, dass sie zu spät geltend gemacht worden sei. Lediglich die Kosten für 1816 mit Frcs. 345,75 wurden schliesslich von der Regierung erstattet. Nach langem hin und her ging dann aber am 2. April 1818 die Handhabung dieser Einrichtung an den Polizeipräsident und Landrat des Stadtkreises Köln, von Struensee, auf den Antrag bei der Regierung hin, über. Struensee erhielt von der Regierung zu diesem Zwecke einen bestimmten Fonds zugewiesen. Die 1817 und im ersten Vierteljahr 1818 von der Armen-Verwaltung hierfür gemachten Auslagen, wurden dieser dann zurückerstattet. Durch das Gesetz betr. die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 bzw. die Verfügungen des Oberpräsidenten vom 14. Juli und 17. August 1844 fiel diese Verpflichtung dann aber erneut an die Gemeinde zurück. Nur in den Fällen, in denen eine verpflichtete inländische Gemeinde nicht vorhanden war und infolgedessen ein Landarmenverband definitiv eintreten musste, durfte die Regierung bis zu deren Organisation Ersatz leisten. Die Unterstützung dieser Personen wurde aber auch weiterhin von der Polizeibehörde gehandhabt. Am 28. Dezember 1848 wurde daraufhin ein Reisekosten-Regulativ für Arme erlassen.

F. V. 66 F 1, 9, 10; Fuchs, 1849.

⁵³⁸⁾ F. V. 66 B 39a.

⁵³⁹⁾ Haass, S. 154.

⁵⁴⁰⁾ Das „Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufer und in der Stadt Wesel“ vom 7. März 1822 hob die französischen Verordnungen wegen Liquidierung und Bezahlung der Schulden der Gemeinden, namentlich das Kaiserl. Dekret vom 1. Oktober 1804 (9. Vendemiaire XIII) zweites Kapitel und vom 21. 8. 1810 auf. Nach § 6 blieben aber u. a. die Forderungen der Wohltätigkeits-Anstalten, für deren Ausgaben die Gemeinden aus ihren Einkünften zu sorgen hatten, niedergeschlagen.

F. V. 66 B 39a.

⁵⁴¹⁾ F. V. 66 B 39a.

⁵⁴²⁾ A. V. I/15.

⁵⁴³⁾ Es handelte sich um folgende Gesetze:

Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842.
Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dez. 1842.
Gesetz betreffend die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Untertan vom 31. Dezember 1842.

Vgl. hierzu Böhmert, S. 46; Mangeot, S. 5; Emminghaus, S. 15, 45.

Hdwb. der Staatsw. II. Bd. S. 21 ff.

In Frage kam weiter die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.

§ 32 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 sowie § 25—26 der Gesindeordnung bestimmten, dass der jeweilige Dienstherr in den ersten vier Wochen der Erkrankung von Dienstboten für die Pilegekosten aufzukommen hatten. Aus Gründen grösserer Sicherheit gegen doch evt. mögliche Belastung mit derartigen Ausgaben schlug die Armen-Verwaltung vor, diesen Personen einen Anspruch auf unentgeltliche Pflege und Behandlung in den städtischen Krankenhäusern gegen Zahlung von 1 Tlr. pro Kopf und Jahr, die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bei Dienstantritt oder zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden sollte, einzuräumen. Es handelte sich also um eine regelrechte Versicherung gegen Krankheitsfälle und nicht um ein „Abonnement“, wie die Armen-Verwaltung diese Einrichtung etwas unklar bezeichnete. Die Armen-Verwaltung versuchte die Verpflichtung zur Hospital-Aufnahme derartiger Personen einzuschränken.

A. V. I/15.

⁵⁴⁴) A. V. I/22.

⁵⁴⁵) „Auch heute glauben wir sie in ihren Grundsätzen, in ihrer Gliederung und in ihrer praktischen Anwendbarkeit als durchaus zweckentsprechend gelten lassen und aufrecht erhalten zu müssen.“

⁵⁴⁶) Von Baudevin wurden im Juli 1847 folgende, für die damaligen Verhältnisse bezeichnenden Anträge zur Verbesserung des Armenwesens im Stadtrate eingebracht:

1. Errichtung eines Asyls, wo Arme in geheizten Sälen bei Tag und Nacht sich gegen Kälte schützen können,
2. Errichtung eines allgemeinen Arbeitversorgungsbüros,
3. Abstellung der Armen-Kollekte gegen Eröffnung einer anderen Ertragsquelle, z. B. einer Armensteuer,
4. Einführung einer Kautionsleistung bei der Verheiratung,
5. Anstellung von Armen- und Arbeiter-Kontrolleuren,
6. Wiedereinführung der Handspinnräder in den Wohnungen,
7. Aussetzung des Pfänder-Verkaufs im Leihhause,
8. Errichtung einer zweiten Suppenanstalt.

Verw. Ber. 1847.

⁵⁴⁷) Gemäss § 15 der Armen-Ordnung von 1818 und § 17 der Armen-Ordnung von 1847 waren die katholischen Pfarrer geborene Mitglieder der Bezirksvereine, denen ihre Pfarre zugehörte. Die Mitgliederzahl der Bezirksvereine betrug 5 (ohne Pfarrer), in Bezirken mit zwei Pfarreien 6 einschliesslich der beiden Pfarrer 8.

⁵⁴⁸) Die 1827 erfolgte Loslösung der Alexianer-Genossenschaft sowie der Wartenonnen-Gemeinschaften von der Armen-Verwaltung war auf Betreiben der katholischen Geistlichkeit, deren Interessen innerhalb des Hauptvereins vom Erzbischofe wahrgenommen wurden, erfolgt. Ebenso war die von der Ansicht der Stadtverwaltung und später auch von der Regierung abweichende Stellungnahme der Armen-Verwaltung zu der Frage der Verwendung der Stiftungseinkünfte und insbesondere des Konventualvermögens nicht zuletzt auf den Einfluss des Erzbischofs zurückzuführen. Die Geistlichkeit hatte ein nicht geringes Interesse daran, diese Stiftungen, welche die französische Armengesetzgebung der Erfüllung allgemeiner Wohltätigkeitszwecke nutzbar gemacht hatte, ihrem ursprünglichen, durchweg von religiösen Motiven und Zielsetzungen stark beherrschten Stiftungszwecke wieder zuzuführen. Ebenso war das seit Anfang der

40er Jahre immer stärkere Eindringen religiöser Ordensgemeinschaften in die geschlossene Krankenpflege und Waisenpflege in den liberal denkenden Kreisen der Bürgerschaft in den nachfolgenden Jahren vielfach Gegenstand einer abfälligen Kritik. So rosenrot wie Krautwig (in: Die Stadt Köln. 1815—1915 Bd. II, S. 240 f) die Einwirkung der katholischen Schwestern auf die geschlossene Krankenpflege schildert, war sie zweifellos nicht. Durch diese Feststellung soll aber den sachlichen Verdiensten der Schwestern kein Abbruch geschehen.

Vgl. Stadtv. Pr. und Verw. Ber. 1840 ff.; Haass, S. 94.

⁵⁴⁹⁾ Zweifellos waren in der Hauptverwaltung gewisse Antipathien gegen eine gleichberechtigte Anteilnahme der evangelischen Pfarrer an den Bezirks-Kommissionen vorhanden. Insbesondere glaubte man sich auch durch die auf das Armenwesen bezüglichen Bestimmungen der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 (veröffentlicht 7. April 1835) benachteiligt. Letztere räumten den evangelischen Gemeinden gewisse Selbstverwaltungsrechte ihrer Armenfonds ein, wogegen zur französischen Zeit die der katholischen Kirche oder deren unteren Organen gehörende Wohltätigkeitsfonds der bürgerlichen Armenverwaltung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Armen-Verwaltung fragte daher bei der Regierung an, „ob durch diese und ähnliche gesetzliche Bestimmungen die Gleichheit vor dem Gesetze nicht wirklich zum Nachteil der katholischen Kirchengemeinde gestattet worden sei, besondere Armenfonds für ihre Mitglieder zu bilden, zu diesem Zwecke Sammlungen zu veranstalten und über deren Verwendung ohne Zutun der gesetzlichen Armenverwaltung zu verfügen.“ A. V. I/15.

⁵⁵⁰⁾ § 17 der Armen-Ordnung von 1847.

Die katholischen Pfarrer traten also auch weiterhin „ohne Wahl“ als sechstes und evtl. achttes Mitglied zu den Bezirksvereinen; die protestantischen Pfarrer hatten lediglich das Recht des „Zutritts“. Die Presbyter als Vertreter der protestantischen Pfarrer blieben aber ausgeschlossen; dagegen konnten sich aber die katholischen Pfarrer durch ihre Kapläne vertreten lassen. Die Regierung, die sich anscheinend den lokalen Machtverhältnissen anpassen musste, suchte die zurückgedrängten Interessen der Protestanten dadurch zu schützen, dass sie eine rechtzeitige Einladung der protestantischen Pfarrer zu den jeweiligen Sitzungen verlangte.

A. V. I/15.

⁵⁵¹⁾ Am 16. Januar 1846 hatte der Stadtrat auf Antrag der Armen-Verwaltung bereits beschlossen, die wichtigeren Beschlüsse der Armen-Verwaltung durch gedruckte Veröffentlichungen zur Kenntnis breiterer Kreise der Bevölkerung zu bringen. Man hoffte hierdurch deren Interesse für die Armenpflege zu wecken. Auch gedachte man die III. Abteilung, die ebenso wie die Bezirksvereine unter der zunehmenden Arbeitsüberlastung zu leiden hatte, zu reformieren. Aber wie so mancher Beschluss so blieb auch dieser — soweit aus den Akten hervorgeht — lediglich ein Beschluss.

⁵⁵²⁾ A. V. I/15.

Die neue Einteilung der Armenbezirke wurde am 20. 3. 1847 von der Regierung genehmigt.

⁵⁵³⁾ Bis dahin waren in 10 Armenbezirken 5 Armenärzte und 5 Wundärzte tätig. Letztere wurden nunmehr durch ordentliche Aerzte ersetzt.

Die Zahl der behandelten Kranken betrug:

1818:	3525	für die	22 662	Rezepte zur	Anfertigung	kamen
1819:	3150	„ „	26 966	„ „	„	„
1820:	4521	„ „	24 088	„ „	„	„
1830:	6584	„ „	31 980	„ „	„	„
1845:	18419	„ „	67 311	„ „	„	„
1846:	21134	„ „	87 768	„ „	„	„

Ber. 1818, 19, 20, 30; Budget 1847; vgl. Fuchs, IV, S. 81.

⁵⁵⁴) A. V. I/15.

⁵⁵⁵) Vgl. Haass, S. 117; von Groote, S. 19.

Wenn aber Haass (S. 118) sagt, „Seit dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Armen-Ordnung (1847) gibt es kein von der allgemeinen Armenpflege abgezwigtes Armenhaus, Waisenhaus, Krankenhaus, Irrenhaus usw. in Köln; ebensowenig ist seit dieser Zeit für diese speziellen Abteilungen der Hilfsbedürftigen eine getrennte Verwaltung in Köln vorhanden. Das Gesamtvermögen der Armenanstalten, unter welchem Titel sie früher mögen bestanden haben, soll von einer und derselben öffentlichen Behörde in Gemässheit der von der früheren französischen Staatsbehörde verkündigten und beibehaltenen gesetzlichen Bestimmungen verwaltet werden,“ so irrt er sich insofern in der zeitlichen Fixierung dieser Feststellung, als die Zentralisation der wohlthätigen Anstalten und Stiftungen in der Hand der Armen-Verwaltung seit der französischen Zeit nicht mehr unterbrochen worden ist. Dass einzelne Anstalten wie z. B. das Bürgerhospital, zeitweise in privater Regie betrieben worden sind, ändert nichts an dieser Tatsache.

⁵⁵⁶) Vgl. St. Pr. 1849, S. 185 f; 1851, S. 254.

⁵⁵⁷) Auch stand das Prinzip der Freizügigkeit, das die Regierung an die erste Stelle setzte, den Interessen der Gemeinde bzw. der Armen-Verwaltung vielfach entgegen.

Durch das Reskript des Ministers des Innern vom 12. 8. 1850 wurden dann auch allgemeine Erhebungen über die Mittel und Bedürfnisse der Armenverwaltungen mit dem Ziel eingeleitet, eine vollständige Revision der seiner Zeit in Geltung gewesenen Armengesetze, insbesondere aber des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 vorzubereiten. Das vorläufige Ergebnis dieser Beratungen fand in der Novelle vom 21. Mai 1855 Ausdruck.

A. V. I/22.

⁵⁵⁸) A. V. I/1; Verw. Ber. 1864, S. 5.

St. Pr. 1860, S. 171; vgl. Haass, S. 153 f.

Auf dem rechten Rheinufer, auf dem die französischen Gesetze keine Geltung hatten, entwickelte sich das Armenwesen unter dem Einfluss der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 verhältnismässig günstig.

Gemäss § 137 der Gemeindeordnung von 1850 sowie des § 27 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 war hier die Annahme eines Amtes als Armenpfleger Pflicht.

⁵⁵⁹) Nur in zwei Fällen schrieb der auf dem Gesetz vom 7. Frimaire V fussende Präfekturbeschluss vom 20. Frimaire XII die Anhörung des Gemeinderats vor und zwar dann, wenn die Armen-Verwaltung die Verpachtung von immobilien Vermögensbestandteilen über 9 Jahre hinaus beabsichtigte, oder wenn ihr zugedachte Vermächtnisse und Schenkungen an erschwerende Bedingungen geknüpft waren.

Haass, S. 154 Anm.

Siehe hierzu auch St. Pr. 1852, S. 110, 149 ff; 1860 S. 169 ff, S. 335 ff.

⁵⁶⁰) St. Pr. 1853 S. 5.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Frimaire V und der Dekrete vom 21. August 1806 und vom 9. Dezember 1809 wurde eine in ihren Sätzen schliesslich durch das Reglement vom 20. September 1834 geordnete Armenabgabe von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben, nachdem diese Abgaben 1821 vorübergehend zur Aufhebung gekommen waren. Die Gemeindebehörde drang wiederholt auf die Beseitigung dieser Abgabe und führte für ihre Ansicht vornehmlich an, dass dieselbe aus einer Zeit stamme, in der die Gemeinden noch kein anderes Mittel besaßen das persönliche Einkommen ihrer Angehörigen zu besteuern; dass die Abgabensätze willkürlich, überhaupt nicht richtig zu bemessen seien und die Vergnügungen der Armen mehr als die der Reichen belasteten; dass sie ihren Zweck, den, der die Lustbarkeiten geniesst, zu besteuern, nicht erreichte, und dass es unbillig sei, einen Unternehmer, dessen Gewerbe bereits im allgemeinen besteuert sei, für seine zum Gewerbebetriebe gehörigen Veranstaltungen

nochmals besonders heranzuziehen. Die Armen-Verwaltung widersetzte sich lange der Aufhebung; auch der Minister des Innern, an den sich die Stadtverwaltung im März 1866 mit dem Ersuchen um Aufhebung der Abgaben gewandt hatte, verfügte am 13. Oktober 1867, dass für die Aufhebung ein Bedürfnis nicht vorhanden sei, da einerseits Beschwerden über die Erhebung dieser Abgaben im allgemeinen, ausser von der Stadt Köln, im gesamten Gebiete der Rheinprovinz niemals laut geworden seien, und andererseits die Beschwerden der Gewerbetreibenden über den Druck dieser Abgabe nicht in der Erhebung an sich, die ausser in der Rheinprovinz auch noch in anderen Teilen der Monarchie stattfinde, sondern in der Höhe derselben begründet zu sein schienen, und durch eine Revision des einer solchen allerdings sehr bedürftigen Reglements von 1834 im wesentlichen abgestellt werden könnten.

Die Gemeindeverwaltung machte daraufhin Vorschläge zu einer Ermässigung der Sätze von 1834. Die zuständigen Gemeindekommissionen sprachen sich für diese Ermässigung, grundsätzlich aber für die gänzliche Aufhebung aus, die vom Gemeinderate am 24. September 1868 dann auch einstimmig beschlossen wurde. Und als nun auch die Armen-Verwaltung am 31. Juli 1868 erklärt hatte, dass sie, da die Stadtgemeinde nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 verpflichtet sei, das Bedürfnis der Armen-Verwaltung zu decken, keine Veranlassung habe, auf der ferneren Erhebung der Abgabe zu bestehen, entschied der Minister des Innern, dass diesen Anträgen nicht die Genehmigung zu versagen sei; in Verfolg dieser Entscheidung wurde durch eine Verfügung der Regierung vom 31. August 1869 die Armenabgaben mit Ende 1869 ausser Geltung gesetzt. Sie hatte nach dem Finalabschluss von 1869 noch 9728,28,6 Thlr oder M. 29 186,85 erbracht.

Das Recht der Wiedereinführung solcher Abgaben blieb indessen bestehen. Der Art. 74 des Armenpflegegesetzes vom 8. März 1871 bestimmte zwar: „Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten vorschreiben“ fügte aber hinzu: „die Befugnis der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Massgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu beschliessen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.“ Ein Erlass des Ministers vom 30. November 1876 entschied, dass eine Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten keine Besteuerung eines Gewerbebetriebes sei, und dass die auf dem Allgemeinen Landrecht § 27 beruhende Befugnis der Gemeinden zur Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben durch das oben erwähnte Armengesetz ausdrücklich aufrechterhalten worden sei.

Im April 1879 versuchte daraufhin die Stadtverwaltung die Armenabgabe durch einen Gemeindebeschluss wiedereinzuführen. Der Stadtrat lehnte den Antrag aber mit 19 gegen 11 Stimmen ab.

Der frühere Kampf um die Armenabgabe hing also zweifellos eng mit den Kompetenzstreitigkeiten zusammen. Der Armenverwaltung eins auszuweichen, liess sich die Stadtverwaltung schon etwas kosten. An die Rückwirkung auf späteres Handeln dachte man dabei zweifellos wenig.

St. Pr. 1852, S. 207 ff, 237ff; 1862, S. 238, 312ff; 1867, S. 178, 1879, S. 114 ff.

⁵⁰¹⁾ Zu dieser Streitfrage siehe insbesondere Haass, a. O.

angesammelt wurden		angesammelt wurden	
im Jahre	Thaler	im Jahre	Thaler
1863	7022, 1,11	1865	17310,10, 4
1864	13123,14, 4	1866	18471,23, 7

Als Konventualstiftungen, die ihrem ursprünglichen, nachgewiesenen Stiftungszwecke zu erhalten waren, wurden von der Regierung anerkannt: Die Konvente Kreuz, Heribert, Allerheiligen, Magdalena, Brigide, St. Maria und zum Wefelpütz.

St. Pr. 1865, S. 38 ff, 1868, S. 37 ff, 93 ff, 1869, S. 151. Verw. Ber. 1866, S. 41; 1875, S. 4.

⁵⁶³) Gemäss § 8 der Armen-Ordnung von 1847 wurde der Präsident jeweils nur auf ein Jahr vom Hauptverein gewählt.

⁵⁶⁴) In Frage kamen hauptsächlich die Gesetze vom 16. Vendemiaire V, 16. Messidor VII und 28. Pluviose VIII, sowie das Dekret vom 7. Floreal XIII (27. April 1805).

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, waren aber die französischen Armengesetze derart dehnbar, dass sich schliesslich jede Auslegung vertreten liess.

⁵⁶⁵) Die Armen-Verwaltung erkannte aber auch die Entscheidung des Ministers als der in Geltung befindlichen Gesetze widersprechend nicht an. Hierbei stellte sie sich auf den Standpunkt, dass die Aufhebung eines Gesetzes oder einer im Gesetzeswege veröffentlichten Verordnung nur durch den Erlass eines Gesetzes geschehen könne; Ministerialbeschlüsse seien zur Aufhebung eines Gesetzes unzureichend. „Die auf Grund einer blossen Ministerialverfügung über die Besetzung und Verwaltung des Präsidiums der Armen-Verwaltung erlassenen Reskripte der Kgl. Regierung zu Köln vom 9. Juni und 24. August desselben Jahres (1865) entbehren einer rechtlichen Grundlage; sie sind der nämlichen Abänderung, wie jede andere Verwaltungsmassregel unterworfen; sie vermögen nicht, die durch das Gesetz vom 7. Oktober 1796 angeordnete, in der Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen getrennte und demnach zusammenhängenden Behörden beliebig zu verändern.“

A. V. I/1; Blatt 124, 125.

⁵⁶⁶) A. V. I/15; St. Pr. 1859, S. 189; 1860, S. 15, 144, 169; 1861, S. 322 ff. Verw. Ber. 1864, S. 5 ff; 1866, S. 1.

⁵⁶⁷) St. Pr. 1864, S. 213 ff, 265 ff; 1874, S. 3 ff.

⁵⁶⁸) siehe hierzu u. a.: Die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Festschrift der städtischen Armenverwaltung. Elberfeld 1903; O. Schell: Kurze Geschichte des Elberfelder Armenwesens. Elberfeld 1903, sowie Hdwb. der Staatsw. II. Band.

⁵⁶⁹) A. V. I/1; I/24.

⁵⁷⁰) „Bevor jedoch auf eine Vergleichung des hiesigen Unterstützungs-wesens mit dem Elberfelder näher eingegangen werden kann, darf die Verschiedenheit in den Verhältnissen beider Städte nicht unberührt bleiben, Elberfeld, wie Barmen und Krefeld, sind Fabrikstädte; die Fabrik zieht, wenn die Geschäfte flott gehen, die Arbeiter in Massen heran; dieselben Arbeiter verlangen Brot und Wohnung, wenn die Geschäfte stocken; die Fabrikherren haben daher ein Interesse, die Armen-Unterstützung zu organisieren, sie selbst in die Hand zu nehmen und ihre Leitung sich zu sichern, damit sie nicht ausschreite und in bösen, wie in guten Tagen die Steuerkraft nicht zu sehr angespannt werde, die Fabrik mit ihren Werkmeistern eine Kontrolle ausüben über die Möglichkeit, Arbeit zu erhalten, und es ist ihr leicht die Familie des einzelnen Arbeiters zu beobachten in ihrem Haushalt, in ihrer Not und in ihren Ausschweifungen. In Köln gibt es Fabriken; aber es ist keine Fabrikstadt, es ist die Stadt für Handel, für Gewerbe, für Verkehr; der Tagelöhner wie Arbeiter muss den Verdienst suchen da und dort, am Wasser und in der Stadt, bei den Einwohnern wie den verschiedensten Stadtteilen; bei dieser Freiheit seiner Bewegung ist er jeder Kontrolle entgegen, und der einzelne Arbeitgeber ist nicht in der Möglichkeit, sie auszuführen.“ A. V. I/1.

Ist diese Konstruktion einer grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Städte Köln und Elberfeld an sich auch richtig, so ist aber nicht einzusehen, dass diese Differenzierung sich auch in der Gestaltung der Armenpflege und deren Ergebnissen

geltend machen muss. Hier wie dort handelt es sich um die mehr oder minder immer stark fluktuierende Schicht der Nurlohnarbeiter. Ganz abgesehen davon, dass der weitaus grösste Teil der Arbeitgeber gar nicht das Interesse an der Armenpflege zeigt, das ihm die Stadt-Verwaltung in dieser Erwiderung beilegt, ist die Frage der Erfassung und genauen Kontrolle der öffentlich Unterstützten doch letzten Endes eine Organisations- und Personenfrage, die, wie die nachfolgenden Jahre ergeben haben, ebensowohl in Köln wie in Elberfeld zu lösen war.

⁵⁷¹⁾ Instruktion für die Bezirksvereine § 5.

⁵⁷²⁾ A. V. I/I; Blatt 73 ff; I/24.

⁵⁷³⁾ Die eigentliche Beschlussfassung über die zu gewährenden Unterstützungen lag in Elberfeld wie in Köln den Bezirken ob. (Elberfelder Armen-Ordnung § II; Kölner Armen-Ordnung § 19.) In Elberfeld konnte die Hauptverwaltung diese Beschlüsse aufheben, wenn sie den ermittelten Verhältnissen oder den ergangenen Vorschriften nicht entsprachen. (§ 13 der Elberfelder Armen-Ordnung). In Köln hatte die Hauptverwaltung den Bezirken die von diesen bewilligten Mittel zu überweisen. (§ 8 und 9 der Instruktion.) In den Fällen, in denen sie die Anforderungen nicht in Ordnung fand, konnte sie deren Anweisung ganz oder zum Teil unterlassen, obschon ihr hierzu ein ausdrückliches Recht nicht beigelegt war. A. V. I/I.

⁵⁷⁴⁾ Aus dieser Sachlage heraus ergibt sich somit auch die Tatsache, dass genaue statistische Unterlagen für eine exakte Feststellung der Zahl der in den einzelnen Jahren Unterstützten und der hierfür aufgewendeten Mittel nicht beizubringen sind.

⁵⁷⁵⁾ „Die Armen-Ordnung weist der Geistlichkeit eine bestimmte Stellung unter den Organen der Armenpflege an, und die Erfahrung lehrt, dass sie in derselben eine grosse Tätigkeit entwickelt, sei es, dass die Hilfsbedürftigen zu ihr ein besonderes Vertrauen haben, sei es, dass sie absichtlich die Leitung des Unterstützungswesens in Händen halten will. Nicht mancher Abhörungsbogen erscheint, welcher nicht in der einen oder anderen Weise durch die Vermittlung oder unter Bezugnahme auf ein Zeugnis der Geistlichkeit zustande gekommen ist, und man wird sich schwerlich täuschen, wenn man annimmt, dass die meisten Bezirksvereine in ihrer Majorität nach dem Wunsch des leitenden Pfarrgeistlichen zusammengesetzt sind. Die Pfarrgeistlichkeit weiss sodann in einer besonderen Art die Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege in Verbindung zu bringen, den Hilfesuchenden durch Zureden mit einer kleinen Gabe zu Friedenzustellen, und es dürfte kein Fehlschluss sein, wenn man die jedenfalls für das Kölnische Unterstützungswesen charakteristische Erscheinung einer verhältnismässig grossen Zahl von Unterstützten gegen relativ geringe Unterstützungsbeträge ihrem Einfluss zuschreibt. Nur die Geistlichkeit wird vermögen, dieses System durchzusetzen, und wenn man dieselbe für wünschenswert hält, wird man den oben angedeuteten Modus der Ergänzung der Armenbezirke nicht befürworten dürfen. Es verbietet sich dies auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt. Der Geistliche wird immer gewiss sein, ein Werk der christlichen Caritas auszuüben, ohne genau zu prüfen, ob für die Civildgemeinde eine Verpflichtung und Veranlassung vorliegt, Unterstützung zu gewähren; wenigstens werden die Gefühle besonders bei jungen Männern hier zusammenfliessen, das Bewusstsein, ein Werk der Caritas auszuüben, wird es leicht entschuldigen, wenn die Unterstützung der Zivilgemeinde in der Form des Almosens gereicht wird, und bisweilen kann wohl auch der Wunsch, Einfluss in der Pfarrgemeinde zu gewinnen, dazu beitragen, aus dem Säckel der Stadt die Gabe zu reichen, für welche der fröhliche Geber, den Gott lieb hat, nicht gefunden werden kann.“ A. V. I Blatt 84 f.

⁵⁷⁶⁾ A. V. I/I, Blatt 122/123. Dass diese Ansicht der Armen-Verwaltung aber restlos auf unbegründeten Vorurteilen basierte, haben die nachfolgenden Jahre deutlich erwiesen.

⁵⁷⁷⁾ Nach Ansicht der Armen-Verwaltung war aber eine wirkliche Behebung des Mangels an Armenvätern nur von der Einführung der An-

nahme pflicht für die Stelle eines Armenvaters gleich der eines Vormundes zu erwarten. Dazu müsse das Amt des einzelnen erleichtert werden. Grosse Unannehmlichkeiten waren naturgemäss mit dem Amt eines Armenvaters verbunden, insbesondere lag auch eine Ansteckungsgefahr beim Verkehr mit Kranken (Pocken) vor. Die Folge dieser Unannehmlichkeiten war, dass sich zur Annahme des Amtes eines Armenvaters vorzugsweise die kleinen Handwerker und die Geistlichen bereit fanden, in deren Händen somit die Armenpflege ruhte. „Den ersteren fehlt es an moralischer Autorität über den Armen, die letzteren sind geneigt, jede Kontrolle als eine unnötige Pedanterie, vielleicht sogar eine Beleidigung ihrer selbst anzusehen.“ A. V. I/24.

⁵⁷⁸⁾ Die erste Abänderung der Armen-Ordnung vom 18./27. August 1847 erfolgte am 8. Juli 1858. § 10, Absatz 2 wurde dahingehend geändert, dass nicht mehr wie bisher zwei Drittel des Gesamtkollegiums zur Fassung eines gültigen Plenarbeschlusses anwesend sein musste, sondern nur noch die Hälfte. — Bis dahin häufige Beschlussunfähigkeit. Bei Einstimmigkeit konnten 7 Mitglieder beschliessen. A. V. I/1; I/24.

⁵⁷⁹⁾ Die wesentlichsten Punkte dieses Nachtrages waren folgende: 1. Die Wahl besonderer Bezirksmitglieder findet nicht mehr statt. 2. Die Funktionen der Bezirksversammlung bleiben unverändert, nur dass an Stelle der Bezirksmitglieder die Armenväter treten. 3. Die jetzigen Bezirksmitglieder sollen den Dienst eines Armenvaters übernehmen, wozu eine Neueinteilung der Armen erfolgen soll.

Die Ernennung und Bestätigung der Armenväter sollte jeweils für die Dauer von zwei Jahren erfolgen. Bisher gab es kein Mittel, einen Armenvater aus seiner Stellung zu entfernen, wodurch sich der Komplettierung der Armenväter-Zahl der einzelnen Bezirke, unter denen stets welche waren, die nur nominal mitzählten, Schwierigkeiten entgegenstellten. A. V. I/24.

⁵⁸⁰⁾ Siehe Anlage 5.

⁵⁸¹⁾ Zum Zwecke der Vereinfachung des Verwaltungsapparates war die Sparkasse bereits im Herbst 1859 mit der Rendantur der Armen-Verwaltung vereinigt worden. Die Armenbeamten sollten die Geschäfte der Sparkasse mit besorgen. St. Pr. 1859, S. 200.

⁵⁸²⁾ Die Ausführungen von Zimmermann fussen auf der Armenordnung vom 7. September 1876.

⁵⁸³⁾ Vgl. Anlage 5, § 5.

⁵⁸⁴⁾ Der Kommissionsantrag sagte, dass die Bezirkskommission „über die angemeldeten Unterstützungsgesuche und die Art der Unterstützung sowie deren Betrag, wenn sie in Geld gereicht werden soll, zu entscheiden“ habe. Die Worte „zu entscheiden“ wurden aber auf Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung in „Anträge zu stellen“ abgeändert. Man entzog also der Kommission das ihr im Kommissions-Antrag zugebilligte vorläufige Entscheidungsrecht wieder. St. Pr. 1871, S. 75.

⁵⁸⁵⁾ Vgl. St. Pr. 1871, S. 72 ff; S. 79 ff. sowie Mangeot, S. 17 ff.

⁵⁸⁶⁾ „Hierdurch ist dasjenige Ziel erreicht, welches die städtische Verwaltung in Vertretung mit anderen Städten seit dem Jahre 1864 angestrebt hat. Es war eine Abnormität, dass die Verwaltung des Armenwesens, für dessen Bedürfnis die Zivilgemeinde aufzukommen hat, von dieser mehr oder weniger getrennt war; diese Trennung, welche zu entgegengesetzten Beschlüssen leicht Veranlassung geben konnte, und oft gegeben hat, wäre nie eingetreten, wenn die französische Gesetzgebung sich der Aufgabe bewusst gewesen wäre, das Gemeindeleben zu stärken und den Gemeinden Selbständigkeit für ihre Angelegenheiten zu gönnen und wenn unsere Gesetzgebung früher sich ermannt hätte, den Fehler der französischen Gesetze gutzumachen, statt ihn zu sanktionieren, wie es die Gemeindeordnung von 1845 und die Städteordnung von 1856 getan hat.“

Das neue Gesetz hat die Besorgnis, welche mit einer gewissen Ostentation von Anhängern der überlebten Gesetzgebung zutage gefördert worden ist, als ob man das Stiftungs- und Armenvermögen zu anderen Zwecken der Zivilgemeinde verwenden wolle, überwunden, und zur Be-

ruhigung ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, dass das unter der Verwaltung der Gemeindebehörde stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch ferner in gleicher Weise zu verwenden sei.

Auf diese Weise ist nun auch in der Stadt Köln, wie in anderen Gemeinden der Rheinprovinz, in welchen die französische Armengesetzgebung galt, das Rechtens geworden, was anderwärts, wo diese Gesetzgebung keine Geltung gehabt, grösstenteils Rechtens war.“ Verw. Ber. (St. Pr.) 1871, S. 6. Vgl. Zimmermann, S. 202.

⁵⁸⁷⁾ Verw. Ber. 1876, S. 16.

⁵⁸⁸⁾ A. V. I/24.

⁵⁸⁹⁾ Vgl. St. Pr. 1871 ff.

Lehnten zu Bezirksvorstehern oder Armenpflegern gewählte Bürger die Wahl ab, so entschied die Stadtverordneten-Versammlung, ob die Ablehnung als hinreichend begründet anzunehmen war oder nicht. Für den Fall, dass die Annahme eines solchen Amtes ohne Vorhandensein einer der gesetzlich festgelegten Gründe verweigert wurde, sah das Gesetz gewisse Nachteile vor; so den Ausschluss von den Gemeindewahlen und die stärkere Heranziehung zu den direkten Gemeindeabgaben. Trotzdem in den 70er Jahren auch unbegründete Ablehnungen vorgekommen sind, wurde von diesem Recht m. W. aber in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht.

⁵⁹⁰⁾ So wurde die Armen-Verwaltung im Juli 1879 von der Stadtverordneten-Versammlung ermächtigt, gegen einen Armenpfleger, der an eine Witwe, die aus dem Bezirk 6c nach 5 überwiesen worden war und am 25. Februar 1879 geheiratet hatte, die Unterstützung für die Monate Februar und März (monatlich 15 Mark) irrtümlicherweise noch verausgabte, mit allen zur Verfügung stehenden Mittel vorzugehen.

St. Pr. 1879, S. 191, 1883, S. 171 ff.

⁵⁹¹⁾ Am 10. Juli 1876 lag bereits die unverändert gebliebene Fassung der Instruktion gedruckt vor.

A. V. I/24.

⁵⁹²⁾ Ueber die durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 begründete Unterstützungspflicht der Gemeinden vgl. u. a. Böhmert, S. 43.

⁵⁹³⁾ St. Pr. 1877, S. 132.

⁵⁹⁴⁾

Ausgaben für Armenpflege im Jahre 1875 <i>M</i>	pro Kopf der Bevölkerung	Einwohner am 17. 12. 1875	Ausgaben für Armenpflege im Jahre 1875 <i>M</i>	pro Kopf der Bevölkerung	Einwohner am 17. 12. 1875
Berlin . . . 5 032 492	5,21	966 858	Elberfeld . . . 377 405	4,71	80 589
Breslau . . . 1 361 782	5,70	239 050	Aachen . . . 723 523	9,09	79 606
Köln . . . 1 145 464	8,40	135 371	Dortmund . . . 351 265	6,06	57 742
Frankfurt . . . 242 446	2,35	103 136	Koblenz . . . 147 129	5,03	29 282
Barmen . . . 314 560	3,63	86 504	Trier . . . 214 746	9,76	22 027
Düsseldorf . . . 215 739	2,67	80 695			

Verw. Ber. 1877/79, S. 8 f.

Für das Jahr 1885 macht Neuhaus in: Die Stadt Köln, 1815—1915 I. Bd. 2. Teil, S. 124, Angaben.

⁵⁹⁵⁾ Vgl. Neuhaus in: Die Stadt Köln. 1815—1915, Bd. II, S. 115. Bezüglich Frankfurt a. M. siehe Büttel, S. 111 a. O. Vgl. auch Schmoller (Sitzungsbericht), S. 922.

Bezeichnend für den Geist der Zeit um 1880 ist der Versuch Lammers, die Entwicklung der Sozialdemokratie und das Zu- oder Abnehmen der Bettelei in unmittelbare Beziehung zueinander zu bringen. „Auf den sozialdemokratischen Schrecken ist die Bettel-Plage gefolgt — auf das phantastisch-revolutionäre Emporstreben des Proletariats, wie sich ja der po-

lisch erregte Teil des Arbeiterstandes mit Vorliebe selber nennt, sein mut- und hoffnungsloses Versinken. Nicht als ob gerade dieselben Elemente der Masse an beiden Prozessen teilgenommen hätten. Der eine trieb vielmehr die oberste Schicht in die Höhe, der andere lässt die unterste noch tiefer fallen. Solange diese Klasse sich ein bequemerer Leben politisch zu erobern hoffte, hielt sie auch manchen weniger stolzen Geist unter ihren Angehörigen ab, es durch Selbsterniedrigung zu erschleichen. Umgekehrt wird mit dem Erlöschen jener Hoffnung der Bettelgeist in dem Einen oder Anderen wieder aufgekommen sein, der demselben vorher für immer entwachsen schien.“

A. Lammers: Die Bettelplage. Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 6, Berlin 1879, S. 3.

⁵⁰⁰⁾ Vgl. Zimmermann, S. 208; Krautwig: Festschrift (Greven), S. 507; Wolf, S. 87.

Absatz 4 des § 21 der Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger vom 7. 9. 1876 bestimmte: „Alle Handwerksgehlen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, einer der hier bestehenden Krankenkassen beizutreten, sowie die Handwerksmeister und Fabrikbesitzer dafür zu sorgen, dass dieser Beitritt stattfindet. Unterlässt ein Handwerksmeister oder Fabrikbesitzer diese Fürsorge, so haftet er der Armen-Deputation für den hierdurch entstehenden Schaden.“ Als eingeschriebene Hilfskassen im Sinne des Gesetzes vom 7. April 1876 bestanden 1883 folgende Kassen:

1. Fabrikarbeiter-Unterstützungskasse,
2. Handwerker-Unterstützungskasse,
3. Buchdrucker- und Schriftgiesser-Krankenkasse,
4. Unterstützungskasse der Zuckerraffinerie J. J. Langen Söhne,
5. Bleiweissfabrik Raderschatt u. Co.,
6. Pulvermacher-Vereinigung.

Daneben waren noch sechs gewerbliche Unterstützungskassen, die den Uebergang zur eingeschriebenen Unterstützungskasse, der bis zum 31. Dezember 1884 erfolgen musste, noch nicht vollzogen hatten, vorhanden:

1. Flammersheim und Steinmann,
2. Felten u. Guilleaume,
3. Leyendecker u. Co.,
4. Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation,
5. Dombauwerkgesellen,
6. Baumwollspinnerei und Weberei.

Diese Kassen fussten auf dem Ortsstatut für gewerbliche Hilfskassen vom 14. März/24. Mai 1856.

Am 17. Mai/14. September 1882 wurde ein neues Statut gemäss obigem Gesetz erlassen.

Ende 1889 bestanden auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 im Stadtbezirk Köln 12 Ortskrankenkassen, 42 Betriebskrankenkassen und eine Innungs-Krankenkasse.

Mitglieder Ende 1889	41 348 männliche
	6 871 weibliche
	<hr/>
	48 219

Ausserdem waren 12 eingeschriebene Hilfskassen vorhanden. Von den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten 76 Berufsgenossenschaften waren am 31. März 1890 in Köln 39 vertreten mit 4795 Betrieben und 40 842 Personen. Am 1. Januar 1891 trat dann noch das Gesetz betr. die Invaliden- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in Kraft. Verw. Ber. 1879/83, S. 165; 1889/90, S. 27 f.

Vgl. Neuhaus in „Die Stadt Köln. 1815—1915“. I. Band, 2. Teil, S. 125 ff.

⁵⁰⁷⁾ Ein solcher wurde erst 1890 durch den Zweigverein des Gefängnisvereins für entlassene Sträflinge errichtet. Dieser unterhielt ausserdem eine Arbeitsstätte für entlassene Sträflinge, in der auch sonstige arbeitslose Personen gegen mässigen Tagelohn beschäftigt werden konnten. Verw. Ber. 1886/87, S. 121.

Die „Allgemeine Arbeits-Nachweis-Anstalt Köln“ begann am 17. Dezember 1894 ihre Tätigkeit. Vgl. hierzu Rademaker in „Die Stadt Köln. 1815—1915“. Bd. II. S. 519 ff.

⁵⁰⁸) Vgl. Krautwig in: „Die Stadt Köln 1815—1915“. II. Band, S. 236 ff.

⁵⁰⁹) St. Pr. 1876, S. 71 f; 1877, S. 27 ff, 147 ff. Verw. Ber. 1879/83, S. 115 ff.

⁶⁰⁰) Vgl. hierzu insbesondere den Abschnitt: Die Irrenversorgung der Stadt Köln in: Die Stadt Köln, 1815—1915, II. Band, S. 241 ff. Hier behandelt Beigeordneter Prof. Dr. med. Peter Krautwig die Frage der Irrenversorgung und die hierzu ergriffenen Massnahmen so eingehend, dass ich mich damit begnügen kann, nur das unbedingt Notwendige zu sagen.

⁶⁰¹) Der 1861 verstorbene Kommerzienrat Johann Heinrich Richartz hatte der Armen-Verwaltung 100 000 Tlr. zur Errichtung einer städtischen Irrenanstalt mit der Bestimmung zukommen lassen, dass diese Anstalt „unter weltliche Administration komme und stets verbleibe“.

Der Rest des Kaufpreises wurde aus dem in Höhe von 32 000 Tlr. vorhandenen Fonds des zur Auflösung gekommenen ehemaligen Hospitals St. Revilien in der Stolkasse entnommen.

⁶⁰²) Vgl. „Bericht über die einer Commission der Armendeputation aufgebene Besichtigung verschiedener auswärtiger Irrenanstalten“. Köln 1873.

Besucht wurden folgende Irrenanstalten: St. Stephansfeld bei Strassburg, Königsfelden bei Zürich, St. Urban im Canton Luzern, Irrenanstalt in Zürich, Rosegg bei Solothurn, sowie Hospitäler in Zürich und Basel.

⁶⁰³) St. Pr. 1872, S. 119; 1876, S. 5 ff, S. 19 ff, S. 238 ff. Verw. Ber. 1877/79, S. 186.

⁶⁰⁴) St. Pr. 1877, S. 61 ff.

⁶⁰⁵) Die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung bewirkte eine Abnahme der in den Hospitälern wohlthätig verpflegten Armen, der eine Zunahme der Kranken der III. Verpflegungskasse gegenüberstand. Auf die Hausarmenpflege blieb die soziale Gesetzgebung ohne nennenswerten Einfluss. Verw. Ber. 1887/88, S. 121, 128.

⁶⁰⁶) Verw. Ber. 1879/83, S. 115.

Die Verpflegung erfolgte nach dem am 1. Januar 1873 erlassenen Speiseregulativ; nachher nach dem durch Beschluss der Armen-Deputation vom 17. Oktober 1879 bzw. der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Februar 1880 genehmigten neuen Regulativ.

⁶⁰⁷) Vgl. Krautwig in: Die Stadt Köln 1815—1915. II. Bd. S. 231 ff.

⁶⁰⁸) Auf dem Grundstück des Hilfshospitals wurde ausserdem 1886 ein Untersuchungshaus für Prostituierte errichtet. St. Pr. 1886, S. 275 f. Verw. Ber. 1886/87, S. 112, 1879/83 S. 117.

⁶⁰⁹) Das frühere Anstaltsgrundstück am Glockenring war zum grössten Teil durch Eisenbahnbauten verloren gegangen.

⁶¹⁰) Verw. Ber. 1879/83 S. 135; vgl. Anlage 1.

⁶¹¹) St. Pr. 1873, S. 13 ff; 1876, S. 47 f.

⁶¹²) Motive zu der Anstellung eines Waisenhaus-Vorstehers: Hamspohn: „Das Motiv liege in der Absicht, dem Waisenhaus seinen konfessionellen Charakter zu nehmen und es zu einer kommunalen Anstalt zu machen. Die Anfrage der Regierung wegen Entfernung der Nonnen sei demnach nur als Vehikel anzusehen, die vorhin ausgesprochene, längst gehegte Absicht der Armen-Deputation zur Ausführung zu bringen. Die Nonnen seien keineswegs als Dienstboten zu betrachten, die Nonnen seien vielmehr die Leiter des Waisenhauses und haben als solche einen gewissen Geist in dieser Anstalt kultiviert, den man nicht mehr dulden wolle“

Um nochmals auf die Nonnen zurückzukommen, so könne man kühn aussprechen, dass dieselben nicht verstanden haben, die Waisenkinder geistig zu entwickeln und ihnen ein gesellschaftliches Talent anzuerziehen. Es sei an der Zeit, andere Lebensanschauungen in das Waisenhaus zu bringen mit Hilfe anderer Personen als solcher, welche einer Autorität verantwortlich seien, die von der städtischen Verwaltung nicht anerkannt werden könne.“ St. Pr. 1876, S. 26 ff, S. 125 ff.

⁶¹³⁾ Verw. Ber. 1879/83, S. 130.

⁶¹⁴⁾ St. Pr. 1877, S. 163; Verw. Ber. 1879/83, S. 124.

⁶¹⁵⁾ Vgl. St. Pr. 1902, S. 325, sowie hierzu überhaupt den Abschnitt „Die Waisenpflege“ von Neuhaus in: Die Stadt Köln, 1815—1915“ II. Bd. S. 570 ff.

⁶¹⁶⁾ A. V. I/24; St. Pr. 1875: S. 255 ff, 274 ff, 281 ff, 290 ff. 1876: 108 ff, 114 ff vgl. Neuhaus in „Die Stadt Köln, 1815—1915“. I. Bd. 2. Teil, S. 122 ff; II. Bd. S. 553 ff.

⁶¹⁷⁾ Vgl. Anlage V, § 5.

⁶¹⁸⁾ Vgl. Mangeot, S. 10 f.

⁶¹⁹⁾ St. Pr. 1871, S. 87 f.

⁶²⁰⁾ Vgl. Abschnitt IVa.

⁶²¹⁾ Ueber die Wirkung des Elberfelder Systems auf die Gestaltung der Armenlasten s. u. a. Fritz Wolf: Die Entwicklung des Armenwesens der Stadt Duisburg, S. 84 ff.

⁶²²⁾ Mangeot, S. 14; Zimmermann, S. 203.

⁶²³⁾ Persönliche Angaben von Mangeot.

⁶²⁴⁾ St. Pr. 1888, S. 19.

⁶²⁵⁾ 1887 fanden 33 Plenarsitzungen statt.

⁶²⁶⁾ „Die Verwendung von Berufsbeamten zu den örtlichen Armenpflegegeschäften noch ausser den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Bezirksarmenpflege ist in vielen Städten üblich. Jedoch sind die Verwendungsgrundsätze verschieden. In einzelnen Städten haben dieselben die Aufgabe, die Beschlüsse der Bezirksversammlungen auf Grund örtlicher Untersuchung nachzuprüfen. Auf diese Nachprüfung gründet sich dann der Beschluss der beaufsichtigenden Behörde. Die Nachahmung einer solchen Einrichtung schien hier vollständig ausgeschlossen, weil es unrichtig und unzulässig schien, die Tätigkeit der im Ehrenamte wirkenden Bürger einer derartigen Ueberwachung zu unterziehen. Ebenso wenig wurde es als zweckmässig angesehen, die Berufsbeamten den Armenpflegern derart zu unterstellen, dass deren Aufgabe der Regel nach darin bestanden hätte, die Verhältnisse Armer im Auftrage der Armenpfleger zu untersuchen. Hierdurch wäre der unmittelbare sittlich und erzieherisch für die Armen so bedeutsame Verkehr mit den ehrenamtlichen Pflegern beeinträchtigt worden.“ Zimmermann S. 206; St. Pr. 1880 S. 20 f; vgl. Huber a. O. S. 54 ff.

Der Armenbezirk Xb hatte bereits unterm 20. Oktober 1886 die Bestellung besoldeter Beamten zwecks Entlastung der Armenpfleger beantragt. A. V. I/2.

⁶²⁷⁾ „Der ortsübliche Tagelohn bildet in der Regel die Höchstgrenze der Ausschlusssatz-Berechnung. Gegen den Ausschlusssatz wird das vorhandene Einkommen in Gegenrechnung gestellt und bildet der hierbei ermittelte Unterschied das Höchstmass der Unterstützung. Das Einkommen im Verdienste stehender Mitglieder des Hausstandes soll nur unter bestimmten Abzügen für Beträge, welche für die besonderen Bedürfnisse dieser Personen selbst als erforderlich erachtet werden, gegen den Ausschlusssatz zur Anrechnung kommen. Besondere Mietsunterstützungen sollten nicht gewährt werden.“ Zimmermann, S. 205.

⁶²⁸⁾ Eine, für das Klassenbewusstsein der städtischen Beamten bezeichnende Tatsache ist, dass die Armenbeamten von ihren in anderen Verwaltungsabteilungen tätigen Kollegen durchweg über die Schulter angesehen wurden.

⁶²⁹⁾ Vgl. St. Pr. 1888, S. 18 ff, S. 36 ff, S. 42 ff, S. 56 ff. Vgl. Neuhaus in: „Die Stadt Köln, 1815—1915“, II. Bd. S. 555 ff sowie Zimmermann und Mangeot a. O.

⁶³⁰⁾ Die Armenbeamten, deren Tätigkeit in den Vororten durch die Beamten der dortigen örtlichen Verwaltungsstellen ausgeübt wird, besorgen die Vernehmungen der Armen. Sie nehmen auf Grund eines Zuweisungsscheines des ehrenamtlichen Pflegers den Abhörbogen — meistens nach Angaben des Armen — auf und ziehen umgehend alle bei Behörden — Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Polizeibehörden usw. — sowie aus

den Akten der Armendeputation einzuholenden Auskünfte ein, die sie alsdann auf kürzestem Wege und ohne vorherige Kundgabe an die leitende Stelle dem betreffenden Bezirke zugehen lassen. Ausserdem liegt ihnen die Feststellung der Verhältnisse nährpflichtiger Verwandter der Unterstützten ob. Die ihnen hieraus erwachsenden Tatumstände haben sie den Bezirken bekanntzugeben.

Alle anderen Erkundigungen, sowie ferner die Ermittlung und Schätzung des Arbeitsverdienstes oder Verdienstvermögens sind Sache des Armenpflegers, welcher auch die Angaben des Abhörbogens nachprüft. Auch bei der Beschlussfassung der Bezirke ist der Armenbeamte unbeteiligt.

Vgl. Zimmermann, S. 206.

⁶³¹⁾ Vgl. Verw. Ber. 1879/83. S. 111 f.

⁶³²⁾ Der § 23 sagte wörtlich: „Die Unterstützung in offener Armenpflege muss die Regel bilden, da die Aufnahme von Armen in geschlossene Anstalten meistens den Verband der Familie und dadurch das sicherste Gegenmittel gegen Entsittlichung und dauernde Verarmung zerstört.“

⁶³³⁾ In Mülheim lag die Armenpflege bis 1809 in den Händen der Kirchengemeinde. Sie war folglich nach Konfessionen getrennt. 1809 erfolgte dann die Einrichtung der bürgerlichen Armenpflege unter Beseitigung der konfessionellen Scheidung; Erlass einer Armenordnung 1823. Letztere wurde 1866 und am 13. Februar 1882 umgestaltet. Nach der Armenordnung von 1882 stand das Armenwesen unter der Leitung einer städtischen Armendeputation, der der Bürgermeister als Vorsitzender und 6 von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu wählende Mitglieder angehörten.

Das Stadtgebiet war in 8 Bezirke eingeteilt, in denen etwa 40 Armenpfleger tätig waren.

Zu Armenzwecken bestand ein Armenhaus sowie ein Krankenhaus.

Waisenkinder wurden durchweg Privaten zur Erziehung übergeben. Ein Teil wurde auch für Rechnung der Armenkasse von der katholischen Pflege- und Erziehungsanstalt, dem sogenannten St. Joseph- und Elisabeth-asyl erzogen.

Das Armenhaus diente zur Aufnahme von alten und schwachen Personen. Aber auch arbeitsscheue und trunksüchtige Arme fanden Aufnahme, indem sie gleichzeitig zur Arbeit angehalten wurden. Arbeitsfähige Insassen mussten ihren Unterhalt durch angemessene Beschäftigung selbst verdienen.

Zu Gunsten der Armen bestanden 2 milde Stiftungen, deren Ertrag (1885: 8000 M.) zum Teil für das städtische Krankenhaus, zum Teil für die allgemeine Wohltätigkeit Verwendung fand. Ausserdem war ein privater Wohltätigkeits-Verein vorhanden. Vgl. Bendel S. 367 ff.

Ueber die Armenpflege in den Gemeinden Deutz und Vingst siehe Kuth: Die Gemeinde Vingst in ihrer Entwicklung bis zum 1. April 1910, S. 190 f.

⁶³⁴⁾ Vgl. St. Pr. 1889, S. 142 f.

⁶³⁵⁾ Vgl. Mangeot, S. 24.

⁶³⁶⁾ Vgl. Mangeot, S. 16, 23.

⁶³⁷⁾ Vgl. St. Pr. 1874, S. 70, 83, 106.

⁶³⁸⁾ Vgl. Krautwig, Festschrift (Greven), S. 506 f; Mangeot, S. 26; Verw. Ber. 1889/90, S. 92; 1891/1900, S. 245 ff., 1900/05, S. 274. Ueber die Organisation der Armen-Verwaltung und deren Wirksamkeit siehe insbesondere Mangeot. Dieser behandelt die Gestaltung der beiden Gebiete nach der Neuordnung von 1888 so eingehend, dass sich eine nochmalige detaillierte Darstellung an dieser Stelle erübrigt.

⁶³⁹⁾ Vgl. Krautwig, Festschrift (Greven) S. 508; Verw. Ber. 1900/05, S. 274, 1906/10, S. 302.

⁶⁴⁰⁾ Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut: „Die Stadtverordneten-Versammlung beschliesst die Mitwirkung der Frauen zur Armenpflege und gibt dem § 5 der Armenordnung folgende Fassung (Arm.-Ordnung vom 5. November 1896):

Wählbar zu Mitgliedern eines Armenbezirks sind ohne Unterschied des Geschlechtes alle grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, in Köln wohnhaften Angehörigen eines deutschen Bundesstaates. Die Geschäfte werden geführt durch einen Armenbezirksvorsteher und einen Stellvertreter unter Mitwirkung einer entsprechenden Anzahl männlicher oder weiblicher Armenpfleger.

Den männlichen Armenpflegern wird durch den Bezirksvorsteher ein nach Hausnummern bestimmter Bezirksteil (Quartier) überwiesen, in denen ihnen die gesamte Fürsorge für die Armen obliegt.

Den weiblichen Armenpflegern sollen innerhalb des ganzen Bezirks diejenigen Armenpflegefälle übertragen werden, die sich für Entfaltung weiblicher Tätigkeit besonders eignen (Fürsorge für alleinstehende Frauen, kinderreiche Familien). Ihre Hilfe kann durch Vermittlung der Bezirksvorsteher von den männlichen Armenpflegern in geeigneten Fällen auch bezüglich der den letzteren unterstellten Armen in Anspruch genommen werden, hauptsächlich zu dem Zwecke, um durch Einwirkung auf die den Haushalt führende weibliche Person der Verwahrlosung der Familie Einhalt zu tun, den Sinn für Ordnung und Sauberkeit neu zu beleben und dadurch eine moralische Hebung der Unterstützungsempfänger zu erzielen.

In Ausübung der Armenpflege haben die männlichen und weiblichen Armenpfleger dieselben Rechte und Pflichten. St. Pr. 1901, S. 216.

Der gleichberechtigten Anteilnahme der Frauen an der Armenpflege stellten in den ersten Jahren der Neuerung zahlreiche Armenpfleger beträchtlichen Widerstand entgegen.

⁶⁴¹⁾ Vgl. Zimmermann, S. 205; Mangeot, S. 15; Verw. Ber. 1900/05; S. 245 ff.

⁶⁴²⁾ Für die Zeit von 1889—1913 siehe die Tabelle in: „Die Stadt Köln, 1815—1915“, II. Bd., S. 562 (Neuhaus).

⁶⁴³⁾ Mitte der 90er Jahre war bereits eine „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ ins Leben gerufen worden. Ueber das Verhältnis der Arbeitslosenversicherung zur Armenpflege siehe Hirschberg: Arbeitslosenversicherung und Armenpflege. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 197, Berlin 1903.

⁶⁴⁴⁾ fehlt.

⁶⁴⁵⁾ Vgl. hierzu Verw. Ber. 1879/83, S. 139, 1898 ff. Zimmermann, S. 207.

⁶⁴⁶⁾ Näheres siehe Satzungen und Geschäftsberichte der Zentrale.

⁶⁴⁷⁾ Vgl. Neuhaus in „Die Stadt Köln“, 1815—1915. II. Band, S. 564 ff.

⁶⁴⁸⁾ Vgl. den am 1. Juli 1889 in Kraft getretenen „Gemeindebeschluss über die Einrichtung der Armenpflege in den eingemeindeten Vororten der Stadt Köln“.

⁶⁴⁹⁾ Vgl. Verw. Ber. 1890/91, S. 124.

⁶⁵⁰⁾ Vgl. St. Pr. 1916, S. 155.

Ueber das Armenwesen der Stadt Mülheim a. Rh. in früherer Zeit vgl. Bendel: Geschichte der Stadt Mülheim a. Rh. S. 367 ff.

⁶⁵¹⁾ Stiftungsgemäss sollen die Einkünfte aus dem der Stadt hinterlassenen Vermögen zur Unterhaltung verkrüppelter Personen dienen. Das Stiftungsgebäude war zuerst zur Aufnahme von 100 Krüppeln bestimmt; die Belegungsstärke wurde dann aber 1915 durch Ausbau des Dachgeschosses auf 125 erhöht. Während der Kriegsjahre wurde diese Einrichtung in weitgehendem Masse in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestellt. Vgl. Neuhaus, S. 181.

⁶⁵²⁾ Vgl. St. Pr. 1909, S. 93; Verw. Ber. 1888/89, S. 128; 1906/10, S. 309. Mangeot, S. 28.

⁶⁵³⁾ Hierfür kommen hauptsächlich folgende Anstalten in Frage: für Blinde: Provinzial-Blindenanstalt, Düren; Taubstumme: Anstalten in Neuwied, Kempen, Köln, Essen, Hephata bei M.Gladbach; Schwachsinnige und Fallsüchtige: Alexianer-Anstalt zu Aachen, Kloster zu Rath bei Düsseldorf, Anstalt Bethel bei Bielefeld, Anstalt Hephata bei M.Gladbach, Idioten-Anstalt für Kinder zu Essen.

⁶⁵⁴) Gesetz betr. Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871. Vom 11. Juli 1891. Vgl. A. V. I/2.

⁶⁵⁵) St. Pr. 1892, S. 153 ff., S. 301; 1896, S. 259. Vgl. Verw. Ber. 1889/90, S. 118; 1891/1900, S. 251 ff.; Mangeot, S. 29; Krautwig in: Die Stadt Köln. 1815—1915“, Bd. II, S. 241 ff.

Im Oktober 1895 war von der Stadt noch das Gebäude Gleueler Str. 107/109 zur Unterbringung von Irren angemietet worden. St. Pr. 1895, S. 267.

⁶⁵⁶) Vgl. Anlage I.

⁶⁵⁷) Verw. Ber. 1890/91, S. 108.

⁶⁵⁸) Vgl. Krautwig in „Die Stadt Köln“ 1815—1915, II. Bd., S. 233; Neuhaus, S. 140, 180. St. Pr. 1913, S. 91 f.

⁶⁵⁹) Vgl. Anlage I.

⁶⁶⁰) Die die städtische Waisenpflege leitenden Prinzipien blieben auch in den nachfolgenden Jahren unverändert. 1895, als ein Ehrenfelder Stadtrat die in Ehrenfeld bestehende private Waisenanstalt berücksichtigt wissen wollte, erklärte Kyll: „Der Anschauung, dass wir die Anstaltspflege gegenüber der Privatpflege besonders begünstigen sollen, müsse er widersprechen. Seit Jahren werde in Köln das System befolgt, die Waisenkinder nicht schablonenhaft, sondern den Verhältnissen des Einzelfalles entsprechend bald in der Anstalt, bald in Privatpflege unterzubringen. Die alleinige Anstaltspflege, wonach z. B. ein bei der Aufnahme in das Waisenhaus fünfjähriges Kind in demselben bis zum 14. Lebensjahre bleibe, habe sich als verkehrt erwiesen und sei ein überwundener Standpunkt. Dagegen habe sich das gemischte System, das heisst Anstalts- und Privatpflege, weit besser bewährt als lediglich Anstaltspflege oder Privatpflege. Das Waisenhaus habe die schwierige Aufgabe, die Privatpflege zu korrigieren und zu überwachen. Beide Arten der Waisenerziehung müssten sich gegenseitig ergänzen; jede habe ihre Vorzüge. Die Privatanstalt in Ehrenfeld werde den sonstigen Privatpflegestellen (bei Pflegemüttern), deren zahlreiche zur Verfügung ständen, gleichstehend erachtet, nicht aber dem Waisenhaus.“ St. Pr. 1895, S. 59 f.

⁶⁶¹) St. Pr. 1890, S. 296 ff.

⁶⁶²) Verw. Ber. 1890/91, S. 108; vgl. Mangeot, S. 12.

⁶⁶³) Verw. Ber. 1906/10, S. 313; vgl. Neuhaus, S. 173.

⁶⁶⁴) St. Pr. 1902, S. 324 ff.; Verw. Ber. 1900/05, S. 275 f.

⁶⁶⁵) Den Frauen das Stimmrecht zu gewähren, war nach § 54 der Städteordnung nicht möglich, weil danach die städtischen Deputationen aus Stadtverordneten oder stimmfähigen Bürgern zu bestehen haben. Vgl. St. Pr. 1906, S. 132.

⁶⁶⁶) Verw. Ber. 1906/10, S. 303; Verw. Ber. 1904, S. 21, 1900/05, S. 277. Vgl. Neuhaus in „Die Stadt Köln. 1815—1915“, II. Bd., S. 570 ff.

Um ein rechtzeitiges Eingreifen, insbesondere auch in Fällen häufigen Schulwechsels, zu sichern und einen Antrag auf Fürsorgeerziehung gegebenenfalls ausreichend begründen zu können, sind in den Schulen seit dem Jahre 1906 auf Anregung des Waisenamtes Personalbogen eingeführt worden, welche über die Kinder anzulegen sind, bei denen in irgendeiner Weise eine Gefährdung zu befürchten ist. (Schlechte Eigenschaften und Verfehlungen der Kinder sowie Gefährdung seitens der Eltern.) Auf dem Kölner Vorbilde fussend, wurde diese Einrichtung durch Anordnung des Ministers vom 16. März 1911 auf das übrige Staatsgebiet ausgedehnt.

Verw. Ber. 1906/10, S. 303 ff.

⁶⁶⁷) St. Pr. 1916, S. 163.

⁶⁶⁸) Vgl. St. Pr. 1890, S. 298.

⁶⁶⁹) St. Pr. 1911, S. 313; vgl. Neuhaus in „Die Stadt Köln“, II. Bd., S. 573 ff.

⁶⁷⁰) St. Pr. 1916, S. 79, 83. Die Einrichtung des evangelischen Waisenhauses war in der Nähe des Klettenberg-Parkes projektiert.

⁶⁷¹) St. Pr. 1892, S. 284; 1893, S. 139.

⁶⁷²⁾ St. Pr. 1912, S. 307 f. In das alte Waisenhaus wurde 1917 die Kinderbewahranstalt aus dem Hause Spulmannsgasse 6/8 verlegt. St. Pr. 1917, S. 220.

⁶⁷³⁾ und ⁶⁷⁴⁾ Vgl. Schoelkens in: „Die Stadt Köln, 1815—1915“, II. Bd., S. 506 ff.

⁶⁷⁵⁾ Vgl. St. Pr. 1892, S. 329 ff, 352 ff.

⁶⁷⁶⁾ Mit dem umfangreichen Besitz der Armenverwaltung an Ländereien führte die Stadt zu einem wesentlichen Teile ihre Grundstücks-politik durch. Vgl. St. Pr. 1914, S. 60.

⁶⁷⁷⁾ Vgl. St. Pr. 1894, S. 264 ff; Verw. Ber. 1894/95, S. 3 ff.

⁶⁷⁸⁾ St. Pr. 1896, S. 191.

⁶⁷⁹⁾ Vgl. St. Pr. 1896, S. 389; Verw. Ber. 1891/1900, S. 245. In Frage kamen besonders das Gesetz vom 10. Juni 1892 betr. die Unterstützung der Familien solcher Personen, die zu militärischen Uebungen eingezogen waren; das Gesetz vom 5. Juni 1894 betr. die Rechte des Vermieters an die in die Mietwohnung eingebrachten Sachen; das Gesetz vom 22. Mai 1895 betr. die Unterstützung ehemaliger Kriegsteilnehmer; die Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892 sowie die am 12. März 1894 erlassene Bekanntmachung betr. die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. A. V. I/2; vgl. Wolf, S. 86 ff.

⁶⁸⁰⁾ Vgl. St. Pr. 1915, S. 177 ff.

Anhang

Anlage 1

Die geschlossenen Armenanstalten der Stadt Köln 1797 — 1918.

Bezeichnung der Anstalt	Straße	Nr.	Bemerkungen
Zucht- und Arbeitshaus	In d. Wahlen- gasse (Waisenhaus- gasse)	7213	1798 aufgelöst, nahm dann das Waisenhaus auf
Armenhaus	Holzmarkt	221	1804 aufgelöst
Hospital zu St. Johann oder zur weiten Tür	Breite Str.	4755	1804 aufgelöst
Alexianerkloster	Neumarkt (Langgasse)	5529	1827 verkauft
Hospital z. Heiligen Geist	Domhof	2586	Nach 1800 aufgelöst
Bürgerliches Krankenhaus u. Klinisches Institut vulgo Hospital zum Ipperwald	Kattenbug (Ecke Zeug- hausstr.)		1865 verkauft, war seit 1807 Prov.-Hebammen-Lehr- anstalt
Hospital zu vielen Heiligen (Dollhaus), auch Hospital St. Revilien genannt	Stolkgasse	3740	1805 aufgelöst
Waisenhaus	Maximinen- straße	2707	1800 in das Gebäude des Zucht- u. Arbeitshauses verlegt
Waisenhaus	K.-Mülheim, Elisabeth- Breuerstr.		
Bürgerhospital	Peterstr.		Wurde durch Kaiserl. Dekret v. 19. 7. 1804 der Armen- verwaltung durch Ueber- weisung der ehem. Klöster St. Cäcilien u. St. Michael geschenkt
Minoritenkloster			Das Minoritenkloster wurde der Armenverwaltung am 16. 6. 1808 geschenkt und ging nach Errichtung des Neubaues des Bürger- hospitals in den Besitz der Stadt über
Invalidenhaus	Quentelst. 2-6 Buschg. 7-15		1879—83 erbaut 1918: 255 Betten
Marienhospital (Stiftung de Noel)	Pantaleons- wall (früher Glockenring)	65	Durch Vertrag vom 22. 5. 1862 an die Stadt über- gegangen
Asyl für Obdachlose	Spinnmühlen- gasse	9	1910 aufgelöst

Forts. Anlage 1

Bezeichnung der Anstalt	Straße	Nr.	Bemerkungen
Pflegehaus	Köln-Vingst, Schulstraße		1909 erbaut und 1910 mit der Eingemeindung der Gemeinde Vingst in den Besitz der Stadt übergegangen. 57 Betten.
Stiftungshaus (bis 1891 Armenhaus)	Köln-Deutz, Tempelstr.	14	Durch die 1888 erfolgte Eingemeindung in den Besitz der Stadt übergegangen
Armenhaus	K.-Mülheim		Die ursprüngliche Belegungsziffer v. 42 Personen ging seit der Eingemeindung Mülheims dauernd zurück. Da es außerdem in einem schlechten baulichen Zustande war, kam es auf Grund eines von d. Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1916 gefaßten Beschlusses z. Aufhebung
Altmännerheim	K.-Mülheim (Buchheim), Herlerstr.	98/100	Stiftung von der Zypen. 1899 eröffnet. Belegung 25 Betten. Bis zum 31. 5. 1921 unter weltlicher Verwaltung, dann v. Ordensschwwestern übernommen
Pflegehaus	K.-Dellbrück		Stiftung von Andreae. 1895 errichtet, Belegung 64 Betten.

Konvente.

Bezeichnung der Anstalt	Straße	Nr.	Zahl der Insassen 1797	Bemerkungen
1. Witschgass	Gr. Witschg.	178	4	Vor 1850 aufgelöst
2. Johann	Weberstr.	387	7	" " "
3. Marie	Lidthof	1757	18	1876 aufgelöst
4. Alban (Aubin)	Gr. Sandkaul	1851	4	Vor 1850 aufgelöst
5. Waffelpütz (Wefelpuetz)	Gr. Bütteng.	2208	8	Nach " "
6. Silvester	Großer Kaemmacher- Brand	2304 I—II	11	Vor " "
7. Ingendorff	Maximinenst.	2630	7	Nach 1800 "
8. Esprit	Am Ufer	2859	9	Vor 1850 "
9. Hospital zu Allerheiligen (Toussaints)	Auf d. Eigen- stein an Allerheiligen	3085 I—II	12	1873 zur Aufnahme von 102 Personen ausgebaut

Forts. Anlage 1

Bezeichnung der Anstalt	Straße	Nr.	Zahl der Insassen 1797	Bemerkungen
10. Weiße	Hinter d. Ab- tissenkirche (Ursulastr.)	3238	4	Vor 1850 aufgelöst
11. Margreth	do.	3239	5	Nach 1800 aufgelöst
12. Magdalena	An den Stein- felder (Stein- feldergasse)	3528	7	1880 aufgelöst und in der Spiesergasse 13 neuerbaut
13. Roemischhaus (Reymond)	In d. Enggasse an St. Maria Ablaß	3703	4	Vor 1850 aufgelöst
14. Spies	Auf'm Hundsrücken	3710	6	„ 1850 „
15. Spies (Miroir)	do.	3711	5	Nach 1800 „
16. Spies (Coq)	In d. Enggasse an d. Domini- kanern	3719	12	Vor 1850 „
17. Lyskirchen	Stolkgasse	3732	8	1880 aufgelöst
18. Klein-Karthaus	do.	3734	12	
19. Heribert	Andreasklost.	3788	11	Nach 1860 aufgelöst
20. Kreuz	Breite Str.	4198	8	Anfang d. 60er Jahre zum Teil aufgelöst u. neuerbaut. Wurde dann im Jahre 1910 verkauft. Aus einem Teil d. Erlöses kamen die Häuser Jakobstr. 35/37 zur Anschaf- fung, die f. Konvent- zwecke eingerichtet wurden
21. Franz	Marien- gartengasse	4258	4	Um 1800 aufgelöst
22. Stern	do.	4259	6	Mitte der 70er Jahre aufgelöst
23. Birkenbaum	do.	4260	4	Um 1800 aufgelöst
24. Lilie	do.	4285	4	„ 1800 „
25. Hirsch	Burgmauer	4291	10	Nach 1830 „
26. Schwarzes Kreuz	Auf der Ruhr	4454	9	Vor 1850 „
27. Hubert	Auf der Ruhr gegen St. Mariengarten	4464	7	„ 1850 „
28. Peter (Dreikönigen)	Rosengasse b. d. Minoriten	4476	5	„ 1850 „
29. Hahn	do.	4480	7	„ 1850 „
30. Lechenich	V. d. Minorit.	4561	10	„ 1850 „

Forts. Anlage I

Bezeichnung der Anstalt	Straße	Nr.	Zahl der Insassen 1797	Bemerkungen
31. Kleiner Spiegel	In d. Klöckerg. (Glockeng.)	4606	6	Vor 1850 aufgelöst
32. Oedenkoven	Breite Str.	4645	14	1833 niedergelegt
33. Agnes	Auf d. Alten- mauerohrweit St. Aposteln	4790	13	Nach 1850 aufgelöst
34. Löschhaus	Strickgasse (Streitzeugg.)	4985	5	Vor 1850 „
35. Großer Spiegel	Hertzenstr. (Herzogstr.)	5070	5	„ 1850 „
36. Hahnen (später Wetterhahn)	Cäcilienstr.	5704	8	1880 aufgelöst
37. Lamm	An der Woll- küche	5887		Um 1800 aufgelöst
38. Moritz	In der Hunds- gasse bei St. Mauritius	6341		Da ohne Einkünfte, um 1850 an den „Großen Spiegel“ verkauft
39. Georg	Waidmarkt	6945	7	Nach 1800 aufgelöst
40. Quirin	Wahlengasse	7230	5	„ 1810 „
41. St. Brigiden	Martins- pfortchen	1522	18	„ 1800 „
		1-2		
42. Brigide	Eigelstein	3088	16	„ 1860 „
		1-2		
43. Sophie	Brunostr.	18		1872 durch d. Rentner J. C. Kneutgen ge- stiftet
44. Kaufmann'sches Haus	Stolkgasse			1860 angekauft und dem Konvent Klein- Karthus angeglie- dert. 1876 wieder verkauft
45. Magdalena	Spiesergasse	13		1880 erbaut
46. Marien	Im Sionsthal	54	zus. 315 ¹⁾	Nach 1900 erbaut

1) 1810 waren insgesamt 264 Personen in Konventen untergebracht.

1918 waren noch folgende Konvente (Altfrauenheime) vorhanden:

Nr.	Straße	Zahl d. Insassen 1918
1. Allerheiligen	Allerheiligenstraße	12 144
2. Karthus	Stolkgasse	„ 33 43
3. Kreuz	Jakobstraße	„ 35/37 31
4. Magdalena	Spiesergasse	„ 13 47
5. Marien	Im Sionsthal	„ 54 29
6. Sophien	Brunostraße	„ 18 12
		306

Die ersten 5 Konvente dienen nur zur Aufnahme kath. Frauen und Jungfrauen im Alter von mindestens 60 Jahren; in letzterem können auch evang. Bewerberinnen aufgenommen werden.

Auszug

aus dem Register der Beratschlagungen der Munizipalverwaltung des Kantons Köln.

Sitzung vom 15. Nivose des 7. Jahres der Republik

Wobey zugegen waren die Bürger Simons, Präsident, Klöcker, Weyer, Peuchen, Boisserée, Venedey und Fouson Verwalter, und Rethel, Kommissär des vollziehenden Direktoriums.

Nach Einsicht der in den Artikeln 623 bis 626 der Folge der Verordnungen des Regierungs-Kommissärs Rudler enthaltenen Verfügungen, die milden Stiftungen betreffend, nach welchen die unmittelbare Oberaufsicht derselben den Munizipal-Verwaltungen anvertraut ist; ferner die milden Stiftungen im Genuss ihrer Habe, wie auch der Renten und Gefälle, welche ihnen der öffentliche Schatz oder Partikuliers schuldig sind, erhalten werden; und endlich die Einkünfte derselben, die in der nämlichen Gemeinde liegen oder denselben besonders zugehören, dem Gesetz vom 16. Vendémiaire des 5. Jahres gemäss von einem und dem nemlichen Einnehmer empfangen, und ohne Unterschied zur Bestreitung der Ausgaben dieser Stiftungen angewandt, jedoch aber besonders und für jede bestimmte Register deshalb gehalten werden sollen.

In Erwägung, dass der leidende Theil der Gesellschaft einer der ersten Gegenstände der väterlichen Sorgfalt einer Munizipal-Verwaltung ist, und derselben nichts angelegener seyn kann, als diese Pflichten eben so geschwind als wirksam auszuüben, indem solche den physischen sowohl als moralischen Zustand der nothleidenden Klasse dieser Gemeinde verbessern und dadurch die heilsamste Folge für den Staat selbst haben;

In Erwägung, dass die in hiesiger Gemeinde bestehenden, bis Dato in ihrer vorherigen Verfassung belassenen milden Stiftungen in ihrer Gründung und in ihren Mitteln ganz dazu geeignet sind, in öffentlichen Anstalten dem Bedürftigen hülfreiche Hand leisten, und den Zoll der Gesellschaft gegen ihre einzelnen Mitglieder, welche durch Krankheit, Armuth und Alter darauf Anspruch zu machen haben, entrichten zu können;

In Erwägung, dass im Durchschnitt durch die gegenwärtige Verwaltungsart diese Anstalten in keiner Rücksicht ihre edle Bestimmung erreichen, und den heilsamen Zweck des Stifters eben so wenig als den weisen Verfügungen des Gesetzes entsprechen, indem hier und da Unwissenheit und eingeschlichene verjährte Missbräuche der Vervollkommnung derselben immer im Wege standen, und dass dadurch nicht nur die Einkünfte vernachlässigt würden, sondern auch deren Verwendung von einem kaum merkbaren Erfolg für das allgemeine Wohl war;

In Erwägung, dass der doppelten Absicht des Gesetzgebers, einerseits die Verwaltungskosten und Anstalten zu verringern und zu verbessern, auch andererseits die Verteilung der anerkannten Beihilfe zweckmässiger und dem allgemeinen Besten angemessener zu machen, durch Einsetzung einer Kommission über die milden Stiftungen auf das vollkommenste entsprochen werden könne, wenn die Munizipal-Verwaltung Wohlthätige, Unpartheische und für das öffentliche Wohl ganz uneigennützig denkende Männer ernannt;

In Erwägung, dass die Lokal-Umstände die so sehr verwirrte Lage des Eigentums und Einkommens dieser Stiftungen der Munizipal-Verwaltung es vor der Hand noch unmöglich machen, die Grundlagen festzusetzen, nach welchen die Kommission in ihrem wichtigen Geschäft eines vollständigen Organisations-Entwurfs zu Werk zu gehen hat;

Beschliesst die Munizipal-Verwaltung, nach Anhörung des Kommissärs des vollziehenden Direktoriums, wie folgt:

Forts. Anlage 2

Art. I. Dem oberwähnten 623ten Artikel der Folge der Verordnung des Regierungs-Kommissärs gemäss, wird eine Kommission von fünf Mitgliedern zu Verwaltung der milden Stiftungen errichtet. Die Bürger Theodor Weyer, Zurhoven der ältere, Constantin Dhamen, Joseph Ruetz und Wilhelm Boisserée sind zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt worden.

Art. II. Dieselben wählen unter sich einen Präsident, und ernennen einen Sekretair und einen Einnehmer ausser ihrer Mitte.

Art. 3. Dem 626ten Artikel erwähneter Verordnung gemäss empfängt der Einnehmer alle den verschiedenen Stiftungen zugehörigen Gefälle, hält aber dennoch von jeder einzelnen besondere Etats und Registers. Sein Gehalt wird durch einen folgenden Beschluss bestimmt werden.

Art. 4. Die Kommission wird den Anfang ihres Geschäfts damit machen, ein General-Verzeichnis aller und jeden milden Stiftungen, von welcher Benennung und in wessen Händen sie auch seyn mögen, zu verfertigen, und in demselben sie derselben zugehörigen Güter, Kapitalien, Renten und Gefälle, so wie auch die darauf haftenden Actif- und Passif-Schulden genau anzuzeigen, und die gehörige Anmerkungen über die Klauseln und Bedingungen, welche etwa vorhanden seyn mögen, demselben beizufügen, und solche der Munizipal-Verwaltung vorzulegen.

Art. 5. Alle auf die milde Stiftungen Bezughabenden und vorhandenen Dokumenten, Akten, Belege oder Schriften sollen daher der Kommission ausgeliefert und der Munizipal-Verwaltung ein Verzeichnis davon zuge stellt werden.

Art. 6. Nachdem nun die Kommission alle zu diesem wichtigen Geschäfte nöthigen Kenntnisse erreicht, alle Akten gesammelt, und solche der Munizipal-Verwaltung mitgetheilt haben wird, schreitet diese letztere zur endlichen Organisation und Verwaltungsform der verschiedenen öffentlichen Armen-Anstalten; nichts desto weniger ist die Kommission eingeladen, derselben durch einen Entwurf mitzuwirken, bei welchen sie Vereinfachung, weise Oekonomie und spekulatorische Vervollkommnung zur Grundlage, und die Verfügungen der Gesetze, wie auch die besondern Lokal-Umstände in so weit diese mit jenen vereinbart werden können, zur Richtschnur zu nehmen hat.

Art. 7. Dieser Entwurf wird der Munizipal-Verwaltung und von derselben der Central-Verwaltung zur Genehmigung eingeschickt werden.

Art. 8. Unterdessen wählt sich die Kommission in einem der den milden Stiftungen zugehörenden Häusern ein Lokal zu ihrer Versammlung, welches sie der Munizipal-Verwaltung anzeigt, damit es, wenn es nötig erachtet wird, alsobald derselben eingeräumt werde.

Art. 9. Die Beratschlagungen der Kommission werden gehörig protokolliert, und insofern dieselbe die Anstalten betreffende Verfügungen enthalten, der Munizipal-Verwaltung zur Genehmigung unterworfen.

Art. 10. Die Kommission wird von dem Verwalter das Bureau des öffentlichen Wohls die nöthige Nachricht und Erläuterung einziehen.

Art. 11. Der Einnehmer legt der Kommission alle Viertel-Jahr Rechnung ab, diese überliefert die Rechnung der Munizipal-Verwaltung, welche dieselbe in der Decade der Centralverwaltung zur Genehmigung vorlegt, wenn sie richtig befunden ist.

Art. 12. Unterdessen hat die Kommission unter der Oberaufsicht der Munizipalität die Verwaltung über die Einnahme, Ausgabe und zu ertheilenden Beihülfe der milden Stiftungen so wie sie jetzt bestehen, zu versehen und derselben Rechenschaft abzulegen.

Art. 13. Zu dem Ende, und um ihre Verantwortlichkeit von jener der vorigen bis jetzt bestehenden Verwaltung dieser Instituten zu unterscheiden, sollen die bisherigen Verwalter gehalten sein, innerhalb 3 Decaden vom

Forts. Anlage 2

Tag der Mittheilung dieses Beschlusses an gerechnet, eine vollständige Rechenschaft ihrer bisher geführten Haushaltung durch die Hände der Kommission abzulegen, welche diese der Munizipal-Verwaltung zur Genehmigung und Abschliessung nach vorheriger Untersuchung einhändigen wird.

Art. 14. Ihre Einnahme und Ausgabe Register sollen indessen sogleich von der Kommission paraphirt, ein Inventarium von der in jedem der verschiedenen Häuser vorfindliche Mobilien und Effekten verfertigt, und über den Zustand der Cassa sowohl als der ganzen inneren Lage eines jeden insbesondere, ein Verbal-Prozes aufgesetzt, und ein vollständiger Bericht über dieses Geschäft an die Munizipal-Verwaltung abgestattet werden.

Art. 15. Gegenwärtiger Schluss soll der Central-Verwaltung, den zur Kommission ernannten Mitgliedern mitgeteilt, gedruckt, öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Für die gleichlautende Ausfertigung,

E. Simons, Präsident.

Engelhardt, Sekretair-en-Chef.

September 1816.

Armen-Bezirk	Pfarrbezirk	Armenzahl	
		im Pfarrbezirk	im Armenbezirk
1.	Severin	1234	1372
	Lyskirchen	138	
2.	St. Johann-Baptist.....	1267	1267
3.	St. Jacob.....	1169	1875
	St. Pantaleon	706	
4.	St. Peter	1257	1257
5.	St. Mauritius	754	754
	St. Aposteln	710	
6.	St. Gereon	785	1495
	Kupfergasse	1269	
7.	St. Columba	647	1916
	St. Andreas	778	
8.	St. Ursula.....	750	1528
	St. Marien	551	
9.	St. Alban	100	1285
	Groß-Martin	317	
10.	Dom	317	1251
	Jesuiten	448	
	Cunibert	803	
		<u>14 000</u>	<u>14 000</u>

Einteilung

der Stadt Köln in 12 gleichförmige Armenbezirke nach ihrer Armenbevölkerung und topographischen Lage.

(Gemäß Verfügung der Regierung vom 6. 9. 1817.)

Armen-Bezirke	Pfarrbezirke	Armenbevölkerung		Nötige Zahl von Armen-pflegern 1 für 150	Zahl der Armen-Vorsteher od. Mitglieder der 12 Bezirks-Kommissionen
		der Pfarr-bezirke	der Armen-bezirke		
1.	Severin	721	1307	5	4
	Pantaleon	586			
2.	Johann-Baptist	858	928	6	3
	Lyskirchen.....	70			
3.	Jacob	850	850	6	3
4.	Maria-Capitol	148	906	1	4
	Alban	95			
	Martin.....	256			
	Dom	407			
5.	Peter	1327	1327	9	4
6.	Mauritius	1263	1263	8	4
7.	Aposteln.....	839	839	6	3
8.	Columba.....	300	587	2	3
	Andreas	287			

Forts. Anlage 3

Armen- bezirke	Pfarrbezirke	Armenbevölkerung		Nötige Zahl von Armen- pflegern 1 für 150	Zahl der Armen-Vor- steher od. Mit- glieder der 12 Bezirks-Kom- missionen
		der Pfarr- bezirke	der Armen- bezirke		
9.	Kupfergasse	863	863	6	3
10.	Gereon	759	759	5	3
11.	Ursula	640	640	4	3
12.	Jesuiten	384	1013	2	4
	Cunibert	629		4	
		11 282	11 282	77	41

Endgültige Einteilung 1817.

Armen- bezirke	Pfarrbezirke	Armenbevölkerung	
		der Pfarrbezirke	der Armenbezirke
1. Bezirk	Severin	721	1307
	Pantaleon	586	
2. "	Johann-Baptist	858	928
	Lyskirchen	70	
3. "	Peter	—	1327
4. "	Jacob	850	998
	Maria in Capitol	148	
5. "	Alban	95	1142
	Martin	256	
	Dom	407	
6. "	Jesuiten	384	1269
	Cunibert	629	
	Ursula	640	
7. "	Gereon	759	1046
	Andreas	287	
8. "	Kupfergasse	863	1163
	Columba	300	
9. "	Mauritius	—	1263
10. "	Aposteln	—	839
			11 282

Beschluß

die Verbesserung des Armenwesens betreffend.

1.

Sämtliche Armen-Fonds der Stadt Köln, ohne Unterschied ihres Ursprungs oder ihrer Bestimmung, bilden eine Masse, die nach bestehenden Vorschriften verwaltet wird.

2.

Wo diese Fonds eine durch den Geber deutlich ausgesprochene, mit den gegenwärtigen Verhältnissen vereinbarliche Bestimmung haben, muss diese beobachtet werden.

3.

Wo keine besondere, gesetzmässig zu beobachtende Stiftung vorliegt, wird der Armen-Fonds zur möglichsten Erleichterung aller Dürftigen verwendet. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses begründet keinen Unterschied bei Vertheilung der Unterstützungen.

4.

Zur Verwaltung und zweckmässigen Verwendung des allgemeinen Armenfonds besteht, unter einem Präsidenten, ein Hauptverein, welcher in drei Abtheilungen zerfällt; jede Abtheilung hat fünf Mitglieder, wovon eines das Direktorium führt.

5.

Der Ober-Bürgermeister, zwei katholische und ein evangelischer Pfarrer der Stadt sind nothwendig Mitglieder des Hauptvereins; der Ober-Bürgermeister, welcher den Sitzungen, denen er beiwohnt, präsidiert, kann seine Stelle durch einen seiner Beigeordneten versehen lassen. Die beiden katholischen Pfarrer werden alle 5 Jahre nach ihrer ersten Anstellung bestätigt, oder durch Andere ersetzt; der evangelische Pfarrer wird jährlich von neuen gewählt oder bestätigt.

Von den übrigen Mitgliedern des Hauptvereins treten jährlich drei Mitglieder aus, und zwar in der Regel nach dem Dienstalder; unter mehreren gleich alten Mitgliedern entscheidet das Loos. Doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass, so viel möglich, immer nur ein Mitglied aus jeder Abtheilung tritt. Die Austretenden Mitglieder können wieder neu vorgeschlagen und ernannt werden.

Bei der mit der Verwaltung der Güter beauftragten Abtheilung muss sich allemal ein Rechtsgelehrter als Mitglied befinden.

6.

Jede Abtheilung bestimmt durch Wahl jährlich das Mitglied, welches das Direktorium führt.

7.

Der Hauptverein hat einen Präsidenten, welchen er allemal nur auf ein Jahr durch Wahl nach der absoluten Stimmenmehrheit bestimmt.

8.

Der Präsident sorgt für die Ordnung des Ganzen. Er präsidiert die Plenar-Versammlungen, und, so oft er will, die Sitzungen jeder einzelnen Abtheilung; er hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende und entscheidende Stimme. Wenn der Ober-Bürgermeister aber bei der Plenar-Versammlung gegenwärtig ist, so übt dieser die Rechte des Präsidenten aus.

Zur Gültigkeit der Berathschlagung einer Plenar-Versammlung ist es nöthig, das sämtliche Mitglieder berufen werden, und zwar unter Andeutung des Gegenstandes, wenn es sich von einer ausserordentlichen Sitzung handelt, und dass aus jeder Abtheilung wenigstens 2 Mitglieder, oder doch die Direktoren anwesend seyen. Unter dieser Voraussetzung können 7 Mitglieder einen gültigen Plenar-Beschluss fassen, wenn sie einstimmig sind; wo dies aber nicht der Fall ist, und der Beschluss nach Stimmenmehrheit gefasst werden muss, ist die Anwesenheit von 10 Mitgliedern nothwendig.

10.

Zu einer kollegialischen Berathschlagung unter allen drei, zu einer Plenar-Versammlung vereinigten Abtheilungen sind zu verweisen:

I. Gegenstände von Wichtigkeit einer einzelnen Abtheilung, worüber eine ganze Abtheilung eine Entscheidung des Plenums wünscht.

II. Verhandlungen über Feststellung allgemeiner Grundsätze über das Armenwesen.

III. Vorschläge zur Abänderung oder Erläuterung gesetzlicher Vorschriften und Instruktionen.

IV. Vorschläge zur Veräusserung oder zu einer anderen, als der bisherigen Benutzungsart der eigenthümlichen Grundstücke und Gebäude.

V. Diskussionen über den Sinn und die Bestimmung einer vorhandenen zweifelhaften Stiftung und deren zweckmässige Verwendung.

VI. Unfreiwillige Entlassungen von, durch Beschluss der Hauptverwaltung eingestellten, Beamten und Offizianten.

VII. Gegenstände, in Ansehung deren es der Präsident für nothwendig hält, und besonders anordnet.

11.

Die Anwendung der bestehenden Grundsätze in allen einzelnen Fällen ist, nach Verschiedenheit des Geschäftes, den einzelnen Abtheilungen überlassen.

12.

Die erste Abtheilung ist mit Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des gesamten Armenvermögens, so wie mit dem Haupt-Rechnungswesen beauftragt.

Die zweite Abtheilung erhält die Aufsicht über das Innere der Hospitäler, des Waisenhauses, der Konvente, über Industrie- und Werkschulen und das damit verknüpfte Rechnungswesen.

Die dritte Abtheilung übernimmt die Aufsicht über die Hausunterstützungen und deren Vertheilung an die Bezirksvereine, die Krankenaufsicht in Privat-Wohnungen und die Aufnahme in Hospizien und Konvente.

Beide letztere Abtheilungen werden der ersten die speziellen Berechnungen vorlegen, um die Uebersicht und Kontrolle des ganzen Rechnungswesens zu sichern.

13.

In ihrem Wirkungskreis handelt jede Abtheilung jedoch selbständig, unter Aufsicht des Oberbürgermeisters, und erstattet diesem die nöthigen Berichte, mittelst Einsendung derselben an den Präsidenten, welcher die ihm nöthig scheinenden Bemerkungen hinzufügt.

14.

Zur Vertheilung der Unterstützung an Hausarme werden zehn Bezirksvereine angeordnet, und zwar nach folgenden Bezirken:

I. Bezirk.

Die Pfarr-Bezirke Severin und Pantaleon.

II. Bezirk.

Die Pfarr-Bezirke Joh. Baptist und Lyskirchen.

III. Bezirk.

Der Pfarr-Bezirk Peter.

IV. Bezirk.

Die Pfarr-Bezirke Jacob, Maria in Capitolia.

V. Bezirk.

Die Pfarr-Bezirke Alban, Martin, Dom, Jesuiten.

VI. Bezirk.

Die Pfarr-Bezirke Cunibert, Ursula.

VII. Bezirk.

Die Pfarr-Bezirke Gereon, Andreas.

VIII. Bezirk.

Die Pfarr-Bezirke Kupfergasse, Columba.

IX. Bezirk.

Der Pfarr-Bezirk Mauritius.

X. Bezirk.

Der Pfarr-Bezirk Aposteln.

15.

Jeder Bezirksverein besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, welche auf die in § 39 festgesetzte Weise bestimmt werden. Sind mehrere Pfarren zu einem Bezirk vereinigt, so besteht der Bezirk aus zwei Delegirten jeder Pfarre; wo zwei Pfarren vereinigt sind, alterniren beide in der Wahl des fünften Mitgliedes, und das Loos entscheidet, welche Pfarre nach dieser Alternirungs-Ordnung den Anfang machen soll.

Der Pfarrer, oder an dessen Stelle ein Kaplan, ist überall geborenes Mitglied des Bezirks-Vereines, wozu seine Pfarre gehört, und hat das Recht, den Berathschlagungen beizuwohnen, wenn er auch nicht besonders gewählt seyn sollte.

Der Bezirks-Verein versammelt sich wenigstens alle acht Tage Einmal, wählt unter sich einen Dirigenten, steht jedoch unter der speziellen Leitung eines Mitgliedes der dritten Abtheilung der Verwaltung.

16.

Das eigentliche Geschäft der Bezirks-Vereine besteht in Vertheilung der Unterstützung an Hausarmen, durch Vermittlung der Armenväter. In dieser Absicht wird der Bezirksverein stets eine genaue Uebersicht aller in seinem Bezirke befindlichen Dürftigen vor Augen haben, und, so viel wie möglich, über jeden derselben ein genaues Abhörungs-Protokoll über dessen Umstände und Familienverhältnisse, nach besonders mitzutheilenden Mustern anfertigen lassen.

17.

Unter Beobachtung der festgesetzten Grundsätze, hat der Bezirks-Verein die jedem Armen zukommende Unterstützung zu bestimmen.

18.

Um diesen verschiedenen Zwecken entsprechen zu können, ist eine genaue Eintheilung sämtlicher Armen in drei Klassen vorzunehmen.

19.

Zur ersten Klasse gehören die wegen Mangel an körperlichen Kräften oder Gesundheit zur Arbeit ganz unfähigen Armen.

Zur zweiten Klasse gehören die wegen Körperschwäche oder Gebrechen zur Arbeit zum Theil unfähigen Armen.

Die dritte Klasse begreift die arbeitsfähigen Armen, und diese Klasse ist wieder in arbeitswillige, die nur durch grosse Familienlast und Nahrungslosigkeit dürtig geworden sind, und in arbeitsscheue Armen einzutheilen.

In jeder Klasse werden Erwachsene von Kindern unter sieben Jahren, männliche und weibliche Armen, wohl unterschieden, und über jede Unterabtheilung werden besondere Listen angefertigt, die sich allemal auf die Haupt-Abhörungsbogen beziehen.

20.

Nur die zur Arbeit ganz unfähigen Armen, welche keine Verwandten haben, die sich ihrer annehmen müssen, fallen in so weit Mittel vorhanden sind, der öffentlichen Unterstützung ganz anheim.

21.

So viel möglich, sollen den Armen aller Klassen die Unterstützungen in Naturalien verabreicht werden.

22.

Da bekannt ist, dass vorzüglich verwitwete Mütter kleiner Kinder sich oft in einem Zustande grosser Dürftigkeit befinden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, öffentliche Aufsichtshäuser in jedem Bezirk einzurichten, wo die, zur Schule und Arbeit noch nicht geeigneten Kinder unter guter Aufsicht gehalten, und dergleichen Wittwen dadurch in Stand gesetzt werden, ihrem Verdienst nachzugehen.

23.

Gegen die arbeitsscheuen Armen müssen strenge Massregeln ergriffen, und sie daher der Polizei bezeichnet werden, damit die derselben zu Gebot stehenden Mittel gegen sie in Anwendung gebracht werden können.

24.

Sobald als möglich, sind für die zehn Bezirke fünf Industrie-Schulen einzurichten, wovon jede für zwei Bezirke bestimmt ist.

25.

Hinsichtlich auf die Krankenpflege ist als Grundsatz aufgestellt, dass vorzüglich nur heilbare Kranke, die eine fortgesetzt medizinische Behandlung erfordern, sich zur Aufnahme ins Bürger-Hospital eignen. Die Anträge wegen Aufnahme derselben geschehen durch die Bezirksvereine, und in dringenden Fällen durch die Armenväter selbst an die dritte Abtheilung, oder an eines ihrer Mitglieder; der zweiten Abtheilung steht es aber frei, solche Individuen, die zur Aufnahme nicht geeignet wären, auf den Grund einer sorgfältigen ärztlichen Prüfung sofort zu entlassen.

26.

Gebrechliche, oder durch Altersschwäche hülflose Personen, welche keine ärztliche Behandlung erfordern, eignen sich zur Aufnahme ins Hospital nur dann, wenn sonst niemand zu ihrer Aufnahme angehalten, oder willig gemacht werden kann.

27.

Ueber die Art, wie arme Kranken, welche nicht in das Bürger-Hospital aufgenommen werden können, zu Hause durch Mitwirkung der Herren Aerzte die nöthige ärztliche Behandlung erhalten können, wird nach vorheriger Rücksprache mit den hiesigen Aerzten das Nähere festgesetzt werden.

28.

Die unentgeltliche Verabreichung von Arzneien an dürtige Kranken wird fortwährend Statt finden.

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Bestimmung werden die Bezirks-Vereine in den Hilfsquellen finden, welche ihnen von dem Hauptvereine angewiesen werden.

30.

Jeder Bezirks-Verein wird sich's besonders angelegen sein lassen, durch sorgfältige und zweckmässige Leitung der anzustellenden Kollekten die allgemeinen Mittel zu vermehren. Alle hiesige wohlthätige Einwohner werden dringend aufgefordert, zu diesen Kollekten beizutragen. Einzelne, welche an besonders arme Familien Unterstützung geben, und diese ihnen nicht entziehen wollen, werden ersucht, diese Unterstützung dem Bezirksverein bekannt zu machen.

Es kann auch einzelnen Armenfreunden anheim gestellt werden, gewisse dürftige, dem Bezirks-Vereine näher zu bezeichnende Familien zur Verpflegung zu übernehmen. Auch über diese Familien steht den Armenvätern eine fortgesetzte Aufsicht zu.

31.

Der Ertrag der Kollekten fliesst in die Kasse des Haupt-Wohltätigkeits-Vereins.

32.

Die Bezirks-Vereine haben der dritten Abtheilung ausführliche Berichte über die sämtlichen Operationen und über den Erfolg ihrer Bemühungen zu erstatten. Auf den Grund dieser Berichte erstattet die dritte Abtheilung dem Hauptverein in einer vierteljährigen Sitzung einen Hauptbericht, der vorgelesen und diskutiert wird und die Veranlassung zu einer periodisch veranstaltenden Berathschlagung über Verbesserung des Armenwesens überhaut gibt.

Zu dieser Diskussion werden die Vorsteher der Bezirks-Vereine zugezogen.

33.

Um den Bezirks-Vereinen die verschiedenen, ihnen aufgetragenen Verrichtungen zu erleichtern, werden in jedem Bezirk besondere Armenväter ernannt, deren Geschäft es ist, die als hilfsbedürftig vorgemerkten Familien unter steter Aufsicht zu halten, sie zur Arbeitsamkeit, Ordnung und guter Kinderzucht anzuleiten, und über die Mittel, wie einer jeden Familie mit dem möglichst geringen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln geholfen werden könne, ihr Gutachten bei den Bezirks-Vereine abzugeben.

34.

Diese Armenväter werden in den Sitzungen der Bezirks-Kommissionen, in welchen die Unterstützungen nach den, von dem Hauptvereine festgesetzten Normen bestimmt werden, persönlich erscheinen, um eines Theils die erforderlichen Aufschlüsse mündlich zu geben, und anderen Theils sich auch selbst zu überzeugen, dass für die, ihrer Aufsicht empfohlenen Armen so viel geschieht, als die Umstände erlauben, endlich um über das Ganze der Armen-Verwaltung, und die Grundsätze, nach welchen verfahren wird, eine eigene klare Aufsicht zu erhalten.

35.

Die Zahl der Armenväter kann im Allgemeinen nicht bestimmt werden; zu wünschen wäre es, dass für 15 Familien allemal ein Armenvater angestellt werden könnte. Finden sich für einige Gegenden nicht genug, zu diesem Geschäft tüchtige und willige Bürger, so kann die Zahl auch einstweilen beschränkt bleiben, dass jeder Armenvater 30 Familien zu respizieren erhält. Jedoch ist in diesem Falle die Zustimmung des Hauptvereins erforderlich.

36.

Unnachlässliche Pflicht für jeden Armenvater ist es, alle 14 Tage wenigstens Einmal jede, seiner Aufsicht anvertraute Familie in ihrer Wohnung zu besuchen, sich von ihren Umständen, ihrer Wirthschaft und ihrer Kinderzucht zu überzeugen, und die gemachten Bemerkungen zur Berichtigung auf den, diese Familie betreffenden Abhörungsbogen einzutragen.

37.

Ergibt sich's, dass die Armenkinder nicht in die Sonntagsschulen geschickt werden, so muss der Armenvater dies besonders berichten, damit die Eltern von dem Genusse der, ihnen zuerkannten Unterstützung ausgeschlossen werden.

Die Schullehrer, welche die Sonntagsschulen halten, werden ersucht, regelmässige Listen über die, die Schulen besuchenden Kinder zu führen, deren Einsicht die Armenväter monatlich zu nehmen haben.

38.

Die Armenväter werden mit dem Pfarrgeistlichen eine stete Verbindung unterhalten, und sich bei demselben nöthigenfalls über die Art der Unterstützung und über die Mittel, die Armen zur Ordnung anzuhalten, Rathsholen.

Ueber die Theilnahme wohlthätiger Frauen an der Armenpflege werden die näheren Bestimmungen erfolgen.

Der bestehende Frauenverein und die Gesellschaft mütterlicher Pflege werden in zweckmässiger Erneuerung und Erweiterung die edle Sorgfalt, welche der Enthusiasmus einer schönen Zeit hervorgerufen, und den im Kriege Verwundeten zu Theil werden liess, jetzt den nothleidenden Brüdern und Schwestern der eigenen Gemeinde zuwenden, und für immer festhalten.

39.

Gleich nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses werden in jeder einzelnen Pfarre die Präsidenten der Kirchenräthe die Pfarrgeistlichkeit, die zur Pfarre gehörigen Schulpfleger, die bisherigen Armen-Provisoren und die sämtlichen Mitglieder der jetzigen Pfarr-Verpflegungskommissionen bei sich versammeln, um durch die Stimmenmehrheit die Mitglieder der Bezirks-Vereine zu wählen.

40.

In derselben Sitzung wird eine Liste von sämtlichen, in der Pfarre wohnenden Individuen entworfen, welche sich vorzüglich dazu eignen möchten, als Armenväter angestellt zu werden, ohne Beschränkung der Zahl, indem aus einer Pfarre auch Armenväter für andere desselben Bezirks genommen werden können.

41.

Die Namen der zu Mitgliedern der Bezirks-Vereine ernannten und der als Armenväter vorgeschlagenen Individuen werden dem Hauptverein einberichtet.

42.

Dieser kommittirt dann eines seiner Mitglieder, um für jeden Bezirk den Bezirks-Verein zu installieren, und sich auf Bürgerpflicht das Versprechen gewissenhafter Pflichterfüllung von ihnen ablegen zu lassen.

43.

Gleich nach der Installation werden die Bezirks-Vereine zur Ernennung eines Dirigenten schreiten, der in Abwesenheit des, als Direktor zur Aufsicht über den Bezirk zunächst angeordneten Mitgliedes der dritten Abtheilung des Hauptvereins, den Vorsitz zu führen hat, und für die Ordnung in der Geschäftsführung verantwortlich ist.

Der Bezirks-Verein wird gleichfalls einen Sekretär und Kassirer ernennen, die unentgeltlich dienen, und nur ihre baaren Auslagen in Rechnung bringen können. Sekretär und Kassirer können in einer Person vereinigt seyn.

44.

Nach diesen Ernennungen wird von dem Bezirks-Verein, auf den Grund der, von den Pfarrern eingereichten Vorschläge zur Auswahl der Armenväter geschritten werden.

45.

Wer das Amt eines Delegirten oder Armenvaters übernimmt, wird dasselbe in der Regel während zwei Jahren fortsetzen. In einer der ersten Hauptsitzungen wird näher bestimmt werden, wie für zweckmässige allmähliche Erneuerung der Bezirks-Vereine, und für eine Umwechselung in dem Amte eines Armenvaters gesorgt werden kann.

46.

Die Bezirks-Vereine und Armenväter werden mit näheren besonderen Instruktionen versehen werden.

47.

Die Ausführung des gegenwärtigen, in allen seinen Bestimmungen durch die Hochlöbliche Königliche Regierung genehmigten Beschlusses wird dem Haupt-Wohltätigkeits-Verein übertragen.

Alle hiesigen wohlthätigen Einwohner werden zur thätigen Mitwirkung dringend aufgefordert.

Köln, am 18. Juni 1818.

Der Präsident und kommissarische Ober-Bürgermeister
Frhr. v. Mylius.

Gemeinde-Beschluß

über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zu Köln.

§ 1.

In Ausführung des § 3 des Preussischen Armenpflege-Gesetzes vom 8. März 1871 und auf Grund des § 54 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wird zur Verwaltung des öffentlichen Armenwesens in der Stadt Köln und des gesamten Armenvermögens, einschliesslich des zu bestimmten Zwecken zu verwendenden Vermögens von Stiftungen, eine besondere Deputation gebildet. Derselben wird ausserdem die Verwaltung der Sparkasse und des Leihhauses überwiesen.

§ 2.

An deren Spitze steht der Oberbürgermeister, welcher einen Beigeordneten mit allen Geschäften der Armen-Deputation oder einem Theil derselben beauftragen kann.

§ 3.

Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitgliedern und aus stimmfähigen Bürgern auf sechs Jahre gewählt werden und von welchen alle zwei Jahre vier ausscheiden. Diese werden zunächst durch das Los, später nach dem Amtsalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die durch den Tod oder ein sonstiges Ereignis ausscheidenden Mitglieder, findet eine Neuwahl für die Zeit statt, für welche der Ausgeschiedene noch gewählt war. Die jedesmaligen Oberärzte des Hospitals haben Sitz und Stimme in der Deputation.

§ 4.

Die Deputation für das Armenwesen hat die Fürsorge für die gesamte bürgerliche Armenpflege und Stiftungen, insbesondere für alle Hilfsbedürftige, welche einen begründeten Anspruch auf Hülfe der bürgerlichen Gemeinde erheben.

Es werden jedoch unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters oder des von ihm beauftragten Beigeordneten, dreien Mitgliedern die Geschäfte des inneren Haushalt der Hospitäler und des Waisenhauses, sowie fünf Mitgliedern die Unterstützungen der Hausarmen, einschliesslich der Aufnahme in die Convente übertragen. Die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt die für diese beiden Zweige geeigneten Persönlichkeiten.

Die Anweisungen auf die Casse ertheilt der Oberbürgermeister oder der beauftragte Beigeordnete, innerhalb der durch den Etat oder durch besondere Bewilligung der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzten Beträge.

§ 5.

Die Stadtverordneten-Versammlung behält die Beschlussnahme über folgende Gegenstände:

a) Erwerbung und Veräusserung von Immobilien, deren Verpachtung und Benutzung, Capitalanlagen, Vergleiche, insofern der Gegenstand 100 Thlr. und mehr im Werthe beträgt, Errichtung neuer Gebäude und Reparaturen an Gebäuden, Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen sub modo, Prozesse in so weit sie nicht auf die Einforderung von Beträgen, die sich auf einen exekutorischen Titel und Hebelisten gründen, oder auf Einziehung von Pfliegergeld beziehen;

b) Feststellung des Budgets und Abschluss der Jahresrechnung; Bewilligung ausserordentlicher Credite;

c) Innere Organisation der Hospitäler, des Waisenhauses und der Irrenanstalt, sowie der Sparkasse und des Leihhauses; ausserordentliche Unterstützungen bei besonderen allgemeinen Nothständen;

d) Erklärung über die von der städtischen Verwaltung anzustellenden Beamten, Geistlichen und Aerzte.

e) Der bei der Verwaltung des Armenvermögens zu bestellende Einnnehmer, der Rendant der Sparkasse und der Dirigent des Leihhauses wurden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, welche auch die von demselben, sowie von anderen beim Armenwesen beschäftigten Beamten zu leistende Caution zu bestimmen hat.

In allen diesen Angelegenheiten gibt die Armen-Deputation ihr Gutachten, und stellt einen schriftlichen Antrag, nach Umständen und Erstattung eines Berichts. Es bleibt der städtischen Verwaltung und der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten, je nach Bedürfnissen eine Berathung mit der Finanz-, Juristen- oder Bau-Commission zu veranlassen.

§ 6.

Für die Geschäfte der Armen-Deputation wird wöchentlich wenigstens Ein Sitzungstag bestimmt. Die Tagesordnung über die, der Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, wird sämtlichen Mitgliedern, wenigstens zwei freie Tage vorher mitgetheilt. Die Berathung findet statt, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens fünf Mitglieder zugegen sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.

Die Deputation für Armensachen wird zum Zwecke der Fürsorge für Hausarmen, durch eine angemessene Zahl von Bezirksvorstehern und Armenpflegern unterstützt. Erstere werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre gewählt und vom Oberbürgermeister bestätigt. (§ 55 der Städte-Ordnung.) Letztere werden von der Armen-Deputation auf drei Jahre gewählt und vom Oberbürgermeister bestätigt.

§ 8.

Die bestehenden 24 Ortsbezirke der Stadt und deren Vorsteher werden beibehalten.

§ 9.

Die Zahl der Armenpfleger in jedem Bezirk wird von der Armen-Deputation nach Bedürfniss bestimmt; doch soll in der Regel Ein Armenpfleger nicht mehr als 10 Familien überwachen.

§ 10.

Unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers treten die Armenpfleger jedes Bezirks wenigstens alle 14 Tage Einmal zusammen, um über die angemeldeten Unterstützungsgesuche und die Art der Unterstützung sowie deren Betrag, wenn sie in Geld gewährt werden soll, Anträge zu stellen.

§ 11.

Jeder Arme, welcher Unterstützung irgendeiner Art nachsucht, hat sich bei dem Armenpfleger zu melden.

§ 12.

Der Armenpfleger hat in Krankheitsfällen nach Vorlegung des Zeugnisses des Armenarztes, sofort persönlich die Verhältnisse des Bittstellers zu untersuchen und hierüber einen, ihm zu stellenden Fragebogen auszufüllen, wenn das Gesuch auf eine fortlaufende Unterstützung in Geld oder Naturalien gerichtet ist.

In dringenden Krankheits-Fällen gewährt er sofort die nothwendigste Hülfe, in allen anderen Fällen beantragt er die Hülfe, wenn er sie für noth-

wendig erachtet in der nächsten Bezirksversammlung, welche auch über die Fortsetzung der in dringenden Fällen gewährten Unterstützung entscheidet.

§ 13.

Die Bezirksversammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit über das Gesuch und dieser Entscheidung hat der Armenpfleger vorläufig zu folgen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Armen-Deputation.

§ 14.

Dieser werden die Protokolle über die beantragten Unterstützungen nach jeder Sitzung des Bezirks eingereicht.

§ 15.

Die von der Deputation gutgeheissenen Unterstützungen werden alle 14 Tage den Bezirksvorstehern zugestellt und zwar, für Geldunterstützungen baar, für Naturalien in Anweisungen oder Karten.

§ 16.

Die Bedürfnisse an Naturalien und Kleidungsstücken beschafft die Armen-Deputation und bestimmt die Stellen, wo sie erhoben werden können.

Der vorstehnde Beschluss ist in den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. und 22. Juni 1871 gefasst worden.

Das Oberbürgermeister-Amt.
Rennen.

Literatur- und Quellen-Verzeichnis.

I. Gedruckte Literatur.

- Archiv für Kulturgeschichte siehe Richel.
- Bayer, Dr. J.: Köln um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts (1770 bis 1830) Köln 1912.
- Beckmann, August: Die Rheinisch-Westindische Kompagnie, ihr Wirken und ihre Bedeutung. Inaug. Diss. Münster i. W. 1915.
- Bendel, Johann: Die Stadt Mülheim am Rhein. Mülheim a. Rh. 1913.
- Benzenberg, J. F.: Gemeindeaufgaben der Städte Düsseldorf usw. Bonn 1835.
- Bericht über die einer Commission der Armendeputation aufgegebenen Besichtigung verschiedener auswärtiger Irrenanstalten. Köln 1873.
- Bitzer, Friedrich: Die Reform des Armenwesens in Stadt und Stift Osnabrück in der Zeit der französischen Herrschaft 1806—13. Diss.
- „ Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit. Stuttgart 1863.
- Böhmert, Victor: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Dresden 1886.
- Büttel, Minna: Die Armenpflege zu Frankfurt a. M. mit besonderer Berücksichtigung der Kinderpflege im 18. und 19. Jahrhundert bis zum Eintritt der neuen Armenordnung i. J. 1883. Diss. Heidelberg 1913.
- Delpy, Egbert: Köln. In „Stätten der Kultur“. Band II. Leipzig 1908.
- Emminghaus, A.: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin 1870.
- Ennen, Dr. Leonard: Zeitbilder aus der neueren Geschichte der Stadt Köln mit besonderer Rücksicht auf Ferd. Franz Wallraf. Köln 1857.
- Forster, Georg: Ansichten vom Niederrhein. Herausgegeben von Wilhelm Buchner. Leipzig 1868.
- Goldberg, Martha: Das Armenwesen im mittelalterlichen Strassburg. In: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens. Herausgegeben von dem Historisch-Literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. 25. Jahrgang. Strassburg 1909.
- Groote, Dr. E. von: Das Waisenhaus zu Köln am Rhein. Köln 1835.
- Haass, Dr. J. B.: Die Convente in Köln und die Beghinen. Köln 1860.
- Hesse, Werner: Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft. 1792—1815. Bonn 1879.
- Hoeniger, Robert: Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 211. Berlin 1905.
- Huber, V. G.: Zur Reform des Armenwesens. Schaffhausen 1867.
- Joesten, Joseph: Kulturbilder aus dem Rheinlande. Bonn 1902.
- Kaufmann, Leopold: Bilder aus dem Rheinland. Kulturgeschichtliche Skizzen. Köln 1884.
- Kemp, Dr. J.: Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution. Bonn 1914.
- „ Zum Kölner Bettlerwesen im 18. Jahrhundert. 4. Jahresbericht des Kölner Geschichtsvereins. 1910/11. S. 23/27.
- Krautwig, Dr. Peter: Naturwissenschaft und Gesundheitswesen in Köln. Festschrift für die Teilnehmer an der 80. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte in Köln. Köln 1908.
- Kroeffges, Dr. K.: Das äussere Stadtbild Köln in seiner Entwicklung unter der französischen Herrschaft. Diss. Köln 1920.

- Kuske, Dr. Bruno: Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Kölner Studien Heft VIII. Bonn 1914.
- „ Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln 1921. Heft 2 der Kölner Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Studien.
- Lammers, A.: Die Bettelplage. Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 6, Berlin 1879.
- Lenzen, Hermann: Lehrlinge und Gesellen im reichsstädtischen Köln. Diss. Köln 1920.
- Lindenberg, H.: Der Begriff der Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit und die Rechtsgültigkeit des Armen-Abgaben-Regulativs in Köln. 1893.
- Lücker, Dr. Heinrich: Die Finanzen der Stadt Köln seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts 1794—1907. Erster Teil: Das französische Finanzsystem 1794—1820. 1911.
- Mangeot, W. Die öffentliche Armenpflege, deren Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung in der Stadt Köln. Zwei Vorträge, gehalten im Stadtkölnischen Beamten-Verein 1893, gedruckt Köln 1896.
- Mering, Fr. E. von: Zur Geschichte der Stadt Köln am Rhein. Band I. Köln 1838.
- Mevissen-Festschrift. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Köln 1895.
- Molly, Ferdinand: Die Reform des Armenwesens in Stadt und Stift Osnabrück in der Zeit der französischen Herrschaft. 1806—13. Diss. Münster 1919.
- Mylius, Anton Frhr. von: Der Handel, betrachtet in seinen Einflüssen auf die Entwicklung der bürgerlichen, geistigen und sittlichen Kultur. Köln 1889.
- Neuhaus, Dr. Georg: Uebersicht über die Verfassungsgeschichte der Stadt Köln seit der Römerzeit und über ihre Verwaltung im 20. Jahrhundert. Köln 1914.
- Ratzinger, Georg: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1868.
- Rebmann, G. F.: Blick auf die vier neuen Departements des linken Rheinufer. Koblenz und Trier 1802.
- Die Rheinprovinz 1815—1915. Bd. I. Bonn 1917, herausgegeben von Jos. Hansen.
- Richel, Artur: Armen- und Bettelordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Armenpflege. In „Archiv für Kulturgeschichte“ Band II, Berlin 1857.
- Rottländer, H.: Uebersichtliche Darstellungen des Handels von Köln in den letzten 50 Jahren. (1815—1865) Köln 1867.
- Schäfer, L. Friedrich: Das Hospital zum hl. Geist auf dem Domhofe zu Köln. Diss. Münster 1910.
- Schmoller, Gustav: Entstehung, Wesen und Bedeutung der neueren Armenpflege. In Band 34 der Sitzungsberichte der preuss. Akademie der Wissenschaften. Berlin 1902.
- Schwann, Mathieu: Geschichte der Kölner Handelskammer. Band I. Köln 1906.
- „ Ludolf Camphausen als Wirtschaftspolitiker, Bd. I. Veröffentlichungen des Rhein.-Westf. Wirtschaftsarchivs, Bd. III. Essen-Ruhr 1915.
- Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter preussischer Herrschaft. 1815—1915. 3 Bände. Herausgegeben von der Stadt Köln. 1915/16.
- Stein, Dr. Hans: Der Kölner Arbeiterverein (1848—1849). Diss. Köln 1921.
- Vollheim, Dr. Fritz: Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814—16. Bonn 1912.

- Weber, Dr. A.: Armenwesen und Armenfürsorge. Sammlung Göschen Leipzig 1907.
- Weibeza hn, Dr. Hermann: Der Handel Kölns. Köln 1888.
- Weyden, Ernst: Köln am Rhein vor 50 Jahren. Köln 1862.
- Willem sen, P.: Die Rheinprovinz unter Preussen. Elberfeld 1841.
- Woikowsky-Biedau, Victor von: Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt. Diss. Breslau 1891.
- Wolf, Fritz: Die Entwicklung des Armenwesens der Stadt Duisburg bis um die Wende des 19. Jahrhunderts bzw. bis zum Eintritt der Armenordnung vom 3. November 1903. Diss. Heidelberg 1915.
- Zimmermann: Die Armenpflege der Stadt Köln. In „Köln in hygienischer Beziehung“. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Köln 1898.

2. Gedruckte Quellen.

- Beiträge zur Statistik der kgl. preussischen Rheinlande, aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt. Aachen, bei J. A. Mayer, 1829.
- Berichte über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln. 1845—48, 1857—62, 1864—84 (1863 und 1884/86 sind nicht erschienen) 1886/87—1913. (Abkürzung: Verw. Ber.).
- Pommer-Esche, von: Die französische Gesetzgebung über das Armenwesen bis zur Trennung der Rheinprovinz von Frankreich in ihren hauptsächlichsten Bestimmungen zusammengestellt. Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie. Band 6. 1859.
- Regulativ betr. die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten zu Armenzwecken in der Stadt Köln. 1890.
- Verordnungen und Requisitionen der Volksrepräsentanten und übrigen Kommissarien der französischen Republik. Köln 1795.
- Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Köln. 1845 bis 1918. (Abkürzung: St. Pr.).

3. Ungedruckte Quellen.

- Akten der Armenverwaltung der Stadt Köln. (Der grösste Teil dieser, die Zeit nach 1818 umfassenden Akten befindet sich im Besitze des Stadtarchivs Köln. In Händen der Armenverwaltung sind noch 13 Bände „Generalakten“.) Abkürzung: A. V.
- Akten der französischen Verwaltung. Gedrucktes Verzeichnis in „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln“. 34. Heft 1912. S. 1 ff. (Stadtarchiv Köln). (Abkürzung: F. V.).
- Protokolle der Armenverwaltung. (Abkürzung: A. Pr.)
- Ratsedikte (Red.) Gedrucktes Verzeichnis in „M. St. A. K.“ 29. Heft 1899, S. 284—313. (1794—1814). (Stadtarchiv Köln).
- Fuchs: Stadtchronik 1816—1854. In Chroniken und Darstellungen No. 215 ff. (Stadtarchiv Köln).
- Fuchs: Materialien. 1816—1854 (Stadtarchiv Köln).